4° J. germ. 128 k

Digitized by Google

<36611391110015

<36611391110015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Des
Heiligen Römischen Reichs
freyen Stadt

Schweinfurth

Conrad Ignaz vornehmste Schlott.

Pflichten

und

Ordnungen

auf
groß-günst. Befehl
Ls. HochEdl. und Hochweisen

MAGISTRATS

daselbst
von neuem revidirt und zum Druck
gegeben
im Jahr MDCCXX.

MBS dir

Gedruckt durch Hieronymum Morich.

Digitized by Google

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS

Non tantùm decenter leges ferre ſummo bono eſt, ſed etiam ſancita accuratè cuſtodire, & ad effectum deducere, transgreſſoresque competentibus pœnis ſubjicere. Quæ enim legum erit utilitas, ſi in literis duntaxat conſiſtant, non etiam per ipſa facta atque opera ſubditis utilitatem de ſe præbeant?

Novell. 161. in pr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Wir Burgermeister und Rath deß Heiligen Römischen Reichs Stadt Schweinfurth fügen allen und jeden Unsern Burgern/ Inwohnern/ Unterthanen und Anverwandten hiermit zu wissen:

Demnach Wir mit besondern Mißfallen verspühren und erfahren müssen/ daß denen dahier wohl hergebrachten und eingeführten Policey- Umbgelder- Feuer- Feld- und andern gemeiner Stadt Ordnungen und Pflichten manchesmahl vorsetzlich und gantz unverantwortlich/ dann und wann aber auch auß vorschützender Unwissen- und Vergessenheit/ denenselben zuwider gehandelt worden/ wodurch dann anderst nichts/ als allerhand Unordnungen/ auch Schaden und Gefahr zu besorgen: Als haben Wir/ von uffhabenden Obrigkeitlichen Amts wegen/ Uns unumgänglich vermüssiget gesehen/ die vornehmste und die gantze Burgerschafft angehende Pflichten/ auch von Römischen Käysern und Königen/ aller- glorwürdigster Gedächtnuß/ mehrmahls allergnädigst confirmirte Policey- und andere Ord-

nungen von neuem revidiren / Uns sodann in verschiedenen Raths-Sessionen vorlesen / und dann zu männiglicyes Nachricht / und damit sich hinkünfftig niemand mehr mit der Unwissenheit entschuldigen könnte / durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen.

Allergestalten dann Wir hierdurch ernstlich gebiethen und befehlen / daß hinfürter jedermänniglich diesen erneuerten **Pflichten und** respectivè **Ordnungen** / auch allen darinnen enthaltenen Gebot- und Verboten / in allen und jeden Puncten / unverbrüchlich und gehorsamlich nachlebe / und dawider zu thun / oder zu handeln / sich nicht unterstehen solle / alles bey Vermeydung derer darinnen verordneter / oder / nach Befindung deß Verbrechens / anderer schwerer und ohnfehlbahrer Bestraffung / welche von denen Contravenienten / ohne Respect und Ansehen der Personen / ernstlich exigirt und exequirt / auch solcher-halben / bereits darwider gestellter Verordnung nach / fleissige Inquisition und Aufsicht getragen werden solle.

Uhrkundlich dessen haben Wir Unser gemeiner Stadt Secret-Insiegel wissentlich vordrucken lassen. So geschehen Schweinfurth / den 28. Augusti Anno 1720.

L.S.

Digitized by Google

Cap. I.

Von verſchiedenen Pflichten.

I.

FORMULA JURAMENTI HOMAGIALIS,

welche

Ihro Käyſerl. Majeſt. JOSEPHO I^mo. ſowohlen von E. Hoch-Edlen Magiſtrat, als der geſamten Burgerſchafft/ den 15. Septembr. Anno 1705. abgeleget worden.

Dem Allerdurchleuchtigſten/ Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn/ Herrn JOSEPHO, Römiſchen Käyſer/ unſerm allergnädigſten rechten Herrn/ hulden und ſchwehren Wir Burgermeiſter und Rath/ (und gantze

Gemeind und Bürgerschafft) dieser **Ihrer Käyserlichen Majestät** und deß heiligen Reichs Stadt Schweinfurth/ getreu und gehorsam zu seyn/ **Ihrer Käyserlichen Majestät** Frommen und Bestes zu werben/ und Schaden zu warnen/ und alles das zu thun/ das getreue und gehorsame Unterthanen **Ihrer Käyserlichen Majestät**/ als ihrem **Allergnädigsten rechten Herrn**/ schuldig und pflichtig zu thun seynd/ getreulich und ohne alle Gefährde/ als helff uns GOTT und das heilige Evangelium.

II.

Burger-Pflicht.

1.

Ihr werdet geloben und schwehren/ daß ihr Herrn Burgermeister und Rath dieser deß Heil. Reichs Stadt Schweinfurth/ als eurer vorgesetzten ordentlichen/ ohnmittelbahren Obrigkeit/ wollet getreu/ hold und gewärtig seyn/ Derosselben und gemeiner Stadt Ehr/ Nutz- und Frommen/ nach eurem besten Vermögen/ getreulich befördern/ Unehr/ Nachtheil und Schaden warnen/ verhüten und verhindern.

2.

Eines Hoch- Edel und Hochweisen Raths Statuten/ Policey/ Gebott und Verbott/ jetzigen und künfftigen/ bestes getreues Fleisses gehorsamlich geleben und nachkommen.

3.

3.

Euer Beeth/ Steuer/ Umgeld und andere schuldige Gebühr/ zu rechter Zeit entrichten / und hierinn einige vorsetzliche muthwillige Verzögerung nicht gebrauchen.

4.

Daß ihr auch keinen Burger/ Burgerin/ ihre Kinder/ Ehehalten / Dienstbothen / oder andere / so ihr Anwesen allhie in der Stadt/ oder Dero zugehörigen Dörffern haben/ um keinerley Ursach willen an außwendige frembde Gericht/ durch euch selbsten / oder jemand anders eurentwegen/ laden / ziehen oder rechtfertigen wollet / sondern allhie vor E. E. Rath und Dero Gerichten/ Recht suchen und nehmen/ und euch allda ordentlichen Rechtens genügen lassen.

5.

Dofern ihr gegen Einen Hoch-Edel und Hochweisen Rath/ oder gemeine Stadt/ Spruch oder Forderung hättoder gewinnet / so sollt ihr das Recht und Rechtfertigung/ vermög habender Käyserl. Privilegien / vor deß Heiligen Reichs gefreytem Richter allhie suchen und fürnehmen.

6.

Daß ihr euch in keine verbottene heimliche Gesellschafft/ Versammlung oder Vereinigung/ deßgleichen ohne Wissen und Willen Herrn Burgermeistern und Raths allhier/ in keine frembde Kriegs-Dienst verbinden / oder in andere Wege und Weis verpflichten wollet; Und so ihr heimliche oder öffentliche Gesellschafft / oder Versammlung/ die zu Aufruhr/ Auflauff oder Schaden wider E. E. und Hochweisen Rath / oder

Burger fürgenommen würden/ vermerckt und innen würdet/ daß ihr ſolches von Stund an dem Herrn Burgermeiſter/ oder ſonſten jemanden von Rathswegen/ offenbahren und ſagen wollet.

7.

Daß ihr eure Gütter/ ſo viel ihr deren allhier hättet/ niemand anders/ dann einem andern hieſigen Burger/ zu kauffen geben wollet.

8.

Daß ihr mit eurem Antweſen auß der Stadt nicht ziehen wollet/ ihr habt euch dann zuvor mit allen und jeden Glaubigern/ denen ihr in der Stadt und Dero zugehörigen Dörffern zu gelten ſchuldig ſeyet/ vertragen/ und eure ordentliche Nachſteuer/ wie von Alters herkommen/ erſtattet/ entricht und derenthalben Genügen gemacht.

9.

So ihr nicht mehr Bürger allhier ſeyn würdet/ daß ihr dannoch nichts deſto weniger die Burgere/ Jnwohner/ und alle der Stadt Angehörige/ allhie bey ihren ordentlichen Rechten bleiben laſſen/ deßgleichen auch dieſelbe an kein ander Gericht auſſer der Stadt ziehen/ müſſigen oder laden wollet.

10.

Jnſonderheit/ daß ihr von Zeit eures Abzugs noch Jahr und Tag/ in Sachen/ ſo ſich eurentwegen befinden und zutragen werden/ allhie Recht geben und nehmen:

Und ſonſten euch insgemein dermaſſen und alſo erzeigen wollet/ wie einem frommen/ gehorſamen Burger eignet und gebühret/ auch ehrlich und wohl anſtehet; Alles getreulich/ aufrichtig und ohne Gefährde.

Hier-

Hierauf ſollen die neu-angenoñene Burger dem Ampts-verweſenden Herrn Burgermeiſtern angeloben / und hernach mit erhobenen Fingern ſchwehren:

Wie mir jetzo vorgeleſen worden / und ich wohl verſtanden / auch mit Treuen angelobet habe / dem wil ich alſo nachkommen / treulich und ohne Gefährde / ſo wahr mir GOTT helff / und ſein heiliges Evangelium.

Darauf / und auf ſolche eure gethane Pflicht / nehmen nun Herrn Burgermeiſter und Ein Hoch-Edl. und Hochweiſer Rath / unſere großgünſtige Herrn und Obern / euch in Schutz und Schirm / und in alle Begnadigung / damit von Allerglorwürdigſten Römiſchen Käyſern und Königen deß Heil. Reichs Stadt Schweinfurth löblich befreyet iſt / dergeſtalt / daß / wer euch darüber und wieder Recht und Gebühr beſchwehren und anfechten würde / ihr deßwegen vertheidiget und geſchützt werden ſollet.

III.

Erbhuldigung der Stadt Schweinfurth Unterthanen.

Ihr ſollet Erſtlichen mit Hand-gebenden Treuen angeloben / und nachmahlen mit erhabenden Fingern einen leiblichen Eyd zu GOTT und ſeinem heiligen Wort

ſchwehren / daß ihr mit allen den Eurigen Herrn Burgermeiſtern und Rath deß Heil. Reichs Stadt Schweinfurth / als eurer ordentlichen hohen Obrigkeit / erbhuldig / getreu / hold / gehorſam und gewärtig ſeyn / Dieſelbe und Dero gemeine Stadt mit allen Ehren treulich meynen / Ihre Ehr / Wohlfahrt / Nutz und Frommen / nach allem euren beſten Vermögen / zu Tag und Nacht getreulich befördern / Unehr / Nachtheil und Schaden warnen / verhüten / und verhindern; Deroſelben Ordnungen / hohen und niederen Gebott und Verbott / gehorſame Folge leiſten / euch an dero billigem Beſcheid / oder an ordentlichen Gerichten begnügen laſſen / und darüber Einen Edlen Rath und gemeine Stadt / wie auch euch ſelbſten untereinander / mit frembden unordentlichen Herrſchafften und Gericht nicht beſchwehren / eure Zins / Gült / Steuer / Beeth / Wach / Frohn / Dienſt / Folg und andere Schuldigkeit / zu jeder gebührender Zeit / auf beſchehene Forderung / gehorſamlich / treulich / und ohnweigerlich erſtatten; Auß euren Lehn-Gütern ohne Vorwiſſen und Bewilligung nichts verpfänden noch verkauffen / und in deme allen keine Gefährlichkeit gebrauchen / ſondern euch dermaſſen in allem erzeigen und halten ſollet und wollet / wie frommen / getreuen Unterthanen eignet und gebühret / auch ehrlich und wohl anſtehet / alles mit wahren Worten / ſonder alle Gefährde.

Hierauf ſollen die neu-angenommene Unterthanen dem Ampts-weſenden Herrn Burgermeiſtern angeloben / und hernach mit erhobenen Fingern ſchwehren:

Wie mir jetzo vorgeleſen / ꝛc. ut ſuprà, pagina antec.

IV.

IV.

Schutz-Verwandten Pflicht.

Ihr werdet geloben und schwehren / daß ihr Herrn Burgermeister und Rath dieser deß Heil. Reichs Stadt Schweinfurth / als unter deren Schutz ihr wohnet / wollet gehorsam / hold und getreu seyn / Deroselben und gemeiner Stadt Ehr / Nutz- und Frommen / nach eurem besten Vermögen getreulich befördern / Unehr / Nachtheil und Schaden warnen / verhüten und verhindern.

2.

Eines E. Raths Statuten / Policey / Gebot und Verboten / jetzig- und künfftigen / wie weit euch selbige concerniren und antreffen thun / so lang ihr unter Dero Schutz seyn werdet / getreuen Fleisses gehorsamlich nachgeleben und nachkommen.

3.

Euer Schutz-Geld und andere Schuldigkeit zu rechter Zeit entrichten / und hierinnen einige vorsetzliche muthwillige Verzögerung nicht gebrauchen.

4.

Hingegen euch deß Gemein-Rechtens / und was darunter begriffen / gäntzlichen äussern und enthalten.

5.

Daß ihr auch keinen Burger / Burgerin / ihre Kinder / Ehehalten / Dienstbotten oder andere / so ihr Antwesen allhier in der Stadt oder deren zugehörigen Dörffern haben / um keinerley Ursach

sach willen an außwendige fremde Gericht laden / ziehen oder rechtfertigen wollet / sondern allhier E. E. Rath Recht geben und nehmen / und euch daran genügen lassen.

6.

Daß ihr euch auch in keine verbottene heimliche Gesellschafft / Versammlung oder Vereinigung / in keine Weg verpflichten und einlassen wollet / und so ihr heimliche oder öffentliche Gesellschafft oder Versammlung / in- oder ausserhalb der Stadt / die zu Aufruhr / Feindschafft und Schaden wider E. E. Rath / Dero Burger und gemeine Stadt fürgenommen würden / vermercket und innen würdet / daß ihr solches von Stund an dem Herrn Burgermeister / oder sonsten jemanden von Raths wegen / offenbahren und ansagen:

Ingleichen auch auß der Stadt nicht ziehen wollet / ihr habet denn zuvor / was ihr hier und Dero angehörigen Dörffern schuldig seyd / zuforderist euer Schutz-Geld / bezahlt;

Und sonsten insgemein dermassen und also bezeigen wollet / wie einem frommen und ehrlichen Menschen eignet und gebühret / getreulich und ohne Gefährde.

V.

Curatoren-Pflicht.

Ihr sollet geloben mit Treuen an leiblich-geschworner Eydes-Statt / daß ihr deren Person / welcher ihr ietzo zum Curatore gegeben worden / in ihren Sachen das nutzste und beste alles eures Verständniß wollet helffen rathen / prüfen und liesen / unnützliche und schädliche Handlungen verhüten und vermeiden / auch derselben Person getreulich rathsam zu seyn / und

und euch in dem allen halten / wie frommen Curatoren gebühret/ ohne alles Gefehrde.

VI.

Vormunder Pflicht.

Ihr sollet geloben und schwehren zu GOTT/ und auf sein Evangelium/ daß ihr alle und jede nützliche Handlungen denen unmündigen Kindern / denen ihr jetzo zu Vormundern gegeben worden / thun und handeln wollet/ unnützliche Handlungen lassen und vermeiden / ihrem Leib/ Haab und Gütern / getreulich vorzuseyn / alles eures besten Verständniß und Vermögens / auch deroselben ihrer Haab und Güter von Stund an/ (wo nicht Machung einer Einkindschafft beschiehet /) ein Verzeichnuß und Inventarium machen / und solcher Handlung und Vormundschafft denen je zu Zeiten von Raths-wegen verordneten Vormundschaffts-Verhören / in Beyseyn der nechsten Gefreunde / in gebührender Zeit Rechnung zu thun / und denen gemeldten Kindern alsdann solche ihre Haab und Güter / sambt allen und jeden außständig- und überbleibenden Abnutzungen / überantworten / und euch in deme allen verhalten / als frommen und getreuen Vormundern gebühret/ ohne alle Gefehrde.

VII.

Gemeine Pflicht der Vier-Meistere.

Ihr / als verordnete Vier-Meistere / sollet geloben und schwehren / daß ihr ein fleissiges Ufsehen haben wollet / daß deren euerm gemeinen Handwerck gegebenen Ordnung/ auch was E. E. Rath noch ferners einverleiben und be-

fehlen lassen möchte / in allen ihren Puncten und Articuln getreulich und fleissig nachgesetzet / die Verbrecher und Ubertretere derselben / ohne einig Ansehen der Person / jedesmahl gestrafft / und hierinnen niemand verschont werde / deßgleichen ohne Beyseyn deß Jüngern Herrn Burgermeisters keine Zusammenkunfft halten / und in gebührender Zeit von Demselben und einem E. Handwerck der eingetriebenen Straff-Gelder halber richtige Rechnung thun / in diesen und andern Fällen euch unpartheyisch erzeigen / und nicht ansehen eigen Genieß / Gab / Gunst / Haß / Feind- oder Freundschafft / sondern darinnen euch also erweisen wollet / wie ihr das mit gutem reinen Gewissen gegen GOTT den Allmächtigen und männiglich getrauet zu verantworten. Getreulich / uffrichtig und ohne Gefehrde.

Cap. II.

Von verschiedenen deß Heil. Reichs Stadt Schweinfurth Ordnungen.

I.

Feuer-Ordnung.

Wir Burgermeister und Rath deß Heil. Reichs Stadt Schweinfurth thun kund hiermit öffentlich / gegen jedermänniglichen / absonderlich aber fügen wir unsern Burgern / Unterthanen / Innwohnern und Schutz-Verwandten zu wissen: Nachdeme unter andern Uns obgelegen seyn will / nothwendige Vorsehung zu thun / darmit allerhand Nachtheil und Schäden / sonder-

derlich aber die/ so auß gefährlichen Brunsten und Feuern leichtlich entstehen können/ vermittelst Göttlicher Gnaden durch wachtsame Vorsicht vermitten und verhütet/ oder aber/ da je wider Verhoffen dergleichen durch GOttes Verhängniß sich ereignen und unversehens zutragen würden/ (welches doch der getreue barmhertzige GOTT von dieser Stadt und Gemeind in Gnaden vätterlich abwenden wolle/) solchen so viel desto mehrers gesteuret und gewehret werden möge:

Daß wir dannenhero Unsere Anno 1651. aufgerichtet- und wiederum im Jahr 1671. item Anno 1696. und 1708. auch letztlich im Jahr 1713. publicirte Feuer-Ordnung/ die Wir in allem steiff/ vest und unverbrüchlich gehalten/ und zu begebenden Fällen würcklich vollzogen haben wollen/ der Gebühr revidiren/ erneuern und verbessern lassen/ gestalten wir dann Krafft derselben hiermit setzen/ ordnen und befehlen:

I.

Daß erstlichen ein jeder Burger und Burgerin/ Innwohner und Schutz-Verwandte dieser Stadt/ die ihr eigen Feuer und Feuer-Stätt halten/ solche bestens verwahren und in gute Obacht nehmen/ auch ihre Kinder und Gesinde darzu mit allem gebührenden Ernst anhalten und anweisen/ welche aber dieses nicht thäten/ und darüber durch ihre oder ihres Gesindes Verwarlosung eine Feuers-Brunst bey Tag oder Nacht außkommen/ und von einem unserer Bürger oder Benachbarten ersehen und beschryen/ oder von der bestellten Thürner und Wächter einem mit dem verordneten Glocken-Streich stürmen und Anschlag angezeigt und vermeldet würde/ es erfolge hierauß ihme oder andern einiger Schade/ oder nicht/ der solle ohne alle

Straff außgekommenen Feuers.

Gnad Zehen Gülden zur Straff ohnnachläſſig baar erlegen und bezahlen/ oder/ da ers wiſſentlich im Vermögen nicht hat/ am Leib/ im Thurn oder Gefängniß/ nach Geſtalt der Uberfahrung/und unſerer Obrigkeitlichen Erkänntniß/ büſſen; Und da ein ſolche Feuers-Brunſt durch deren Ehehalten oder deß Geſindes Verwarloſung/ ohne der Herrſchafft Verurſachen/ außkäme/ und das Geſind/ den darauß entſtandenen Schaden an Gut nicht abzutragen/ oder zu bezahlen hätte/ ſolle daſſelbe an Leib und Leben nach Geſtalt deß Schadens auch ernſtlich geſtrafft werden/ darnach wiſſe ſich männiglich zu richten/ auch ſein Geſind deſſen nothwendig zu erinnern/ zu treu- ſchuldig und fleiſſiger Uffſicht anzuhalten/und allerſeits für Schaden zu hüten.

Und damit Unachtſamkeit mit unverwahrlichen Feuern nicht etwan zu einem ſolchen Nachtheil gerathe/ ſoll ein jeder Bürger und Innwohner ſeine Feuer-Statt/ und wo man Feuer brauchet/ uff Maaß und Weis/ wie im nechſt-folgenden andern Articul zu befinden/ zum beſten bauen und verwahren/ und nicht allein deß Jahrs zum wenigſten einmahl/ oder nachdeme ſtarck gefeuret wird/ zweymahl die Schlöth ſäubern und fegen laſſen/ ſondern was auch von unſern Raths-Deputirten und beygeordneten Werckmeiſtern (welche Jährlichen zu zweymahlen durchgehend fleiſſige Beſichtigung einnehmen werden/) in einem und andern/ was dieſer unſerer Verordnung zuwider und mangelhafft/ oder ſonſten beſorgender Gefahr halben unleidentlich befunden/ und den Haus- und Eigenthums-Herren oder Innwohnern zu ändern und zu verbeſſern bey der Straff ufferlegt und anbefohlen wird/ daſſelbe ohne einigen Verzug und Nachläſſigkeit alſobalden und deß nechſten unweigerlich zu Werck richten/ und in dem

dem keinen Mangel erscheinen lassen: dann da solches nicht geschehe/ und bey nechst darauf folgender anderweiter Besichtigung befunden wird/ daß die anbefohlene Veränderung nicht werckstellig gemacht/ der soll die/ deßwegen angesetzte Straffe nicht allein **doppelt** zu erlegen verfallen/ sondern wann darüber bey einem oder dem andern Feuer außkäme/ und angezeiget würde/ noch ferners die oben im ersten Articul gesetzte Straff zweyfach/ nemlich **zwantzig Gulden** zu geben/ und noch darzu den seinen Benachbarten darunter zugestandenen Schaden/ nach billiger Erkanntniß und Taxation, zu zahlen/ und gut zu machen schuldig und verbunden seyn.

2.

Es sollen aber alle die Orth und **Feuer-Wände**/ an und bey welchen gefeuert wird/ von gantzem Mauerwerck aufs Beste verwahret/ an denselben und andern daran befindenden Wänden einig Holtz nicht gelitten/ sondern durch die Zimmer-Leuth und Mäurer (denen solches bey ihren Pflichten mit allem Ernst hiermit nochmahls/ bevorab auch dieses auferlegt und gebotten seyn solle/ ohne Vorbewust und Verwilligung keine neue Feuer-Wänd zu machen) herauß geschnitten und weggeraumt/ die Bad-Stübleins-Oefen und Wasch-Kessel ingleichen mit Gemäuer wohl eingefasset/ so dann auch die Schornstein/ Camin und Schlöth/ ebenmässig ohne Blendung und schädliche Versetzung/ mit Mauerwerck zum Besten verwahret/ und sonderlich die Schlöth in rechter Weite/ daß sie durchauß gäntzlich zu fegen seyen/ auch in solcher Höhe/ daß dieselbe/ zumahlen aber die/ so nahend an der Nachbarn Häuser stehen/ über deroselben Schied-Wänd

Wie die Feuer-Wände zu verwahren.

oder Giebel/ welche durchauß nicht mit Bretterwerck beſchlagen/ ſondern entweder gekleibet/ oder die Riegel außgemauret ſeyn/ hinauß geführet werden ſollen.

3.

Stroh/ Heu/ Holtzwerck/ ꝛc. nicht auf Böden/ weniger nahe an die Schlöth zu legen. Jt. an gefährlichen Orten deß Spänbrennens und Toback-Trinckens ſich zu enthalten.

Ferners ſo ſoll einig Geſtröhe/ Stupffel/ Heu/ Futter/ Holtzwerck und dergleichen gefährliche Sachen/ darauß leichtlichen Entzündung und Feuers-Brünſten entſtehen können/ gantz nicht auf die Böden/ bevorab in kleinen und engen Häuſern/ am Wenigſten aber nahend an die Schlöth gelegt werden/ bey Vermeidung fünff Gulden ohnnachläſſiger Straff/ ſo von jeder Uberfahrung abgenommen/ oder nach Befindung deß Verbrechens noch höher verbüſſet/ ſo dann auch das Schäb- Schleiſſen- und Spän-Brennen auſſer den Küchen/ ſonſten keines Weges verſtattet/ noch geduldet/ wie nicht weniger in Scheuren/ Ställen/ Stuben und Werck-Stätten/ da man mit Holtz oder Spänen umgehet/ durchauß und bey vorgeſetzter Straff der fünff Gulden kein Toback getruncken/ ſondern wiedrigen Falls deßwegen ebenmäſſig gebührende Straff vorgenommen werden ſolle.

4.

Kein Gebäu mit Stroh/ Schindeln oder Brettern zu decken.

Wir ſetzen und wollen auch/ (nachdem man leider! wegen darauß erfolgenden mercklichen Nachtheils und Schadens an andern benachbarten Orthen deſſen täglich innen wird/) daß hinführo kein neu- oder alte Gebäu/ Wohnhäuſer/ Scheuren/ Ställ und dergleichen/ darinnen Feuer und Licht getragen und gebrauchet werden/ mit Strohe/ Schindeln oder Brettern/ ſondern entweder einig und allein mit Ziegeln behänget und bedecket/ oder widrigen Falls unbedeckt gelaſſen werden ſollen/ dann da ſolches nicht geſchehe/

und

und jemanden hierauß Schaden begegnet/ der solle zusambt seinem eigenen Schaden / den er selbsten tragen und leiden solle / auch andern Benachbarten ihren Schaden ablegen und erstatten.

5.

Dannenhero / um noch mehrern Verwahrung willen/ unter andern zuvörderist die Schmidt/ Schlosser/ Büttner/ Schreiner / Drechsler/ Metzger/ Licht-Hocken/ Brandtewein-Brenner und Seyler / wegen ihrer Spinn-Waaren und Wagen: Schmier-Siedens/ auch andere/ auf ihre Werck: Stätt fleissige Aufsicht haben sollen/ daß durch unvorsichtiges Feuern kein Schad darauß entstehen möge / wie dann auch das Hanff- und Flachs-Dörren / und dergleichen Gespünst: Bereitung/ in den Stuben/ Back: Oefen und andern dergleichen gefährlichen Orthen / vermög unserer vorigen Statuten und Decreten/ die Wir anhero zu beharrlicher unaußsetzlicher Observanz und Vesthaltung/ auch bey Vermeidung deren daselbst gesetzten Straff/nochmahls wiederhohlen/ gäntzlich verbotten / und keines Weges verstattet werden solle.

Alle Handwercksleute / so mit Kohlen/ Holtz und Feuer umgehen/ sollen alle möglichste Fürsichtigkeit brauchen.

6.

Es soll auch keinem Burger und Innwohner / der nicht sonderlichen Raum und Gelegenheit darzu hat / oder aber in den Küchen/ oder sonsten darzu nicht genugsam verwahret ist/ in den Häusern zu bäuchen / oder zu waschen vergönnet/ sondern verbotten seyn/ bey Straff zweyer Gulden / und da diß Uberfahren nicht gehalten / auch dannenhero hierauß jemand Schaden geschehe und wiederfuhre/ wie man dann leider! fast täglich an andern Orthen dergleichen schädliche Exempla höret und vernimmt/ der solle

Waschen und bäuchen in engen und unbequemen Häusern ist verbotten.

in

in obgemeldte Straff der zwanzig Gulden verfallen/ darzu auch schuldig seyn/ allen solchen Schaden/ den er gefügt/ abzulegen/ oder da ers an Gut nicht vermögte/ an Leib und Leben/ nach Gestalt der Uberfahrung und Grösse deß Schadens/ gestrafft und gebüsset werden.

7.

Feuer-Eymer/ Spritzen/ Pech-Pfannen/ Kuffen und Geschirr/ in guter Bereitschafft zu halten.

Nebst diesem ist auch Unser gemessen- und ernster Befehl hiermit/ daß nicht allein die jenige/ denen die lederne Feuer-Eymer und messinge Wasser-Sprützen/ (zumahln bey denen Zünfften und Handwerckern/) deßgleichen auch die jenige/ so Pech-Pfannen an den Häusern haben/ wie nicht weniger die zu den Brunnen Verordnete/ die Kuffen und Geschirr/ und also ein jedweder das jenige/ so ihme auferleget und anbefohlen/ jederzeit in guter Bereitschafft halten/ und auf ereignenden Noth-Fall ihre obliegende und schuldige Dienste alles möglichen treuen Fleisses aufs Beste darmit erweisen sollen.

8.

Ingleichen auch die Feuer-Kessel/ Hacken/ Leitern ꝛc.

Sondern/ es ist auch bey unserm Bau- und Wacht-Ampt allbereit die nothwendige Verordnung und Anstalt gemachet/ daß die Feuer-Kessel/ Wasser-Künst/ Feuer-Hacken/ Leitern und andere dergleichen Nothwendigkeiten/ in guter Bereitschafft gehalten/ dannenhero die jenige Personen/ so darzu bestellet/ alles Ernsts hiermit erinnert werden/ und ermahnet seyn sollen/ was diß falls einem und dem andern zu beobachten/ zuthun/ und zu verrichten auferlegt und anbefohlen/ daß Er solches mit aller schuldigen Treu und müglichstem Fleiß/ bey Vermeidung unnachläßiger Straff/ zum Besten verrichten solle.

9.

Digitized by Google

9.

Zum Fall nun / wieder besser Verhoffen / über diese fleissige Haushaltung / Anstalt und Vorsehung / bey Tag oder Nacht in der Stadt Feuer außkäme / (welches doch der liebe / getreue GOTT gnädiglich verhüten wolle!) soll der jenige / in dessen Behausung das Feuer entstanden / alsobalden ein Geschrey machen / seine Benachbarten um Hülff anruffen / welche ihme auch treulich beystehen sollen / damit dasselbe / ehe es aufkommet / und Kräffte gewinnet / so viel immer möglich / gedämpfft und gelescht werde. Dafern aber solches von dem jenigen / bey welchem es außkommet / zeitlichen / und ehe dann es beleutet oder bestürmet / nicht beschryen würde / (wie man dann offtmahls / wann es bey Zeiten gemeldet und offenbar würde / und man es nicht zu unterdrucken oder zu vertuschen gedächte / grossen Schaden verhüten könnte /) so solle derselbige nach Gelegenheit der Umständen / andern zum Exempel und Abscheu / damit sie desto fleissiger auf ihre Haushaltung und Feuer Achtung geben / und dieser Unserer Verordnung auf begebenden Noth-Fall sich gemäß verhalten / mit desto grösserm Ernst gestrafft werden.

Bey entstandenem Feuer alsobald ein Geschrey zu machen / und Feuriò zu ruffen.

10.

Dafern nun die Brunst allhier in der Stadt so weit außschlagen sollte / daß die Lohe / oder das Feuer gesehen / und unsere Thor-Thürner oder Wächter desselbigen eher / dann der Kirch-Thürner / innen würden / sollen sie alsbald die kleinen Glöcklein auf ihren Thürnen rings um die Stadt klencken / und damit allerseits das Zeichen geben / auch darzu Feuriò schreyen / und davon nicht aufhören / biß der Kirch-Thürner solches Feuers auch gewahr worden / und mit seinem Anschlag angezeiget hätte.

Wann die Thor-Thürner die Feuers-Brunst ehe gewahr werden / als der Kirch-Thürner / sollen sie die Glöcklein gleich anschlagen / und Feuriò ruffen.

Digitized by Google

11.

Zeichen bey entstandenem Feuer / so der Kirch-Thürner zu beobachten/

Und so unser Kirch-Thürner durch solch Klencken der kleinen Glöcklein/ und der andern Thürner Geschrey/ deß Feuers allhie in der Stadt berichtet / oder er für sich selbsten ehe und zuvor der andern Thürner einer / dessen innen würde / solle er darauf alsobalden / doch ehender nicht/ er seye dann der hellen Lohe und Feuers entweder zu vorhin selbsten ansichtig/ oder von Wach-Ambts wegen dessen genugsam verständigt und befehlcht worden/ 1.) auf die grosse Glocken erstlich drey starcke unterschiedliche Streich/ doch etwas langsamer/ als der gewöhnliche Stunden-Uhrschlag/ so dann gleich alsobalden auf die Abend- oder Wächter-Glocken mehr starcke Streich geschwinde uff einander thun/ und also mit solchem Glocken-schlagen die entstandene Feuers-Brunst nicht allein anmelden und offenbahren/ sondern auch 2.) fürters bey Tag die rothe Feuer-Fahnen/ bey Nacht aber 3.) die Latern mit einem brennenden Licht gegen dem Orth deß Feuers außstecken / und das Feuer / an welchem Orth der Stadt es sey / beschreyen / damit jedermänniglich / der dieses also höret und siehet / deß Feuers berichtet werde / und sich darauf aller Gebühr zu verhalten wisse/ 4.) so lang und viel auch das Feuer anhält / und Gefahr vorhanden seyn wird/ soll Er / der Thürner / zum andern-dritten- und mehrmahlen fort anschlagen / um die Leuth zu grösserer Hülff darmit ernstlicher zu vermahnen / biß daß die Noth und Feuers-Gefahr sich gelegt.

Erstes Zeichen.

Anderes Zeichen.

Drittes Zeichen.

Viertes Zeichen.

12.

Feuer/ausserhalb der Stadt/ ist mit dem Horn anzuzeigen.

Würde aber bey Tag oder Nacht / ausserhalb der Stadt/ in ihren angehörigen Dörffern/vornehmlichen aber zu Oberndorff/ auch an andern frembden Orthen/eine Feuers-

ers-Brunst aufgehen/ so soll unser Kirch-Thürner nicht anschlagen/ sondern solch außwendig Feuer/ es sey bey Tag oder Nachts/ mit seinem Horn und gewöhnlicher Anzeig vermelden/ und also mit nichten über außwendige Feuer anschlagen/ die Thor-Thürner aber sollen solches dem Herrn Burgermeister oder Wach-Herren deß nächsten alsobalden anzuzeigen schuldig seyn. 5.)

Fünfftes Zeichen.

13.

Sonsten sollen alsobalden/ nach gethanem Anschlag und Beschreyung deren allhier in der Stadt entstandenen Feuers-Brunst/ unsere Thorwarth/ Thorschliesser/ und wer also von denen darzu bestellten am ehisten darzu käme/ die Thor eilend und förderlich zuschliessen/ ihre Schlüssel unserm Ober-Ampts-Burgermeister auf dem Marckt vor das Rath-Haus/ allwo Selbiger sich nebst Uns gegenwärtig befinden/ und auf alles fleissige Obacht und Ordre stellen wird/ tragen/ und niemand ohne Vorwissen und Erlaubniß Unser deß Raths auß- oder einlassen. Vorderist aber sollen die Provisoner nebst der Wacht an den Thoren/ wie auch die Schild-Wachten auf den Wällen/ samt den Wächtern auf den Thürnen rings um die Stadt her/ sonderbahre Obacht und Sorge tragen/ daß nichts feindliches oder nachtheiliges vorgehe/ und Uns davon/ im Fall dergleichen etwas fürfallen sollte/ schleunigen Bericht aufs Rath-Haus erstatten.

Bey gethaner Anschlag und Beschreyung deß Feuers/ sollen die Thor-Schliesser/ Thorwärter/ ꝛc. die Thore zuschliessen/ und die Schlüssel auf das Rathhaus liefern/ allwo Hnn. Burgemeister und Rath sich ohngesäumet versammlen werden.

14.

Insonderheit aber sollen in Feuers-Nöthen/ ohne sonderbahre grosse Noth/ nicht leichtlich Frembde zum Löschen ankommende Leut eingelassen/ sondern denselben gebührlich abgedancket/ oder mit ihnen nach Unser deß

Ob/ und wie fremde Leute zum Löschen eingelassen werden sollen.

Raths Befehl und Geheiß gehandelt / und do einige Einlassung rathsam und nothwendig befunden / dieselben vor allen andern Thoren abgewiesen / und vor das Brücken-Thor / bey der Ziegel-Hütten herum / bescheiden werden.

15.

Das innere Brückē- wie auch das hinter Thor an der Mühl / soll deß Wassers wegen offen gelassen werden.

Das innerste Brücken-Thor gegen der Stadt soll nicht allein in Feuers-Nöthen bey Tag nicht zugeschlossen / sondern auch / do sichs bey Nacht zutrüge / fürderlich geöffnet / doch aber mit genugsamer Wacht besetzt werden / damit die Leut zum Wasser kommen / und daselbst Hülff und Rettung thun können / wiedann auch das Hinter-Thor an der Mühlen / bey Tag oder Nacht / ingleichen geöffnet / von denen Müllern und ihrem Mühl-Gesind / Wasser geschöpfft / und den Leuten geholffen werden solle.

16.

Frembde sollen in denen Wirthshäusern bleiben / ingleichen kleine Kinder zu Hause behalten werden.

Es sollen auch unsere Burger / Innwohner und Angehörige / sonderlich aber die Wirth und Gast-Geber / allen frembden Leuthen / so nicht Burger allhier oder gemeiner Stadt gelobet und verpflichtet seyn / sie seyen ihnen befreundet oder nicht / so zu einer solchen Zeit in der Stadt anwesend / mit Ernst untersagen / daß ein jeder zu Haus bleibe / und sich weder zum Feuer / noch auf die Plätze / oder unter die Thor verfüge / bey Leibes-Straff. Dergleichen sollen die Weiber ihre kleine Kinder in Häusern behalten / verwahren / und nicht auf der Gassen umlauffen und unordentlich Geschrey machen lassen / bey Unserer deß Raths ernster Straff.

17.

Zum Fall nun dieser Anschlag zum Feuer bey nächtlicher Weil geschehe / sollen in allen den jenigen Häusern / da

Digitized by Google

da Feuer-Pfannen seyn / solche fürderlich angezündt / und / biß so lang das Feuer geleschet / brennend erhalten werden / bey Pön und Straff fünff Gulden / auch welche die Nothdurfft von den Pech-Ringen nicht haben / solche bey Unserm Wacht- oder Schoß-Ampt erfordern / da ihnen dieselbe jederzeit mitgetheilt und gegeben werden sollen; mit diesem fernern Anhang / daß gleichfalls ein jeder Burger und Innwohner eine Latern mit einem brennenden Licht vor das Haus herauß hencken / und / so lang das Feuer währet / erhalten solle.

Pech-Pfannen sollen bey Nacht nach beschehenem Anschlagē angezündet / ingleichen vō jedem Haus-Vater eine brennende Latern vor das Haus gehänget werden.

18.

Wann dann also bey Tag oder Nacht zum Feuer angeschlagen wird / sollen die nechsten Nachbarn bey den Gassen- und Brunnen-Kuffen / Gelten / Züber und dergleichen / fürderlich zu den Brunnen thun / für sich selbsten / auch mit ihrem Gesind Wasser ziehen / schöpffen / und sonderlich an dem Marckt-Brunnen / damit den Fuhr-Leuten die kupfere Wasser-Kessel / solche also fürderlich zum Feuer zu führen / und zu bringen / eilig gefüllt werden / das übrige Gesind / so nicht Wasser schöpfft / soll ohnsäumlich Wasser zum Feuer tragen / und was von solchen Gelten oder Kuffen ohngefehrlich zerbrochen / oder im Feuer verderbet würde / die wollen Wir nach billigen Dingen / damit ein jeder das Seine desto williger dargebe / bezahlen / oder gut machen lassen.

Jederman soll Wasser zum Löschē beyschaffen.

19.

Es sollen auch die Brunnmeister / so von den Benachbarten über die Brunnen verordnet / oder im Mangel derselbigen die nächsten Nachbarn bey und an dem Brunnen /

Die Brunnenmeister sollen auf die Feuer-Kessel gute Obsicht tragen.

nen/ da Feuer-Kessel vorhanden/ durchs gantze Jahr über schuldig seyn/ solche Feuer-Kessel und ihre Bereitschafft in guter Acht zu haben/ im Winter dieselben außzulehren/ damit sie nicht gefrieren/ und im Sommer je in vier Wochen einsmahls wieder mit frischem Wasser zu füllen/ damit solch Wasser nicht stinckend werde; Alles dem gemeinen Nutzen/ und dieser Ordnung zu Gutem.

Was dann an solchen Feuer-Kesseln jederzeit abgehen oder ermangeln wird/ das werden Unsere verordnete Bau-Meister/ auf Bericht und Anzeig derselben Benachbarten oder verordneten Brunnen-Meister/ auch wieder machen/ und zurichten lassen.

Brunnen in Privat-Häusern sollen im Nothfall auch offen gehalten werden.

Welche auch eigene Brunnen in ihren Häusern oder Hoffstätten haben/ die der Feuers-Noth nahe gelegen/ und damit Rettung zu thun wäre/ die sollen schuldig seyn/ zu solchen Brunnen Oeffnung zu geben/ und daran Wasser schöpffen zu lassen/ zu dem Ende/ und um verhoffender mehrern Rettung willen unterschiedliche leere Kuffen zu den Häusern/ da das Feuer außkommen/ eilend verschafft/ darein das in Butten oder Feuer-Kesseln beykommende Wasser geschüttet/ davon so dann die Eimer/ Wasser-Künst und Sprützen gefüllet/ und mit dem Löschen desto stärcker angehalten werden solle.

20.

Burger/ so Zug-Vieh halten/ sollen die Feuer-Kessel beyführen.

Es sollen auch alle Burgere/ so Fuhr-Pferde oder Ochsen halten/ dieselbe zum förderlichsten anschirren/ an die Feuer-Kessel anspannen/ und die mit Wasser zum Feuer/ so lang es die Nothdurfft erfordert/ führen und bringen/ und welcher also den ersten Kessel oder Kuffen mit Wasser zum Feuer bringet/ dem solle dafür ein Gulden/ welcher den andern oder zweyten Kessel hernach bringt/ ein hal-

Feuer-Kessel-Führer Lohn.

halber Gulden / und dem Dritten ein Orths-Gulden gegeben werden / welches Wir denselbigen in Unserm Bau-Ampt außrichten und bezahlen lassen wollen.

Dergleichen dann auch deß Bau-Ampts und deß Spitals Knecht und Gesinde / mit gemeiner Stadt und deß Spitals-Pferden / mit Wasser-führen und Wasser-ziehen auch thun / welchen dann sowohln / als denen jenigen Personen / die das Feuer am ersten beschreyen oder anzeigen / zumahln aber denen / die sich im Feuer-Löschen wohl brauchen lassen / nach Befindung Danck-nehmende Verehrungen beschehen sollen. Deßgleichen auch die Bau- und Spital-Knechte.

21.

Und sollen alle Zimmer-Leuth / Steinmetzen / Mäurer / Dach-Decker / Fischer / Schlosser / Schmid und Bader / Schiefer-Decker und Schlot-Feger / auch alle ihr mannliches Gesind / Gesellen und Lehr-Jungen / so im Feuer arbeiten / und mit Wasser umgehen / auch deß Steigens und Abbrechens gewohnet / nebst denen Mödlern / gemeinen Schutz-Verwandten und Tag-Löhnern / zum Feuer zuzulauffen schuldig seyn / dasselbe ihres besten Vermögens zu dämpffen. Welche Handwercker absonderlich in Feuers-Noth sich brauchen lassen sollen.

Darzu / so sollen auch / auß allen Handwerckern / so beschriebene Ordnungen haben / und unter jetzt-erzehlten Handwerckern nicht begriffen seyn / allezeit die drey jüngste Meister nach einander auch zum Feuer geordnet seyn / also / daß dieselbe die Feuer-Hacken / Leitern und Eimer förderlich zutragen / und dardurch den andern mit Was- Die drey jüngste Meister bey andern Handwerckern sollen Feuer-Hacken / Leitern und Eimer tragen.

Wasser-reichen und dergleichen Nothwendigkeiten behülflich seyn/ und da diese jetzt erzehlte Personen zum Feuer nicht genugsam/ sollen jederzeit von gemeiner Burgerschafft noch mehrers zu desto stärckerer Abwehr- und Rettung verordnet und commendirt werden.

22.

Die übrige Burger aber mit ihrem Gewehr sich auf ihre bestimmte Quartier-Plätze versammlen.

Welche aber unter diesen Handwerckern/ oder Commendirten nicht begriffen/ noch sonsten anderstwohin unter die Thor oder auf die Wachten verordnet/ oder in dem Viertel der Stadt/ wo das Feuer aufgangen/ nicht wohnhafft seyn/ die sollen sich/ dieweilen sich dennoch je bißweilen/ bey eingelegten Feuern und Brunsten/ allerhand Gefahr/ Schaden und Einfalls zu befahren/ zu ihren vorgesetzten Hauptleuthen und Fahnen/ auf die bestimte Quartier-Plätz/ mit ihrem besten Gewehr/ eilig verfügen/ und allda Unsers deß Raths Verordnung erwarten/ und deren gehorsame Folge leisten.

23.

Wie Diebstahl und allerhand Confusion bey Feuers-Brunsten abzuwenden.

Damit auch alle Mobilien und andere in dem Haus/ wo die Feuers-Brunst vorhanden/ befindliche Sachen/ Hausrath und dergleichen/ ohne Diebstahl an sicheren Orth/ entweder auf Unser Rath-Haus/ oder sonstwin gebracht/ annebenst die hierbey so wohl/ als im Feuer-Löschen selbst gemeiniglich ereignende Confusion, Untreu und Nachlässigkeit/ auch andere höchst-schädliche Behinder- und Unordnungen sorgsamlich abgehütet/ und allermöglichster Fleiß zu Rettung deß Nothleidenden fürgekehrt/ und ihm das Seinige salvirt werden möge/ soll alsobald einer von denen Herrn deß Wach-Ampts/ nebst dem Lieutenant und Corporalschafften/ wenigstens von

40.

40. Mann der jenigen Compagnie, in deren Quartier oder Vierthel die Feuers-Brunſt vorhanden / ſich um ſelbigen Orth oder Haus poſtiren / deſſelben Thüren und Außgang mit redlichen getreuen Burgern / ſo auf die Auß- und Eingehende gute Obſicht zu nehmen haben / beſetzen / auch ſolche Anordnungen obberegter ſchleuniger Rettung deß Nothleidenden Haab und Güter thun / und machen / daß aller Diebſtahl / Confuſion und Unordnung / äuſſeriſter Möglichkeit nach vermieden bleiben.

24.

Und ſoll ein jeder Burger oder Innwohner dieſer Stadt ſeine gewachſene ſtarcke Kinder und Geſind fürderlich anhalten / und dahin ernſtlich befehlen / mit Butten / Gelten / Eimern und dergleichen / Waſſer zum Feuer zu tragen und bringen / wo ein jedes das Geſchirr und Waſſer zum nechſten gehaben mag.

Alle Innwohner ſollen ihr Geſind und gewachſene Kinder zum Löſchē anhalten.

25.

Es ſollen auch die Häuſer / darinnen es brennet / wie ingleichen die jenigen / ſo am nächſten darbey und daran ligen / von welchen man dem Feuer ſteuren und wehren muß / und ſolches nicht umgehen kan / fürderlich geöffnet / oder von denen Verordneten zum Feuer / im Nothfall / die Oeffnung ohne einige Straff oder Verwirckung alſobalden vorgenommen und werckſtellig gemacht / doch ſolle / ohne ſonderbare hohe Noth und anſcheinende euſſeriſte Gefahr / mit Ein- oder Niederreiſſung der benachbarten Dächer oder Häuſer ſo ſchnell nicht verfahren / da es aber die unabwendliche Nothdurfft erfordert / daß ein Dach oder Haus abgebrochen und eingeriſſen werden müſſe / "ſo " ſolle darfür uff Ermäßigung ein gebührender Abtrag be- " ſchehen / darzu dann die geſambte gantze Burgerſchafft / "

Die Häuſer / darinnen es brennt / wie auch die nechſt-angelegene / ſollen ſo bald geöffnet / dieſe auch im Nothfall eingeriſſen / jedoch der Schade wieder erſetzet werden.

4

" da man ſich deß Schadens bey demjenigen / durch deſ-
" ſen Verwahrloſung die Feuersbrunſt entſtanden / nicht
" zu erholen / ohnweigerlich zu contribuiren / zu ſteuern
" und zuſammen zu ſchieſſen / hiermit ſchuldig und verbun-
" den ſeyn. „

26.

Jedes Handwerck ſoll ſeine auferlegte Waſſer-Sprützen und Feuer-Eimer in guter Bereitſchafft halten.

So ſoll auch ein jedes Handwerck allhie / ſo beſchrie-
bene Ordnung hat / hinfürter ſeine ufferlegte Waſſerſprü-
tzen und Feuer-Eymer / welche die zwey Eltiſten von den
drey Jüngſten Meiſtern in ihren Häuſern behalten / je-
derzeit in guter Bereitſchafft haben / auch darmit in Feu-
ers-Nöthen der Brunſt zulauffen / ſolche im Anfang /
ehe das Feuer überhand nimmt / deſto beſſer haben zu ge-
brauchen.

27.

Die Feuer-Hacken uñ Leitern ſollen wohl in acht genommen / die nechſt-gelegene im Noth-fall / ſo bald möglich / beygetragen werdē.

Deßgleichen ſollen auch die jenige / als Stadt-Zim-
mermann und Mödelmeiſter / denen die Feuer-Hacken
und Leitern befohlen / dieſelbige in guter acht haben / ſie
treulich verwahren / und was jederzeit mangeln wird / in
rechter Zeit bey Unſern Baumeiſtern errinnern / und deren
Ender- und Verbeſſerung erfordern / wormit es dann alſo
gehalten werden ſoll.

An welchem Orth der Stadt Feuers-Noth vorhan-
den ſeyn wird / an denſelbigen nechſt-gelegenen Orthen
zweyen oder dreyen / ſollen ſolche Hacken und Feuer-Lei-
tern / durch dieſelbe / oder andere / die am ehiſten darzu kom-
men / zum Feuer getragen / und deren Nothwendigkeit dar-
durch deſto mehrers befürdert werden / ingeſtalten dem je-
nigen / welcher mit der erſten Leiter beym Feuer erſchei-
nen wird / ein halber Gulden / dem andern aber ein
Orth eines Guldens zu Lohn bezahlt werden ſolle.

Aber

Aber die Leitern und Feuer-Hacken/so weit vom Feuer/ und in einem andern Viertel/ oder zu End der Stadt/ gelegen seyn/ die sollen nicht angegriffen/ sondern auf einen andern Nothfall im selbigen Orth behalten werden/ damit/ so etwan mehr/ als ein Feuer zugleich außkäme/ solche Nothdurfft nicht alle an einen Orth vertragen/ sondern in dem Viertel/ oder da es vonnöthen/ zurück behalten und gebrauchet werden mögen.

28.

Es sollen auch alle Leitern/ Feuer-Hacken/ Eimer/ Feuer-Kessel/ und was dergleichen zum Feuer gebrauchet worden/ nachdeme es wider gelescht und gestillt/ an Orth und End/ dahin es gehört/ wider gebracht und geliefert/ und davon gefährlicher Weis nichts entwendet oder hinterhalten/ noch einige Untreu hierinnen gespielet werden; Allermassen dann nicht allein Unsere Verordnete deß Bau- und Wach-Ampts/ sondern auch der Waagmeister und andere deputite Personen/ an einem jeden Orth fleissige Acht drauf haben/ und was mangeln/ aussenbleiben/ oder gefährlicher Weis entfrembdet/ und nur die geringste Zeit nicht gleich alsobalden nach gedämpffter Feuers-Brunst an obbemeldten behörigen Orthen wider beygebracht und eingeliefert wird/ solches durch fleissige Inquisition erkundigen/ und Uns/ dem Rath/ anmelden/ wider welche Verbrechungen so dann ernstliche Bestraffung vorgenommen werden solle.

Nach gelöschtem Feuer sollen die gebrauchte Instrumenten wieder an gehörigen Orth gelieffert werden.

Gleichwie Wir nun diese Unsere Verordnung/ in allen ob-einverleibten Articuln und Puncten/ steiff/ vest und unverbrüchlich zu manuteniren entschlossen/ auch von allen und jeden Unsern Burgern/ Innwohnern und Angehöri-

hörigen/ alles treuen gehorſamen Fleiſſes obſervirt und würcklich vollzogen haben wollen: Als behalten Wir Uns/ Krafft habenden Obrigkeitlichen Ampts/ in alle Weg bevor/ was in einem und andern darinnen zu verbeſſern/ zu vermehren/ zu mindern/ und zu verändern/ Uns und gemeiner Stadt rathſam/ nützlich und nothwendig bedünckẽ wird/ daſſelbe jederzeit zu Werck zu richten. Alles treulich und ohne Gefehrde.

Deſſen zu wahrer Urkund haben Wir Unſer gemeiner Stadt gröſſer Innſiegel hie unten vor- und andrucken laſſen. So geben und geſchehen/ auch publicirt Montags den 17. Martii Anno 1651.

Item Dienſtags den 2. Maj. Anno 1671.

Mittwochs den 9. Maji Anno 1708.

Freytags den 14. Julii Anno 1713.

L. S.

Digitized by Google

II.

Sturm-Ordnung.

§. 1.

Nachdeme auch wegen dermahlig-annoch fürwährender schwehrer Läufften und gefährlicher Kriegs-Zeiten/ (welche der höchste GOTT/ nach seiner unendlichen Güte/ von dieser Stadt und Landen/ auch dem gesammten Heil. Röm. Reich/ bald in Gnaden abwenden/ und den längst erwünschten lieben Frieden mildist verleyhen wolle/) in alle Weg gebühren wil/ eines geschwind- und eilenden Uberfalls halben/ die fleissigste und sorgfältigste Vorsehung zu thun: Als sollen unsere Tag- und Nacht-Wächter/ Thürner/ Thorhüter/ Thorwarter und allermänniglich/ ihre Tag- und Nacht-Wacht treulich und fleissig versehen/ und was sie/ oder die bestellte Wachten/ auf den Posten gemeiner Stadt zu Schaden und Nachtheil vermercken/ oder innen werden/ den Thor-Thürnern jederzeit/ bey Tag oder Nacht/ fleissig anzeigen und zuschreyen/ welche dasselbe weiter mit dem Glöcklein auf ihren Thürnen dem Kirchthürner anzeigen sollen.

§. 2.

Da sich denn über kurtz/ oder lang/ bey Tag oder Nacht/ eine Feinds-Noth/ oder dergleichen eylender schwinder Uberfall/ so der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle/ zutrüge/ und unsere Thor-Thürner/ oder Wächter/ dessen bey Tag/ oder Nacht/ für sich selbst innen/ oder von den bestellten Wachten berichtet würden/ sollen

sie solches mit dem kleinen Glöcklein alsbald anzeigen / und nichts darzu schreyen / dabey aber es Unserem Hn. Ampts-Burgermeister ebenfalls ohnverzüglich hinterbringen; Und wann der Kirch-Thürner solche Losung vernimmt / soll er auf die grosse Glocken also gleich Sturm anschlagen: Erstlich drey Streich unterschiedlich nacheinander / darnach etliche kleine Streich drauf / hernach drey Streich langsam / zum andernmahl / und wieder etliche kleine Streich drauff / und denn abermahls drey Streich zum drittenmahl / und wieder etliche kleine Streich drauf / wie vor / 1.) auch alsbald drey Schüß darzu thun / 2.) und soll darauf alsobald dem Orth / oder Thor zu / da Feindes-Noth vorhanden / den weissen Fahnen außstecken / 3.) mit den Trompeten an den vier Orthen der Stadt Lermen blasen / und davon nicht ablassen / oder aufhören / biß er siehet oder vernimmt / daß der Lermen gestillet oder abgeschafft worden ist. 4.)

Erstes Zeichen.
Anderes Zeichen.
Drittes Zeichen.
Viertes Zeichen.

Und wann also bey Tag / oder Nacht / in Feindes-Nöthen Sturm geschlagen wird / sollen sich 5.) die jenigen Burger / denen in der Jahr-Musterung die Trommel und Spiel ufferlegt / mit demselben von Stund an auß ihren Häusern verfügen / zu ihren verordneten Plätzen zulaufen / Lermen schlagen / biß die unter ihre Compagnien gehörige Burgerschafft daselbst zu Hauf kommen / und sich versammlen wird.

Trommelschläger sollen Lermen schlagen.
Fünfftes Zeichen.

§. 4.

Und sollen / da solches bey Tage geschehe / alle Thor und Schrancken förderlich zugeschlagen / und hernach / es seye Tag oder Nacht / die Schlüssel dem Ober-Burgermeister auf das Rath-Haus gebracht werden.

Thor zuzuschlagen / und dem Hn. Burgermeister die Schlüssel auf das Rathhaus zu tragen.

In-

Digitized by Google

Jngleichen auch auf solch beschehenen Herumschlag/ so wohl die Officier/ als auch die Burgerschafft mit ihrem auferlegten Gewehr sich zu ihren Compagnien auf die verordnete Plätze eilig verfügen/ allwo sie dann an die jenige Orth/ da die Gefahr vorhanden/ commendirt/ und die Ubrigen auf den Marckt geführet werden sollen.

§. 5.

Und sollen die Eck-Häuser/ denen die Sperr-Ketten in den Gassen vertrauet und befohlen sind/ dieselben förderlich einwerffen/ zuschliessen/ und die Schlüssel den Jhrigen zu Haus in guter Verwahrung lassen/ damit man im Nothfall dieselben auf- und zumachen könne. Die Ketten an den Ecken förderlich einzuwerffen.

§. 6.

Wo auch dieser Feinds-Sturm-Schlag bey Nacht geschehe/ sollen die Eck-Häuser/ so Pfannen haben/ dieselben gleichfalls unsäumlich anzünden/ wie auch ein jeder eine Latern mit brennendem Licht vor das Haus hängen/ und brennend behalten/ so lang es die Nothdurfft erfordert. Bey Nacht die Feuer-Pfannen anzubrennen.

§. 7.

Gleichfalls sollen auch die Wirth/ Gast-Geber/ oder andere/ die frembde Leuthe haben/ nicht allein dieselbe/ in den Häusern zu bleiben/ anmahnen/ und nicht herauß lassen: sondern auch gemeldte Gast-Geber und jede Burger und Jnnwohner/ so verdächtige Personen im Haus hätten/ oder einen Verdacht vermerckten/ dieselbe dem Herrn Burgermeister alsdenn unverlängt anmelden/ bey Leibs-Straff. Frembde Leuth sollen in den Häusern bleiben/ und die verdächtige Personen dem Hn. Burgermeister angezeigt werden.

§. 8.

§. 8.

Weiber uñ Kinder sollen von den Gassen bleiben.

Es sollen auch die Weiber / Kinder / Gesind und dergleichen / in Häusern daheim bleiben / und kein unordentlich Geschrey auf der Gassen anfangen / aber welcher Burger mannliche wehrhaffte Kinder / Gesellen oder Knecht im Haus hätte / der soll dieselben entweder mit sich gewehrt und gerüst auf seinen Platz nehmen / oder / wo er sich nicht selber bewehren könnte / vor das Zeug-Haus schicken / allwo sie von Unsern Verordneten mit nothdürfftigem Gewehr versehen werden / und fernern Bescheids gewärtig seyn sollen.

§. 9.

Schoß-Herrn und Constabel zum Zeug-Haus.

Es sollen auch die Schoß-Herren mit ihren Gewehren zum Zeug-Haus eylen / die Stück durch ihre darzu verordnete Constabel / als welche in solchem Lermen ingleichen zu dem Zeug-Haus sich ohnsaumlich zu verfügen / herauß thun lassen / und an die Orth verschaffen / dahin ein jedes gehörig / darzu ihnen denn deß Bau-Ampts Pferde förderlich gebracht / und die Stück damit aufgeführet werden sollen.

§. 10.

Neue Burger sollen sich auch inmittelst der Musterung mit Gewehren rüsten.

Es sollen auch alle neue Burger / die zwischen der Musterung zu Burgern angenommen worden / sich alsbald mit solchem Gewehr / die ihnen entweder vermög der Handwercks-Ordnung anzuschaffen gebühret / oder ihnen / nach gethaner Pflicht / von E. E. Rath / oder Dero Wach-Ampt / auferlegt wird / rüsten und versehen / damit dieselbe im Nothfall / beneben einem andern auch thun und leisten mögen / was die Nothdurfft erfordern wird.

Wir behalten Uns aber auch bevor diese Ordnung / Puncten und Articul / jederzeit zu ändern / zu mindern / oder

zu

zu mehren / wie Uns jederzeit dasselbig für Noth und nützlich ansehen und bedüncken wird.

Geben und publicirt auf Philippi Jacobi, den 1sten Maji, im Jahr Christi 1651.

Ferner Dienstags den 2. Maj. 1671.

Item Mittwochs den 9. Maji 1708.

Freytags den 14. Julii 1713.

III.

EXTRACTUS

Raths-Protocolli

Deß

Heiligen Reichs Stadt Schweinfurth/

Sub dato den 10den Febr. 1710.

worinnen

die dermahlige

Allmosen-Ordnung

enthalten.

Veneris den 10. Februar. 1710.

Nachdeme die dermahlig-wohl-verordnete Herren Kasten- und Allmosen-Pflegere/ Tit. Herr Dr. Johann Henrich Schmidt/ Scabinus & Physicus Ordinarius, und Tit. Herr Dr. Johann Körnacher/ deß Innern Raths/ gar angelegent- und umständlich bey heutiger Raths-Session vor- und angebracht/ was gestalten ad Intentionem

Nobiliſſimi Magiſtratus, und zu Folge deß in nechſtvoriger Woche von öffentlicher Cantzel publicirten Decreti, unter andern Sie auch gantz reifflich und collegialiter überlegt/ wie durch die biß dato überhand genommene Gaſſen-Betteley/ (bey welcher/ dem ſichern Vernehmen nach/ von denen mehriſten bißhero das Brod nicht ſo wohl vor dürfftige Armen/ als vielmehr zur Maſtung deß Viehes/ eingeſammlet worden/) und die dabey von denen meiſt übel-erzogenen Kindern gemeiniglich mitunterlauffende übermachte Bosheit/ nebſt dem entſetzlichen Fluchen/ Schwehren/ Rauffen und Schlagen/ abgeſtellet/ hingegen ein ſolch zulänglich Expediens erfunden werden mögte/ wodurch ſo wohl dem recht nothdürfftigen lieben Armuth geholffen/ als auch ſothaner böſer Kinder übler Auferziehung in Zeiten geſteuret/ wie nicht weniger man auch endlich in ſeinem Haus deß ſtetigen und höchſt-beſchwehrlichen Anlauffens entübrigt bleiben könte/ dannenhero den ohn-zielſetzbaren Vorſchlag zu fernerweiter großgünſtiger Uberlegung gehorſamlich gethan haben wolten/ daß/ weilen die Armen in drey Sorten füglich einzutheilen/ als hieſige Haus-Arme/ dann fremde Bauer- und vertriebene/ auch abgebrandt- oder ſonſten verunglückte Leute/ und dann letztlichen die Handwercks-Purſche/ ſo könnten/ was dieſe letzte anbelanget/ weilen ohnehin die geſchenckte Handwercker ihre Geſellen nicht herum gehen und fechten lieſſen/ die übrigen Zünffte und Handwercker dahin freundlich diſponiret werden/ (welches ſie zu bewerckſtelligen ſich ſelbſten anerbiethig gemacht/) daß jedes Ehrſame Handwerck/ mittelſt Abreichung einer beliebigen Zehrung/ durch dero geſchwohrne Viermeiſtere/ ſothane ihre Handwercks-Genoſſene von dem andern Burgern beſchwehrlichen Gaſſen-vagiren hie-

Abſicht der Allmoſen-Ordnung.

Drey Sorten der Armen.

Handwercks-Purſche ſollen von ihrē Handwerckern mit einem Zehr-Pfenning verſorgt werden.

hiedurch abzuhalten / gefallen laſſen wolte. So viel aber die hieſig- und frembde Armen betrifft / würde ihres wenigen Ermeſſens wohl das Rathſamſte ſeyn / wann jeder auß dahieſig- Ehr- löblicher Burgerſchafft / nach ſeinem von GOTT ihme verliehenen Vermögen / und auß ſelbbeliebiger Freygebigkeit und Milde gegen das Armuth / oder ſonſten andere krancke und Noth-leidende Perſonen / NB. wöchentlich einige gewiſſe Pfund Brodt / (als auf welche ſolcher Außtheilungs-Fuß zu machen ſeyn wird /) oder / wem dieſes nicht beliebig / etwas an Geld / gutherzig beytrüge / welches denn künfftig hin durch gewiſſe und treue Perſonen eingeſammlet / und wöchentlich auf den Mittwochen Nachmittag in der Hoſpital-Kirchen zum Heiligen Geiſt / nach vorgängigem gemeinen Gebeth / in Beyſeyn Herrn Schüßlers / deß Achter-Stands / N. auch Lorentz Schollen / Weiß-Becken und Säckleins-Trägern / (als die es beyde / auf Erſuchen beeder Caſten-Pflegere / dem Armuth zu lieb / ohnentgeltlich zu verrichten / ſich anerbotten haben /) nicht aber denen bißherig- muthwilligen Bettel-Kindern / die deß Müßiggangs ſich befleiſſen / und von ihren verthuniſchen Eltern / an ſtatt / daß ſie zur Arbeit in Zeiten angewehnt werden ſollten / von Jugend auf zu der Betteley angehalten werden / ſondern vielmehr denen recht nothdürfftig- und deß Allmoſens dabey würdigen Eltern ſelbſt / oder andern recht ohnvermöglich- und miſerablen erwachſenen Perſohnen /) außgetheilet / die anhero kommende frembde / vertrieben- abgebrandt- oder ſonſten Noth-leidende arme Perſonen aber / von denen Proviſonern und Thorwärtern gleich bey ihrer Ankunfft zu dem jüngern Herrn Kaſten-Pfleger gewieſen / und von dieſem / nach Befinden eines jeden Bedürffniß-Standes / mit einem ergiebigen Allmoſen an Geld verſehen

Andere hieſige und frembde Armen ſollen von dem wöchentlichen Beytrag der Burgerſchafft ein Allmoſen bekommen.

Wem das Allmoſen zu reichen?

sehen werden sollten; welchen Falls denn gedachte Kasten-Pflegere die gantz zuverläßige Versicherung/ daß fürohin kein Bettler/ weder Groß noch Klein/ Frembd- noch Einheimischer/ auf der Gassen und vor denen Thüren mehr gesehen werde solle/ abgegeben/ zugleich aber auch sich die Freyheit und Erlaubnuß gehorsamst und sonderheitlich außgebetten haben wolten/ daß sie die Übertrettere/ nach etzlichmahliger Vorforderung und ernstlicher Verwarnung/ ohne ferner-weite Behelligung deß regierenden K. Herrn Burgermeisters/ durch die Knechte ins Narren-Haus hinführen lassen dörffen; Als ist Ihnen vor sothane auß Christ-rühmlicher Vorsorge vor die Armen hierunter übernommen- und noch fernerhin biß zu völliger adjustirung dieses so löblichen Vorhabens übernehmende Bemühung der Schuld-gebührende Danck gesprochen/ und diese wohl-vorgeschlagene Allmosen-Ordnung einzuführen/ und darüber best-möglichst zu halten/ geschlossen worden.

Paul Engelhart/
Registrator.

EXTRACTUS
Raths-Protocolli
Deß
Heiligen Reichs Stadt Schweinfurth/
sub dato den 19. Julii 1713.

Worinnen der Cantzley und Unterkauffern injungirt wird/ bey Errichtung allerhand Contracten/ dem Allmosen-Amt zu Behuff/ allezeit ei-

Digitized by Google

einen GOttes-Pfenning mit zu bedingen. Item daß die stäte Wirthe/ zu Einbringung eines Allmosens von denen frembden Gästen/ die ihnen zu solchem Ende übergebene Büchsen fleissig beobachten sollen.

Mercurii d. 19. Julii, 1713.

Ist auf beschehenes Ansuchen deß löblichen Kasten-Ampts/ wegen mehr und mehr anwachsender Anzahl derer Armen/ und dahero fast nicht mehr zureichlicher Allmosen-Büchse/ zum einhelligen Schluß gebracht worden/ daß fürohin von allen und jeden vorfallenden Contracten/ als Häuser- Gütter- und Wein-Verkäuffen/ ꝛc. jedesmahls ein Gottes-Pfenning/ (so in eines jeden Belieben gestellet würde/) vor besagtes löbliche Ampt mit-einbedungen/ und so wohln von der Cantzley/ bey Außfertigung derer Kauff-Briefe/ die Partheyen dessen erinnert/ und dem Ampt die behörige Anzeige darvon gethan/ als auch von denen Wein-Unterkäuffern sothaner Gottes-Pfenning jederzeit eingefordert/ und überlieffert/ annebenst auch die stäten-Wirthe zu fleissiger Obachtnehmung der ihnen übergebenen Büchsen/ und Einbringung deß gewöhnlichen Allmosens/ vermahnet werden sollen/ damit dem lieben Armuth desto besser unter die Arm gegriffen/ der Seegen aber und die Vergeltung von GOTT erwartet werden möge.

Cantzley.

Unterkauffer.

Wirthe.

IV.

Herbst- und Umbgelder-Ampts-Ordnung.

§. 1.

Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath/ ꝛc.

Hiesiger Reichs-Stadt Schweinfurth/ ꝛc.

Unsere Großgünstig-Hoch-gebietende Herren und Obere/ ꝛc.

Massen Dero sämmtlichen lieben Burgerschafft hiermit andeuten; was massen Sie diß instehenden 1713ten Jahrs/ Ihr und gemeiner Stadt Umbgelder-Ampt hinwieder zu verwalten verordnet

Dermahlige Herrn Ampts-Trägere.

Tit. Herrn D. Johann Caspar Zehren/ Phys. Ordin. und Herrn Michaël Hahn/ ꝛc. beyde deß Innern Raths und respectivè deß Gerichts/ Ihre liebe Mit-Raths-Freunde/ und nechst diesen allen ihren Burgern und Unterthanen/ auch Männiglich auf hiesiger Feld-Marckung Begüterten/ ernstlichen befehlen/ daß

Zehend-Geld soll noch vor der Lese entrichtet werden.

das gebührende Zehend-Geld/ von den Zehendbahren Weinbergen/ zuförderist noch vor der Wein-Lese gebührlich entrichtet/ oder die Uberfahrere nach dem Herbst vor Rath gestellet/ und zu ohnnachbleibender Straffe gezogen werden sollen.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Und weilen ein- und andere dem Spital allhier / von etlichen Jahren hero / sein schuldig- völliger Zehend nicht gerichtet / auch wohl gar / ohne der Zehend-Knecht vorhero gethane nothwendige Besichtigung / die Heimführung beschehen; Dem Hospital den Zehend gebührend in natura zugeben.

Als wird denen jenigen / so zehendbahre Weinberge in natura haben / ernstlich anbefohlen / ihren gebührenden Zehend an trockenen Beeren / ohne Vortheil / zumahlen aber mit Anzeigung der hinweg- und heimgeführten Beer-Fuhren zu reichen / oder auf wiedrige Befindung / gehöriger Straff ohnnachläßig gewärtig zu seyn.

§. 3.

Und wird dabey jedermann ernstlich erinnert / über die gesetzte offentliche angeschlagene Herbst- und Weinbergs-Löhne / bey Straff fünff Gulden / nichts mehr zu geben oder anzunehmen / deßgleichen soll so wohl denen Lesern / als Butten-Trägern / Kämmern und Bauern / gäntzlich verbotten seyn / Trauben mit anheim zu tragen / weßwegen unter denen Thoren / durch die Provisoner / die Leser frühe Morgens gewarnet / und durch die Stadt-Knecht und sonsten fleissige Obsicht und Visitation angestellt / auch die Ubertrettere mit ernster Straff angesehen werden sollen; Zumahlen aber keine Trauben abzuschneiden / in die Weinberge zu verstecken / oder denen Benachbarten an Beeren / oder andern / Schaden zu thun; Sondern in deme Eines Hoch- Edlen und Hochweisen Raths sonderbahren Decretis gemäß sich zu erzeigen; Inmaßmassen dann auch / sonderlich das Stupffeln und Grasen in berührten Weinbergen und andern noch huthbahren Gü-

Herbst-Löhn nicht zu erhöhen.

Keine Trauben zu entwenden.

Gütern/ als Gärten und Kraut-Feldern/ bey angedeutter Straff/ in- und nach dem Herbſt allerdings unterbleiben ſolle.

§. 4.

Pfähl-ziehen. Jngleichen wird auch hiermit gebotten/ welcher in ſeinen Weinbergen will Pfähl ziehen/ ehe dann ſeine Nachbaren abgeleſen haben/ daß derſelbe zwo Zeilen gegen ſeines Nachbarn Weinberg ſtehen/ auch keinen wenden laſſen ſoll/ biß der Herbſt vergangen/ und jederman abgeleſen hat. Niemanden ſoll auch verſtattet ſeyn/ daß ſeine Leſer ihme/ oder andern/ Pfähle oder Zeichen außziehen/ mit ſich heimtragen/ und denen Benachbarten an Beeren und andern Schaden thun/ bey Straff der Feld-Ordnung.

Ein Burger darff den Moſt tragen laſſen durch ſeine eigene Leute biß zum Umgang.

§. 5.

Es ſolle auch einem Burger/ Moſt durch ſeine eigene Leute tragen zu laſſen/ länger nicht/ dann vom Herbſt an/ biß zum Umbgang erlaubet/ denen ſtäten und Hecken-Wirthen aber durchauß/ auſſer was ihnen erwachſen/ verbotten ſeyn/ ſondern ſie ſollen/ was ſie einlegen/ durch die Eicher und Schröter tragen/ und dem Viſirer anmelden laſſen/ bey Straff zwantzig Reichsthaler.

Die ſtäte und Hecken-Wirth aber ſollen ſolches durch die Schröter thun laſſen.

§. 6.

Wobey zugleich auch ernſtlich geordnet wird/ daß niemand (gleichwie es ohnedem verbotten) deß Sonntags leſen/ ſeine Beer oder Moſt herein führen/ tragen/ oder währenden Gottesdienſts kaltern laſſen ſolle.

Am Sonntag iſt das Leſen und Beerführen verbotten.

§. 7.

Ferner/ und da jemand/ er ſeye gleich/ wer er wolle/ vom Land Beer/ Moſt oder Wein/ ſo auſſerhalb der Feld-Marckung gewachſen/ ſelbſten oder durch andere herein brin-

Wer frembde Weine oder Moſt herein füh-

bringen lässt/ oder von denen andern Benachbarten erkaufft wird/ dem solle unter einen Eymer dergleichen herein zu bringen/ viel weniger/ wie biß anhero geschehen/ solchen in zwey/ drey/ und mehr Theil außzutheilen/ keines Wegs erlaubt seyn/ auch solches/ es sey gleich viel oder wenig/ zuvor/ ehe es herein kommt/ denen **Herren Umbgeldern** und Visirern angezeigt/ die zu dem Ende gemachte **Bley-Zeichen** abgeholet/ und unter die Thor eingeliessert/ auch ausser diesen von denen Thorwärthern und Provisonern nichts hereingelassen/ durchauß aber bey der **Fischer-Pforten** keinen Wein oder Bier/ man habe gleich Bley-Zeichen oder nicht/ außgeladen werden.

ren lassen wil/ soll solches bey dem Umbgelder-Ampt anmelden/ und Zeichen lösen.

So solle auch niemanden/ weder Einheimisch- noch Frembden/ verstattet seyn/ **Trauben an dem Wein-Stock** zu kauffen/ oder vorauß Geld darauf zu geben.

§. 8.

Obwohlen auch von Alters hero/ bey dieser Stadt und Gemein jederzeit herkommen/ und im üblichen Brauch erhalten worden/ daß die jenige/ so **junge Weinberge** pflantzen/ oder wenden/ sich nebenst dem Setzmeister bey der **Cantzley** deßwegen zuvor anmelden/ und einschreiben lassen/ und darüber gewöhnliche Schein und Zettul/ zu nothwendiger dessen Bezeugung/ lösen sollen/ damit sie solche **acht Frey-Jahre**/ welche von der Zeit vorgangener Pflantzung oder Wendens anzurechnen/ hernacher **Zehend-frey** zu geniessen haben mögen;

Neu-gepflantzte Weinberge werden acht Jahr Zehend-frey gelassen.

Dieweilen aber jedoch verlauten wil/ ob solches/ schuldiger Gebühr und Obrigkeitlicher Verordnung nach/ von

G

etlichen nicht allerdings beobachtet worden seyn solte; Als wird hiermit männiglichen notificirt / und bey ernster Straff anbefohlen / daß alle die / so innerhalb acht Jahren gewendet / und bißhero die Zehend-Freyheit genossen haben / obbedeutte ihre Zeugnisse und Cantzley-Scheine exhibiren / und die Frey-Jahr / bey Vermeydung ohnnachbleibender Straff / nicht weiter extendiren / widrigen Falls hinführo denenselben / mehr Zehendfrey zu seyn / nicht verstattet werden solle.

§. 9.

Aller Betrug und Vortheile bey Wirthschafften sind verbotten.

Dieweilen man auch im Umbgelder-Ampt in Acht genommen / daß / wann Burger Wirthschafft treiben / sie gemeiniglich halb / oder drittheils leere Vaß / etwan nur so lang vorliegen haben / biß der Visirer auß dem Keller ist / hernachmahls dieselbe doch anfüllen / mithin in dem Außzapffen grossen Betrug treiben / auch ihrer viel sich befleissigen / im Schencken bald aufzuthun / bald wider abzuwerffen / und darauf nachgehends außstecken / auch mit dem Pretio bald auf- bald abschlagen / auch die Visier an denen alten Vässern zu ändern und zu verneuern sich unterstehen / wodurch dann lauter Vortheil und Betrug gesucht und verübt werden / welches dem gemeinen Nutzen und Mit-Nachbarn höchst-nachtheilig;

Als werden dergleichen zu Defraudation deß Umbgelder-Ampts abgesehene Vortheil und Betrug / (worauf man an Seiten wohl-gedachten Ampts eine fleissige Uffsicht haben wird /) hiemit bey ohnnachbleibender harter Straff nochmahls verbotten / und solle der jenige / welcher einmahl um einen gewissen Preis seinen Wein außzuschencken angefangen / vor Verfliessung dreyer Wochen und erwarteter Zeit / biß ihme wieder aufzuthun erlaubt / and

und der Visirer das Vaß gesehen haben wird/ damit weder auf- noch abschlagen/ sondern in dem Pretio, wie er sich Anfangs bey dem Ampt dessenthalben erkläret/ seinen Wein außzuschencken/ oder die Wirthschafft gar einzustellen/ schuldig/ darnebenst/ biß zu anderweiter Verordnung/ hinführo mehr nicht/ dann **dreyssig Hecken-Wirth** aufzuthun/ und keinem/ so einmahl abgeworffen/ innerhalb drey Wochen aneinander zu schencken/ oder Wirthschafft zu treiben/ zugelassen seyn.

Dreyssig Hecken-Wirth.

Ingleichen auch solle dem Visirer/ sobald die Wirthschafft ein Ende/ solches angezeigt/ von ihme sodann das Schenck-Vaß jedesmahls netto visiret/ und von dem außgeschenckten Qvanto **zwey Drittel** verumbgeldet/ das übrige **Drittel** aber/ und durchauß ein Mehrers nicht/ dem **Schenck-Wirth frey** passiret werden.

Von dem außgeschenckten Qvanto werden zwey Drittel verumbgeldet.

Auch solle die **Visier** von niemanden sonsten/ als dem Visirer/ auf die Väsſer geschrieben werden.

§. 10.

Es solle auch/ um bißhero eingerissener böser Mißbräuche willen/ hinführo nicht verstattet seyn/ daß die jenigen/ so Wirth seyn und schencken/ unter währender Zeit weder auß dem Schenck-Vaß/ oder sonsten/ Wein Eymerweis/ ohne Vorwissen deß Visirers/ oder zum wenigsten der Eicher/ verkauffen oder weg geben/ da es auch geschehen sollte/ selbiger ein- als den andern Weg verumbgeldet werden.

Ohne Vorwissen deß Visirers soll auß dem Schenck-Vaß kein Wein Eymer-weis verkaufft werden.

§. 11.

Hingegen sollen diejenigen/ so keine Wirth seyn/ und bey dem **Umbgelder-Ampt** sich nicht gebührend angemel-

Heimliche Wirthschafften sind gantz verbotten.

meldet haben / keinen Getranck Maaß- weis in denen Häusern / frembden oder einheimischen Gästen / es geschehe auch auß was Prætext es immer wolle / zapffen / und dadurch zu mehrerm Betrug Anlaß geben; Deßwegen anbefohlen worden / daß bey Abrechnung deß Trinck-Weins / mehrere Ufficht gehalten / und denen jenigen / so über ihres Haus-Wesens Zustand allzugrosse Trinck-Wein haben / selbige nicht passiret / sondern ins Umbgeld gerechnet / wie dann ausser dem Qvartal und beständigen Wirthen / sonsten durchauß nicht verstattet / sondern hiermit außdrücklich / bey Vermeydung ohnnachläßiger harter Straff / gäntzlich verbotten seyn solle / Gäste / Frembde / oder durchreisende Personen / ohne vorhergehende Erlaubnuß deß regierenden Herrn Burgermeisters / zu beherbergen / oder ihnen Speise zu reichen.

§. 12.

Vor Jacobi sollen keine frembde Weine allhier außgeschenckt oder verkaufft werden.

Soviel aber frembde Wein / so herein gebracht / und allhier niedergeleget werden / betreffen thut / sollen dieselbe / umb sonderlich beywegender Ursachen willen / vor Jacobi / auch nicht einmahl von denen jenigen / die Weinberge und eigene Weine haben / allhier weder verkaufft / noch außgeschencket werden; So solle auch keiner / der frembde Weine in die Stadt gebracht / solche vor einem halben Jahr an einen Außwärtigen zu verkauffen Macht haben / bey Straff.

§. 13.

Frembde / so allhier Weine oder Bier niederle-

Nachdem es sich auch biß anhero offtmahls begeben / daß etliche Frembde / ausserhalb der Stadt wohnende / sowohl auch Fuhr- als Handels-Leuthe / Wein oder Bier allhier niedergelegt / damit ihren Gewin̄ und Nutzen gesucht / gleich-

gleichwohlen aber nachmahls die gebührende Schuldigkeit zu geben sich geweigert; So wird denen jenigen / so dergleichen frembde Weine in ihre Häuser oder Keller aufnehmen / hiermit zur Nachricht angedeutet / daß sie vor dieselbe Schuldigkeit zu hafften / und solche / als ihr Eigenes / zu entrichten verbunden seyn sollen. gen / sollen die Gebühr dafür entrichten.

§. 14.

Ferner ist auch dieses zum Schluß gediehen / daß / wann jemand in seinem eigenen Haus um gewisser Ursachen willen / nicht / wohl aber in eines andern Haus / Wein außschencken will / solches bloß in der jenigen Gassen / darinnen er wohnet / solches zu thun Macht haben / auch denen Frembden / so etliche Jahr hero mit Wein oder Most dahier zu hausiren gepflogen / fürohin unter sechs Eymer einem Burger verkauffen zu dörffen nicht erlaubt seyn. Wein schencken in andern Häusern. Wein und Most hausiren.

§. 15.

So viel endlichen die Weinlese selbsten / und wann solche gehalten werden solle / anbelangt / so wird alljährlich mit Zuziehung deß äussern Raths und Achter-Standes ein gewisser Termin darzu bestimmet / und männiglich kundt gemacht werden / mit dem angehängt- außdrücklich- und geschärfften Verbott / daß / wer sich unterstehen würde / diese Termine zu verrucken / und ehender / als ihme erlaubet ist / zu lesen / derselbe zu einer ohnnachläßigen Straffe von fünff Gulden gezogen / und derentwegen sowohlen unter denen Thoren / als auch auf dem Feld durch die Beer-Hüter und Fuhrer / (als welche niemanden lesen / Butten tragen / kämmen / oder kaltern helffen sollen /) eine fleissige Aufsicht getragen / und die Verbrechere angezeiget werden sollen; Die Termine zur Weinlese sollen præcisè gehalten werden.

§. 16.

Mit diesem ernstlichen Anhang/ da einer oder mehr diesen vorgesetzten Statuten und Ordnungen zuwieder handeln wird/ daß der/ oder die jenigen/ die angesetzte Geld-Straff zu erlegen schuldig seyn solle. Wornach sich jederman zu richten/ und vor Schaden zu hüten wissen wird.

V.

Feld-Ordnung der Stadt Schweinfurth.

WIr Burgermeister und Rath der Stadt Schweinfurth/ ꝛc. Nachdem sich biß anhero Feld- und Acker-Baues/ auch Rein und Stein halben/ allerhand Irrthum/ Zwytracht/ Mißverstand/ Zanck/ Hader und Wiederwillen erhoben/ also/ daß Rein und Stein/ so zwischen/ auch oben und unten an den Aeckern/ Wein-Gärten/ Kraut-Gärten und Wiesen gestanden/ verlohren/ bißweiln verderbet/ fürsetzlicher Weis umgeähret/ umgehackt/ außgerissen und vertutscht worden/ darzu auch einer dem andern mit Bogen-ähren/ und sonsten mit Reiten/ Fahren und Gehen/ auch ungetreuen Ackerbauen/ und sonsten/ allerhand Schaden zugefügt/ daß auch zu mehrmahlen die Partheyen dermassen ernstlich zusammen gerathen/ also/ daß die verordnete Feld-Richter und Stein-Setzer/ um ihres unordentlichen Gezancks willen/ den Sachen nicht beywohnen/ noch dieselbe ihrer gehabter Irrung entscheiden mögen; Darauf Uns dann nicht allein von Unsern verordneten Feld-Richtern

und

und Stein-Setzern/ sondern auch den Partheyen selbsten/ viel und mancherley Klagen und Beschwehrungen fürkommen/ und daher um nothwendiges und gebührliches Einsehen/ Abschaffung solcher Augen-scheinlicher und Hand-greiflicher Mängel/ Anrichtung guter nützlicher und gleichmässiger Ordnung/ angelangt und angeruffen/ darzu Wir Uns dann auch/ von tragenden Obrigkeitlichen Ampts und Beförderung gemeines Nutzens wegen/ schuldig und willig erkennen; Thun kundt und bekennen hiemit öffentlich/ gegen allermänniglich/ für Uns und Unsere Nachkommen/ daß Wir Uns/ mit Vorwissen und Zuthun deß Zusatz und deß Achter-Stands/ einer Feld-Ordnung geeiniget und verglichen haben/ setzen/ ordnen und wollen auch/ daß alle Unsere Burger und angehörige Unterthanen zu Oberndorff/ Zell/ Weippoltz- und Madenhausen/ wann dieselbige je ein oder mehr folgende Articuln betreffen würde/ denselbigen biß uff Unsere kündliche Aenderung und Verbesserung getreulich und gehorsamlich geleben und nachkommen/ und darwieder nichts handlen/ fürnehmen oder thun sollen/ bey Unseren ernstlichen nachgesetzten Straffen.

Artic. 1.

Von der Richtung der Art-Aecker/ Rein und Stein/ und was demselben mehr anhängig.

Erstlich so sollen die von E. E. Rath verordnete Feld-Richter und Stein-Setzer/ uff Anruffen und Ersuchen der Partheyen/ schuldig seyn/ die Ir-

Stein-Setzer sollen uff Anruffen der Partheyen willig seyn.

Irrungen und Zwiespalt zwischen denselben zum förderlichsten/ und ohne langwieriges Aufhalten und Verweilen/ richtig zu machen/ und zu entscheiden/ und sich hierinn willig/ freundlich und der Gebühr erzeigen und verhalten/ bey Unserer deß Raths Straff/ nemlich zwey Gulden.

Artic. 2.

Unversteinte Aecker sollen richtig gemacht werden.

Wann ein Art-Acker eine gute Läng neben und zwischen andern Aeckern gelegen/ welcher ehedessen ordentlich und wohl versteint gewesen/ durch Kauff und Erbschafft aber etwan zerstückelt und vertheilt/ die Steine unten und oben/ auch neben herum/ entweder fürsetzlich umgeährt/ oder sonsten verzogen und verlohren/ dadurch dann im Aehren durch die Bauern nicht geringer Schaden zugefüget wird; So soll nun hinführo ein jeder Benachbarter/ auf deß Beschwehrten Theils Suchen und Begehren/ die geordnete Stein-Setzere und Feld-Richter hinauß zu vermögen/ unweigerlich Richtigkeit machen und Stein setzen zu lassen/ schuldig seyn. Würde aber jemands/ auf seines Benachbarten beschehen gütlich Ansuchen/ solches ohne erhebliche Ursach verweigern und abschlagen/ der soll Uns dem Rath derwegen zu Straff zwey Gulden/ halb Uns/ und halb dem Stein-Setzer-Ampt/ unweigerlichen erlegen und bezahlen/ und nichts desto weniger so soll der beschwehrte Theil hernach innerhalb acht Tagen die verordnete Stein-Setzer und Feld-Richter hierunter ersuchen/ mit Begehren/ seinem genachbarten Gegentheil zu derselben Richtig- und Stein-Se-

Setzung nicht allein/ wie recht/ zu vermögen/ sondern auch ihme Tag/ Stund und Mahlstatt zu ernennen und anzusetzen/ darauf dann die verodnete Stein-Setzer unverzüglich schuldig seyn sollen/ beeden Theilen einen gewissen Tag/ Stund und Mahlstatt zu ernennen/ und dem jenigen/ so die Richtigung verweigert/ durch einen Stadt-Knecht nochmahls bey vier Gulden Straff darzu gebieten zu lassen.

Stein-Setzer sollen den Partheyen Tag und Stund ernennen.

Würde dann einer hierüber ungehorsamlich aussen bleiben/ und nicht erscheinen/ (es wäre dann Sach/ daß er Leibes-Schwachheit/ oder sonsten erheblicher Ursachen halben/ nicht erscheinen könnte/) der soll/ so offt solches geschicht/ solche Straff unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn/ welche halb Uns/ dem Rath/ und der ander halbe Theil ermeldten Stein-Setzern zugehörig seyn soll.

Straff der Ungehorsamen.

Artic. 3.

Die Stein-Setzer sollen niemands versagen oder aufziehen/ welcher Ihr bedarff/ und Ihnen Ihre Belohnung anbeut/ und solches soll ein jeder Kläger bey dem ältisten Stein-Setzer suchen/ der schuldig seyn solle/ alsbald willfährige Antwort von sich zu geben/ Tag und Stund zu bestimmen/ und die gesuchte Versteinung best-möglichst zu befördern.

Item/ welcher Stein-Setzer auch ohne Ehhafft/ oder gnugsame Entschuldigung/ (welche bey dem Aeltisten jedermahlen anzuzeigen) ungehorsam aussen bleibt/ der soll gleiches Falls einen Gulden-Straff dem Rath geben.

Digitized by Google

Artic. 4.

Ein in lite interessirter Stein-Setzer soll denen andern gemeinen Partheyen gleich gehalten werden.

Wann einer oder mehr Stein-Setzer selbst Part seyn/ oder sonsten naher Freundschafft halben interessirt/ sollen sie sich von den andern Stein-Setzern absondern/ auch anderst nicht/ als Part/ gehalten/ und nach dem Messen und andern Sachen nicht fragen/ Ihme auch von den übrigen Stein-Setzern mehr Berichts nicht geschehen/ dann was gegen andere Partheyen auch gebräuchlich.

Deßgleichen es auch mit den andern angräntzenden Benachbarten gehalten/ und/ wo einer uff beschehen Erfordern und Gebot ungehorsamlichen aussen bleiben würde/ der soll zu Straff einen Gulden zu erlegen schuldig seyn/ halb Uns/ dem Rath/ und der ander halbe Theil den verordneten Stein-Setzern.

Artic. 5.

Keiner soll uff dem Augenschein die Stein-Setzung fürsetzlich verhindern.

Da dann beyde Partheyen gehorsamlich erscheinen/ und die verordnete Stein-Setzer die Beschwehrungen und Gegen-Antwort angehört und vernommen/ der schuldige Theil fürsetzlicher Weis allerhand vergebliche und unerhebliche Außflucht zu suchen/ und also die vorhabende Richtigung und Versteinung zu verhindern/ sich unterstünde: So sollen gedachte Stein-Setzer/ uff deß andern anruffenden Theils fernere Beschwehrung und Augen-scheinliche Erweisung seines Fürgebens/ (deß Gegentheils Einred unverhindert/ er willige darein/ oder nicht/) von Stund an dieselbige Sach zu entscheiden/ richtig zu machen/ und dem klagenden Theil

der

Digitized by Google

der Gebühr nach mit Stein-Setzen/ Vermarckungen und Messen/ zu verhelffen schuldig seyn.

Artic. 6.

Würde sich dann hierüber jemands auf Uns/ den Rath/ beruffen/ seine Sachen daselbsten außzuführen/ und entscheiden zu lassen/ so soll ihme länger Zeit nicht/ dann nur zehen Tag/ pro fatali appellationis termino, darzu vergönnet/ und beede Theil vorgelassen werden/ allda sie dann ihre Sachen ordentlich fürbringen/ und ferners Entscheids gewarten sollen. Appellatio vor E. E. Rath.

Erfünde sich aber/ daß einer auß Truß sich unrechtmässig auf Uns/ den Rath/ beruffen/ und die verordnete Stein-Setzer den Streit zum andernmahl besichtiget/ und darvon nothwendige Relation gethan/ so soll derselbig/ nach Unser Ermässigung und Erkanntnuß/ nach Gestalt der Sachen gestrafft/ darzu auch den verordneten Stein-Setzern ihr gebührend Untergang-Geld doppelt/ als zehen Patzen/ zu erlegen und zu bezahlen schuldig seyn. Straff der freventlichen Appellation.

Artic. 7.

Wäre es aber/ daß die verordnete Feld-Richter und Stein-Setzer über strittige und irrige Sachen einen Außspruch gethan/ davon dann von einem oder dem andern Theil nicht appellirt/ sondern der Spruch in seine Wirckung gangen/ und einer demselben nicht nachkäme/ oder Vollziehung thäte/ der soll nicht allein zehen Gülden/ zu wohlverdienter Straff/ halb Uns/ dem Rath/ und den andern halben Theil ermeldten Stein-Setzern/ Einem Außspruch/ so in seine Würckung gangen/ soll man nachkommen.

zu erlegen und zu bezahlen / sondern auch berührtem Spruch nochmahls zu pariren und zu gehorsamen / schuldig seyn.

Dafern sich aber eine Irrung im Messen oder Stein-Setzen von den verordneten Stein-Setzern begeben und erfinden sollt; alsdann sollen dieselbe schuldig seyn / den errorem, in Beyseyn und mit Wissen der Partheyen / (aber gar nicht für sich allein) zu erklären und richtig zu machen / inmassen auch hinfüro einige Stein-Satzung / ohne vorgehende Citation und Mitwissen der Partheyen oder Interessenten / durch die verordnete Stein-Setzer nicht fürgenommen noch verrichtet werden solle / bey Unser / deß Raths / Straffe.

Artic. 8.

Bey Verlierung der Stein soll der Kläger ein Gulden und der Beklagte zwey Gulden verfallen seyn / wo erhebliche Ursachen nicht vorhanden.

Da dann also Stein gesetzt / und dieselbigen über kurtz oder lang / entweder wider außgährt / oder sonsten verzogen und verlohren werden / und also ein Theil gegen den andern abermahls zu klagen gedrungen wird / so soll der beklagte Theil von jedem Stein zwey Gulden / und der Kläger / falls er solches nicht gleich sobalden / als er es innen geworden / bey dem Steinsetzer-Ampt angemeldet / einen Gulden zur Straff darvon zu geben verfallen seyn / halb Uns / dem Rath / und halb den verordneten Stein-Setzern.

Limitatio.

Es wäre dann Sach / daß die Steine durch andere Leute fürsetzlicher und muthwilliger Weis verruckt und verwendet / und darauf beede Theil / auch der Bauer / so den Acker gebauet / bey ihren Pflichten und Eyden betheuren

und

und erhalten könnten/ daß sie daran nicht schuldig/ viel weniger zu solchem Verlieren und Verziehen Rath/ That oder Fürschub gethan/ alsdann hierinn auch gebührlichs Einsehens gehabt/ und die Stein/ jedoch uff beeder Parthey eignen Kosten/ wieder gesetzt werden sollen; Doch/ da sich hernach die **alte** Steine wieder finden würden/ so sollen dieselben **alten**/ und nicht die **neu-gesetzte** Steine gelten/ und in ihren Kräfften bleiben/ jene neue auch wieder herauß gethan werden.

Artic. 9.

Es soll auch ein jeder/ so mit dem Pflug ähret/ oder ähren lässet/ oberhalb deß Steins **anderthalben Schuh**/ und unterhalb **auch so viel**/ und dann auf jeder Seiten **einen halben Schuh**/ ungeährt/ für ein Rasen liegen lassen/ bey Straff/ so offt einer diesem zuwieder gehandelt/ erfunden und betretten wird/ von jedem Stein/ dessen nicht solcher Gestalt geschonet wird/ **einen Gulden**/ halb **Uns**/ **dem Rath**/ und halb den verordneten Stein-Setzern/ darauf dann die Feld-Besichtiger und Flur-Schützen gut Achtung haben/ und die Uberfahrer vermercken/ und bey Unserm Steinsetzer-Ampt ohnverzüglich anzeigen sollen.

Ein jeder soll unten und oberhalb deß Steins anderthalbē Schuh/ und auf beyden Seiten einen halben Schuh breit liegen lassen.

Artic. 10.

Es sollen sich auch alle die jenige/ so Aecker haben/ befleissen/ daß sie **flürlich bauen**/ dadurch dann beyder Theilen Schaden verhütet werden kan; Würde aber derwegen von einem oder mehr Klag fürkommen/ der soll

Flürlich zu bauen.

Digitized by Google

nicht allein nach Ermässigung gestrafft / sondern auch dem jenigen / so er Schaden zugefügt / Kahr / Wandel und Abtrag zu thun schuldig seyn.

Artic. 11.

Dem unfürlichen Bauen soll nicht geschonet werden.

So soll auch derjenige / so fürlich gebauet / dem andern / so ohnfürlich seinen Acker besaamet / nicht verbunden seyn / desselbigen zu schonen / oder deß zugefügten Schadens halben einigen Abtrag zu thun.

Artic. 12.

Brach-Ruben säen / soll seinem Nachbarn ohne Schaden seyn.

Es soll auch nun hinfüro keiner Brach-Ruben uff seinen Acker säen / er könne dann dieselbige von dem Acker ohne deß Benachbarten Schaden und Nachtheil bringen und abführen / bey Straff nach Ermässigung Unser / deß Raths / uff vorgehende Besichtigung und Relation der verordneten Stein-Setzer und Feld-Besichtiger / darvon ihnen auch die Gebühr gereicht und gegeben werden soll; Es wäre dann Sache / daß solches mit gutwilliger Vergünstigung der Nachbarn beschehen.

Artic. 13.

Keinen Acker mit dem Pflug zu berühren / wo der Zehend noch liget.

Item / es soll auch niemands seinen Acker / darauf der zusammen getragene Zehend noch ligt / mit dem Pflug berühren / der Zehend seye denn zuvor davon abgeführt oder getragen. Welcher aber das nicht thäte / und den Zehend von seinem Acker fortleget / der soll darum gemeiner Stadt vierzehen Schilling zur Straff verfallen seyn.

Da

Da sich aber die **Zehend-Herren** mit dem Abführen säumlich erzeigen würden / soll ein jeder einen Zehend-Knecht ansprechen / ihme seinen Acker zu raumen; Wo er aber den Acker den andern Tag nicht geraumt findt / mag der Herr deß Ackers die Zehend-Garben ohne Straff fortlegen. Limitatio.

Artic. 14.

Es soll auch nun hinfüro das **Bogen-Machen und Hacken-ähren** / oder mit dem Pflug über die richtige Anwandung zu greiffen / hiemit allerdings verbotten / und nicht gestattet werden. Würde sich aber einer betretten lassen / und Klag fürkommen / der soll von jedem Bogen oder Ha[illegible] / auch von dem Uberähren an jedem Orth Ackers / [illegible]en Gulden zu Straff / halb Uns / dem Rath / und halb den verordneten Feld-Besichtigern unweigerlichen erlegen und bezahlen. Verbott deß Bogen- und Hacken-Ährens.

Artic. 15.

Item: Da einer seinen Acker / es sey zur Winter- oder Lentzen-Saat / vor seinen Benachbarten für sich bereitet / und mit seinem Pflug darvon gefahren / so soll er / wann seine Nachbarn auch gesäet / und ihre Aecker bereitet haben / **nicht allererst hernach über das gesäete Bau-Feld** / oder sonsten überzwerch / wider zu seinem Acker fahren / und die Furch gegen seinen anstossenden Nachbarn mit vortheilhafftigen und unzulässigen Eingriffen zwischen den Steinen / auch unten und oberhalb außstreichen und Schaden fügen; Sondern da einer einmahl recht und ordentlich gesäet / und den Pflug abgeführet / es dabey be- Uber das gesäete Bau-Feld nicht zu fahren. Verbott deß vortheilhafftigen Furch-außstreichens.

belvenden und bleiben lassen / deßgleichen auch der jenige / so zuletzt geſäet / gegen seinem erſt ſäenden Nachbarn solche vortheilhafftige Griffe auch nicht üben / noch gebrauchen solle / bey Straff von jeder Uberfahrung eines Gulden / halb Uns / dem Rath / und halb den verordneten Feld-Beſichtigern.

Artic. 16.

Uff die beſaamte Aecker / auch durch die Land-Wehrn nicht zu fahren oder zu reiten.

Es soll auch keiner in der Saat / so er einen Acker bereit / dem andern uff den beſäeten und bereiten Aeckern mit dem Pflug oder Egen zu Schaden fahren / sondern alsbald von demſelben Orth an / in den nechſten Flur-Weg / oder Straſſen / und nicht über Zwerch-Feld / seines Willens und Gefallens / deßgleichen auch durch kein Land-Wehr reiten oder fahren / bey Straff zwey Gulden / Uns / dem Rath / und darzu den Flur-Schützen ihre gebührende Einigung / denen dann hierauf gut Achtung zu haben / sonderlich befohlen und eingebunden worden.

Artic. 17.

An einem Haupten-Acker soll man ein Beet unbereit ligen laſſen / biß die Anſtöſſer auch geſäet haben.

Es soll auch ein jeder / so einen Haupten-Acker und darauf viel anſtoſſende Benachbarte hat / ein Beet daran ungeähren und unbereit / biß seine Nachbarn geſäet haben / ligen laſſen / alsdann ihme zugelaſſen seyn solle / solche Beet ob den Haupten-Aeckern auch zu ähren und zu beſämen / doch daß er denſelben Benachbarten hierdurch gefährlicher Weis nicht eingreiffe / bey Straff nach Ermäſſigung.

Ar-

Digitized by Google

Artic. 18.

Item: Wann einer im Aehren/ Säen und Egen/ den Genachbarten/ so ihre Aecker zuvor besämet und bereit/ unten und oberhalb/ auch auf den Seiten/ mit dem Vieh uff dieselbige gewendt/ die besämte Aecker vertretten und Schaden zugefügt/ so soll derselbige Bauer denselben anstossenden Genachbarten allen/ samt und sonderlich/ uff ihre besämte Aecker/ was Frucht auch darauff gesäet/ wiederum derselbigen Früchten darauf zu säen/ und fleissig unter zu egen/ schuldig und verbunden seyn/ bey Straff von jeder Uberfahrung einen Gulden/ halb Uns/ dem Rath/ und halb den verordneten Feld-Besichtigern/ darauf dann neben ihnen die Flur-Schützen gute Achtung geben/ und die Uberfahrer jederzeit anzeigen sollen/ davon ihnen ihre gebührende Einigung auch gegeben werden solle.

Was einer an eines andern Ackern vertrette/ soll er wieder unter zu egen schuldig seyn.

Artic. 19.

Deßgleichen so soll auch keiner in der Winter- oder Lentzen-Saat dem andern uff seinen besaamten Acker die Saam-Säck/ Pflug/ Egen oder Karrn/ setzen oder führen/ viel weniger mit seinem Vieh darauf füttern/ sondern solches alles/ ohne Nachtheil deß andern/ allein uff dem Seinen thun und fürnehmen; Würde aber jemands in dieser Stücken einem oder mehrerm betretten/ und Straff-fällig befunden/ der soll von jeder Uberfahrung einen Gulden ohnnachläßig zu bezahlen verfallen seyn.

In der Saat soll keiner dem andern uff die besaamten Aecker die Säck/ Pflug/ Egen oder Karn setzen/ auch mit dem Vieh darauf nicht füttern.

Artic. 20.

Wasser-Furch keinem andern zu Nachtheil zuzuleiten.

Es soll auch keiner dem andern uff seinen Aeckern mit Machung der Wasser-Furchen Schaden zufügen/ vielweniger die alte zuvor gewesene Wasser-Runtzel von sich abwenden/ und dem andern/ gefährlicher und muthwilliger Weis/ über und wieder ihren natürlichen Fluß/ zu Nachtheil und Schaden zuleiten/ sondern denselben ihren ordentlichen/ natürlichen und gewöhnlichen Fluß seyn und unverhindert bleiben lassen/ bey Straff zwey Gulden/ halb Uns/ dem Rath/ und halb den verordneten Stein-Setzern.

Artic. 21.

Kein Schlupff- oder Fuß-Pfad durch das Getraid zu machen/ viel weniger dardurch zu reiten oder zu fahren.

Item/ es soll nun hinfüro alle künfftige Ernd-Zeiten keiner dem andern keinen Schlupff oder neuen Pfad uff seinem Acker durch das liebe Getreid machen/ oder dasselbig andern zu thun gestatten/ viel weniger mit reiten und fahren gleicher Gestalt dadurch Schaden zufügen/ sondern ein jeder/ ohnangesehen er sein Getraid schon abgeschnitten/ und uff Hauffen geschlagen/ oder nicht/ der Zeit/ biß seine Benachbarte auch geschnitten/ und also einer ohne Schaden deß andern zu seinem Acker gelangen und Oeffnung haben mag/ erwarten/ und uff Hauffen ligen lassen/ bey Straff eines Gulden/ darauf die Flur-Schützen gut Achtung haben/ und die Uberfahrer anzeigen/ auch dem Beschädigten seinen Schaden abzulegen schuldig seyn sollen; Es seye dann/ daß man sich dieserhalben mit seinen Benachbarten und Anstössern geziemend verglichen.

Ar-

Digitized by Google

Artic. 22.

Da dann auch einer/ seine Aecker zu besichtigen/ hinauß zuwandeln fürnehmen würde/ so soll ein jeder sich befleissigen/ zwischen ihme und seinen Benachbarten mit Gehen/ und nicht mit Reiten/ uff sich allein/ und mit nichten uff seinem Nachbarn/ das Geschleiff machen/ bey Straff eines Guldens/ Uns/ dem Rath/ und darzu den Flur-Schützen ihre gebührende Einigung/ die dann hierauf gut Achtung haben sollen.

Ein jeder soll uff den Aeckern uff dem Seinen gehen/ und seinem Nachbarn kein Geschleiff machen.

Artic. 23.

Item: Es soll auch zu Erndt-Zeit im Schneiden keiner dem andern/ vortheilhafftiger und eigennutziger Weis/ (wie biß anhero vielfältig beschehen/) an seinem Acker zu Schaden und Nachtheil/ die Furch/ vielweniger die Bogen/ so/ wie obgemeldt/ unbilliger Weis gemacht/ auß- oder abschneiden lassen/ sondern sich an der halben Furch/ und also deß Seinen/ (wie dann an ihme selbsten erbar und billich/) begnügen und sättigen lassen/ bey Straff fünff Gulden/ unnachläßlich zu bezahlen/ halb Uns/ dem Rath/ und halb den verordneten Stein-Setzern/ und darzu nichts desto weniger dem überschnittenen Kahr und Abtrag zu thun/ schuldig seyn.

Keiner soll dem andern die Furch in der Erndt vortheilhafftig außschneiden.

Artic. 24.

Es soll auch niemand seine abgeschnittene Aecker uff obgemeldten dreyen Flüren/ mit den Stupffeln umhelmen und umackern/ er wolle dann alsbald Rüb-

Niemand soll vor gesetzter Zeit die Aecker stürtzen oder umhel-

men/ er wolle dann Rüb-Saamen drauf säen.

Saamen darauf säen/ welches er dann solcher Gestalt zu thun Macht haben solle/ nemlich daß seines Genachbarten Aecker zu beyden Seiten/ auch unten und oben/ gantz und gar geraumt/ das Geträid abgeschnitten und aufgebunden sey/ damit also dem Genachbarten durch solch Stürtzen oder Umhelmen kein Schade und Nachtheil wiederfahre.

Daferne aber auf der Benachbarten Aeckern annoch Geträid stünde/ so solle derjenige/ welcher seinen Acker stürtzen will/ zu beyden Seiten vier Furchen ligen lassen/ auch denen Anstössern mit dem Einwenden keinen Schaden zufügen.

Artic. 25.

Zehend zu geben.

Jedermann soll auch den gewöhnlichen Zehenden getreulich geben/ und darinn keinen Vortheil suchen oder gebrauchen/ bey E. E. Raths Straff/ nach Gelegenheit der Uberfahrung. Herentgegen solle auch im Zusammentrag- und Einführen deß Zehends niemanden einiger Schade zugefüget werden.

Artic. 26.

Uff fremden Aeckern ohne Erlaubnuß nicht zu grasen oder Stupfel zu rechen.

Es soll auch niemands uff einem frembden Acker grasen/ oder Stupffel rechnen/ biß so lang solches E. E. Rath uff einen benannten Tag/ nachdem das Feld etlicher massen geraumt wird/ kundtlich erlauben und offentlich anschlagen lassen wird/ den Schaden/ der sonsten hierinn fürläufft/ und den Leuthen gethan wird/ damit zu wehren und vorzukommen/ und was nicht wissentlich erlaubt wird/ soll verbotten seyn und bleiben.

Art.

Digitized by Google

Artic. 27.

Da dann einer sein erwachsen Getrâid von seinem Acker heimgeführt und geraumt / so soll er nicht von Stund an / ehe seine anstossende Benachbarte auch abgeschnitten / (wie dann bißhero mit einer Unordnung und Schaden beschehen /) denselben umhelmen und umähren / dardurch dann den angräntzenden Nachbarn an ihrem noch stehenden Getrâid Schaden zugefügt wird / sondern der Satzung / so jährlichen durch Uns geordnet / verkündt oder offentlich an die Stadt-Thor geschlagen wird / allerdings sich gemäß erzeigen und verhalten; Verbott deß Umhelmens.

Und obschon solches alle Jahr nicht beschehen möchte / und hierüber einer dem andern berührter massen Schaden thäte / so soll er / uff vorgehende Besichtig- und Mässigung der Verordneten Stein-Setzer / dem beschädigten Theil den Schaden abzulegen / darzu Unser / deß Raths / Straff gewärtig / und den Stein-Setzern ihr Gebühr darvon zu entrichten und zu bezahlen / schuldig seyn.

Artic. 28.

Item / es soll auch niemands / der mit seinen Aeckern oder ligendem Gut uff die Land-Wehrn / gemeine Land-Straffen / Fuß-Pfad oder Wein-Garten stösset / über die gesetzte Marck- und Schied-Stein / oder sonsten anderswo uff der Gemein / keinen Rasen uffheben / und uff seinen Acker oder Gut hineinschlagen / oder tragen / dergleichen auch nichts ungebührlichs fürnehmen / darüber ähren oder bauen / sondern ein jeder bey dem Seinen / so ihme ordentlich versteinet / bleiben / und sich darbey sätti- Keinen Rasen zu schlagen.

gen und begnügen lassen / bey Straff eines Gulden / halb Uns / dem Rath / und halb den verordneten Stein-Setzern oder Feld-Besichtigern.

Artic. 29.

Ohne der Stein-Setzer Bewilligung keinen Graben zu machen.

Es soll auch keiner / der uff jetzt berührte Orth gräntzet und stösset / vor seinem Gut einen Graben machen / oder uffwerffen / es haben ihme dann die verordnete Stein-Setzer zuvor abgesteckt / und gewiesen / wie solcher beedes der Gemeind / und dann seinen Nachbarn ohne Schaden zu machen und zu verfertigen sey / bey Straff eines Gulden / halb Uns / dem Rath / und halb den verordneten Stein-Setzern.

Artic. 30.

Keiner soll kein Marck-Stein umähren oder verziehen.

Welcher auch an jetzt-gemeldten Orthen einen Marck- oder Schied-Stein vorsetzlicher und Finantzischer Weis vertrümmert / zernichtet / oder sonsten böslich verzüge / und man solches uff einen oder mehr in gewisse Erkundigung bringen würde / der soll für die Rug Uns / dem Rath / zwantzig Gulden / und den verordneten Stein-Setzern fünff Gulden zu geben verfallen seyn / oder aber nach Gelegenheit der fürsetzlichen Uberfahrung / vermög der beschriebenen Rechten / noch höher und ernstlicher gestrafft werden.

Artic. 31.

Da einer uff der Gemeind einen Stein

Wäre es dann / daß ein Stein jetzt-berührter Orth / ohne deß Anstossenden Wissen oder Willen / hinweg kommen / verzogen / oder sonsten vertrümmert spürde / und man den

Digitized by Google

den Thäter nicht erkundigen möchte / so soll der angräntzende Nachbar / so bald er solcher Mängel einen oder mehr innen würd / dasselbig zum allerförderlichsten / zu Außführung und Beweis seiner Unschuld / den verordneten **Stein-Setzern anzeigen** / alsdann sie / uff solche Anzeig / solchen zugefügten Unfall zu wenden / und / da die Stein vergangen / andere an derselben Statt zu setzen / schuldig seyn.

umligen oder umgefallen sehe / der soll es förderlich anzeigen.

Artic. 32.

Wo aber einer dergleichen nicht in Achtung haben / sondern **wissentlichen verschweigen** / und man dessen sonsten innen würde / der soll nach Ermässigung der verordneten Stein-Setzer gestrafft werden / welche Straff halb **Uns / dem Rath** / und halb ermeldten **Stein-Setzern** zuständig seyn solle.

Keiner soll hierinn fürsetzlich was verschweigen.

Artic. 33.

Und damit das Gemein-Recht vor den Angräntzenden so viel desto besser in esse und unverletzt erhalten und beschützt werden möchte / so sollen nun hinfüro jährlichs / und ein jedes Jahr besonder / die Stein-Setzer in der gantzen Gemarckung alle gemeine Recht **zu zweyen unterschiedlichen mahlen im Jahr** / und nemlich erstes mahls um Walpurgis / und deß andernmahls um Michaëlis / zu besichtigen herum gehen / und / welcher straff-fällig befunden / dasselbig verzeichnen / und hernach Uns referiren und fürlegen / alsdenn gegen den Uberfahrer gebührende Straff fürgenommen / welche halb **Uns / dem Rath** / und halb ihnen gefolgt werden solle.

Zweymahl im Jahr uff Walpurgis und Michaëlis die Marckung zu besichtigen.

Artic. 34.

Keinen Umgang in Besichtigung der Marckung soll man fürüber gehen lassen.

Würden aber mehr- und offt-ermeldte Feld-Besichtiger und Stein-Setzer/ zu Besichtigung der Gemein-Rechte und Gemarckung/ dißfalls säumig seyn/ ihre gesetzte Zeit fürüber gehen lassen/ und also nechst vorgesetzten Articuls Innhalt nicht in esse oder wesentlichem Gang erhalten/ die sollen unterschiedlichen/ so offt solches geschicht/ Uns/ dem Rath/ zur Straff zwey Gulden zu geben verfallen seyn.

Artic. 35.

Eigenmächtiges Messen ist ungültig und verbotten.

Es soll auch keiner/ eigenes Fürnehmens/ Aecker/ Weinberg/ Wiesen und Gärten/ Lieferungs-Weis mit seiner Ruthen oder Gerten dem Käuffer messen/ sondern soll solche Messung und Liefferung allein durch die Feld-Geschwohrnen geschehen; welcher hierwieder handelt/ der soll fünff Gulden zur Straff/ halb Uns/ dem Rath/ und halb den verordneten Stein-Setzern/ verfallen/ und nichts desto weniger die beschehene Messung und Liefferung auch nichtig seyn.

Folgt von dem Acker-Bau.

I.

Die Bauern sollen die bestandene so gut und wohl/ als ihre eigene Aecker bauen.

Welche ein- oder zwey-spännige Bauren hinfüro von den Burgern und Angehörigen/ allhier und zu Oberndorff/ Aecker um einen Lohn zu bauen bestehen und annehmen/ oder schon allbereit bestanden und angenommen haben/ die sollen fürthin die Art-Aecker/ so sie um einen Lohn haben/ eben sowohl und gut/ als ihre eigene Aecker bauen und bereiten/ und darinnen vortheilhafftiger

ger finantzischer und eigennützniger Weis nichts suchen oder fürnehmen/ bey Unserer ernstlichen unnachlässigen Straff/ da derwegen Klag fürkommen solte oder wolte.

2.

Item: Sie sollen auch die Beeth uff den Aeckern nicht zu klein/ oder derselben zuviel machen/ sondern hinfüro die rechte breite Fränckische Acker-Beeth/ wie vor Alters herkommen und bräuchlich gewesen/ gleich uff ihren eigenen Aeckern/ machen; würden sie aber diesem nicht nach: und über einen oder mehr Klag fürkommen/ der oder die sollen/ uff vorgehende Besichtigung der Verordneten/ nach Ermässigung unnachläßlichen gestrafft werden.

Grosse Fränckische Acker-Bethe zu machen.

3.

Es sollen auch ermeldte Bauern und Acker-Leuth/ nun hinfüro/ in währender Saat/ uff den Aeckern kein Halb-Beeth uff die Anwendung zwischen beyden Nachbarn zusammen schlagen/ sondern mit dem Acker-Bauen sich dermassen befleissigen/ damit der Verantwandung halben ein Acker von dem andern zu unterscheiden und zu erkennen sey. Wo es aber wegen deß ungleichen Stürtzens oder Bauens nicht thunlich wäre/ so soll der Acker durch den Bauern/ so denselben bauet/ zur Saat-Zeit abgestufft werden/ bey Straff zwey Gulden/ Uns/ dem Rath/ unweigerlichen/ so offt derwegen Klag fürkom̃t/ zu erlegen und außzurichten/ darauf dann den Feld-Besichtigern und Flur-Schützen/ solches fleissig macht zu haben/ ernstlich ufferlegt und befohlen worden/ denen auch hiervon ihr Gebühr gereicht werden solle.

In der Saat kein Halbbeeth uff die Anwandung zusammen zuschlagen.

4.

In der Mitte deß Beths soll man keine zwo oder drey Furchen übereinander schlagen.

Sie sollen sich auch hinfüro deſſen / daß in der Mitte deß Bethes offt zwo und drey Furchen übereinander geschlagen werden / also / daß kein Pflug-Schaar darzu kommen / noch der Acker seinen vollkommentlichen Bau erlangen mag / allerdings enthalten / bey Straff von jeder Uberfahrung einen Gulden.

5.

Fleissig zu säen und unter zu eegen.

Item: Sie sollen auch mit dem Säen und Unteregen ihren müglichen besten Fleiß fürwenden / daß uffs treulichst und fleissigste gesäet und untergeeget werde / damit der liebe Saamen / so in die Furch gefallen / möchte gedeckt werden / und Frucht bringen / dardurch also dem Eigenthums-Herrn und Possessori deß Ackers der Schaden an der Frucht / und dann auch in der Scheuren / verhütet werde / bey Straff nach Unserer Ermässigung / darauf dann die Flur-Schützen sonderlich Achtung haben / und die Uberfahrer anzeigen sollen.

6.

Bey schlimmen Wetter nichtes zu ackern /

Sie sollen auch / da zur Saat / Lentz / Brach- oder Stürtzen / ungestümme Regen und Ungewitter einfallen / ihren Herren / denen sie um Lohn bauen / ohne ihren Wissen und Willen nicht uff die Aecker fahren / und zu ackern sich unterstehen / und / wann bald darauf wider gut und gelegen Wetter anstehet / darvon ablassen / und das Jhrige bauen und fürnehmen.

7.

oder einführen.

So sollen auch die Bauren oder Fuhr-Leuth / wann dergleichen Regen-Wetter eingefallen / dero Bau-Herrn

Aecker nicht bauen oder ähren/ viel weniger auch zur Ernd-Zeit mit dem Hereinführen sie über und wider ihren Willen nicht nöthigen oder übermüssigen/ bey Straff eines Gulden/ Uns/ dem Rath.

8.

Würde sich aber begeben und zutragen/ da gut und stät Wetter eingefallen/ und daß deß Bauern Kundten einer oder mehr uf einmahln bey ihme um Einführung ansuchten/ so soll er solche den Ansuchenden je einem einen halben Tag um den andern thun/ und also zwischen denselben Gleichheit halten/ bey Straff nach Unser/ deß Raths/ Ermässigung.

Ein Bauer soll bey gutem Wetter im Einführen seine Kundten gleich halten.

9.

Es sollen auch die Acker-Leuth und Bauern die jenigen/ denen sie die Aecker zu bauen abbestehen wollen/ mit dem Lohn nicht übersetzen/ sondern es nach Gelegenheit der Zeit bey einem recht-mässigen/ billichen und gleichen Lohn/ wie solcher alljährlich von Uns in öffentlichen Anschlägen gemacht werden wird/ ein Jahr ins ander bleiben lassen; Würden Wir aber von einem oder mehrern einig Ubernehmen und zuviel Ungleichs vermercken/ so wolten Wir nicht allein in demselbigen gebührlichs Einsehen/ sondern Uns auch gegen dieselbe gebührende Straff vorbehalten haben.

Den gesetzten Acker-Lohn nicht zu steigern.

10.

Und im Fall ein Bauer oder Ackermann hinfüro von seinem untreulichen und eigennützigen vortheilhafftigen Bauen/ und ob-gesetzten Unordnungen und Mißbräuchen/

sich nicht abwenden / und solches alles/ über diese Ordnung und Vermahnung / in Wind schlagen / und hintan setzen wolte/ der soll erstlich mit ob-gesetzten Straffen von jeder Uberfahrung unnachläßlich/ und zum andernmahl mit dem Thurn und Gefängnuß gestrafft werden / und dem Beschädigten nichts desto weniger seinen Schaden abzulegen und zu erstatten schuldig und verbunden seyn.

Folgt von Richtung der Wein-Garten.

Demnach dann biß anhero mit der Wein-Garten Verantwandungen/ auch Rein und Stein/ so darzwischen oben und unten/ auch in den anstossenden Rangen gestanden/ und eines Theils noch stehen / deren auch etliche vergangen / etliche aber sonsten verfallen / oder aber muthwilliger Weis umgehackt und verzogen werden / nichts weniger/als mit den Art-Aeckern/allerhand Zanck/ Zwietracht und Wiederwillen sich erregt und begeben / und / da gleich Unsere verordnete Feld-Richter und Stein-Setzer die Partheyen deren gehabten Irrungen und Gebrechen/ der Billigkeit nach/ entschieden und verglichen/ und/ wie es zwischen denselben hinkünfftig gehalten werden solte / erkennt und außgesprochen / so ist doch demselben entweder von einem oder dem andern Theil einige Folge nicht beschehen / darzu auch etliche/ uff beschehen Erfordern / der verordneten Stein-Setzer oder seines Wieder-Theils uff dem Augenschein vor ihnen nicht erschienen / sondern ungehorsamlichen aussen blieben / also / daß dieselbige unverrichter Sachen wider von einander scheiden müssen / welchen Unordnungen bevorzukommen/ Uns obligen und gebühren wil;

Ar-

Artic. 1.

Derowegen so setzen/ ordnen und wollen Wir/ daß nun hinfüro/ da die Partheyen obberührter Massen in ein oder andere Weg/welcher Gestalt sich auch dieselbige zutragen und begeben möchten/ Rein und Stein der Veranwandung/ oder anders halben irrig/ und strittig wären/ und sich selbsten gütlich miteinander nicht einigen und vergleichen möchten/ daß Sie uff Weg und Maaß/ wie vornen in dem andern Versicul der Feld-Ordnung vom Acker-Bau gesetzt und begriffen/ die verordnete Stein-Setzer erbitten und vermögen/ die sich auch hierinnen aller Gebühr willig und freundlich erweisen sollen/ bey denen darinnen unterschiedlich angezogenen Straffen/ die ein jeder/so offt er darwider handeln würde/ unnachläßlich außzurichten und zu erlegen schuldig seyn solle.

In fürfallenden Irrungen sollen die Stein-Setzer uff Anruffen der Partheyen sich willig erzeigen.

Artic. 2.

Item: da ein Rangen an einem Weingarten überwachsen/ und sich uff ein oder mehr Anstossende zu hart gelegt oder begeben hätte/ also/ daß die Stein/ so zuvor darinnen gestanden/ überdeckt und verfallen wären/ so soll kein Theil allein für sich/ und ohnersucht der verordneten Stein-Setzer und seiner anstossenden Benachbarten/ eigenes Gewalts und Fürnehmens/ darinnen nach Steinen suchen/ sondern die verordnete Stein-Setzer hierzu zu vermögen/ und seinen anstossenden Benachbarten darzu zu verkünden/ schuldig und pflichtig seyn/ deren Erkanntnuß/ Uffraumung und Vermarckung beyderseits zu gewarten. Damit aber dergleichen Steine nicht verdeckt werden mögten/ so sollen selbige von denen

In den überwachsenden Rangen soll keiner vor sich nach Steinen suchen.

Weinbergs-Leuten alljährlich geöffnet und geräumet werden.

Würde aber jemands dieses in ein- oder andere Weg überschreiten / der soll von jeder Uberfahrung / und / so offt solches geschicht / zwey Gulden / halb Uns / dem Rath / und halb ermeldten Stein-Setzern zur Straff geben.

Artic. 3.

An Statt der verfallen- und abgangenen Stein soll man andere setzen.

Wann nun also obgemeldte Beschwerden durch die verordnete Stein-Setzer besichtiget / und ein oder mehr Stein entweder verfallen / oder sonsten vergangen / so sollen sie uff beyder Partheyen Kosten die umgefallene wieder uffrichten / und an der vergangenen Statt andere Stein zu setzen schuldig seyn.

Welche an Verziehung der Stein schuldig / sollen gestrafft werden.

Würde aber über kurtz oder lang von solchen alten und neu-gesetzten Steinen einer oder mehr verlohren / verdummelt oder sonsten verzogen / so soll der jenig / so also wissentlich daran schuldig / von Uns / dem Rath / nach Gelegenheit der Uberfahrung / ernstlich und unnachläßig gestrafft werden / inmassen dann von dergleichen Fällen in obgesetzter Feld-Ordnung auch begriffen.

Artic. 4.

Der Unfleiß und Unachtsamkeit soll auch gestrafft werden.

Im Fall aber niemands kundlich daran schuldig / doch ein Unfleiß / Verwarlosung und Unachtsamkeit zwischen beeden Benachbarten / dieser Unsrer Ordnung zuwieder / vermerckt und gespührt werden sollte / so sollen beyde Partheyen sämmtlichen einen Gulden zur Straff / Uns / dem Rath / und darzu den verordneten Stein-Se-

Setzern ihre Belohnung und Untergang-Geld zu geben und außzurichten/ schuldig seyn.

Artic. 5.

Item welcher hinfürter junge Wein-Garten setzen und machen will/ der soll von der gemeinen Strassen/ Fuß-Pfäden und Rangen/ so daran stossen/ über Rein und Stein vortheilhafftiger und eigennütziger Weis nichts einziehen/ bey **Unser/ deß Raths/** ernstlicher Straff nach Ermässigung.

Der Gemeind nichts zu entziehen.

Artic. 6.

Es soll auch ein jeder/ der da wenden und junge Wein-Garten setzen will/ gegen seinen Nachbarn uff der Anwandung **zween Schuch**/ (wie dann eine jede gantze Anwandung zwischen den Wein-Garten vier Schuh seyn und bleiben solle/) biß an den Stock ligen lassen/ und denselben mit weitern Eingriffen nicht beschwehren.

In dem Wenden soll ein jeder gegen seinen Nachbarn 2. Schuch ligen lassen.

Artic. 7.

Würde aber jemands dieser **Unser** Satzung und Ordnung in etwas zuwider vermerckt und gespührt/ der soll nicht allein **Uns/ dem Rath/** zu verdienter Straff **zwey Gulden**/ sondern auch mit den Wein-Stöcken/ unserer Satzung nach/ nichts desto weniger zu weichen/ und darzu den verordneten Stein-Setzern ihr Untergang-Geld außzurichten und zu bezahlen schuldig seyn.

Da einer dieser Ordnung zu wider wenden oder setzen würd/ so soll er dasselbig abzuschaffen schuldig seyn.

Artic. 8.

Welche dann jetztmahls Wein-Garten hätten/ die berührter massen nicht/ sondern der Anwandung zu nahe gesetzt

Die Pfäl soll man zween Schuch

von der Mitte der Anwandung stecken.

gesetzt wären/ die sollen nun hinfüro die Pfäl zween Schuch von der Mitte der Anwandung/ und darüber nicht hinauß stecken/ bey Straff eines Gulden/ Uns/ dem Rath/ un nachläſſig zu bezahlen.

Artic. 9.

Den Benachbarten keinen Schaden zu thun/ oder die Erden vortheilhafftig an sich zu ziehen.

Es sollen sich auch alle Häcker/ und die/ so Wein-Garten haben/ nun hinfüro befleiſſigen/ daß sie im Wenden/ Hacken oder Brachen der Wein-Garten/ den anstoſſenden Benachbarten an den Anwendungen mit vortheilhafftigen und eigennützigen Eingriffen nicht beschweren/ vielweniger mit dem Karst und andern Waffen die Erden an sich häuffen und ziehen/ sondern die Anwandungen mit dem Karst oder Hauen/ treulich und unverletzlich deß andern/ bauen und arbeiten/ alſo/ daß der Boden schlecht und ohne einigen Vortheil ligen bleibe/ dahero der Häcker bey Bauung der Abwendung in derselben stehen bleiben/ und dabey die gehobene Erden wieder in gedachte Abwendung fallen lassen solle/ bey Straff zwey Gulden/ welche uff vorgehende Besichtigung der verordneten Stein-Setzere/ halb Uns/ dem Rath/ und halb ermeldten Stein-Setzern zugehörig seyn soll: und darzu nichts deſto weniger derselbig schuldige Theil die zugefügte Schäden und Beschwerden wiederum abzuschaffen und zu wenden/ schuldig und verbunden seyn.

Wo auch einer in Weinbergen/ Kraut-Gärten oder sonst andern Erb-Stücken wenden will/ und die unterste Erden herab uff seinen Nachbarn werffen muß/ soll derselbig schuldig und pflichtig seyn/ solche Erden vor der er-

ersten Fasten-Arbeit wieder hinauf von seinem Nachbarn ohne seinen Schaden tragen zu lassen/ damit derselbig Nachbar unter der Setze an seiner Feld-Arbeit ungehindert bleibe; Wo aber solche Erden länger ligen bleiben/ und dem Genachbarten an seiner Arbeit hinderlich oder schädlich seyn würde/ soll solche Erden dem jenigen verfallen seyn/ uff welchem sie also über die Fasten-Arbeit ligen bleibt.

Artic. 10.

Es soll auch ein jeder gegen seinem Nachbarn sich befleissigen/ daß er mit Erden/ Mist/ Reben/ Pfäl- und Beer-tragen/ auch mit gehen in dem Wein-Garten/ keinen Schaden zufüge/ sich auch solcher gestalt mit gehen und tragen nicht beeder Anwandungen/ sondern allein einer/ deren/ so lincker Hand gelegen ist/ gebrauchen/ und da er mit solchem Tragen die Anwandung vertritt/ dieselbige wieder mit einem Karst zu erheben schuldig seyn.

Ein jeder soll sich der Anwandung linckter Hands gebrauchen.

Artic. 11.

Es soll auch keiner von eines andern Rangen graben/ über die Fahr-Wege/ oder Fuß-Pfad/ ohne vorheriges Anmelden und erhaltene Erlaubniß von Unserm Forst-Ampt/ und Stein-Setzern Beaugenscheinigung/ keine Erden schlagen/ und in seinen Weingarten oder andere Güter tragen lassen/ bey Straff zweyer Gulden/ Uns dem Rath/ unnachläßlich zu bezahlen/ darauf dann die Flur-Schützen gute Achtung haben/ und die Uberfahrer anzeigen sollen.

Von keines andern Rangen/ Graben/ Fahr-Weg oder Fuß-Pfad keine Erden zu schlagen.

10

Artic. 12.

Keinen Schaden zu thun mit Mist/ Pfäl oder anders zu tragen.

Es soll auch keiner dem andern an seinem Wein-Garten mit Mist/ Pfähl und Reben-Legen/ viel weniger Gras und Kraut außrauffen/ auch Setzung der Ruffen im Herbst/ einigen Schaden zufügen/ bey Straff zwey Gulden/ Uns/ dem Rath/ unnachläßlich zu bezahlen/ und darzu den zugefügten Schaden/ nach Erkanntniß der verordneten Stein-Setzer/ abzulegen/ auch denselben ihr gebührend Untergang-Geld zu bezahlen und zu erlegen/ schuldig seyn.

Artic. 13.

Keiner soll seinem Nachbarn zu Uffenthaltung der Sonnen einigen Baum oder Hütten uffsiehen.

Es soll auch keiner dem andern gegen seinem Wein-Garten/ zu Uffenthaltung der Sonnen/ einigen Obst- oder Nuß-Baum/ auch hohe Hütten-Stöck oder Hopffen/ auß Neid setzen oder pflantzen/ und der solches allbereit gethan/ dieselbige zum förderlichsten abschaffen/ bey Unser/ deß Raths/ unnachläßlicher Straff; Es wäre dann Sach/ daß einer der Enden gegen Niedergang der Sonnen/ Ellern/ breite Wasen/ oder Land-Strassen hätte/ darauß den Genachbarten der Sonne halben keine Verhinderung geschehe/ denen soll solches fürzunehmen und zu thun/ hiemit nicht gewehret/ sondern zugelassen seyn.

Artic. 14.

An die Wein-Gärten oder sonsten keine Dorn oder Weiden zu stecken.

Es soll auch keiner hinfürter an seinem Wein-Garten/ Acker/ Kraut- oder Obst-Garten/ und sonderlich der Enden/ da gemeine Fuß-Pfäd und Strassen fürüber gehen/ einige Dorn oder Weiden zwischen die Zäune oder le-

dige

dige Strassen stecken oder pflantzen / viel weniger einen dicken Haag / dardurch die Fuß-Pfäd und Strassen verwachsen / und dieselbige uff ihre Nachbarn geleitet und getrieben werden / ziehen und machen / und da einer je einen leichten wachsenden Hecken-Zaun ziehen und pflantzen wolte / daß er denselbigen ohne Nachtheil der Fuß-Pfäd / Strassen und Genachbarten / jährlichen mit fleissigem Aufbinden / ziehen und abreissen / wie sichs gebühret / fürnehme und mache / bey Unser / deß Raths / Straff und Abschaffung desselbigen.

Artic. 15.

Und da auch solche angezogene Häack von Dornen und Weiden allbereit an einem oder mehr Orthen gemacht / und berührter massen nicht eines jeden Jahrs uffgezogen / gebunden und abgerissen wären / die sollen zum förderlichsten abgerissen und hinweg geschafft werden / denen Wir solches auch hiemit ernstlich ufferlegt und gebotten haben wollen / bey Straff zehen Gulden / Uns / dem Rath / unnachläßlich zu bezahlen.

Schädliche dicke Häge soll man abschaffen.

Artic. 16.

Da auch einer hinfüro vor seinem Wein-Garten / es wäre vor den Haupten / unten oder oben / ein Gepländ oder Gerembs mit Pfäl machen lassen wolte / der soll daßselbig ohne Verhinderung und Schaden der gemeinen Fuß-Pfäd und seines Nachbarn / thun und fürnehmen / darzu dasselbige Gepländ / Zaun oder Gerembs / über einen halben Schuh nicht von seinem eigenen Stock

Die Gepländ soll man ohne Nachtheil deß andern machen.

setzen/ auch sich derselbigen Anwandung mit tragen/ gehen und anderm/ keines Wegs/ gebrauchen/ bey Straff eines Gulden/ halb Uns/ dem Rath/ und uff vorgehenden eingenommenen Augenschein der verordneten Stein-Setzer ihnen den andern halben Theil/ unnachläßig zu bezahlen.

Artic. 17.

Keine Rasen zu schlagen.

Es soll auch niemands/ ohne vorherige Anmeldung und gegebene Erlaubniß Unseres Forst-Ampts/ und Stein-Setzern Beaugenscheinung/ uff dem gemeinen Rasen an den Land-Wehren und uff den Ellern vor den Höltzern/ nun hinfüro keinen Rasen/ seine Weinberg oder andere Güter damit zu düngen/ schlagen/ noch uffhacken/ bey Straff zwey Gulden/ Uns dem Rath/ und darzu der Flur-Schützen oder Forst-Knechten/ denen dann hierauf gute Achtung zu haben ufferlegt und befohlen worden/ ihre gebührende Einigung außzurichten und zu bezahlen. Vid. supra Artic. 28. & 29. von Richtung der Arth-Aecker. Item: Artic. 11. hoc cap.

Artic. 18.

Die versteinte Weg soll keiner für sich selbst abthun.

Die gemeine und lang hergebrachte versteinte Fahr-Weg oder Fuß-Pfäd soll keiner/ ohne vorgehende Besichtigung der verordneten Stein-Setzer/ und Bewilligung Unser/ deß Raths/ einzuziehen/ abzuschaffen/ oder anderswohin zu wenden/ Macht haben/ bey Unserer Straff nach Ermässigung und Abwendung seines Vornehmens.

Artic. 19.

Es soll auch keiner / so an die Wein-Gärten einige Art-Aecker stossen hat / und dieselbige mit dem Pflug bauen läßt / dem anstossenden Genachbarten weder mit dem Zug-Vieh / oder der Waag am Pflug / mit dem Einwenden Schaden zufügen / sondern die Zwerch-Beeth vor den Haupten / Schaden zu verhüten / desto weiter und gröſſer machen / auch den Acker neben dem benachbarten Weinberg / gar nicht mit Korn / sondern mit Weitzen oder andern Früchten beſäen / bey Straff nach Unſrer Ermäſſigung / und Abtrag deß zugefügten Schadens / jedoch daß auch die Stöcke deß Wein-Gartens dem Acker über die Gebühr nicht zu nahe geſetzt ſeyen.

Denen Wein-Gärten / so uff Aecker stossen / soll man in dem Ackern keinen Schaden thun.

Artic. 20.

Item: Die vor langen und vielen Jahren hero gemachte Dohlen und Waſſer-Läuffte / unten und oberhalb der Erden / eines Theils in und zwiſchen den Wein-Bergen / oder wo / und wie die gelegen ſeyn mögen / ſollen hinfüro / zu Gutem der Nachbarn / mit Fleiß gehandhabt / und einem andern zu Schaden und Nachtheil / keines Wegs verſtopfft / verſetzt oder zerriſſen werden / bey Straff zwey Gulden / halb Uns / dem Rath / und halb den verordneten Stein-Setzern / uff vorgehende Beſichtigung und Ablegung deß darauß entſtandenen Schadens.

Dohlen und Waſſer-Läuffte ſollen gehandhabt / und nicht verſtopfft werden.

Artic. 21.

Dergleichen ſo ſoll es auch mit den offenen Waſſer-Runtzeln / Gräben und Deugeln / daß dieſelben ſauber und rein offen gehalten / in gebührender Zeit / nemlich alljährlich wenigſtens zweymahl / auf Gertraud und Michaëlis-

Waſſer-Runtzel / Deugel uñ Gräben / ſollen rein und offen gehalten werden.

lis-Tag / nach Nothdurfft versehen und außgefegt gehalten werden / damit einem andern anstossenden Nachbarn / durch das anfallende Gewässer / kein Schaden zugefügt / viel weniger dasselbig vorsetzlicher Weis uff ihnen geleitet werde / bey Straff nach Erkanntnuß der verordneten Stein-Setzer / welche Straff halb Uns / dem Rath / und halb ihnen zugehörig seyn solle; weßwegen Unsern Feld-Geschwohrnen hiermit anbefohlen wird / deßwegen fleissige Obsicht zu tragen / und die Ubertretter gebührend anzuzeigen.

Artic. 22.

Straff deren / so auß Unfleiß ihre Gräben und Wasser-Runtzel nicht gefegt.

Im Fall sich auch zutragen und begeben solte / daß (da doch GOtt gnädialich vorseyn wolle /) unversehenliche und übermässig grosse Land- und Platz-Regen kämen / und sich erregten / also / daß um nicht-Oeffnung / Außfegung und Reumung willen der Dohlen / Graben und Wasser-Läuffte / einem / auß Unfleiß deß Benachbarten / durch seinen Weiß-Garten / mit neuen Wasser-Runtzeln und Flössen / Schaden zugefügt würde / der soll / uff vorgehende Besichtigung der verordneten Stein-Setzer / dem beschädigten Kahr und Abtrag zu thun / und darzu einen Gulden / Uns / dem Rath / halb / und gemeldten Stein-Setzern das andre halbe Theil / zu geben und außzurichten schuldig und verfallen seyn. Absonderlich aber sollen die Gräben in der obern Mäyn-Leiten / nicht ferner allzubreit und zu tieff gemacht werden / damit sich niemand deßwegen zu beschwehren veranlasset würde.

Ar-

Artic. 23.

Es sollen auch die Bauern und Fuhr-Leuth/zu Herbst und andern Zeiten im Jahr/ an den Wein-Gärten/ Saamen/ und sonsten/ mit reiten/ wenden oder fahren/ keinen Schaden zufügen/ bey Straff nach Ermässigung der verordneten Stein-Setzer/ und Ablegung deß zugefügten Schadens.

Mit Retten und Fahren an den Wein-Gärten und der Aeckern keine Schaden zu thun.

Von der Richtung der Wiesen.

Wie es mit Richtigmachung der Art-Aecker geordnet/ also soll es auch mit den Wiesen gehalten werden.

Setzen/ ordnen und wollen wir/ daß es hinfüro in fürfallenden Irrungen und Miß-Verstand der Wiesen mit Versteinung/ Richtigmachung und anderm/ anderer Gestalt nicht/ dann wie Wir nach der Läng/ bey der Richtigung der Art-Aecker geordnet und statuirt/ allerdings gehalten und vollzogen werden solle/ alles bey denen auch darzu gesetzten Pœnen und Straffen.

I.

Durch unabgemehte Wiesen soll man nicht fahren/ oder sonsten daran Schaden thun.

Und soll auch hinfüro ein jeder/ der uff seiner Wiesen das Heu oder Grummet abgemehet und dürre gemacht/ und dasselbig heimzuführen vorhabens/ denen andern Benachbarten/ so ihr Gras noch unabgemehet stehen haben/ durch und über ihre Wiesen nicht fahren/ und an dem Gras Schaden zufügen/ sondern zuvor/ und ehe er darüber fähret/ mit deß Nachbarn Bewilligung/ uff der anstossenden Benachbarten Wiesen mit einer Sensen einen Weg durchmehen/ und das Gras darauf ligen lassen/ bey Straff eines Güldens/ wie mit den Aeckern/ Uns/ dem Rath/ und darzu dem Beschädigten den zugefügten

ten Schaden nach Unſrer Erkanntnuß ablegen und erſtatten.

2.

Niemand ſoll vor Burckhardi auf die Wieſen treiben.

Es ſolle auch niemand uff die Wieſen jenſeit Mäyns mit dem Viehe vor Burckhardi alten Calenders/ und ehe nicht/ treiben oder hüten/ bey zehen Gulden unnachläßlicher Straff; Aber den Hieſigen/ ſo eigene Wieſen jenſeit Mäyns haben/ und das darauf erwachſene Gras ihrem Viehe zu Gutem ſtehen und vorbehalten wolten/ oder/obſchon das Gras abgemehet und heimgeführt worden wäre/ ſoll jederzeit auch vor Burckhardi mit ihrem Viehe (jedoch daß es ohne Nachtheil und Schaden der Benachbarten geſchehe/ und darauf gar keine Pferde getrieben werden/ als welches gäntzlich verbotten/) darauf zu treiben und zu hüten ungewehret/ ſondern zugelaſſen und vergönnt ſeyn.

3.

Nach alten Burckhardi ſoll niemand uff den Wieſen mit dem Stumpff graſen.

Deßgleichen ſo ſoll auch niemands nach St. Burckhardi-Tag alten Calenders uff berührten Wieſen jenſeit Mäyns/ und über die Wehren/ mit dem Stumpff graſen/ noch weniger mit der Senſen abmehen/ und dem Viehe die Fütterung entziehen/ bey Straff zwey Gulden/ und darzu die gebührende Feld-Einigung/ ſo offt einer hierüber ſtraffſällig ergriffen würd/ darauf dann die Flur-Schützen und Wieſen-Hüter gut Achtung haben/ und die Uberfahrer anzeigen und pfänden ſollen.

4.

Von dem Wieswachs den rechten Zehend zu geben.

Es ſollen auch alle die jenige/ ſo Wieſen haben/ die gemeiner Stadt zehendbar/ den gerechten und gebührlichen

Ze-

Zehend geben / bey Unſerer / deß Raths / Straff / nach Ermäſſigung.

5.

Nachdeme bißhero / auß böſer Gewohnheit / ſich etliche unterſtanden / zu den Marck- und Schied-Steinen Weiden zu ſtecken / dardurch aber / wann dieſelbe groß und ſtarck erwachſen / die Stein umbgetrieben / verdeckt / und nicht wohl zu haben / auch kein richtig Augen-Maß davon genommen werden kan: Als ſoll männiglich ſich inskünfftig dergleichen enthalten / und die Weiden / da jemand derſelben zu ſtecken begehrt / zwey gantzer Schuch weit von den geſetzten Steinen ſtecken / bey Straff der Feld-Einigung.

Zu denen Marck- uñ Schied-Steinen keine Weiden zu ſtecken.

Von Richtung der Obſt-Baum- und Kraut-Gärten.

Wie und welcher geſtalt Wir droben bey der Ordnung deß Acker-Baues und Feld-Güter / der Verſteinung und anders halben / geſetzt und geordnet / als wollen Wir es auch / da Partheyen der Obſt-Bäum- und Kraut-Gärten halben irrig und ſtrittig wären / daß dieſelbige auch obgeſetzter Unſrer Ordnung und Satzung nach entſchieden / verglichen / und uff eines oder deß andern Uberfahrung der Gebühr nach geſtrafft werden ſollen.

Der Verſteinung halben ſoll es / wie hieroben bey den Art-Aeckern / Wein-Gärten uñ Wieſen geordnet / gehalten werden.

1.

Item: In der Verzäunung der Obſt- und Baum-Gärten ſoll es folgender Geſtalt gehalten werden: Nemlich / wo die Benachbarte der Anwandung miteinander zu frieden / und einer den andern mit einem Zaun oder ſon-

Verzäunung der Gärten belangend.

Digitized by Google

ſten zu befrieden begehren würd/ ſo iſt der jenige den Zaun uff der Seiten gegen Aufgang der Sonnen/ und der ander den andern Theil Zauns gegen Niedergang/ zuzumachen ſchuldig und verbunden/ und da einer ſich deßhalben widerſetzen oder widern wolte/ der ſoll nicht allein zur Befriedigung und Machung deß Zauns mit Ernſt angehalten/ ſondern auch darzu nach Unſrer Ermäſſigung geſtrafft werden. Wolte aber jemand einen gantz neuen Zaun ziehen/ pflantzen oder ſonſt machen laſſen/ derſelbe ſoll/ wann es ein lichter Zaun iſt/ einen Schuch/ wann es aber ein lebendiger Haag oder Zaun/ zwey Schuch einwarts vom Stein/ ſolchen pflantzen/ ſetzen und machen/ auch denſelbigen hernach jährlich zu rechter Zeit in der Höhe und Breite gebührlich auſſen her abſtutzen und halten/ wie oben bey Richtung der Weinberg Art. 14. bereits erwehnt worden.

2.

Zwerch-Zaun betreffend.

Wäre es aber/ daß einer einen Garten hätte/ mit welchem er oben und unten an einen andern angräntzete/ und ſtieſſe/ denſelben Zwerch-Zaun ſollen beyde Theil zugleich mit einander uffzurichten und zu machen ſchuldig ſeyn.

3.

Ordnung deß Uberhangs.

Hätte dann einer in ſeinem Garten/ oder andern Feld-Gütern/ einen oder mehr Obſt-Bäume/ die mit ihren Aeſten etlicher maſſen uff ſeinen Nachbarn ſich erſtreckt und gewachſen/ ſo ſoll der jenige/ deß der Stamm eigen iſt/ dem Benachbarten den gebührenden Uberhang von den

erwachſenen Früchten folgen zu laſſen/ ſchuldig und verbunden ſeyn/ doch daß von demſelben anſtoſſenden Genachbarten hierinn auch keine Finantz, Übermaß oder Betrug gebraucht werde/ bey Unſer/ deß Raths/ Straff.

4.

Da auch einer in ſeinem Garten/ oder andern Feld-Gütern/ Bäume hätte/ die uff ſeinen Genachbarten dermaſſen gewachſen/ daß er vor denſelben ſein Feld nicht vollköchlich und gebührlich bauen/ oder aber von Uberwachſung ſolches Baums uff ſeinem Gut einige Frucht nicht uffbringen möchte/ der ſoll ſolchen Baum oder deſſelben Uberhang aufzuſchneiden/ und den Beſchwerten Klag-los zu machen/ bey Straff/ da hierüber Klag fürkommen ſolte/ einen Gulden/ Uns/ dem Rath/ unnachläßlich außzurichten und zu bezahlen/ ſchuldig ſeyn. Falls aber jemand junge Bäume auf ſein Erbgut ſetzen will/ ſo ſollen dieſelbe Ruthen lang von denen Schied-Steinen und der Abwandung geſetzt werden.

Mit ſchadhafftem Uberwachſen der Bäum niemand zu beſchweren.

5.

Es ſoll auch hinfüro keiner dem andern zwiſchen den verſteinten und verpflöckten Kraut-Gärten die Erden in der Anwandung zu Nachtheil und Schaden ſeines Nachbarn aufwerffen und aufhäuffen/ oder an ſich ziehen/ ſondern die Anwandung gleich/ und den Stein oder Pflock in der Mitte derſelbigen/ und keines Wegs zu vortheilhafftigem Geſuch auf ſich allein ſtehen und ziehen laſſen/

Niemand ſoll ſeinem Nachbarn zu Nachtheil die Erden aufhäuffen.

bey Straff eines Gulden/ da über jemands derowegen Klag fürkommen solte.

6.

Welche an der breiten Wirsen zuviel eingezogen/ sollen es liegen lassen.

Es sollen auch die jenige/ so mit ihren Kraut-Gärten uff die breite Wiesen/ oder andere Gemein-Recht stossen/ davon nichts einziehen/ und zu sich wenden/ und/ welche solches allbereit gethan/ dasselbige wider ligen lassen/ bey Straff zehen Gulden/ Uns/ dem Rath/ unnachläßlich zu bezahlen.

7.

Keine Stein oder Dorsen in den Bach zu werffen.

So soll auch niemands in Hackung der Kraut-Gärten die Stein und Dorsen davon in den Bach werffen/ sondern dieselbe an ein besonder Orth uff Hauffen schlagen/ und ligen lassen/ bey Straff/ einen Gulden/ Uns/ dem Rath/ unnachläßlich zu bezahlen.

Von lebendigen Hagen und Hecken.

1.

Wil einer uff sein Gut lebendige Hecken ziehen/ so soll es also gehalten werden/ daß dieselben/ weil sie sich mit der Zeit erweitern/ Zwey Schuh von den Steinen und Anwandung/ (und doch keine Bäum daran/) wie auch die Stein also gesetzt werden sollen; so soll auch die Höhe solcher Häg über fünff Schuh nicht gebunden werden und reichen.

2.

Digitized by Google

2.

Solche Häg sollen auf denen Aeckern und Wies-Gärten/ aber in den Kraut- und Wein-Gärten gar nicht gestattet werden.

3.

Wolte dann einer einen steckerten Zaun/ so durchsichtig/ machen/ der soll einen Schuch von den Steinen und Anwandung bleiben.

4.

Alle oberzehlte Ordnungen von Setzung der Bäume/ Hecken und Zäumen/ sollen allein zwischen Nachbarn und ihren Gütern verstanden werden/ dann gegen dem gemeinen Weg mag ein jedweder/ innerhalb seiner Stein/ Bäum setzen/ Hecken und Zäun machen/ und das zu seinem Besten/ als er kan/ doch sollen die Bäum gegen dem Weg einer Ruthen hoch außgeschneidelt werden/ damit sie dem gemeinen Weg unhinderlich seyn/ Fahrens und Reitens halben/ und sollen die Hecken/ was über dem gemeinen Weg hängt/ uffs Längst vierzehen Tag vor Martini eines jeden Jahrs abgeraumet werden.

5.

Wann aber einer solche Bäume/ Hecken/ Zäun und anders/ von neuem hätte setzen lassen/ und der Nachbar vermeynte/ daß dieselbige ihm zu nahe stünden/ und derowegen sie abtreiben wolte/ so soll er solches in selbem Jahr/ darinn sie gesetzt und gemacht sind/ oder zum längsten in denen nachfolgenden dreyen Jahren thun/ und darmit

nicht verziehen/ noch warten/ biß solche Bäum und Hecken wohl gerathen und aufkommen/ und alsdann erst das Abtreiben/ welches offtermahls mehr auß Neid und Mißgunst/ als Nothdurfft geschicht/ fürnehmen. Da dann er solche vier Jahr unbeklagt wird verfliessen lassen/ so soll er darnach/ deß Abtreibens halben/ weiter nicht gehört werden.

6.

So viel aber alte Bäume belangt/ wann dieselbe in Wein-Gärten/ sollen solche gegen Aufgang der Sonnen auf drey Viertel einer Ruthen/ und gegen Niedergang der Sonnen eine halbe Ruthen von den Steinen stehen.

7.

Und nachdeme vielfältig geschicht/ wo einer einen Weinberg verderben lassen wil/ so läsſt er ihn hernachmahls herauß hauen/ und macht einen Art-Acker darauß/ solches aber nicht allein seinen Nachbarn gar beschwerlich/ sondern auch allhiesiger Policey-Ordnung Artic. 28. schnurstrack zu wieder; Als wollen Wir/ daß hinfüro keiner solcher Gestalt vor sich allein derogleichen soll fürnehmen/ sondern NB. zuvor die Stein-Setzer besichtigen lassen/ wie der Weinberg beschaffen/ und auf dero Relation bey Rath/ der Obrigkeitlichen Erkanntnuß erst ertwarten/ ob ihm solches zu erlauben seye; bey der in der Policey-Ordnung auf die Verbrecher gesetzten Straff.

8.

Digitized by Google

8.

Wenn auch einer auf seinem Gut Hopffen bauen wil/ so soll Er solchen anderthalbe Ruthen von der Anwandung pflantzen/ damit sein Nachbar sich deßwegen nicht zu beschweren Ursach haben möchte.

Anhang der Feld-Ordnung/ concl. bey Rath/ den 1. Aug. 1714.

1.

Da auch jemand von dem Steinsetzer-Amt/ einigen Verbrechens willen/ zur Straffe gezogen werden/ und sich zu deren Erlegung nicht bequemen/ sondern die Sache vor Rath bringen würde/ der oder die jenigen sollen/ wann man sie ungerecht befinden wird/ dem alten Herkommen gemäß/ die Straffe doppelt zu erlegen schuldig seyn. Freventliche Appellanten sollen doppelt gestrafft werden.

2.

Weiln bißhero wahrgenommen worden/ daß verschiedene Acker-Leute über die Marck-Weeg- und Haupt-Steine herauß ackern/ und solche zum Theil verderben; Als wird hiermit verordnet/ daß förderist gedachte Steine geräumet/ und wo keine sind/ neue gesetzt/ die jenigen aber/ so darwieder frevently handeln/ und entweder über den Stein herauß ackern/ oder nicht gebührend auffräumen/ und angegeben werden/ zur Straffe zwey Gulden erlegen sollen. Die Marck-Steine fleißig aufzuräumen.

3. Wann

3.

Steinsetzer-Lohn vor einen besonderen Gang.

Wann es sich zutrüge/ daß die Herren Stein-Setzere/ wegen einer strittigen Sache/ von Raths wegen/ einen Gang alleine ins Feld thun müsten/ solle ihnen hiervon zehen Batzen/ vor ihre Mühe/ gereichet werden.

4.

Das Horn-Viehe soll vierzehn Tag ehender/ als das andere/ auf die Stupffel gehen.

Damit auch das gehörnte Viehe/ wie aller Orten bräuchlich/ einen Vorgang mit der Trifft haben mögte; Als solle dasselbe vierzehn Tage auf die Stupffel/ (wann das Feld geleeret seyn wird) auch in den Zeller- und Tittelbrunner Grund vorhero alleine getrieben werden/ der Schwein- und Geißhirt aber/ nebst dem Schäfer aufm teutschen Hof/ wie auch der dahiesigen Metzger Hammel- und Schaff-Jungen/ sich der Stupffel/ und obberührter beyder Gründen/ bey Straffe zweyer Gulden/ so lange enthalten.

5.

Von Ausgrasung der Landwehren.

Wegen Außgrasung derer Landwehren am heiligen Pfingst-Abend/ solle aller unzulässiger Eigennutz von denen Flurern/ und andern/ vermieden bleiben/ auch da etwan am Pfingst-Abend das Gras noch zu kurtz/ und nicht zu geniessen wäre/ ein anderer Tag/ etwan Johannis/ darzu außgesetzet/ immittelst aber die Landwehren geheget werden.

6.

Ohne Führung der Herren Stein-

Es solle kein neuer weder licht- noch lebendiger Zaun gesetzet werden/ es seyen dann die Herren Stein-

Setzere

Setzere darüber geführet/ und von Ihnen denen Partheyen die Weisung dißfalls gethan worden/ bey Straffe eines Gulden. Setzer gar keinen Zaun zu stecken.

7.

Bey denen Kraut-Beeten sollen fürohin weder ein licht- noch lebendiger Zaun mehr gesetzet/ oder wenigstens vier Schuhe rings herum gewichen werden/ weiln bißhero die Nachbarschafft grossen Schaden davon gehabt haben. Bey denen Kraut-Gärten gar keinen Zaun mehr anzulegen.

8.

Der lange Graben über dem Mäyn solle von dem jüngsten Feld-Besichtiger/ gegen Reichung zweyer Gulden jährlich/ als monatlich ein Schreckenberger/ welcher ihme auf sein jedesmahliges Anmelden gegeben werden solle/ in Obacht genommen/ und alle Monath/ so viel die Jahrs-Zeit leidet/ gesäubert werden. Vom langen Grabē über dem Mäyn.

9.

Beym Holtzbirn- und Eichel-Aufflesen solle auß jedem Haus nur eine Person passirt/ auch zu dem Ende gedruckte Zettel von dem Herrn Botten-Meister außgegeben/ die Birn aber so wohl/ als die Eichel/ durchauß nicht geschüttelt werden. Von Holtz-Birn- und Eychel-Aufflesen.

10.

Über die Dryebach solle durchauß nicht gefahren/ zumahln aber keine Rüben darüber/ viel weniger über das Saam-Feld/ herauß geführet werden. Über die Dryebach nicht zu fahren.

11.

Was oben pag. 58. art. 20. gemeldet worden/ daß niemand dem andern auf seinen Aeckern mit Machung der Wasser-Furchen betreffend.

12

Digitized by Google

Wasser-Furchen Schaden zufügen solle / solches wird hierdurch dahin erläutert / daß nemlich in solchen Gegenden / da alte und ordentliche Wasser-Runtzel vorhanden / niemanden verwehrt seyn solle / das Gewässer / mittelst Machung einer oder mehr Wasser-Furchen / zu diesem Außgang abzuleiten / gestalten dann sothanen Falls die gesammte Nachbarn und Anstösser Wasser-Furchen zu machen / und den Abfluß so lange fort zu führen / gehalten seyn sollen / biß die alte ordentliche Wasser-Runtzen erreicht / und das Gewässer in den gewöhnlichen Abfluß gebracht worden.

Was denn noch mehr und weiter Mangel und Gebrechen / in dieser Unserer begriffenen Feld-Ordnung nicht sonderlich und außdrücklich gedacht / sich erfinden möchten / die sollen Unsere verordnete Feld-Richter / nach ziemlichen billigen Dingen / bestes Fleisses hinzulegen und zu vergleichen / gut Mögen und Macht haben / ohne Gefehrde.

Beschluß.

Solche Ordnung / und was darinn verleibt und begriffen / wollen Wir von allen unsern Burgern / Unterthanen / Angehörigen und Verwandten / und so viel sie einen jeden besonder berühren und betreffen mag / stet / vest und unverbrüchlich gehalten und vollnzogen haben.

Befehlen auch hiemit Unsern verordneten und geschwohrnen Feld-Richtern und Stein-Setzern / Feld-Besichtigern / wie auch dem Wiesen-Hüter und Flur-Schützen / ob derselben treulich und fleissig zu halten / und / da jemand in einem oder mehr Puncten hierwieder handlen

den und verbrechen würde/ solches jederzeit mit Ernst gebührlich zu straffen/ ändern oder abzuschaffen/ oder im Fall/ nach Wichtigkeit der Sachen und Handlung/ jederzeit an Uns gelangen zu lassen/ darinn gebührend Einsehens/ Straff oder Enderung/ zu thun und fürzunehmen.

Doch behalten Wir Uns bevor/ diese Ordnung in einem oder mehr Puncten und Articuln zu ändern/ zu mindern/ zu mehren/ oder gar abzuthun/ und von neuem zu machen/ wie solches jederzeit deß gemeinen Nutzens und Unsere Nothdurfft erfordern wird.

Und deß zu wahrem Urkund haben wir Unser Stadt grösser Insiegel hierunten zu Ende uffdrucken lassen; Geben uff Freytag/ den andern Monats-Tag Septembris, von Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt Funffzehen hundert und in dem fünff und siebentzigsten Jahr.

L.S.

Coràm Deputatione Nobilissimi Magistratus, mit Zuziehung deß löblichen Steinsetzer-Amts/ und der Feld-Besichtiger/ vom neuen revidirt/ und in vielen Puncten verbessert/ auch nach der in pleno beschehenen Relation, nebst obigem Anhang/ von Hoch-Edel- besagtem Magistrat vollkommentlich approbirt/ den 1. Aug. 1714.

Ein altes DECRET von der Stein-Gruben.

Nachdem auch bißhero von denen zu Dietelbrünn viel und offtmahls wegen der Stein-Grub/ so bißhero gemeiner Stadt und ihnen mit Obst/ Gras und andern/ gemein/ auch also zu beederseits versteint gewesen/ Klag und Beschwehrung vorkommen/ wie daß sich unsere Burger mit Auflesung deß Obst/ auch der Stein/ dessen Orths gantz unnachbarlich verhielten/ also/ daß die Unsrigen mit Hauffen und Gewalt/ bey Tag und Nacht/ wann das Obst beginnt zu reiffen und abzufallen/ sich hinauß machen/ dasselb allein auflesen/ und ihnen nicht abwehren lassen wollen/ deßgleichen/ nachdeme zu beeden Theilen deß Rangen und Ufers in der Gruben/ bißhero viel Stein außgespühlt und weggeführt/ dessen sie dann zu frieden gewesen/ wie noch/ aber sich unsere Burger bißhero unterstanden/ und noch täglich thäten/ nicht allein/ was außgewaschen/ aufgelesen/ sondern in den Rangen darnach Hauffen-weis ein- und herfürgrüben/ dahero verursachet/ daß die Rangen hernacher fielen/ und also beeden Theilen dardurch am Land abgieng/ welches billig nicht seyn sollte/ und aber Einem E. Rath nichts liebers/ dann Fried und Einigkeit zu pflantzen und zu halten; Darum sie verursacht/ sich mit dem Amt Maynberg einer Zusammenkunfft zu vergleichen/ den Augenschein einzunehmen/ und sich beederseits darauß zu vereinigen/ welches geschehen/ auch nach getroffener Vergleichung dahin geschlossen worden/ solches beederseits deß nächsten zu verkün-

kündẽ. Demnach lässet E. E. Rath hiermit zur Nachrichtung verkünden/ daß sich dahin verglichen:

1. Obst

Erstlich was das Obst und Uffleſung desſelben belangt/ daß hinfüro die Unsrigen drey Tag/ als Montags/Mittwoch und Freytags/entgegen sie wider die andern drey Tag/ als Dienstags/ Donnerstags und Sambstags/ das abgefallene Obst/ so lang diß währet/ Macht haben sollen uffzulesen/ doch also und dergestalt/ daß sich keines Theils Leuth den andern in seine Tage aufzulesen einfallen/ sondern ein Theil so wohl/ als der ander/ an seinen dreyen Tagen sich begnügen lassen/ und weiters darinnen nicht uffleſen/ den Sonntag aber beede Theil innhalten sollen. Welcher aber das nicht thäte/ und jemand darüber betretten/ der soll/ so offt das geschicht/ und jemands darüber befunden würde/ da es bey Tag geschehen/ dem andern drey Pfund/ wäre es aber bey Nacht geschehen/ sechs Pfund zur Straff/ unnachläßlich verfallen seyn.

soll nicht geschüttelt noch abgeschlagen werden.

Dieweil es dann Ries-Obst seyn soll/ und durch Schütteln und Abschlagen den Bäumen Schaden geschicht/ so soll auch niemand schütteln oder abschlagen/ wie vormahln auch verbotten gewesen/ bey vorermeldter ebenmässiger Straff. Solte aber fremdes Gesinde darinn befunden oder betretten werden/ gegen die soll ein Theil so wohl/ als der ander/ in seinen Tagen Pfandung fürzunehmen/ und selbige seines Gefallens zu straffen/ und ihnen abzuwehren/ gute Fug und Macht haben.

Die Hämmels-Hirten sollen Vormittags unter den Bäumen nicht hüten.

Dabeneben ist abgeredt und bewilliget/ daß die **Hämmels-Hirten** uff keinen Tag Vormittag hinein unter die Bäume hüten/ sondern davon bleiben sollen/ damit ein- oder der andere Theil daran keinen Vortheil vor dem andern haben möge/ gleicher gestalt bey der Straff/ wie vorgemeldt.

2. Steine.

Fürs Andere: Was das **Stein-Aufflesen** belangt/ dieweil im Augenschein befunden/ daß durch Graben und Brechen die Rangen durchwühlet/ und Ursach gegeben/ daß das Land hernach fallen muß/ so haben sich beede Theil dessen verglichen/ daß hinfüro **kein Theil** die Stein auß den Rangen herfür graben/ und also die Erden erhölen soll; Was aber das Wasser entblösset/ außgewaschen und ledig gemacht/ soll keinem Theil aufzulesen gewehret seyn. Würde aber jemands hierwider fürohin handeln und darüber betretten/ soll gleichfalls die Straff/ **drey Pfund**/ von ihme/ auf dessen Theil das Graben geschehen/ genommen werden; Darnach sich nun ein jeder zu richten/ und für Schaden zu hüten wissen wird.

Von dem Weg an der Mäyn-Leiten.

Es wird auch E. E. Rath berichtet: Nachdem vor etlichen Jahren auß dem Amt Maynberg Klag einkommen/ wie daß der Weg an der Mäyn-Leiten auß den Weinbergen herauß verschüttet und geschmählert/ also/ daß gefährlich herein zu fahren sey/ darauf dann selbig mahl Besichtigung eingenommen/ und befoh-

sohlen worden / daß niemands mehr herauß schütten oder werffen soll / daß dessen ungeacht die Anstösser seiters nicht weniger / als vormahls / darwider gehandelt / dahero abermahls nothwendiger Bau diese nächste Zeit hero fürgenommen werden müssen.

Ob nun wohl E. E. Rath wohl befugt / den Kosten uff die Anstösser zu schlagen / so will man doch ein solches noch zur Zeit einstellen / lässet aber hiemit anzeigen / daß fürohin fleissige Achtung uff die jenigen / so fürters herauß schütten / und weitere Ursach zur Schmählerung geben / gehabt und gepflogen werden; und da alsdann derselben angezeigt werden sollten / so soll derselbig zu Abtrag nicht allein dieses völligen Kostens / sondern auch zu fernerer und ernster Straff andern zur Abscheu genommen werden; Darnach sich hinfüro ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wisse.

VI.

Schweinfurthische Häckers-Ordnung.

Wir Burgermeister und Rath deß Heil. Röm. Reichs Stadt Schweinfurth; Demnach Wir mißfällig vernehmen müssen / daß bißhero allhiesige Wein-Gärten überauß schlecht mehrentheils gearbeitet / und denen Eigenthums-Herren / zumahlen denen jenigen / welche wegen anderweiten Amts-Handlungs- und Handwercks-Geschäfften nicht fleissige Obsicht haben können / gantz unwiederbringlicher Schaden zugefüget worden / in deme / daß jeder nur nach selbst-beliebiger / offt unbequem-

qvemſten Zeit/ und bey ſchädlichem Wetter/ in denen überhaupt angenommenen Weinbergen gearbeitet/ und nicht ſo wohl in dieſen/ als auch in denen/ in welchen ſie Tags-weis die Arbeit zu verrichten übernommen/ nicht nach Verſtand/ altem guten Gebrauch/ und Lands-üblicher Gewohnheit/ ſondern ſelbſt-eigenen unbeſonnenen Gutdünckeu und Gefallen/ mehrentheils zu ihrer der Arbeiter Eigennutz/ und deß Eigenthums-Herrn Vervortheilung/ gearbeitet/ und dieſem gemeinen Stadt-Weſen damit unbeſchreiblicher Schaden geſchehen/ daß dahero/ nach eingeholtem Rath anderer Benachbarten ſowohl/ als allhieſiger Weinbergs-Arbeit-Verſtändigen/ damit hinfüro ſowohl in denen das Jahr über überhaupt/ als nur zum Tag-Lohn verliehenen Weinbergen/ die Arbeit durchgehends gleichförmig/ redlich/ gut und nützlich/ möge verrichtet werden/ allen denen jenigen/ ſo angeſeſſenen Burgern und Schutz-Verwandten/ als Außwärtigen und Frembden/ welche in denen unter unſerer Stadt Jurisdiction gelegenen Weinbergen überhaupt/ oder zum Tag-Lohn arbeiten wollen/ nachfolgende Ordnung oder Articul, in Krafft unten angedruckten unſers gemeiner Stadt Inſiegels/ jedoch mit außdrücklichem Vorbehalt/ dieſelbe zu ändern/ mindern/ mehren/ oder gäntzlich wider abzuthun/ und andere an deren Statt zu ſetzen/ vorgeſchrieben/ und in Krafft habender Obrigkeitlicher hohen Jurisdiction geſetzet haben/ wie hernach folget:

I.

Pfähl ſpitzen. Sollen noch bey Winters-Zeit/ und vor angehender anderweiten Weinbergs-Arbeit/ die Pfähl fleiſſig umgeleget und geſpitzet/ die unbrauchbar- und zu kurtz befundene Pfahl-Trümmer zwar außgeworffen/ jedoch aber dem Eigenthums-Herrn/ ſelbige ſelbſt nach Haus zu bringen/

gen überlassen/ von denen Weinbergs-Arbeitern aber/ oder deroWeib- oder Kindern/ davon durchauß nichts/ weder vor- noch nach denen abgeschnitten- und aufgelesenen Reben/ nach Haus getragen werden.

2.

Bey dem **Außschütten** solle man die Reben von forNen an biß zur Mitten allgemach/ und nicht unbesonnener Weis in der Mitten gleich so balden mit Gewalt/ auch nicht mit einem Karst oder Hauen/ sondern einem Mist-Hacken außziehen/ oder gar entzwey reissen/ auch fleissige Acht haben/ daß keine Reben unter der Erden stecken bleibe/ und Außschütten.

3.

Weilen insonderheit viel daran gelegen/ daß/ ehe und bevor der Wein-Stock geschnitten/ derselbe zuvor weitläufftig umgraben/ die Heer-Wurtzel von denen Beer-Winden/ und dergleichen dem Wein-Stock schädlichem Unkraut/ außgereutet/ und das Haupt deß Stocks von der Erden wohl gesäubert/ nicht aber mit der Hauen auf dasselbe geschlagen/ oder mit allzuspitziger Hauen/ bevorab von jungen unachtsamen/ auch von der Weinbergs-Arbeit keinen rechten Verstand/ Wissenschafft oder Unterricht habenden Leuthen **aufgeräumet**/ mithin die zarte Schelffen oder Rinden am Wein-Stock bey allzunahem Umgraben geritzet/ beschädigt/ oder gar ledig gemacht/ und hierdurch/ wann der Safft davon sich verlauffen/ der solcher gestalt verfehrte Stock untüchtig und zum Röhe-Stock gemacht/ also der Eigenthums-Herr/ wann er mit schwehren Kosten wider außbüssen/ ohne einigen Genuß und umsonst etliche Jahr fortbauen und nachwarten muß/ in unwiederbringlichen grossen Schaden gesetzet werde. Räumen.

13

4.

Schneiden. Gleichwie an dieser Arbeit / damit solche nicht obenhin / oder von unerfahrnen Leuthen mit Unbedachtsamkeit geschehe / fast das Meiste gelegen / in Erwegung deß dem Bau=Herrn entweder hierauß erwachsenden grossen Nutzens oder Schadens / indem so viel= und grosse Reben=Hauffen keine Trauben tragen; als will die Nothdurfft erfordern / von dieser Arbeit etwas weitläufftigere Verordnung zu thun / und sollen vor allen Dingen die Stöcke von denen Bart=Wurtzeln wohl gesäubert / bey Schneidung der jungen Stöcklein aber von einem Jahr / welche nemlich wohl und ziemlich hoch gewachsen / bey dem Schnitt die Reben oder Fechser / damit dessen zarte und schwach=stehende Wurtzeln nicht gezogen oder verruckt werden / unten vest gehalten / nicht alles kurtz oder gleich auf der Gabel abgeschnitten / sondern Sturtzeln gelassen / auch dieselbe geschelet oder geblendet / nicht aber an denen jungen Schuß=Reben nur die Augen abgezwicket werden / da es öffters geschicht / daß dieselbe nachtreiben / und / zu höchstem Schaden und Verderben / die junge Stöck zwey oder gar drey Häupter bekommen; sondern es sollen solche um das Haupt herum herauß gewachsene junge Reblein / gleichwie auch die in der Mitten in dem Schnitt länger nicht als Finger lang gelassen / und allerseits geschelet oder geblendet / auch nach dem Schnitt das Stöcklein sowohl vor besorgender Kälte / als auch bey zeitlich anscheinendem warmen Frühlings=Wetter vor der Sonnen=Hitze / etwas mit krauser Erden hinwiederum bedeckt und verwahret werden. Damit auch solche junge Stöcklein vom alljährlichen Abschneiden sich nicht zu sehr verflüssen und so gleich verderben mögen / kan man im vierten biß

zum

zum fünfften Jahr in denen milden; dann in nachfolgenden Jahren in denen harten und rauhen Feldern / ihnen neben einer halben / auch eine gantze Reben / denen ältern und gröſſern Stöcken aber von 7. 8. 9. 10. oder mehr Jahren / neben zwey / drey oder mehr Halb-Reben / fünff / sechs / oder / nach Befinden deß Stocks und Holtzes / auch wohl mehr Lang- oder Bogen-Reben lassen / jedoch nachdeme es der Stock und das Feld / wo es nicht gar zu kiesig und hitzig / ertragen mag / und solche halb auf Wein und halb auf Holtz gesehen / Stürtzel oder Knüttel / wie auch Gegenhöltzer / zu Nachtreibung jungen Holtzes / nach Nothdurfft / in der Mitte deß Haupts aber keine Reben gelassen / die alten Schenckel / damit man wissen könne / was / und wie viel sodann dabey an jungem Holtz dörffte stehen bleiben / zu erst geschnitten / gar weggeschnitten / auch damit durch dergleichen alte Schenckel der Safft dem Stock / als welcher in dieselbe seinen Trieb am stärcksten hat / nicht zu sehr jährlich entzogen werde / und hinwiederum jung Holtz hernach wachsen möge / solche / damit sie das andere Jahr darnach abgehen / geschelet oder geblendet werden. Es soll aber durchauß keiner / es seye dann / daß der Stock jung Holtz genug habe / das alte Holtz / welches noch Wein zu tragen vermag / ab- oder sonst zu viel hinweg; oder die langen nutzbahren Trag-Reben / wann sie oben von zeitigem guten Holtz / und nicht verröstet / abschneiden / entweder böslicher Weise / damit man mit der Weiber- und anderer geringer Arbeit desto leichter außkommen möge: oder auß Unerfahrenheit / dannenhero keinem solle erlaubet seyn / junge / oder sonst unerfahrne Leuthe in seinen Bau-Weinbergen mit sich schneiden zu lassen / bey Straff zwey Gulden.

5.

Aufbuschen. So balden nun der Weinberg geschnitten/ sollen darauf und ohne einige Zeitverliehrung/ die Pfähl zertragen/ gesteckt/ und ehe sich die Augen hervor thun/ wo möglich/ mit Weyden/ und nicht mit Stroh/ weilen die Erfahrung bezeuget/ daß solches den Reiff an sich gezogen/ und um somehr dem Weinstock schädlich gewesen/ aufgebuschet werden.

6.

Hacken. Demnach man auch bißhero bey dem Hacken grossen Unfleiß gespühret/ daß der Schlag nicht in rechter Tieffe geführet/ auch solche Arbeit ohne Frucht und Nutzen/ und zum Theil nur obenhin verrichtet/ die Stöcke gantz mit Erd=Schrollen bedeckt/ mithin die am Stock unten außgeschlagene Augen/ darauß das künfftige Jahr die besten und stärcksten Trag=Reben gewachsen seyn würden/ abgestossen/ und dem Eigenthums=Herrn dardurch grosser Schaden zugefüget worden: Als solle hinfüro bey jedem Stock ein Hieb oberhalb/ und ein Hieb unterhalb desselben/ samt denen Nachhieben/ denn einige Creutz=Hieb/ allerseits mit recht=vollkommenem Schlag/ gethan/ die Erden ins Creutz gezogen/ hinter sich die Tritt zugeebnet/ keine Graben/ auch die Stöck/ damit die unten herum außgeschlagene Sommer=Lädlein desto besser fortwachsen mögen/ offen gelassen/ und gleichsam geteſſelt/ im übrigen aber/ wo nicht durchgehackt wird/ die darauf erfolgende Brach auf der andern Seiten deß Weinbergs angefangen/ und die Erden hinwiederum geholet werden.

Die jungen Fechser und Stöcklein mag man/ wo bey oder nach dem Hacken weitere Kälte zu befahren/ wider in

etwas

etwas zuſcharren / doch ſollen ſolche bey warmen Wetter wider geöffnet/ und vor der Sonnen Hitz mit kraus-zerriebener Erden / inmaſſen auch oben ſchon bey dem Schneiden deſſen Erwehnung geſchehen / in etwas verwahret werden.

Deßgleichen/ wann der Weinberg neu gedünget/ ſolle man den Miſt mit dem Karſt nur heben und auf-lücken/ durchauß aber nicht heraußziehen.

7.

Weiln das Hacken gemeiniglich etwas langſam / und dann erſt geſchicht / wann keine Kälte mehr zu befahren/ als ſollen gleich nach dem Hacken/ wann das Erdreich noch lück/ die Pfähl; und weiln das Wohlaußpfählen/ ſowohl zur Zeitigung deß Holtzes / als der Trauben / hoch nützlich und nöthig / zu einer jeden Lang-Reben ein abſonderlicher Pfahl / auch durchauß nicht auf den ſo genannten Tritt/ da deß Stocks Wurtzel unten ligt und gebauet werden muß/ ſondern unterhalb/ auch nicht zu eng beyſammen geſchlagen/und auf das Allermeiſte mehr nicht/ als noch ein Halb-Reben zu der langen Reben an einem Pfahl gebunden werden/ damit ſowohl die Trauben / als das Holtz/ recht zeitigen könne. Pfähl ſtecken oder ſchlagen.

8.

Demnach auch der Nieder-Zug nicht wohl/ als bey warmen Wetter geſchehen kan / und um ſolche Zeit es offt unſtet und allzukühl iſt / als ſolle hinfüro/ wann kalt-windig-oder Regen-Wetter einfället / durchauß ſolche Arbeit nicht vorgenommen werden / bey Straff 2. Gulden/ und Erſetzung deß Schadens / nach Ermäſſigung. Auch ſollen die Verſchüſſe an den Bogen-Reben etwas abgezwicket werden. Niederziehen.

9.

Anschlagen. Wenn der Nieder-Zug verrichtet/ müssen acht oder vierzehen Tag/ oder längst drey Wochen darnach/ nachdem das Wetter sich anlässet/ und das Laub starck wächset/ die Sommer-Laden/ daß der Wind solche nicht abreisse/ mit Stroh/ jedoch nicht zu hart/ angehefftet/ noch deren zu viel im Busch zusammen/ oder die Beer-Winden und anders Gras/ damit man nicht nachgehends die Sommer-Laden mit demselben abreisse/ mit eingebunden werden.

10.

Erste Brach. Gleich nach dem Anschlagen solle/ ohne einige Zeit-Verwehrung/ im Brach-Monath/ bey gut- und trockenem Wetter/ die erste Brache geschehen/ da die alte und junge Stöck offen zu lassen/ und das Gras fleissig hinweg zu räumen/ auch die Erden/ wo nicht durchgehacket worden/ inmassen oben bey dem Hacken dessen gleichsfalls Erinnerung geschehen/ wieder zu holen.

11.

Außgrasen. Bey dem Außgrasen hat man fleissig Aufsicht zu haben/ daß unter dem Gras die Sommer-Laden an denen jungen Stöcklein nicht mit abgenommen/ und hinweg gerissen werden mögen.

12.

Hefften/ Laub abschneiden und zweybrachen. Nachdem nun die jungen Reben ziemlich gewachsen und erstreckt/ solle man selbige/ und zwar jede mit drey oder wenigst zwey Bünden aufhefften/ auch/ wann solche außgewachsen/ so dann das übrige Laub/ aber tieffer nicht/ als eine quere Hand höher/ als der längste Pfahl im Weinberg/ und zwar alles in gleicher Läng/ und jede Reben absonderlich mit einer Heppen/ nicht aber im Busch zusammen/

men / mit einer Sichel oder Gras-Stumpff / inmassen wider Gebühr geschehen seyn soll / abschneiden / auch wann es die Nothdurfft erfordert / oder der Eigenthums-Herr es verlangen wird / zweybrachen.

13.

Pfähl ziehen.

Diesem nach / wenn der von dem Allerhöchsten beschehrte Seegen eingebracht / sollen gleich nach geendigter Wein-Lese so bald die Pfähl / nicht nur oben hin abgebrochen / von denen Reben abgerissen / und damithin auch der Stock beschädigt / sondern wann zuvor alle Stroh-Bänd und Weiden-Gelenck / wie auch die Klammern auf- und abgeschnitten / bey trockenem Wetter außgezogen / und auf Hauffen gestellet werden. So dann

14.

Decken.

Aufs Längste noch vor Martini / solle man / wo zumahlen frühzeitige Kälte oder Frost zu befahren / decken / im Niederbiegen aber nicht auf das Haupt / oder die starcken Schenckel / die gemeiniglich mit denen besten Trag-Reben bewachsen / und solche damit entzwey- oder abtretten / sondern auf die Spitz oder mitten auf die Bögen / und das Haupt zwar wohl mit Erden zudecken / die Reben in der Mitte aber nicht allzutieff einscharren / daß die Augen nicht verröstet oder verderben / die Erden auch nicht auf einer / sondern auf zweyen Seiten nehmen.

15.

Bau-Lohn.

Von aller dieser Arbeit zusammen solle von einem Acker Weinberg / welcher vollkömmlich 2000. Stöck hat / acht Gulden / und so deren mehr darauf stünden / nach deren Proportion ein mehreres gegeben werden.

16.

16.

Erden tragen.

Im übrigen sollen die Bau-Leuth ihre Eigenthums-Herrn auch fleissig erinnern / daß / wo es vonnöthen / die Weinberge / wie sichs gebühret / mit Erden gnugsam beschüttet werden mögen.

17.

Fechser einlegen / außbüssen.

Gleichwie die Bau-Leuthe / bey Vermeydung ewiger Stadt- und Lands-Verweisung / auch gar Leibs-Straff / in dero Weingärten / ohne Vorbewust und Belieben der Eigenthums-Herrn / keine Fechser einzulegen Macht haben: Also werden nicht weniger auch die jenige zu bestraffen seyn / welche die Fechser überhaupt und hundert weis außzubüssen übernehmen / nachgehends die empfangene gute Fechser für sich zurück halten / und an deren Statt nur schlechte abgeschnittene Reben / oder sonst untüchtige Fechser einsetzen / oder wann schon dergleichen vorsetzlicher Betrug nicht gebraucht / die Arbeit sonsten obenhin / zu der Eigenthums-Herren empfindlichem grossen Schaden / gemeiniglich gethan / damit alle Unkosten / Arbeit und Zeit verlohren werden; Dannenhero hiernechst bessere Aufsicht zu haben / das Außbüssen durchauß bey keinem Regen-Wetter vorzunehmen / die Fechser einzuschmieren / oder auf gethanen nassen Erden-Tritt zuzuscharren / sondern / so viel möglich trocken in die dazu in rechter Tieffe / Weitung und Länge geschlagene Löcher / nachdeme vorhero der alte Tritt herauß gethan / nicht zu tieff / in rechter Gleich- und Ordnung der Zeil einzusetzen; Zu dem Ende die aufgegrabene Erden vorhero eben zu machen / ehe der Fechser gesetzet / unten hinein etzliche Hieb von der gebauten Erden zu werffen / und gleichfalls die gebauete Erden hinwider oben drauf zu ziehen / vornemlich den jungen Fechser gleich bey dem Knotten an der Wur-

tzel

tzel unten / oben aber die Gabel nicht allzukurtz abzuschneiden/ damit man nicht so leicht das herfür keimende Aug im Hacken / oder sonst unvorsichtig abstosse / sondern solle solche ehe noch biß auf ein Aug gelassen werden.

18.

So hat man bißher auch in acht genommen / daß/ wo nicht alle/ doch die mehreste Häcker/ zu einem jeden jungen Stöcklein/ das schon etliche Jahr gestanden / nur zwey Pfähle/ in einer geraden Linie/ geschlagen/ gleich/ als wann man nur zur Zierde / die Pfähl dahin schlagen sollte / da doch solches auß Noth/ und Nutzbarkeit halber beschiehet/ nemlich die längste Reben daran zu binden. Gleichwie nun die Reben nicht eben auf denen Seiten deß Stöckleins/ gleichsam in einer Lini herauß wachsen/ sondern öffters gar keine/ hingegen oben/ gegen den Tritt/ und unten her/ gegen den Tritt der unteren Zeil; also ist hierbey klar und offenbar/ daß sich der Stock dißfalls nicht nach dem Weinbergs-Mann / sondern dieser nach jenem sich richten muß / so mithin die Pfähle dahin zu schlagen hat / wo die stärckste Reben stehen; widrigen Falls offt die schönst- und beste Reben derer jungen Stöcklein/ die in dem folgendem Jahr hätten aufgeschnitten werden können / abgebrochen / oder doch sehr gekrümmet und verderbet werden. Die jungen Stöcke wohl in acht zu nehmen.

19.

So ist auch dieses ein Fehler / daß man insgemein nur zwey Pfähl zu einem jungen Stöcklein / welches in dem folgenden Jahr aufgeschnitten werden kan/ schläget/ wenn es schon vier / fünff / oder wohl gar sechs Reben hat; woher dann dieses Ubel entstehet / daß die Reben nicht zeitig werden / oder doch nicht so gut/ als wann man mehr Pfähl dazu geschlagen hätte. Dahero dann alle

14

Digitized by Google

Weinbergs-Leute erinnert werden/ die jungen Stöcke/ als worauf man so viel Zeit und Unkosten wenden muß/ besser in acht zu nehmen/ selbige gebührend außzupfählen/ und zu dero ersprießlichem Wachsthum alle möglichste Sorgfalt anzuwenden.

20.

Thüngung einzumachen.

Wann man die Thüngung einmachen will/ so solle das Loch nicht über einen halben Schuh tieff gemacht/ sodann das Unter-Erdreich am Boden/ mit zwey oder drey Hieb nur aufgelückt/ der Mist darauf eingeschüttet/ und die Erden wieder darauf gezogen/ aber lück gelassen/ und durchauß nicht zusammen getretten werden.

Diese Häckers-Ordnung ist gleichfalls coram Deputatione NOBILISSIMI MAGISTRATUS, mit Zuziehung deß löblichen Steinsetzer-Ampts und der geschworenen Feld-Besichtiger/ revidirt worden den 12. Augusti 1714.

Cap.

Digitized by Google

Cap. III.

Deß Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Schweinfurth renovirte Policey-Ordnung.

Im Namen der Heil. Drey-Einigkeit / GOTTES deß Vatters / deß Sohnes und deß Heil. Geistes / Amen.

Wir / Burgermeister und Rath deß Heil. Reichs Stadt Schweinfurth / thun hiermit kund / und fügen allen und jeden Unsern Bürgern / Innwohnern / Unterthanen / Schirms-Verwandten und Angehörigen / auch sonst männiglich zu wissen: Demnach Uns / Krafft tragenden Obrigkeitlichen Ampts- auch Pflichten halber / unter anderen zuförderist gebühren / und höchlich obgelegen seyn wil / zu Erhaltung Christlicher Policey und Regiments / auch mehrerer Beförderung gottseeligen Wandels / Wesens / und guter Disciplin, nutzliche

und heilsame Statuta, Gesetze und Ordnungen aufzurichten/ und daran zu seyn/ daß solche vestiglich manuteniret/ und darwieder nicht gehandelt/ insonderheit aber und für allen Dingen GOTTES Ehr und Preis/ dann der Seelen Heyl und Seeligkeit/ als daran allen sterblichen Menschen zum höchsten gelegen/ samt deren zeitlichen Wolfahrt/ Nutzen und Frommen/ mittelst Ubung Christl. Tugenden/ und schuld= williger Beobachtung dahin abzweckender heilsamen Verordnungen/ besten Fleisses befürdert und gehandhabt werden möge; Wir aber bereits einige Zeit hero/ mit grossem Mißfallen verschiedentlich erfahren müssen/ welcher gestalt Unsere/ und Unserer Vorfahren im Rath/ und Stadt= Regiment/ ergangene Mandata und Decreta, die Policey betreffend/ unter mehrmahlig= erfolgter Veränderung der Personen und Läufften so wohl/ als bezeigtem Ungehorsam und gefliessener Hindansetzung/ fast gäntzlich ausser Acht gelassen/ und endlich gar für unbekannt gehalten werden wollen/ ohnerwogen dessen/ daß solche Statuta vim legum propriè sic dictarum, vel constitutionum ex jure territoriali, an sich nehmen/ auch/ nach deren Promulgation und

Pu=

Publicirung / all- und jede Burger und Unterthanen / auch Schutz-Verwandten / in dem Gewissen / denenselben schuldige Folge und Gehorsam zu leisten / obligiren / so gar / daß auch die Forenses, oder Außmärcker / und Außländer / respectu rerum, in territoriis statuentis, in quas statuta concepta, sitarum; gleichwie auch die jenige / so in hiesige Stadt kommen / so lang sie allhier commoriren / und sich aufhalten wollen / denenselben sich zu conformiren haben: Und dann leicht zu ermessen / was für Unheil und schädliche Zerrüttungen theils Unserm gemeinen Stadt-Wesen / theils einem jeden insonderheit / darüber anerwachsen möchte / wann sothanem je länger je mehr / zumahl bey gegenwärtigen Grund-verderblichen Zeiten / einreissenden Ubel weiter hin nachgesehen / und mit gebührendem Ernst und Eiffer nicht vorgebogen werden solte: Als haben Wir auß vorberührtem Pflicht-mässigen Antrieb und Endzweck höchst nöthig zu seyn befunden / auch erwehnte Unsere so ältere / als jüngere Statuta, Satzungen / Gebot und Verbott / so viele deren zu gegenwärtiger Ordnung diensam / mit Fleiß revidiren / erneuern / bevorab aber auf dermahligen Zustand und Beschaffenheit der

Sachen/ zum gemeinen Besten einrichten und verfassen zu lassen/ auch solche/ mit wahrem Wissen/ folgender massen ratificirt/ bestättiget/ und als Unsern einmüthigen=zu Göttlicher Majest. ewigem Lob und Preis/ wie auch allerseitigen Unserem und Unserer Angehörigen Besten und Aufnehmen/ abziehlenden Schluß und Satzung hiermit durch offenen Druck/ damit sich niemand/ unter vorschützender Ohnwissenheit/ entschuldigen möge/ jedermänniglichen kundt machen/ und publiciren lassen wollen: Gebieten und befehlen darauf Eingangs erwehnten unsern Burgern/ Unterthanen/ Innwohnern/ Schirms=Verwandten/ Beysassen und allen Angehörigen samt und sonders/ hiermit ernstlich/ und wollen/ daß diese Unsere Policey=Ordnung von ihnen fleissig gelesen/ oder zu lesen angehört/ in allen und jeden Puncten wohl beobachtet/ und deroselben hinfüro/ bey Vermeydung ohnnachlässiger scharffen Straffe/ gebührend nachgelebt/ darwieder von selbsten nicht gehandlet/ noch aber/ daß andere dergleichen thun/ veranlasst oder gestattet/ sondern vielmehr/ in schuldigster deren Observanz, einer dem andern ein gutes Exempel/ bevorab bey

denen

denen jenigen / die ein jeder in seiner Aufsicht und Verspruch hat / es seye Weib / Kind / Gesind / oder andere Haus-Genossen / gegeben / und somittelst das Nütz- und Löbliche mit Worten und Wercken bestens befürdert und gehandhabt / das Böse und Schädliche aber eusseristen Fleisses vermieden und verhütet werde: Gestalten Wir uns dann gegen Unsere Burger / Unterthanen / Inwohner / Schirms-Verwandt- und Angehörige / um so mehr deß schuldigsten Gehorsams / und geziemender Folge / hierunter versehen / als dardurch ein jeder den zeitlich- und ewigen Seegen von GOTT dem Allerhöchsten / die muthwillige Ubertretter und Ungehorsame aber die wohl-verdiente Bestraffung ohnnachlässig von Uns / als der von GOTT vorgesetzten Obrigkeit / zu gewarten haben.

Decretum in Senatu, den XXVII. Maji. Anno 1716.

Ti-

Digitized by Google

Titulus I.

Vom Gottes-Dienst/ Besuchung der Predigten/ und Heiligung der Sonn- hohen Fest- Feyer- und Beth-Täge/ wie auch Frequentirung der ordinari-Kinder-Lehren/ am Sontag/ und in der Wochen/ sodann erforderter Abschaffung der dabey vorgehenden Mißbräuchen.

§. 1.

Der Kirchen zu Schweinfurth Lehr und Ceremonien.

Dieweil bereits Annô 1532. mittelst deß damahls allhier gehaltenen Chur- und Fürsten-Tags/ das Licht deß heiligen Evangelii hiesiger Stadt hin und wieder zu scheinen angefangen/ und dahero verschiedene Jahr vor dem Annô 1552. aufgerichteten Passauischen Vertrag/ und Annô 1555. nachgefolgt- auf verschiedenen Reichs-Tägen sowohl/ als in dem Westphälischen Friedens-Schluß confirmirten Religions-Frieden/ in unserer Stadt und Christlichen Gemeinde allhier durchgehends/ und zwar/ durch sonderbare Göttliche Gnade/ ohne einzige Interruption und Vermischung/ keine andere Glaubens-Bekänntniß/ Religion und Kirchen-Ceremonien/ geübet und hergebracht worden/ als welche auf den ohnbeweglichen Felsen der Heil. Göttlichen Schrifft alten und neuen Testaments/ und die darauf gegründete wahre ohngeänderte Augspurgische Confession, deren Apologiam

logiam und Formulam Concordiæ &c. mehreren Innhalts unſerer Kirchen-Agenden/ veſt geſtellt/ und dem gemäß iſt: Als wollen Wir/ Krafft tragender hohen Obrigkeit/ alle und jede unſere Angehörige/ zu recht innbrünſtiger erbaulicher Fortſetz- und Erhaltung dieſer von unſern lieben Vorfahrern erkannt- und bekannten/ auch durch ſie und Uns/ mit Göttlicher Hülffe/ biß auf gegenwärtige Zeit/ ohnverruckt fortgepflantzten Evangeliſchen/ allein ſeeligmachenden Warheit und reiner Lehr nicht nur vätterlich und treuhertzig erinnert haben/ ſondern befehlen auch hiermit ernſtlich/ daß/ wie Wir/ durch kräfftigen Beyſtand deß Allmächtigen/ noch ferner darob ohnauſſetzlich halten/ und alle irrige Hinderniſſen äuſſerſten Vermögens auß dem Wege zu räumen/ auch zu dem Ende niemand/ der dieſer Religion und Glaubens-Bekanntniß nicht mit Mund und Hertzen zu- und beygethan/ nach wohl-hergebrachtin obangezogenem Paſſauiſchen Vertrag/ Religions- auch Weſtphäliſchen Frieden beſt-gegründeter uhralter Obſervanz, in das allhieſige Burger-Recht auf- und anzunehmen- einfolglich dieſen ohnſchätzbaren Seelen-Schatz auf die liebe Poſterität und unſere Nachkommen ohnverbrüchlich zu bringen/ Uns beſtens werden angelegen ſeyn laſſen; alſo in unſerer Stadt und Gemeind/ ſo dann denen zugehörigen Dorffſchafften und gantzen Bottmäſſigkeit/ fürterhin keine andere/ dann allein obbemeldt: wahre Religion und ohngeänderte Augſpurgiſche Glaubens-Bekänntniß/ heim- und öffentlich/ in Kirchen/ Schulen oder ſonſten/ exercirt und gehand-

Keine andere/ als Evangeliſche Burger anzunehmen.

handhabt werden/ herentgegen die Besuchung frembder/ und dieser unserer Christlichen Lehre wiedertwärtiger Kirchen/ wie nicht weniger die gefährliche Privat-Conventicula und Zusammenkünffte/ Gespräch und verdächtige Verrichtungen in Glaubens- und Religions-Sachen/ samt all-übriger irrigen Lehre insgemein/ hiermit ernstlich/ bey ohnnachläßiger exemplarischen Bestraffung/ und scharffer Aufsicht gegen die Ubertrettere/ verbotten/ hingegen ein Ehrwürdiges Ministerium ermahnet seyn solle/ daß Sie ihres Ampts ferner mit treuem Fleiß wahrnehmen/ die Ihnen anbefohlene Seelen-Sorge nach bestem Vermögen außrichten/ die Gemeind mit rechtschaffenen Christlichen Lehren und Exempeln erbauen/ zu dem Gebeth und denen Wercken ohngefärbter Christl. Liebe und Tugenden fleissig aufmuntern/ und sich hierinnen/ wie sonst allenthalben/ als Diener und Nachfolgere unseres Ertz-Hirten Christi/ und seiner heiligen Apostel/ eines unsträfflichen Wandels befleissigen.

Seelen-Sorge derer Herren Geistlichen.

§. 2.

Und weiln die fleissige Anhörung Göttlichen Worts/ und die dabey gebräuchliche Christ-löbliche Ubungen/ das vornehmste und eigentliche Mittel sind/ durch welches der wahre Glaube an Christum/ die rechte Erkanntniß und Gnaden-reiche Vergebung der Sünden/ ein gottseelig-tugendhafftes Leben/ zeitlicher Wohlstand und ewige Seeligkeit zu erlangen/ absonderlich aber der fromme und gerechte GOTT nicht allein die Heiligung deß Sabbaths/ oder an Statt dessen/ deß in dem neuen Testament geordneten Sonntags/ ernstlich geboten/ sondern auch die Entheiligung dessen nicht weniger/ als andere wieder seine ze-

Erinnerung und Befehl zur Heiligung deß Sabbaths/ wie auch zu fleissiger Besuchung deß Gottes-Dienstes und Predigten.

zehen Gebote begangene Sünden/ eyfrig zu straffen gedrohet; als setzen/ ordnen und befehlen Wir allen unsern Burgern/ Innwohnern/ Unterthanen/ Schirms-Verwandten und Angehörigen/ daß sie sich zu denen Predigten Göttlichen Worts/ so wohl an Sonn- hohen Feyer-Fest- und Beth-Tägen/ als auch sonsten in der Woche/ mit mehrerem Fleiß/ dann bißhero/ sonderlich in denen Früh- und Wochen-Predigten/ beschehen/ gebührend einstellen/ das Wort GOTTES mit Andacht hören/ die heilige Sacramenten/ der Einsatzung und Kirchen-Ordnung gemäß/ fleissig gebrauchen/ dem gemeinem Gebeth und Lob-Gesängen mit Mund und Hertzen beystimmen/ und in allen anderen dergleichen gottseeligen Ubungen sich also erzeigen sollen/ daß darauß bey einem jeden die rechtschaffene Andacht und eifferige Begierde zu Außbreitung der Ehre GOTTES/ und Förderung seiner selbst eigenen so zeitlich- als ewigen Wohlfahrt/ so dann gemeiner Stadt Ruhm/ und eines jeden heilsamer Auferbauung/ zu verspühren seyn möge; dargegen Wir ernstliche Bestraffung wieder die jenige/ welche solche heilige Täge mit üppigen Spielen/ Zechen/ Tantzen/ und dergleichen/ gegen Unsere den 25. Septembr. A. 1702. wie auch den 20. April. 1716. von der Tantzel publicirte Decreta oder Mandata, (wie solche bey der zu End dieses ersten Tituls/ zu männigliches Nachricht/ damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge/ beygedruckt worden/) zubringen werden/ vorzunehmen entschlossen.

Und nachdeme Wir auch/ zum höchsten Unseren Mißfallen/ biß dahero wahrnehmen müssen/ wie daß die Sonn- Kinder-Lehren.

tags- und Mittwochen-Kinderlehren sehr schlecht besucht werden: Als befehlen Wir hiermit ernstlich/ daß jeder Haus-Vatter und Haus-Mutter die Seinige/ und zwar nicht nur die kleine Kinder/ sondern auch die erwachsene Hausgenossen/ welche Berufs halber nur immer können/ darzu fleissig schicken und anhalten sollen: allermassen Wir hierauf sonderbare Acht nehmen/ und die Ungehorsame gebührend abstraffen lassen werden.

§. 3.

Wie die ordentliche Sonn- hohe Fest- Feyer- und Beth-Täge sollen geheiligt werden.

Wir wollen und ordnen auch hiermit ferner insgemein/ daß alle Eltern/ Herrn und Meister/ wie auch sonst männiglich/ deme andere zur Obsicht vertraut sind/ nicht allein für sich selbsten die Predigten/ jetzt besagter massen/ und/ so viel immer dero Leibs-Kräfften und Beruff ihnen vergönnen mag/ embsig besuchen/ sondern auch zu solchen und der wahren Gottesfurcht/ ihre Kinder und Gesind/ auch wer sonsten in eines jeden Kost und Haus ist/ geziemend anweisen und anmahnen/ benebenst aber samt und sonders/ an denen ordentlichen Sonn- hohen Fest- Feyer- und Beth-Tägen/ so lang diese zu feyern gebotten/ keine andere/ denn heilige und von GOTT erlaubte Wercke/ Handlungen und Geschäffte/ vornehmen/ noch ohne gnugsame redliche Ursachen und Nothdurfft einige werck-tägliche Hand-Arbeit/ oder andere Verrichtungen/ so an Besuchung der Predigten und angeordneten Gottes-Dienstes hinderlich fallen möchten/ weder innoch ausser dem Haus/ der Stadt oder sonsten/ selbsten verüben/ noch andern zu thun gestatten.

Die auf den Sonntag fallende Jahr-Märckte betreffend.

So viel aber die so allhier auf den heiligen Sonntag/ als auch auß-werts auf denselben fallende Jahr-Märckte an-

anbelanget/ weil dieſe/ ob wohl Wir Unſers Orths/ ſolche auf einen andern Tag in der Wochen verlegt zu werden/ von Herhen gern wünſchen wolten/ zu ändern/ in Unſeren Mächten nicht ſtehet/ wohl aber die üppigen Täntze allhier auf den Sonntag zu verbieten/ können Wir unſern/ bevorab auß Nothdurfft der Nahrung/ hierzu gedrungenen Burgern/ ſolche zu beſuchen/ zwar nicht verwehren/ wollen aber dieſelbe/ um ihrer ſo zeitlich- als ewiger Wohlfahrt willen/ gantz vätterlich vermahnet haben/ ſich der Göttlichen Allgegenwart in allem Ihren Thun und Laſſen/ Handel und Wandel/ Kauff- und Verkauffen/ mit allem Fleiß zu erinnern/ auch aller üppigen Wort und Wercke/ (als wovon ſie GOTT/ mittelſt dergeſtaltig-vorſetzlicher Entheiligung deß Sabbaths/ dereinſt ſchwere Rechenſchafft zu geben/) ſo unter Wegs/ als in den Wirths-Häuſern/ zu Vermeydung alles Aergernuß/ ernſtlich zu enthalten/ dagegen aber die Wochen-Predigten deſto fleiſſiger zu beſuchen.

Auſſer dieſem aber ſolle niemand von unſern Innwohnern und Angehörigen dieſer Stadt/ es ſeye alt oder jung/ Mann- oder Weibs-Perſonen/ wann ſie ja denen Predigten/ entweder ihrer Leibs-Indiſpoſition, oder anderer wichtigen Hindernuß halber/ nicht ſelbſt beywohnen können/ ohne erhebliche Urſachen ſich nicht/ unter währendem Gottesdienſt/ auf der Gaſſen und Straſſen/ Kirchhof/ Marck und andern Plätzen/ noch ſonſt in heimlichen Orten und Winckeln der Stadt/ wie gemeiniglich von theils Eltern/ ſamt der ſonſt ſehr übel gezogenen Jugend/ und dem Geſind/ welche/ unter dem Schein deß Kirchen-Gangs/ gleich Anfangs der Predigt wieder herauß/ und allerhand verbottenen Uppigkeiten und muthwilligem Zeit-Ver-

treib nachlauffen/ zu geschehen pfleget/ sehen lassen/ vielniger hin und her vagiren/ sondern vielmehr bey obberegtereigneter Hinderniß sich mittlerweil/ und biß nach geendigter Predigt/ zu Haus halten/ daselbsten ihre Andacht und Christliche Ubung verrichten/ auch die Eltern ihre Kinder und Jugend/ Meister/ Herren und Frauen/ ihr Dienst-Gesind/ dann auch die Herren Præceptores und Schulmeister/ in lateinisch- und teutschen Schulen/ ihre Schüler und Schülerinnen/ also anweisen/ lehren/ nützlich unterrichten und gute Zucht halten sollen/ damit insgemein GOTTES Ehre befördert/ und sein Name geheiliget werde; alles/ befindenden Dingen nach/ bey ernster Straff gegen die jenige/ so darwieder handeln.

Absonderlich aber soll an ermeldten Sonn- hohen Fest- Feyer- und Beth-Tägen sich jedermänniglich der Handwercks-Arbeit/ (es wäre dann ein besonderer Noth-Fall) gäntzlich enthalten/ und dieselbige Tage allein zu GOTTES Ehren celebriren und feyren; Immassen dann auch an solchen Sonn- hohen Fest- Feyer- und Beth-Tägen die Schwartz-Färber oder Manger keine leine Tuch/ die Zeuch-Macher keine Zeuche/ Tuch-Macher und Tuch-Scheerer keine Tücher anschlagen oder abnehmen/ noch auch die Metzger/ unter währendem Gottes-Dienst/ eintreiben/ und wann je dasselbe auß Noth/ nach geendigtem Gottes-Dienst/ geschehen müste/ doch solches gegen Abend/ in der Stille/ ohne daß solches mit Hunden herein gehetzet werde/ vorgenommen werde; bey Straff eines Guldens/ welcher von jeder Uberfahrung ohnnachläßig zu bezahlen/ auch nach Maaß der Ubertrettung zu erhöhen.

Aber

Aber Speis-Wahren und Tranck/ ſo man zur Nothdurfft nicht entbehren kan/ zu verkauffen/ ſolle niemand gefährlich ſeyn/ doch daß es auſſerhalb der Zeit/ darinnen man den Gottes-Dienſt verrichtet/ und dazu (wie obſteht/) alles mit verſchloſſenen Thüren und Läden geſchehe.

Hingegen ſoll alles Wein- und Bierſchencken/ Brandtenwein-Verkauffen/ Karten- und Kegel-ſpielen/ und andere dergleichen Uppigkeiten/ wordurch der Gottes-Dienſt nicht nur muthwillig hindangeſetzt/ ſondern Sünd/ Schand und Laſter/ zu groſſem Aerger- und Betrübnuß anderer GOTT- und Ehr-liebenden Chriſten/ eingeführet und vollbracht werden/ unter währendem Vor- und Nachmittägigen Kirchen-Gottes-Dienſt/ ſo wohl in offenen Gaſt-Höfen und Schenck-Stätten/ (außgenommen was reiſende Perſonen betrifft/) als andern Privat-Häuſern/ Zuſammenkünfften und Zechen/ hiermit dergeſtalten ernſt- und außdrücklich verboten ſeyn/ daß derjenige Wirth/ Haus-Herr/ oder die Seinige/ ſo ſolches entweder ſelbſt gethan/ oder wiſſentlich zu geſchehen verſtattet/ jedesmahlen zwey Gulden/ der würckliche Ubertretter aber/ ſo viel deren ſind/ wann es Innheimiſche/ ebenfalls ein jeder zwey Gulden/ und dann ein Frembder nicht reiſender/ wann er gewarnet worden/ einen Gulden/ wie nicht weniger diejenige/ ſo Anlaß darzu gegeben/ oder mit zugeſehen/ auch ſonſten Wiſſenſchafft davon gehabt/ und es nicht angezeigt/ gleichfalls einen Gulden zu ohnnachläſſiger Straff erlegen.

Den öffentlichen Bauers- und Zürcher Kirchweyh-Tantz betreffend.

Wir wollen auch den ſonſt auf den andern und dritten Pfingſt-Feyer-Tag vorgenommenen Tantz der allhieſigen Bauers-Knechte auf dem Roßmarckt/ wie

wie auch den so genannten Zürcher Kirchweyh-Tantz / und andere so allhier/ als auf den Dorffschafften/ auf den Kirchweyhen gehaltene Täntze/auf den Sonn- und hohen Fest-Tägen gäntzlich hiemit verbotten und abgeschafft / hingegen solche Täntze / wann je dieselbe nicht eingestellet bleiben / auf einen andern in der Wochen einfallenden Feyer-Tag / nach verrichtetem Gottes-Dienst / verlegt haben / inmassen solchen Falls der Zürcher Kirchweyhe-Tantz auf Johannis/ und der jährliche Tantz der Bauers-Knechte auf Jacobi gehalten werden könnte / wofern man sich vorhero um Erlaubniß dessen anmelden wird/ doch solle solcher nicht mehr/ zu anderer Leute gröster Beschwerde / auf dem Roß-Marckt/ sondern auf dem Platz bey dem Zeug-Haus / gehalten/ auch zu rechter Zeit/ nach Innhalt dieser unserer Policey-Ordnung / und der darinnen wieder die Nacht-Schwärmer gesetzten Straffen / geendiget werden.

§. 4.

Wie in specie die Fast-Buß- und Beth-Täge sollen celebriret werden.

Da wir auch deß Jahrs quartaliter vier ordentliche Buß- und Beth- als einen gantzen / und die Ubrige drey halbe Fast-Beth- und Buß-Tage / zu celebriren / und feyerlich zu begehen / verordnet: als sollen nicht weniger die hieroben stehende Befelche darbey fleissig observiret/ und unter ob-angesetzter Straff beobachtet / sondern auch alle Werck-Stätte/ Kram-Läden / Arbeit und Handlungen / biß nach vollendetem Gottes-Dienst / nebst denen Thoren/ verschlossen / aufgeschoben/

und

und zurückgesetzt / nach Endigung dessen aber eines jeden weltlicher Beruff wieder angetretten werden.

§. 5.

Gleichwie nun durch dieses alles / vor: erwehnter massen / mehrers nicht / dann die Beförderung Göttlicher Ehre / und eines jeden Seeligkeit / inbrünstig und eiffrig gesucht wird; Also ist deme insonderheit zuwieder / wann durch das verteuffelte Zaubern / Wahrsagen / Beschwehren / Crystallen- und Stein-Sehen / Siebdreitern / Zeichendeuten / Seegen-Sprechen / und dergleichen Gottslästerliche ohn-Christliche Händel / und abergläubische Sachen / deren sich etliche mit Characteren / vor Schiessen / Hauen und Stechen / vest zu machen / Kugel abzuwenden / ja gar ohnsichtbar zu machen / die Nacht-Schäden und andere ohnheilsame Kranckheiten zu curiren / oder auch verlohrne Sachen wieder herbey zu bringen / und demjenigen / der solche entwendet / durch teuffelische Künste und Aberglauben vorzustellen / zu beschädigen / und in Unheil zu bringen / gebrauchen / nicht weniger durch andere unter den gemeinen Leuten im Schwang gehende Aberglauben / durch Aalraunen / und andere verbottene Mittel / zu einem Vermögen gelangen zu können / durch dergleichen Gotts-vergessene verführische Irrthumer / und zur Zauberey von GOTT abführende Dinge / nicht nur deß Allerhöchsten Allgegenwart / Allmacht und vätterliche Obsorge / schändlich hindangesetzt und bezweiffelt / hingegen der böse Feind / und dessen Werckzeug / gleichsam angebetet / und um Hülff / Rath und Rettung ersucht werden / welches aber der wahren Gottesfurcht / und einem reinen Gottesdienst schnur stracks zuwieder / und in Heil. Schrifft / wie auch geist- und weltlichen Rechten hoch verbotten / benebenst aber bey einer wohl-bestellten Republique darum nicht zu gedulten / in-

Wie gegen die jenige / welche sich aberglaubisch- und zauberischer Mitteln gebrauchen / zu verfahren.

16

werden/ durch solche böse Leute/ und deren scheinbare Beschwätzung/ offters der Einfältige auß Ohnwissenheit mit verführt/ auch wohl bißweilen gar ehrliche Leut in üblen Verdacht fälschlichen gesetzt/ und boshafftig verleumdet werden;

So trachten Wir auch dißfalls nöthig/ allem Unheil zu steuren/ und hiermit männiglichen unserer Angehörigen für dergleichen schwehren Sünden und Lastern treulich zu warnen und abzumahnen/ gestalten und da Wir einige dergleichen Zauberer/ Wahrsager und Zeichen-Deuter/ (worunter dann ebenfalls die so genannte Zigeuner und Heyden-Gesind gerechnet/ und/ vermög deß Heil. Reichs Policey-Ordnung/ der Christenheit Außspäher und Verräther genannt werden) in unserer Stadt und Gebiet keines Wegs zu dulten gemeynet: Also wollen Wir nicht weniger gegen den/ oder diejenigen/ welche sich/ mit Verübung sothaner hoch-sträfflichen Händel/ darinnen betretten lassen/ auch wieder die/ so mit dergleichen Lasterhafften Leuten/ ohnerachtet dieser unserer treu-väterlichen Warnung/ umbgehen/ und ihres Raths pflegen/ beschaffener Mißhandlung nach/ die gebührende Abstraffung/ entweder mit Geld/ oder dem Thurn/ Pranger/ Ruthen-Außhauen/ oder/ nach Maaß der Verwürckung/ mit höhern Straffen/ an Leib und Leben/ Außweis Göttlich- und weltlicher Rechten/ auch der Käyserl. Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung zu Folge/ ohnfehlbar ergehen lassen.

Folget anjetzo das Decret, welches bereits A. 1702. den 25. September publicirt worden/ dessen Erwehnung hie oben §. 2. in diesem Titul geschehen:

Wir

Wir Burgermeister und Rath deß Heil. Reichs Stadt Schweinfurth/ fügen hiemit unserer lieben Burgerschafft und Unterthanen/ Innwohnern und Schutz-Verwandten/ zu wissen: Demnach Wir einige Zeit her sehr mißliebig vernehmen müssen/ was gestalten an denen heiligen Sonn- auch Fest- und Feyer-Tägen/ öffters mit Beyseitsetz- ja schändlicher Verachtung deß angeordneten öffentlichen Gottes-Diensts/ verschiedene sich in denen Wirths-Brandtenwein- auch andern Wein- und Bier-Schenck-Häusern; deßgleichen ohngezogene böse Buben/ unter der Predigt deß heiligen Göttlichen Worts/ sich auf dem Nasch-Marckt/ oder andern öffentlichen- zumahlen Spiel-Plätzen/ wobey öffters gottloses Fluchen und Schwehren/ und ander üppiges Wesen vorgehet/ aufhalten/ oder doch/ wann sie in die Kirche kommen/ solches nicht Bethens/ Singens/ oder deß Gehörs deß Göttlichen Worts halben/ beschicht/ sondern daß Sie darinnen die Zeit mit Wäscherey/ und anderer Außübung ihrer Bosheit/ zubringen wollen/ wordurch nachmahls Christliche Zuhörer in ihrer An-

dacht sehr gehindert werden; wie auch/ daß man sich/ zumahlen das junge Gesind und Handwercks-Pursche/ gantz ohnangesuchter/ auch ohne Unterscheid der Zeit und Tage/ unterstanden/ so in denen Gast- als Hecken-Wirths-Häusern/ wie auch anderer Orthen/ wo es sie nur gelüstet/ Musicanten/ oder anderwerts her bestimmte Spiel-Leuthe/ niederzusetzen/ auch mit Beyseitstellung aller Gottesfurcht/ Zucht und Erbarkeit/ bevorab an denen/ Göttlicher Majestät zum Dienst vornehmlich gewidmeten/ heiligen Sonntagen/ üppig- und leichtfertige Täntze/ da man/ wie das unsinnige Vieh/ durch einander laufft/ und darneben/ als wann weder der Sonntag/ noch Gottes-Dienst/ noch die angehörte Predigten etwas zu achten/ zu höchstem Aergerniß/ insonderheit der Jugend/ mit unzüchtigen Worten und Wercken/ Schreyen und Blöcken/ auch ohnmässigen Zechen über die Nacht-Glock und den Zapffen-Streich/ biß weit in die Nacht continuirt/ eigenmächtig anzustellen/ da doch männiglich auß Unserer von der Cantzel publicirten Verordnung bekandt/ daß auch die/ bey denen Hochzeiten sonsten erlaubte erbare Täntze dermassen eingeschräncket/ daß dieselbe zu

rech-

rechter Zeit ihre Endſchafft nehmen müſſen/ ꝛc. Daß Wir dannenhero/ zu Abſtellung ſolcher höchſt-unverantwortlichen Sabbaths-Entheiligung an dem heiligen Sonntag/ auch ohnleidentlicher Verachtung deß heiligen Göttlichen Worts/ und Abwendung androhender Göttlicher Straffen/ hiermit Unſer Obrigkeitlich-groſſes Mißfallen darwieder bezeugen wollen/ hiebey ernſtlich gebietende/ daß vorderiſt der öffentliche Gottes-Dienſt an denen Sonn-Feſt- und Feyer-Tägen fleiſſig und mit Andacht beſucht/ auch unter demſelben in denen Wirths- und andern Schenck-Häuſern/ wie die Namen haben mögen/ auch ſonſten/ keine Trinck-Gäſte nieder- viel weniger mit Karten- und andern Spielen derſelbe hintangeſetzt/ ſondern dergleichen von denen Wirthen insgemein/ wie auch in denen Privat-Häuſern keines Wegs geduldet/ und von unſern Knechten eine fleiſſige Nachforſchung und Obſicht wieder dergleichen Verächter GOttes und ſeines heiligen Worts gehalten/ darneben die Jugend unter währendem Gottes-Dienſt von dem Marckt/ wie auch dem Stadt-Wall/ Kirch-Hof/ und andern öffentlichen Plätzen/

durch unsere Knechte in die Kirche angewiesen/ und die Wiederspenstige/ wie auch die Wäscher in der Kirchen/ oder welche sonsten Muthwillen treiben/ zu ernstlicher Bestraff- und/ nach Befinden/ öffentlicher Vorstellung/ andern zur Abscheu/ angezeigt; im übrigen aber/ nach verrichtetem Gottes-Dienst/ zur Ergetzlichkeit über alle/ die Wochen hindurch gethane/ Berufs-Arbeit/ einen Trunck in denen Gast- oder andern Schenck-Wirths-Häusern zu thun/ niemand verwehret/ herentgegen über eine Stund nach der Wächter-Glock und den Zapffen-Streich/ in denenselben keine Zechen gehalten/ und die Täntze auf den heiligen Sonntag/ (wie dann auch auf den Jahr-Märckten/ unter dem Vor- und Nachmittägigen Gottes-Dienst/ die Frembden sich darnach zu richten/) gäntzlich verbotten seyn/ und wann man an Seiten der Handwercks-Pursche/ oder sonsten/ je einen erbaren Tantz zu halten gemeynt/ dieser auff einen andern Tag in der Wochen verlegt/ und über eine Stund nach dem Zapffen-Streich nicht fortgesetzt werden solle/ bey Straff zweyer Gulden/ auch/ nach Befindung/ deß Gefängniß/ von einem jeden/ der darwie-

wieder handeln wird: allermassen dann auch auf die jenige/welche etwa/zu Hintergehung dieses unsers Decrets/ unter währendem Gottes-Dienst/ Zechen und Täntze auf dem Land zu halten sich unterstehen/ und deß Abends toll und voll in die Stadt zu kommen/ sich werden betretten lassen/ auch solcher Gestalten weder GOTT/ noch ihre vorgesetzte Obrigkeit zu fürchten/ genugsam an den Tag legen/ und auch darüber ihre Schuldigkeiten in die Raths-Aempter anstehen und aufschwellen lassen/ eine genaue Obsicht gepflogen/ auch/ nach Befinden/ vorbemeldte Straffe gleichsfalls gegen dieselbe behauptet werden solle. Wornach sich männiglich zu achten/ auch eines Gottfürchtig-erbarn und Christlichen Lebens-Wandels/ (dazu Wir dann auch insonderheit unsere Burger und Anverwandte/ welche/ der auf den heiligen Sonntag fallenden Jahr-Märckte halben/ ihre Nahrung auf dem Lande suchen müssen/ und dahero dem öffentlichen Gottes-Dienst allhier nicht beywohnen können/ hiemit so ernst-als treulich vermahnet haben wollen/) zu befleissigen/ damit er so wohl der zeitlich-als ewigen Straffe entgehen/ und solcher gestalten/ daß er ein wahres Glied der Christ-

lichen

lichen Kirchen seye/ nicht allein mit Worten/ sondern auch in der That und Warheit/ bezeugen möge. Zu Uhrkund dessen haben Wir Unser Secret-Insigel hiebey wissentlich andrucken lassen.

Decretum in Senatu, den
25. Septembr. 1702.

Dann fernet das de dato 20. April. 1716.

Wir Burgermeister und Rath hiesiger deß heiligen Reichs Stadt Schweinfurth/ ꝛc.

Ob Wir uns wohl gäntzlich versehen/ es würde Unsern so offtmahligen Verordnungen/und dann noch letztlich am 30. Januar. 1708. von öffentlicher Tantzel publicirtem Decret, wodurch Wir alle Eltern/Curatorn/ Vormündere und Handwercks-Lehrmeistere/ wohlmeynend erinnert/ und ihnen anbefohlen/ daß sie sich doch eine eifferige Kinder-Zucht und Disciplin gegen ihre Kinder/ Pfleg-befohlene und Lehr-Jungen/ um solche von dem so schädlichen Müssiggang/ Spielen auf öffentlichen Plätzen/ Entheiligung deß Sabbaths/ und andern ohnverantwortlichen Excessen abzuhalten/ angelegen seyn lassen sollten/ gebührend nach-

nachgelebet worden seyn/ so haben Wir doch mit dem allerempfindlichsten Mißfallen leyder vernehmen müssen/ daß die grosse Petulanz der gantz übel gezogenen Jugend das Spielen auf offenen Plätzen/ und das so genannte Schöllern und Spielen auf der langen Bahn/ an denen heiligen Sonn- und Feyer-Tägen/ wie auch das Zechen/ Sauffen/ Fressen/ Schwelgen/ Fluchen und Schwehren/ in denen offenen Gast- und andern Heckel-Wirths-Häusern/ mithin die schändliche Entheiligung deß Sabbaths dermassen überhand genommen/ daß nicht allein die theils frech- und übel moralisirte Jugend ihr Spielen umb Geld/ ohne Unterschied der Zeit und Ort/ mit vielem Geschrey/ Fluchen und Schwehren/ auch wohl öffters unter währendem Gottes-Dienst/ fortsetzen/ sondern auch das üppige Schwelgen/ Sauffen und Spielen/ in denen Wirths-Häusern/ an denen Sonn- und Feyertägen/ die gantze Nacht hindurch von einigen liederlichen Leuten fortgetrieben werden wil/ wodurch GOtt der Allmächtige erzürnet/ die Jugend verderbet/ die Gesundheit geschwächet/ das Vermögen schändlich durchgebracht/ und alle Ehr-liebende Christliche Gemüther geärgert/ ja/ wann

davon nicht abgelassen werden solte/ der Grundgütige und langmüthige GOtt zu Verhängung schwehrer Straffe und Land-Plagen veranlasset werden mögte. Wann Wir aber diesem so verderblichen Unwesen nachzusehen gar nicht-wohl aber ernstlich gemeynt seynd/ solchem/ äusseristen Möglichkeit nach/ zu steuren und abzuhelffen; Als wollen Wir/ von tragenden Obrigkeitlichen Amts wegen/ jedermänniglich zu gebührend- und schuldiger Gottesfurcht/ auch einem nüchtern- und mässigen Leben/ und besserer Heiligung der heiligen Sonn-Fest- und Feyer-Täge/ wohlmeynend ermahnet/ denen Eltern/ Curatoren und Vormündern/ Handwercks-Lehr-Meistern/ und andern Haus-Vättern aber/ hierbey ernstlich anbefohlen haben/ daß sie ihre Kinder/ Gesinde/ Pflegling und Lehr-Jungen/ von dem so sehr eingerissen- und fast überhand genommenen Gewinn-süchtigen Spielen/ und andern Excessen/ auf denen öffentlichen Plätzen/ zumahlen an denen heiligen Sonn- und Feyer-Tägen/ abhalten/ und vor allen Dingen sich die so höchst nöthig- und nützliche Kinder-Zucht und Disciplin eifferig angelegen seyn lassen mögen/ auch sich niemand unterstehen solle/

vor

vor völlig-geendigtem Gottes-Dienst die Wirths-Häuser zu besuchen / oder über das gewöhnliche Zeichen der Wächter-Glocken und Zapffen-Streich / als zur Sommers-Zeit um zehen / und zur Winters-Zeit um neun Uhr / darinnen sich aufzuhalten / immassen dann die jenige / so diesem unsern ernstlichen Geboth zuwieder leben / auf den Erkundigungs-Fall mit Geld- und andern Straffen ernstlich angesehen / die Spieler aber / so an denen Sonn- und Feyer-Tägen / zumahlen vor geendigtem Gottes-Dienst / auf denen öffentlichen Plätzen in der Stadt / oder vor dem Thor / betretten würden / von denen Stadt- und Marckt-Knechten aufgezeichnet / und / nebst denen Sorg-losen Eltern / wie auch andern obvermeldt- über dieselbe die Inspection habenden Vorstehern / da sie in ihrem Amt und Obsicht fahrlässig gewesen / zu gebührender Straffe gezogen werden sollen / wornach sich männiglich zu achten / und vor Schaden zu hüten.

Decretum in pleno Senatu, den 20. Aprilis, Anno 1716.

Titulus II.

Von Gotteslästerung/ Fluchen und Schwehren/ wie auch dem Mäin-Eyd und falscher Hand-Treu.

§. 1.

Verbott deß Gottes-Lästerens/ Schwehrens und Mäin-Eyds.

Wann auch jedermann auß Gött- und weltlichen Rechten nächst deme bekandt/ wie hoch die Gottes-Lästerung/ Mäin-Eyd/ falsche Hand-Treu/ und vergebliche üppige Anruff- und Führung seines heiligen Namens/ benebst dem vorsetzlichen Vermaledeyen/ Fluchen und Schwehren/ verbotten/ so ist nicht weniger Unser ernster Befehl und Will hiermit/ daß sich männiglich in unserer Stadt und angehörigen Dorffschafften/ weß Würden/ Stands oder Wesens derseye/ vor der erschröcklichen Sünde deß Gottes-Lästerens/ Mäin-Eyds/ der falschen Hand-Treu/ und obnwahrhafft- auch unnützen Anruffung deß Göttlichen Namens und der heil. Dreyfaltigkeit/ wie nicht weniger deß verdammlichen Fluchens und Schwehrens/ allerdings hüten/ und sich dessen enthalten soll/ als lieb einem jeden seyn mag/ die in obangedeuteten Gött- und weltlichen Rechten gesetzte/ und von Uns hiernach geordnete verschiedene Straffen zu vermeiden.

§. 2.

Straff der Gotts-Lästerung und Mäin-Eyds.

Als nemlichen/ welcher GOTT zumisset/ das GOtt nicht bequem ist/ oder mit seinen Worten GOTT/ das Ihm zustehet/ abschneidet/ oder freventlich die Göttliche Ma-

Majestät an Ihrer allmächtigen Hoheit/als ob die nicht allmächtig oder gerecht wäre/ oder andern Göttlichen Attributis und Eigenschafften/ antasten/ Item wer wieder die allerheiligste Menschwerdung Christi/ unsers HErrn und Heylandes/ oder sonsten wieder die wahre/ höchst-heilige Göttliche Dreyfaltigkeit leichtfertig reden/ oder durch deren falsche Anruffung einen vorsetzlichen Mäineyd und falsche Hand-Treu/ welche jenem gleich ist/ begehen würde; Item die/ so wider die Auferstehung der Todten und das künfftige ewige Leben und Seeligkeit disputiren/ oder kein künfftiges Leben glauben/ auch die/ so die heilige hochwürdige Sacramenta/ deren rechten wahren Christlichen Verstand/ Wesen/ Würckung und Gebrauch/ oder die heilige Göttliche Biblische Schrifft/ und derselben einverleibte Prophetische und Evangelische Lehre/ verachten/ verspotten/ sonsten verhöhnen/ oder schimpfflich anziehen/ und in Summa alle die/ so sich wieder unsers heiligen Christlichen Glaubens Articul lästerlichen vernehmen lassen/ dieselbige/ als Gottes-Lästerer und Mäineydige/ **an Leib und Leben/ oder mit Abhauung eines Glieds/** nach Gröse und Gelegenheit der Uberfahrung/ härtiglich gestrafft werden sollen.

§. 3.

Aber die/ so bey der Macht und Krafft GOTTES/ bey JESU CHRISTI unsers HErrn Namen/ Leib/ Gliedern/ Marter/ Blut/ Wunden und Todt/ Sacrament/ grossen Kranckheiten/ schwehren Seuchen und dergleichen/ ja gar mit Teufel-holen/ bey ewiger Verdammnuß/ GOttes-Straffen/ Donner/ Blitz/ Hagel/ und mehr grausamen Vermaledeyungen und leichtfertiger

Straff deß Fluchens und Schwehrens.

Seelen-Verpfändung/ vorsetzlich und freventlichen schwehren und fluchen/ oder auch/ da es ohne bösen Vorsatz allein auß Ohnbedacht/ oder Zorn/ oder böser Gewohnheit geschehe/ und der Flucher sich in Güte davon nicht abmahnen lassen/ sondern in solchem Unwesen fortfahren würde/ sollen

Erstlich: Wann der Ubertretter bürgerlichen Stands/ es wäre Mann oder Weib/ jung oder alt/ frembd oder inheimisch/ ohne Unterschied/ (ausser denen/ so hierunten §. 5. bemerckt/) nach Gelegenheit der Sachen und Personen/ entweder an Geld/ oder mit Wasser und Brod im Thurn gestrafft/ die aber zum andernmahl betretten/ abermahls mit doppelter Geld-Straff entweder/ oder der Thurn-Gefängniß/ und so fort/ nach fernerer Wiederholung deß Fluchens/ mit Erhöhung der Straffe/ nach Gelegenheit der Uberfahrung/ angesehen/ und die/ so zu mehrmahlen sich hierinnen ärgerlich und gefährlich halten/ an Leib/ Ehren und Gut/ am Pranger und Hals-Eisen/ oder mit Auß- und Verbietung der Stadt gestrafft/ nicht weniger gegen die um solcher Gottes-Lästerung und Verbrechens willen Stadt und Land-Flüchtige/ oder deren Güter/ wie sichs vermög der Rechten gebühret/ gehandlet/ und hierinnen niemand verschonet werden.

Gotts-Lästerung auch mit der Kirchen-Buß zu straffen.

Es solle auch bey obvermeldter schwehren Gottes-Lästerung die Kirchen-Buß/ als daß einer oder mehr öffentlich fürstehen/ solches GOTT dem Allmächtigen und der Christlichen Gemein abbitten sollen/ auf Unser oder unserer Verordneter Erkänntnuß/ durch die weltliche Straff nicht aufgehoben oder verfallen seyn/ sondern hinfüra

fürters mit allem Ernst und Christlicher Disciplin darüber gehalten/ geübt und gebraucht werden. Und wo bey solcher Gottes-Lästerung/ wie auch dem Fluchen und Schwehren/ ein oder mehr Personen gewesen/ soll ein jeglicher schuldig seyn/ solches Uns/ der Obrigkeit/ zum förderlichsten/ und wenigstens in acht Tagen den nächsten darnach anzubringen/ darbenebens auch anzuzeigen/ und zu vermelden/ wer mehr darbey gewesen/ und solches gehört habe.

§. 4.

Diejenige aber/ welche gemeldte Gottes-Lästerung/ Fluchen und Schwehren hören/ oder in ihren Häusern/ worunter sonderlich die Gast-Höfe/ Wirths-Häuser und Schenck-Stätte mit zu verstehen sind/ wissentlich gedulten/ darzu stillschweigen/ und Uns/ als der Obrigkeit nicht ansagen oder eröffnen/ oder da Wir die fürbescheiden/ verhörten/ oder sonst innen würden/ daß sie es gefährlich verhalten/ und/ angeregter massen/ nicht anbringen wolten/ oder würden/ und dardurch frembde Schuld auf sich laden/ den oder die wollen Wir (zu deme sie sich gegen GOTT schwehrlichen versündigen/ auch solcher Ubel theilhafftig machen/) nach Gestalt der Sachen mit ernstlicher Straffe ansehen.

Straffderen/ so das Fluchen uñ Schwehren nicht anzeigen.

Doch solle nächst-bemeldte Straff deß Fluchens und Schwehrens allein verstanden werden auf alte verständige Mann- und Weibs-Personen/ die ihrer verständigen Jahre sind/ aber die Minderjährigen/ so noch unter der Zucht ihrer Väter/ Mütter/ Schul- und Lehr-Meister oder Vormundschafft sind/ mit der Ruthen gebührlicher Weise gezüchtiget/ und ihnen solches abgewehret werden. Wo aber die Eltern/ Vormündere/ Zucht- oder Lehr-Meister/

Straff derer Minderjährigen.

ster / in diesem säumig seyn / die sollen ihrer Fahrläſſigkeit halber der gebührlichen Straff nicht entgehen.

Tit. III.

Von Pflicht der Eltern / Vormundern und Præceptorn / gegen ihre Kindere / Pflegling und Discipuln / auch dieser schuldigen Gehorsam / Ehrerbietung und Zucht.

§. 1.

Wie sich Eltern gegen ihre Kinder zu verhalten.

Nachdem bekandt / wie hoch und viel dem gemeinen Wesen an guter Auferziehung der Kindere / und Anweisung derselben zur Gottesfurcht / Christlichen Tugenden / feinen Sitten und Geberden / auch Erlernung guter Künste / Wissenschafften / oder anderer zu ihrer Fortkunfft nöthigen Qualitäten gelegen / inmassen Eltern / wegen dieser ihnen anvertrauten theuren Pfändere / GOTT / dem Allmächtigen Schöpffer / schwehre Rechenschafft werden geben müssen; Als wollen Wir sie hiermit ernstlich ermahnet haben / hierinnen sich zum höchsten sorgfältig zu erweisen / bemeldte ihre Kindere zur Erkänntnuß GOTTES und seines Willens eifferigst zu führen / und nicht allein von Jugend auf zeitlich zum lieben Gebeth und allem Guten zu gewehnen / sondern auch in ihrem eigenen zu GOTT abschickenden täglichen Gebeth sie treulich einzuschlieſſen / zur Kirchen / Schulen und Kinder-Lehr / wie theils hieroben erwehnet / fleiſſig zu halten / ihnen alle treu-Elterliche Liebe / Vorsorge und Gutthat / nach Vermögen zu erzeigen / und in Summa, was zu deren zeitlich-

und

und ewigen Wohlfahrt gereichig/ mit angelegenem Fleiß und Sorgfalt zu beobachten.

§. 2.

Insonderheit sollen sie ihnen allen bösen Muthswillen/ ohngebührliche Freyheit oder Licenz, mit dem Schreyen auf dem Kirchhof/ unter währender Andacht und Gottes-Dienst/ wie auch den Gassen/ und öffentlichen andern Orthen/ das sehr übel einreissende Spielen auf der so genannten langen Bahn/ wie auch das nächtliche Herumstreichen/ Gewehr-tragen/ so wohl an der Seiten/ als zum Schiessen/ und andere daher rührend-so sträff- und gefähr-als sonst ärgerliche Excessen/ Insolentien und Leichtfertigkeiten/ mit Ernst und Nachdruck wehren/ auch/ da sie/ wider Verhoffen/ solches in Wind schlagen/ ausser acht lassen/ oder sich gar ungehorsam und widerspenstig erweisen würden/ selbige mit wohl-verdienter Elterlicher Correction und Züchtigung ansehen; Alles bey Vermeydung ernsten Einsehens und Bestraffung gegen diejenige/ so diese unsere Verordnung übertretten/ oder sonst sich unachtsam/ oder ungebührlich erfinden lassen werden.

Von Abstellung der Jugend ohngebührlichen Freyheit und Excessen.

§. 3.

Deßgleichen sollen/ wo keine Eltern mehr fürhanden/ die nächste Anverwandten/ Bluts-Freunde/ Schwägere/ Tauff-Pathen/ Vormündere/ Nachbarn und andere gute Gönnere/ die Kinder zum Guten ermahnen/ da sie unrecht thun/ sie schelten/ drauen/ straffen/ und also in Obacht nehmen/ daß sie sich für Untugenden und Lastern hüten müssen. Bevorab werden die Herren Præceptores und Schulhalter in lateinisch- und

Von nächsten Anverwandten/ Freunden/ Vormundern und Præceptorn.

Digitized by Google

teutſchen Schulen gantz angelegentlich/ der ihnen ertheilten Inſtruction gemäß/ dahin zu trachten haben/ damit ſie recht auferzogen/ und zu allem Guten unterrichtet/ auch/ wo ſie nicht folgen wollen/ bald mit Worten/ bald mit ſonſt nöthiger Coërcition, (wie ſie es nach Unterſcheid und Bewandnuß der Gemüther und ingeniorum nöthig finden/) zum Gehorſam gebracht: und hierunter alle dienſame Mittel/ es ſeye in Güte/ oder Schärffe/ damit ſie im Zwang gehalten/ und durch GOTTES Segen etwas Gutes auß ihnen erwachſe/ angewendet und gebrauchet werden mögen.

§. 4.

Von der Kinder ſchuldigem Gehorſam/ und der Ungehorſamen Beſtraffung.

Dahingegen ſollen Kindere/ daß ſie auf dieſer Welt/ nächſt GOTT/ niemand höher/ dann ihre Eltern und Vorgeſetzte/ (als denen ſie die von ihnen empfangene Gutthaten nimmermehr vergelten können/) in Ehren haben/ fleiſſig bedencken/ ihnen allen ſchuldigen Gehorſam/ Danckbarkeit/ Folge und kindlichen Reſpect, nach äuſſerſtem Vermögen erweiſen/ mithin deß im vierten Gebot von GOTT verſprochenen Segens ſich theilhafftig zu machen trachten.

Welche aber/ gegen alle treu-väterliche Ermahnung/ ſich unartig/ ungehorſam und widerſpenſtig bezeigen/ oder gar/ durch Antrieb deß böſen Feindes/ an ihren leiblichen Eltern/ oder welche anderen Statt ſind/ mit Worten und Wercken ſich zu vergreiffen/ und höchlich zu verſündigen/ nicht ſcheuen/ die ſollen/ nach Geſtalt der Sachen/ und Erforderung der Rechten/ mit Gefängnuß/ Verweiſung/ Stauppen-Schlägen/ Abhauung der Hand/ und ſonſten härtiglich geſtraffet werden.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Insonderheit setzen und befehlen Wir hiermit ernstlich/ und wollen/ daß alle die jenige/ so Vormundschafften und Curatorschafften verwalten und tragen/ der Personen und Vermögens ihrer Pupillen und Curanden zum treulichst- und sorgfältigsten wahrnehmen/ gleich zu Eintritt ihrer Verwaltung treulich und fleissig inventiren/ nichts davon/ bey Vermeydung der in denen Rechten geordneten Straffen/ in ihren eigenen Nutzen wenden/ auch kein ligend Stuck/ ohne Obrigkeitliche Erlaubnuß und Erkanntnuß/ zu verkauffen/ oder zu verändern/ Macht haben/ widrigen Falls der Contract an ihm selbst nichtig und Krafft-los seyn solle. Da auch/ dringender Schulden/ oder anderer Ursachen willen/ welche vorhero Unglaublich anzuzeigen/ solche ligende Stuck verkaufft/ oder sonst verändert werden müsten/ so solle solcher Verkauff/ oder Veränderung/ in dem höchst- und besten Werth geschehen. Dann sollen sie auch ihre ordentliche Rechnung jährlichen/ und eines jeden Jahrs besonders/ oder doch/ da die Verwaltung etwas gering/ zum wenigsten über das andere oder dritte Jahr einmahl/ nachdeme das Vermögen beschaffen/ ohne einigen weitern Verzug/ vor den Herren Ober-Vormündern thun/ und sich sonsten ihren Pflichten nach in alle Weg getreulich und fleissig erzeigen und verhalten/ bey zehen Gulden ohnnachlässiger Straff. Hierentgegen werden obbemeldte ihre Pupillen und Curanden/ wann sie zu ihren Jahren kommen/ die an ihnen erwiesene Treu von selbsten danckbarlich zu erkennen wissen.

Von Vormundern und Curatoren/ auch deren Pflichtmässigen Obsicht und Inventirung.

Tit. IV.

Von Injurien/ Schänden/ Schmähen/ Affterreden/ Verleumbden/ Pasquilliren/ Schelmen- und Dieb-Schelten/ Lügen-straffen/ Rauffen/ Schlagen/ Verwunden/ Vergewaltigen/ ꝛc.

§. 1.

Verbot und Bestraffung deß heimlich- und öffentlichē Schändens.

Nachdem auch die leidige Erfahrung bißhero mehr dann überflüssig bezeuget/ was gestalten das heimlich- und öffentliche übele Nachreden/ Schänden/ Schmähen/ Affterreden und Verleumden deß Nächsten/ Pasquilliren/ Dieb- und Schelmen-Schelten/ in dieser Stadt fast überhand nehmen/ und ein allgemeines Laster werden wollen/ um dardurch andern böse Leumund zu machen/ und ihre Ehr und guten Namen zu kräncken/ zu lästern und abzuschneiden/ ja etliche gar wieder Uns/ die Obrigkeit selbsten/ ihrer Uns geleisteten Burger-Pflicht schnur-strack zu entgegen/ sich nicht scheuen/ mit famosen Schrifften und schmählichen Nachreden sich zu vergreiffen/ und verächtlich vernehmen zu lassen; dann auch die Bürger/ Unterthanen/ Innwohner und Anverwandte/ unter einander selbst einer den andern Ehren-rühriger Weise anzutasten/ zu beleidigen und zu schmähen; darauß dann anders nichts/ dann eine allgemeine Verbitterung/ Mißtrauen und Zerrüttung guter Verständnuß/ Respects und Gehorsams/ zwischen Obern und Unterthanen/ der Freundschafft/

Liebe

Liebe und Einigkeit zwischen denen Burgern selbsten und der Stadt Angehörigen/ erwachsen und entstehen mag;

Als befehlen Wir anbey ernstlich/ daß sich männiglich/ Mann und Weib/ deren Kind und Gesind/ und insgemein ein jeder in unserer Stadt und Dorffschafften/ aller real- und verbal-Injurien/ famosen Schrifften/ heim- und öffentlichen Verleumdens/ Außschreyens und Verkleinerns/ höhnischer und verächtlicher Reden/ Schändens/ Schmähens und bösen Leumuth-Machens/ als eines ohnverantwortlichen/ höchst-verbottenen Ehren-Diebstahls/ gegen jedermann so wohl/ als Uns/ den Rath/ hiesigen Burgern und Innwohnern/ auch angesessenen Benachbarten und Fremden/ wer die wären/ und wie die Wort lauten mögten/ allerdings und gäntzlichen zu enthalten/ und zu vermeyden; Bey ernstlicher Pœn und Straff/ so nach Gelegenheit der Uberfahrung/ mehrern Außweis der Käyserlichen allgemeinen und peinlichen Rechten/ ohne allen Nachlaß/ abgenommen werden solle.

§. 2.

Es sollen auch schandbare/ leichtfertig- und unzüchtige Reden/ welche ohne das Christlichen alten und jungen Leuten nicht geziemen/ noch gebühren/ bey Mann- und Weibs-Personen allerdings vermieden bleiben/ und nicht gebraucht/ noch gehört werden; und da sich jemand übertrettlich erzeigen/ und Uns wissend gemacht wird/ welches andere/ so es hören/ anbringen sollen/ deren wollen Wir mit gebührlicher Straff/ nach Gelegenheit der außgestossenen Wort/ und Erwegung der Personen/ gegen denen solche schandbare und unzüchtige Reden geschehen/ nicht

Verbot leichtfertiger Wort.

verschonen/ worbey dann zugleich auch alle ärgerliche Schand-Lieder und Gesänge/ leichtfertige Docken-werck und Gemählde/ üppige Täntze und Verkleidungen auf Hochzeiten und sonsten/ bey Vermeydung Unser/ der Obrigkeit/ hohen Straff/ ein- und abgestellt werden/ und mit dergleichen sich niemand betretten lassen solle.

§. 3.

Allerley Gebrechen und Klagen der Burger uñ Nachbarn untereinander/auch deren Bestraffung.

Zumahlen aber/ der boshafftigen üppigen Welt Eigenschafft nach/ sonsten viel und mancherley Unwillen/ Unruhen/ Schlägereyen/ Verwundung/ Balgen/ Teutzens/ Pochens/ Vergewaltigens und dergleichen Untugend/ so täglich- so nächtlicher Zeit sich zutragen/ welche einer Christlichen Obrigkeit wohl aufzumercken und zu straffen gebührt/ und daß Wir/ als die Obrigkeit/ Uns schuldig wissen/ den heilsamen **Land- Stadt- und Haus-Frieden** zu handhaben/ auch unsere anbefohlene Burgerschafft/ Innwohner und Unterthanen/ auch Schirms-Verwandten/ zum besten zu schützen/ zu schirmen/ und getreue Hand ob ihnen zu halten/ Wir auch väterlich zu thun geneigt/ hinwieder aber nicht weniger auch verbunden und schuldig seyn/ das Böse zu straffen/ und allen Zerrüttungen guter Policey/ Sitten und Ordnungen/ zu begegnen und zu wehren:

Hierauf/ und auß Christlich-tragendem Eiffer/ ist unser ernster Befelch/ Gebot und Meynung/ setzen/ ordnen und wollen auch/ daß unsere Burger/ Bürgerinñen und Unterthanen/ auch Innwohner und Schutz-Verwandten/ gemeiniglich und sonderlich/ Jung und Alt/ Hiesige und Frembde/ sich mit und gegeneinander **freundlich und wohl vertragen**/ keiner den andern/ es sey mit Worten

ten oder Wercken beleidigen/ sondern also miteinander freundlich und einmüthiglich sich halten und beweisen sollen/ wie einer erbarn Christlichen Gemeind/ auch löblicher Burger- und Nachbarschafft rühmlich/ löblich und wohl anstehe.

Da sich aber je zu Zeiten zutragen würde/ daß einer gegen den andern/ was das wäre/ zu klagen/ oder vor die Obrigkeit zu kommen hätte/ der- oder dieselbe solle sich/ alles Anligens/ Klag- und Zuspruch halben/ zu unserm jederzeit habenden Herrn Ober-Amts-Burgermeistern verfügen/ seinen Gegentheil vorgebieten zu lassen/ ansuchen und bitten/ und darauf die Zeit/ so ihme derselbige Herr Burgermeister ansetzen und ernennen wird/ gehorsamlich erscheinen: Also werden und sollen hinfüro unsere Herren Burgermeister und etliche Zugeordnete auß Uns/ dem Rath/ da solches von jenem zu Haus nicht in der Güte geschlichtet und beygelegt werden könnte/ auf dem Rath-Haus männiglichen/ so Anligen/ Klag und Beschwerden hat/ Audientz/ Verhör und Handlung einräumen/ und der vorfallenden Strittigkeiten halber/ ihres besten Fleisses und Vermögens/ Vergleichung und Entscheidung vornehmen/ oder sie/ die Partheyen/ fürters an Uns/ den Rath/ oder ordentlich Stadt-Gericht/ nach Art und Eigenschafft der Sachen/ remittiren und verweisen/ um derselben daselbst zu ordentlichen Gerichts-Tägen von termin zu terminen abzuwarten/ und sich denen Rechten nach/ entscheiden zu lassen; Wobey Wir/ alle best- möglichste Beförderung zu Abbreviirung der Processe zu thun/ erbietig/ auch

Wo man ordentlich zu klagen?

zu

zu dem End unsere Cantzley-Verwandte denen so innheimisch- als außwärtigen Partheyen/ so bey Rath/ als vor Stadt-Gericht/ wie hiebevor/ nach Außweis unserer Gerichts-Bücher/ dafern jene nicht ihre besonders constituirte Mandatarien haben/ procuratoriô nomine, um billige Erkanntnuß/ bedienet zu seyn/ auch die Advocati, dero Schrifften jedesmahl zu unterschreiben/ schuldig seyn sollen. Darnach wisse sich männiglich in einem und dem andern zu richten.

Würde aber über diese unsere väterliche Wohlmeynung sich jemand mit Vergess- und Hindansetzung unserer vorgehenden Gebot und Gesetz/ gegen den andern mit Worten oder Wercken eigenwillig- und boshafftiger Meynung bewegen/ erregen und thätlichen einlassen/ den- oder dieselben wollen Wir/ als Ubertretter und Betrüber guter Policey/ bürgerlichen Friedens/ Ruhe und Einigkeit/ straffen und büssen/ wie unterschiedlich hernach folgt.

§. 4.

Niemand Lügen zu straffen/ oder zu schlagen/ noch Frauen oder Jungfrauen schmählich anzutasten.

Da auch einer den andern in öffentlichen Zechen und Plätzen/ oder sonsten bey gemeiner Zusammenkunfft/ freventlich wird Lügen-straffen und liegen heissen/ eine Frau/ oder Jungfrau/ an ihren Ehren angreiffen/ oder da sich jemand mit Rauffen und truckenen Fäusten/ oder andern Streichen/ gegen den andern gebrauchen/ und keine Verletzung vorgehen würde/ und solche vor unsere Herren Burgermeister klagend fürkäme/ so solle der Thäter gemeiniglich um zwey Gulden/ oder/ nach Gestalt der Sachen und Personen/ höher gebüsst und gestrafft werden.

§. 5.

§. 5.

Wo jemand / mit oder ohne Beding/ einen andern einen Schelmen schelten wird/ der solle fünff Gulden/ oder / nach Gestalt der Personen / anderweite ernstliche Straff verwirckt und verlohren haben / und dem Beleidigten nichts desto weniger gegen den Handwerckern / und sonsten / Abtrag / Kahr und Wandel zu thun/ schuldig seyn. Vom Schelmen-Schelten.

§. 6.

Obwohlen auch das Recht der Verantwortung und Gegenwehr auf zugefügte Injurien / Jus Retorsionis genannt/ jedermann/ zu Vertheidigung seiner Ehre/ erlaubt und zugelassen/ wann man nemlich die rechte Maaß/ Zeit und Gelegenheit/ so bald man die Injurien vernommen/ oder sonst in Erfahrung gebracht / in acht zu nehmen/ und seinen ehrlichen Namen / mit Zurückgebung derselben/ an denjenigen Ort / woher solche geflossen/ zu retten weiß/ so mag jedoch dem jenigen / welcher mit Injurien von jemand angegriffen und beleidiget wird / und in der Retorsion eine Ubermaaß braucht / oder den legitimum defensionis modum, und das moderamen einer tutelæ inculpatæ überschreitet / e. gr. wann er für die erlittene Schelt-Wort eines Lügners/ den Injurianten einen Dieb/ oder Ehebrecher / oder Hexenmeister schilt / oder eines andern dergleichen grossen Lasters beschuldiget / solche Gegen-Bezüchtigung zu keiner rechtmässigen Retorsion oder Verantwortung gedeyen / sondern es sind dergleichen die Maaß einer in denen Rechten zugelassenen Retorsion überschreitende Injurien ebenwohl/ nach befindenden Um- Von dem Retorsions-Recht und dessen Überschreitung.

ständen/ abzustraffen/ wie die Rechten mit mehrern außweisen.

§. 7.

Straff/ so jemand den andern verwundet.

Item da einer auf offener Gassen oder Strassen/ in Privat-Häusern/ oder sonsten/ Frevel und gewalt-thätiglich Hand an den andern legt/ mit Entzückung mördlicher Waffen/ und verwundet jemand/ am Tag oder Nacht/ welcher entweder gar nicht/ oder doch ungleich bewehret ist/ auch allerdings unschuldig angegriffen/ aber nicht tödtlich verwundet/ oder gar umgebracht wird/ solle nach Gestalt der Sachen und Gelegenheit der Uberfahrung/ von Uns ex officio, andern zum Exempel/ mit Thurn-Leibs- oder Geld-Straff/ wie in nachgesetztem §. 9.no etlicher massen verordnet/ annebenst dem Beschädigten aller Kosten/ Schmertzen/ Schaden und Versäumnuß/ von dem frevelhafften Aggressore, so viel immer möglich/ gut gethan werden.

§. 8.

Straff in Lähmung.

Würde aber in dergleichen Frevel- und Gewalt-thätigen Handlungen einer den andern mit Verwundung an seinem Leib oder Gliedern verlähmen/ wie denn solches durch mancherley Wege geschehen kan/ als wollen Wir denselbigen Thäter/ nach Gelegenheit und Umständen der Personen und deß Verbrechens/ entweder mit Geld/ oder Gefängniß und anderer Straffe/ wie in nachfolgendem §vo 9. verordnet/ härtiglich ansehen/ und soll derselbe auch zu Erstattung Unkostens/ Schmertzens/

gens / Artzt-Lohns/ Schaden und Verſaumniß/ wie im nächſt-vorhergehenden §. begriffen/ dem Beſchädigten/mit Ernſt angehalten werden.

§. 9.

Item/ würde jemand einen in ſeinem Haus/ Tram-Laden/ Scheuern oder Stadel/ mit Waffen überlauffen/ ſchlagen und verwunden/ bey Tags-Zeit/ ſoll ſolches für einen Haus-Friedbruch geachtet/ und mit zwantzig Gulden an Geld/ oder/ da es bey nächtlicher Weile geſchehe/ mit zweymahl ſo viel/ (ohngerechnet deß Verwundeten Schmertzen und Schaden/) gebüſſet/ oder da der Thäter ohnbemittelt/ mit ewiger Verweiſung/ oder nach Geſtalt und Gelegenheit der Sachen/ als ein Vergewaltiger/ am Leib geſtraffet werden. Straff der jenigen/ ſo einen Burger in ſeinem Gewahrſam überlauffen und verwunden.

Hätte aber derjenige/ ſo einen andern in ſeinem Haus/ oder Gewahrſam überlauffen/ ihn darinn zu beſchädigen/ nichts thätliches außgerichtet/ oder ihn vielleicht nur mit läſterlichen Worten überfahren/ es ſeye Mann oder Frau/ wäre es mit der Verweiſung/ oder/ nach Beſchaffenheit der Umſtänden/ mit der Thurn- oder anderer Straffe anzuſehen. Ohne Verwundung.

§. 10.

Welcher Burger aber den andern in ſeinem Garten/ Wein-Garten/ Acker/ Wieſen und dergleichen/ oder einen Unterthanen/ in der Stadt Feld-Marckung/ oder derſelben zugehörigen hoher Obrigkeit Grund und Boden/ mit Waffen oder Stangen/ Prügel/ oder anderem/ ſo unter dem Straff deſſen/ welcher einen Burger oder Unterthanen auf dem Feld

und gemeiner Stadt Territorio überlaufft uñ schlägt.

Wort Waffen begriffen und zu verstehen/ und sonst verletzlichen Gewehr überlieff/ und ihn schlug und verwundet/ der solle/ solcher Gewalt- und Fried-brüchigen That halber/ um zehen Gulden/ er seye ein Burger oder ein Frembder/ gestrafft und gebüßt werden/ und noch darüber/ der Injurie, Schmach/ Kosten und Schaden halber/ Rechtl. Abtrag thun; sind aber beede Personen frembd/ solle/ der Straff halber/ es gleichfalls gegen sie also gehalten werden.

§. 11.

Straff deß Frevels über Friedens-Gebot/ vom regierenden Herrn Burgermeister.

Item/ so unser Herr Burgermeister/ oder sonsten Einer deß Raths/ im Hadern/ Schlägereyen/ oder Verhöhnungen/ den Stadt-Frieden gebeut/ und einer der Partheyen/ deme der Fried gebotten wird/ solchen nicht hielte/ sondern mit Worten überführe/ dessen Poen und Buß solle seyn zehen Gulden/ und darzu denen Beschädigten/ nach rechtlicher Erkanntnuß/ wie oblaut/ wegen deß zugefügten Schadens gebührenden Abtrag thun/ und mag jedermann/ so um Friedens willen dabey ist/ solchen/ der keinen Frieden will haben/ zum Frieden zwingen/ ohne einige Straff und Entgeltniß/ doch daß hierinnen auch rechte Maaß und Ziel gehalten/ der Sach nicht zuviel geschehe/ und keine Gefahr gebraucht werde/ bey Vermeydung unserer Straff.

§. 12.

So ein Burger/ oder auch ein Stadt-Diener Frid gebietet.

So aber ein Burger/ oder sonsten unsere Stadt-Diener/ den Frieden gebieten/ und der überfahren würde/ soll der Fried-Brecher nicht allein zur Straff fünff

Gul

Gulden verfallen/ sondern noch dem Beschädigten Abtrag zu thun schuldig seyn/ wie im nächsten Articul verleibt ist.

§. 13.

Würde aber jemand mit einem Stein einen andern Menschen frevelhafft und muthwilliger Weise/ werffen/ ihme die Fenster einschlagen/ oder ihn sonst beschädigen/ der solle um zehen Gulden gebüsset werden; Geschichts aber bey nächtlicher Zeit/ dessen Straff soll gedoppelt/ und dem Verletzten sein Schaden gekehrt/ und erstattet werden. Straff deß Stein-Wurffs.

§. 14.

Solte es sich dann begeben/ daß einer den andern/ es seyen Partheyen/ Frembde oder Inheimische/ auf unserm Rath-Haus/ oder in der Kirche/ wie auch in der Mühlen/ und andern dergleichen privilegirten Orthen/ mit verbal oder auch gar real-Injurien anfastete/ verwundete/ und gar mit tödtlichen Waffen überfiele/ derselbige soll/ befindenden Frevel und Verbrechen nach/ mit doppelter und noch so grosser Straffe/ als oben recht/ belegt/ ja gar am Leib/ mit Abhauung der Hand/ und sonsten/ gleich einem Burg-Frieden-Brüchigen/ härtiglich gestrafft werden. Vom Schelten und Vergewaltigen auf dem Rath-Hauß/ in der Kirch/ und anderen privilegirten Orthen.

§. 15.

Gestalten nicht weniger die geringe Strit- und Schmäh-Händel/ so zwischen denen Burgern insgemein öffters vorfallen/ von unserm regierenden Herrn Von Schmähhändeln insgemein/ und deren Straff.

Burgermeister entweder gütlich abzuthun/ oder in der Audienz, oder auch/ nach Beschaffenheit der Sache/ vor Rath/ mit schleunigem Proceß, summariè, ohne alle schrifftliche Weiterung/ Innhalts deß Privilegii Käysers MAXIMILIANI II. allerglorwürdigsten Gedächtniß/ de dato Speyer den 21. Octobr. Anno 1570. fürzunehmen und zu debattiren/ dabey es ohne einig Wiederruffen/ oder Weigern/ kräfftig bleiben und würcklich gelassen/ der ohnbefugte Provocant auch/ nach gestalter Verwürckung/ entweder mit Geld/ oder dem Thurn/ nächst vorhergängiger Abbitte/ und/ vermög Käyserlich- und Königlichen Privilegien/ Uns competirender völligen Aufhebung der Injurien/ abgestraffet werden solle.

§. 16.

Von Criminal-Malefiz- und peinlichen Sachen.

Was dann ausser oberzehlten real- und verbal-Injurien-Händeln sich sonsten ferner in der Stadt/ deren Gemarckungen und anderer unser Jurisdiction, hoher und niederer Obrigkeit/ zutragen und begeben würde/ als da seynd Criminal-Malefiz- und peinliche Sachen/ darinnen wollen Wir allen Mißhändlern und übelthätigen Personen/ so bey Uns/ es sey unter der Bürgerschafft/ oder Auswendigen/ angezeigt/ ergriffen und eingebracht/ auch der Bezüchtigten Mißhandlung genugsam berüchtigt/ verargwohnet/ durch Kundschafft/ oder ihre eigene Uhrgicht überwiesen werden/ auf Form und Maaß unserer habenden Käyserlich- und Königlichen Freyheiten/ von Obrigkeit- und Amts wegen Recht sprechen/ ergehen und geschehen lassen/ was die Käyserliche Rechte und Satzungen/ insonderheit deß Heil. Reichs auf-

ge-

gerichte peinliche Halsgerichts-Ordnung/ (darauf Wir verpflichtet sind) statuiren.

§. 17.

Sonsten aber andere bürgerliche Mißhandlung/ so denen Raths- oder Audienz-Sachen anhangen/ als Ungehorsam auf beschehen Vorfordern vor unsere Herren Burgermeister/ oder Uns/ den Rath/ oder Stadt-Gericht/ das werden unsere jederzeit regierende Herren Burgermeister/ oder Wir/ der Gebühr zu straffen nicht unterlassen/ als nemlichen den Ersten Ungehorsam mit einem zu verbüssen habenden Frevel à sieben Schilling/ den andern mit der Gefängniß/ oder sonsten nach Gestalt der Sachen: den Gerichts-Ungehorsam und andere Mißhandlung/ werden Unsere Stadt-Gericht der Gebühr auch zu straffen wissen. Daferne aber jemand/ wann er gefordert wird/ um ehehaffter und erheblichen Ursachen willen nicht erscheinen könnte/ oder nicht zu Haus wäre/ solle er ein solches gebührend anmelden/ und deßwegen bey dem Ambts-wesenden Herrn Burgermeister sich entschuldigen.

Vom bürgerlichen Ungehorsam und Frevel.

Tit. V.

Vom Ehebruch/ Nothzucht/ und Hurerey ꝛc.

§. 1.

Demnach Wir auch hinführo keinen wissentlichen Ehebruch/ ohneheliche Beywohnung/ noch alle ärger-

Verbot deß Ehebruchs und dessen Straff.

gerliche Hurerey/ öffentlich oder heimlich/ noch sonsten anderer Gestalt/ bey Uns/ und Unserer anbefohlenen Burgerschafft/ Mann oder Weib/ auch all-andern in unserer Stadt befindlichen solchen Personen/ dardurch dieses Laster verübt werden kan/ sonderlich aber leichtfertige Weibs-Personen in unserer Stadt zu gedulden oder zu leiden/ keines Wegs gemeynt seyn.

§. 2.

Keine leichtfertige Personen zu hausen.

Als setzen/ ordnen und gebieten Wir hiermit ernstlichen/ dergleichen leichtfertige Personen **nicht zu hausen/ oder zu beherbergen**/ auch kein Haus oder Wohnung ihnen zu verleihen/ noch sonsten aufzuhalten/ bey Pœn **zehen Gulden.**

Damit auch alle Veranlassung zu dergleichen Leichtfertigkeit abgestrickt werde/ untersagen und verbieten Wir/ daß ledige Weibs-Personen in einem Haus/ wo kein eingesessener Burger innen wohnet/ es wäre dann auf unsere sonderbahre Erkanntnuß erlaubet/ **nicht gelitten**/ sondern entweder in Dienste bey andern angewiesen/ oder ausgeschafft werden sollen.

Straff deren/ so solche herbergen.

Wir gebieten und befehlen auch hiermit allen unsern Burgern/ Bürgerinnen und Unterthanen/ die mit verdächtigen und verleumbdeten Personen Haushalten/ oder bey ihnen wohnend hätten/ solche alsbalden von ihnen und auß ihren Häusern von sich zu schaffen/ bey ebenmässiger Straff und Buß **zehen Gulden**/ oder/ wo darüber solche Personen halsstarriger Weise aufgehalten würden/ bey **Verlihr- und Entsetzung der Ehren**/ und derselben leichtfertigen Personen Relegation und

Ver-

Verweisung der Stadt / und unsers Obrigkeitlichen Gebiets / aber diejenigen / so sonsten in offenem Ehebruch begriffen / und dessen überwiesen werden / die wollen Wir / vermög Käyserl. Rechten und Satzungen / am Leben / Leib und Gut / nach Gelegenheit der Personen / und Uberfahrung / mit Ernst unnachläßig zu straffen / Uns vorbehalten haben.

Gestalten und dafern einer oder eine in Adulterio duplicato oder doppeltem Ehebruch ergriffen / und dessen überführt würde / solcher / nach befindenden Umständen / wie auch der Personen und Sache / dafern das beleydigte Ehe-Genoß nicht vor das andere intercediren / demselben verzeyhen / und ferner ehlich beyzuwohnen sich anerbieten würde / mit dem Staub-Besen / auch der relegatione perpetua auß unserer Stadt und Gebiet abgestrafft / wo aber das beleidigte Eh-Genoß dem an ihm treulos worden verzeyhen / und ihm ferner ehlich beyzuwohnen / gerichtlich sich erklären würde / mit einer proportionirten Geld-Summa gebüsset / darneben dieses gegebenen Aergernusses wegen / zur Kirchen-Buß und offentlichen Vorstand inner- und ausser der Kirchen / angewiesen / dafern aber vorbemeldte Geld-Summ nicht erlegt würde / mit Verweisung hiesiger Stadt / und Dero Gebiets / (welchen Falls auch das intercedirende unschuldige Ehe-Genoß dem an ihm treulos worden mit wesentlicher Wohnung zu folgen schuldig) gestrafft / der einfache Ehe-Bruch aber / oder simplex adulterium, gegen eine le-

Straff deß doppelten Ehebruchs.

Straff deß einfachen Ehebruchs.

20

dige Person / welche entweder durch listige Wort und Schenckungen sich hierzu verleiten lassen / und hierzu ihren Willen oder wohl selbsten Anlaß gegeben / mit zeitlicher Relegation auß hiesiger Stadt geschafft werden.

Wo auch auß solchem Ehebruch und Beyschlaff ein lebendiges Kind erzielet würde / solches rechtlicher Verordnung nach / biß es sein Brod selbst erwerben kan / von dem Thäter alimentirt und versorgt / die Wiederhohlung dieses delicti aber / zumahlen in adulterio duplicato, oder einem gedoppelten Ehebruch / mit ewiger Lands-Verweisung / ja an Leib und Leben / wie obsteht / abgestrafft werden solle.

§. 3.

Straff der Nothzucht.

Wann auch jemand eine Jungfrau nothzüchtigen / oder / wieder ihren Willen und Gegenwehr / schändlichen überwältigen und zu Fall bringen / auch dessen gebührend überwiesen würde / der soll / nach Innhalt der Carolinischen peinlichen Hals-Ordnung / vom Leben zum Tod verdammt werden.

§. 4.

Von Jungfrau-Schwächen.

So viel aber die auß beyderseitiger Einwilligung vorgehende Schwächung zwischen ledigen Personen / frembd- oder innheimischen / betrifft / wann eine ledige Manns-Person eine Jungfrau oder ehrliche Wittib / mit Geschenck oder liebkosenden Worten / ohne ihre sondere Veranlassung und Nachlauffen / zu seinem Willen beredet / auch unter einem ihr gethanen Eh-Verspruch / zu Fall bringt / der solle / wann es geklagt / eingestanden / oder sonsten

sten gebührend erwiesen wird/ die Geschwächte / mit ihrem/ und der Eltern/ oder ihrer nächsten Freundschafft Consens, zur Ehe nehmen / damit der von ihm zu Fall gebrachten Person so wohl/ als dem ohnächtigen Kind gerathen seyn möge. Wil er sie aber / wann auch die Eltern darein consentiren / sie dannoch nicht ehelich trauen lassen / oder es befinden sich sonst erhebliche Ursachen / so solle er ihr / nach Beschaffenheit ihres Stands und seines Vermögens / auf unsere Erkanntnuß / wann auch gleich er ihr vorhero die Ehe nicht versprochen hätte / ein Heurath-Gut zu geben/ darneben das etwa auß solchem Beyschlaff erzeugte Kind/ biß es sein Brod selbst verdienen kan / zu alimentiren / schuldig seyn / und nichts do weniger von Obrigkeit wegen / zu Bestraffung dieses Lasters / mit einer Geld- oder Thurn-Straff angesehen werden.

Begäbe es sich aber / daß einer von einer Jungfrau/ oder denen Ihrigen / zu solchem Schwächen verreitzet würde / um dardurch die Verehlichung zwischen beeden Personen desto eher zu wegen zu bringen / und zu veranlassen/ dieselbige Dirne/ oder deren Helffers-Helffer/ sollen ebenfalls/ um ihrer Leichtfertigkeit und Verreitzung willen/ mit dem Thurn/ ja an Leib und Gut / nach ergiebigen Umständen/ gestrafft werden / die Manns-Person auch/ ihr einigen Abtrag zu thun/ keines Wegs / dem auß sothaner Schwächung gebährenden Kind aber die Alimentation zu verschaffen schuldig / auch Uns/ dem Rath / die willkührliche Bestraffung deß Thäters solchen Falls vorbehalten seyn.

§. 5.

Von der gemeinen Hurerey/ und deren Straff.

Inmassen dann nicht weniger die gemeine Hurerey mit der Relegation deß Huren-Gesindes/ oder nach Befinden der Umstände / mit höherer Straffe anzusehen / und niemand / der also befunden würde / in unserer Stadt und Gebiet gelitten werden soll.

§. 6.

Verbot der Beywohnung vor dem Kirchen-Gang.

Ferner so setzen / ordnen und wollen Wir auch / daß hinführo das ungebührliche der Wittiwer und Wittfrauen/ auch lediger Personen Beywohnen / so sie für sich selbsten in ihren eigenen oder der Eltern Behausungen thun oder haben/ zwischen der Hingab und dem Kirchgang/ gäntzlichen vermieden bleiben solle / Argwohn / Verdacht und Ohnerbahrkeit hierinnen zu verhüten / bey pœn Zehen Gulden / als Fünff Gulden von einer jeden verlobten Person / wann sie ertappt würde / zu erlegen ; dafern aber der Beyschlaff vor der Hochzeit erwiesen würde/ solle jede Person Zehen Gulden zur Straff erlegen/ auch die Copulation nicht mit gewöhnlichen Solennitäten auf den Dienstag / sondern ohne Ceremonien und Braut-Krantz / in der Stille / entweder nach der Betstund oder Donnerstag-Predigt / vollzogen werden / herentgegen die Kirchen-Buß und öffentliche Berüchtigung oder Anziehung von der Cantzel / in honorem & favorem matrimonii nachgelassen / zu besserer Vermeidung dieser Ubertrettung aber durchaus verbotten seyn soll / daß Braut und Bräutigam / nach der Verlöbnuß / in einem Haus wohnen/ viel weniger sie beyde eine einzige Nacht darinnen schlaffen / die jenige aber / welche / ohnerachtet

sie

sie ihr eigen Gewissen deß Beyschlaffs vor dem Kirchgang vollkommentlich überzeugt/ und doch GOtt den Allwissenden/ mittelst öffentlicher Proclamation, zu betriegen sich unterstehen/ mit doppelter Straffe angesehen werden/ und darneben **die Kirchen-Buß in dem untersten Grad thun sollen.**

§. 7.

Wir setzen und befehlen auch/ daß nun hinfürthan keine Manns-Person/ deme sein voriges Ehegemahl verschieden/ vor Außgang **dreyer Monathen**/ eine Weibs-Person aber/ vor **neun Monathen**/ von deß Verstorbenen Tod anzurechnẽ/ sich wiederum verheurathen/ oder da solches darüber geschehe/ von unseren Kirchendienern weder außgeruffen/ verkündet oder eingeleitet/ sondern Uns/ der Obrigkeit/ angezeigt werden sollen/ die Wir/ nach Gestalt der Uberfahrung/ uñ Gelegenheit der Personen/ sonderlich da eine Weibs-Person von ihrem vorigen Mann schwanger befunden würde/ nach Gelegenheit der Umbstände/ mit **Zehen biß 20. Gulden** ernstlich zu straffen gemeynt seyn.

Von der Zeit deß Heurathens zwischẽ Wittwer und Wittwen.

§. 8.

Es sollen auch die jenigen/ so innheimisch/ als fremde/ Wittber oder Junge Gesellen/ zuvor und ehe sie sich copuliren lassen/ und ihren Kirchgang halten/ und also zwischen der Verlöbnüß und Hochzeit/ um das Burger-Recht ansuchen/ gebührliche Urkundten ihrer ehrlichen Geburt- und Abschieds-Brieff auffiegen/ auch erweißlich von des Orths Obrigkeit darthun/ daß sie 200. fl. oder darüber/ ihres eigenen Vermögens in die Stadt bringen/ und Unser Verwilligung und Zusag deß Burger-Rechts sich versichern/ dann da solches nicht geschehe/ und einer/ nach seinem

Vor dem Kirchgang um das Burger-Recht anzuhalten.

Hochzeit-Tag/ nicht Burger werden könnte/ den gedencken wir solcher Gestalt alhie nicht zu gedulden / sondern es muß diejenige mit ihme verheyrathete Person in der Stadt mit demselben/ der nicht Burger werden könte / oder sich in das Burger-Recht nicht einlassen / noch den Burger-Ayd leisten wolte/ sich von hinnen aus der Stadt begeben/ und einen andern Ansitz suchen / unangesehen sie zuvor eine Burgerin oder Burgers-Tochter wäre. Gleiche Meynung hat es auch / wann ein allhiesiger Burgers-Sohn eine fremde Weibs-Persohn heyrathen würde / welche gleichfalls in das Burger-Recht allhier nicht aufgenommen werden könnte/ welchen Falls er ebenfalls seines gehabten Burger-Rechts verlustiget seyn solle. Da auch eine Burgers-Tochter sich an einen Schutz-Verwandten/ welcher nicht Burger allhier werden könnte / sich verheyrathet / so solle sie ihres Mannes condition folgen/ und in das Schutz-Ambt verwiesen werden / ihres Burger-Rechts aber weiter nicht zu geniessen haben.

Welcher nun/ obgedachter massen / wegen deß Burger-Rechts Verwilligung erlangt / de so lle schuldig und pflichtig seyn / noch in selbigem quartal, von seiner Hochzeit an zu rechnen/ allhie Burger zu werden / zu geloben und zu schweren/ auch gewöhnlich Burger-Recht und dessen Schuldigkeit zu thun / und zu leisten / oder sein häußlich Wesen anderer Orthen anzustellen. Demnach auch ferner dann und wann zu geschehen pfleget / daß in dem Ehstand lebende Personen von andern Orthen sich in das hiesige Burger-Recht / nach erlangtem ehrlichen Abschied / begeben wollen / solches auch demselben/ præstitis præstandis, wie hieroben gemeldet/ mitgethei-

theilet und verwilliget wird / ſo ſolle ſolches auff ihre Perſon allein / nicht aber auff ihre andersivo/ ehe ſie zu dem allhieſigen Burger-Recht gelanget/erzeugete Kinder verſtanden werden / ſondern ſie / derſelben wegen / das Burger-Recht an ſich zu löſen ſchuldig ſeyn; diejenigen Kinder aber / welche nach der Zeit in allhieſig Burger-Recht erzielt/ haben deſſen billig zu genieſſen.

Weil auch in dem H. Röm. Reich in denen Städten herkommlich / daß man über Jahr und Tag den Beyſitz nicht leichtlich geſtattet / ſondern / wo man ſonſten darzu qualificirt / und deſſen fähig iſt / auch eigen Feuer und Rauch halten will/derſelbe/ zu haltender Gleichheit/ in ſolcher Zeit das Burger-Recht zu redimiren / und anzunehmen / es würde dann /auff bittliches Anſuchen/ aus erheblichen Urſachen / von Uns einig-längere Nachſicht verwilliget : Als ſolle es auch alhier ſo gehalten / und denen jenigen / die/ ob ſie ſchon ſonſt wohl könnten/ dannoch zum Burger-Recht ſich nicht accommodiren / oder einverſtehen / und die doch ihr eigen Feuer und Rauch halten wollen / der Schutz auffgeſagt werden : hingegen ſollen gleichfalls die jenige Schutz-Verwandten/ welche deß allhieſigen Burger-Rechts ohnfähig / das Juramentum aſſecurationis oder fidelitatis mittelſt der Schirms-Pflicht præſtiren/ und wer ſolche nicht leiſten wolte/ der iſt nicht würdig/ den Schutz allhier zu genieſſen/ ſondern ihm ſolchen auffzukünden. Doch behalten wir Uns bevor/ gegen Standes-Perſonen/ welche auff einige Zeit um den Beyſitz alhier anſuchen/ gegen Auslieferung gewöhnlicher Reverſalium, zu diſpenſiren.

§. 9.

§. 9.

Von heimlichen Verheyrathen/ und Winckel-Ehen.

Nachdem Wir auch die heimlichen Winckel-Ehen und Verlöbnüß/ als da diejenigen Leute/ohne ihrer Eltern/ oder/ nach deroselben Abſterben/ ohne ihrer Vormünder oder Curatoren Wiſſen und Willen / zu einander verpflichten und verloben/ nicht zu geſtatten gedencken/ und ſich dann dieſelben mehrentheils durch Kuplerey und Uberredung verführen laſſen / und verreitzet werden; als ſetzen und ordnen Wir / daß hinfürter keine ledige Perſonen ſo noch unter ihrer rechten Eltern Gewalt oder geordneten Vormündern und Curatoren Verſorgung ſeyn) ohne deroſelben Rath/ guten Willen und Vorwiſſen / ſich verheyrathen/ oder ehlich verpflichten/auch da ſolches darüber geſchieht / ſolche verbottene Heyrath oder Zuſage nichtig / krafftlos und unbündig/ auch eine jede verbrechende Perſon Zehen Gulden zur Straff zu geben / oder ſolche im Gefängniß zu verbüſſen / ſchuldig ſeyn ſolle / es wäre dann Sach / daß die Eltern oder Vormündere ihren erwachſenen rechten und Pfleg-Kindern nützliche und ehrliche Heurathen abſchlagen/ gefährlich- und eigennütziger Weiſe verweigern/ oder verweilen wolten/ in welchem Fall Wir/ da ſolche Beſchwehrnuß die Kinder/ mit Rath ihrer Freunde/ bey Uns/dem Rath/anbringen würden/Uns jedesmahl/ billigen Dingen nach / gebührlich- und Chriſtliches Einſehen zu haben/ und Beſcheid zu geben / vorbehalten. Die jenigen aber /die nicht mehr unter vätterlichem Gewalt/ oder ihrer Vormund- und Curatoren Verſorgung ſind / ſollen ſich gleichfalls in keine heimliche Verlöbniß begeben / oder einlaſſen / ſondern weil die Ehe ein offentlicher Stand iſt/ und ehrlich gehalten werden ſolle/ ſolch Verlöbnüß zum wenigſten in Beyſeyn zweyer auß ihrer Freundſchafft/

schafft/ oder anderer erbar- unpartheyischen darzu insonderheit/ als Zeugen/ erforderter Manns-Personen/ geschehen/ durch welche solche Ehe-Verlöbniß/ im Fall der Nothdurfft/ möge erwiesen werden. So aber dem nicht gemäß gehandelt/ und solches zur Klag käme/ auch eines das andere/ der Ehe halben/ anfechten würde/ so solle solche vermeynte Handlung für nichtig und Krafft-los gehalten/ und darauf nicht erkennet/: und die Personen/ welche solcher Ordnung zuwieder gehandelt/ oder darzu geholffen hätten/ mit Ernst gestrafft werden.

Da sie sich aber hierüber/ solcher unserer Verordnung zu entgegen/ in- oder ausserhalb unserer Stadt und angehörigen Jurisdiction, verheurathen/ den- oder dieselbe gedencken wir im häuslichen Wesen weder allhier in der Stadt/ noch dero zugehörigen Dörffern/ zu gedulden/ und welche sich ausserhalb unserer Stadt/ also ohne Vorwissen und Verwilligung der Eltern/ oder Vormünder und Curatoren/ verheurathen/ und solchen Heurath vollstrecken würden/ denenselben sollen die Eltern keine Morgen-Gab/ Ehe-Steuer oder Vorauß/ noch die Vormünder/ ohne unser Vorwissen/ einige Verabfolgung ihrer Erbschafft gestatten oder einräumen.

§. 10.

So dann solches mehrertheils/ wie gemeldt/ auß Verführung und Kupplerey geschicht/ als haben Wir die Verordnung gethan/ und die Kuppler und Kupplerinnen/ durch welche solches angestellet und zu wegen gebracht wird/ ein sonderlich Aufmercken zu haben/ die Wir auch/ auf Erfahrung/ mit gebührlich- darzu gehörigen Leibes-

Von Straff der Kupplerey.

21

und Guts-Straffe alles Ernsts der Gebühr nach ansehen / wie nicht weniger die jenigen Knechte / Mägde und Gesind / welche ihrer Herrschafft / oder unter sich selbsten einander / ehrlicher Leute Kinder / fromme Töchter und andere Weibs-Personen / ohne der Eltern und Freundschafft Wissen / zur Ehe oder Unehe leichtfertiger Weise verkuppleu / bereden / und um die Belohnung zuführen / oder auch / wann gar die Eltern und Ehe-Männer / als leyder! geschehen dürffte / ihre eigene Kinder und Weiber um Geld verkuppelten / und antrügen / oder sonst wissentlich dergleichen Missethat gestatteten / wollen Wir sambt und sonders andern zum Exempel / nach der Sachen Beschaffenheit / an Leib / Leben und Gut / härtiglich bestraffen.

Tit. VI.

Verbott deß übermässigen Trinckens und Zutrinckens / auch Vollsauffens / und Nacht-Schwärmens.

§. 1.

Nachdem Wir auch befinden / wie das schändliche in deß H. Reichs Ordnungen und Abschieden / verbottene Laster der Trunckenheit nicht abgestellet / sondern je weiter um sich greifft / welches aber / wie es an selbsten unter vernünfftigen Menschen und in wohl regulirter Policey ein grosser Ubelstand / der Seelen / Leib und Gut / höchst gefähr- und verderblich / der Ehre GOTTES (dessen gerechtes Zorn-Gericht über Städte und Länder dardurch erreget wird /) dann auch eines jeden trei-

treibenden Amt/ Handlung und Stand/ verletzlich/ und also mehr schädlich/ dann in Kürtze außzuführen ist; So setzen/ ordnen und gebieten Wir/ daß von Männiglichen/ sie seyen im geistlich- oder weltlichen Stande/ oder auß unserer Gemeind und Burgerschafft/ oder Beysassen und Unterthanen/ Mann oder Weib/ deren Kinder und Gesind/ Jung oder Alt/ niemand außgenommen/ nach Innhalt GOTTES Heil. Worts/ auch in dessen Conformität von Römischen Käysern/ Glor-würdigster Gedächtniß/ Anno 1500/ 1512/ 1530/ 1548/ & 1577. tit. 8. rubr. Vom übermässigen Trincken/ und vom Zutrincken/ ꝛc. publicirten Verordnungen/ sich desselben allerdings enthalten/ auch unsere Burger und Unterthanen insgemein vor allen dergleichen Excessen deß Vollsauffens und übermässigen Zu- und vermeynten Gesundheit-Trinckens/ abstehen/ herentgegen sich eines nüchternen/ Christlichen Lebens befleissigen solle/ widrigen Falls Wir/ zu möglichster Abhütung deß darauß erwachsenden Scandali, böser Consequenz, auch unordentlichen Wesens/ und Gut-Verthuung/ (dardurch mancher sich und sein Haus in den Ruin setzet/ und zu Entrichtung der Obrigkeitlichen Schuldigkeit ohntüchtig wird/) absonderlich deß Leibs- und Seelen-Schadens/ vätterlich abzuwenden/ scharffe Einsicht und Abstraffung zu nehmen/ Uns angelegen seyn lassen werden.

§. 2.

Vom Abend-Zechen in denen Wirths- und Schenck-Häusern.

Da auch obbemeldte übermässige Trunckenheit von den Zechen nicht wenig Anfang haben/ so setzen und ordnen Wir auß guthertziger vätterlicher Wohlmeynung/ daß hinfür keine Abend-Zech in Gassen/ Schencken/ oder Wirths-Häusern/ Abends über eine Stund nach Läutung der Abend- oder Wächter-Glocken/ sich erstrecken/ oder verlän-

längern solle/ bey Straff eines Guldens/ den die Wirth/ und Gäste/ ein jeder zu geben verfallen seyn sollen.

Da aber jemand zu Ehren-Tägen/ oder erheblichen Gast-Geboten erfordert würde/ bleibet ihme darbey zu erscheinen unbenommen.

§. 3.

Von Gasterey und Zehrung bey denen Wirthen.

So sollen auch unsere Burger und Innwohner sich deß täglichen Zechens/ Zehrens/ Schlemmens und Spielens/ in den Wirths-Häusern allhier und ausserhalb auf den Dörffern enteussern/ vielmehr das Ihrige zu Rath halten/ und spahren/ damit sie ihre Schulden desto besser bezahlen/ und bey häuslichen Ehren bleiben mögen/ bey Unserer deß Raths unnachläßiger Straff.

Billigkeit der Wirthe.

So dann sollen die Wirth und Gast-Geber/ so fremde und reisende/ als einheimische Personen/ in Zehrung nicht übernehmen/ auch ohne sondere genugsame Ursachen nicht abweisen/ oder im Fall Klag fürkommen sollte/ eines ernstlichen Einsehens und Straff gewärtig seyn.

Verzeichniß der Gäste alle Abend einzuschicken.

Deßgleichen sollen auch dieselbe/ damit man Wissenschafft haben möge/ was für frembde Leut und Gäste Nachts über in der Stadt herbergen/ alle Abend/ nach geschlossenen Thoren/ unserm regierenden Herrn Burgermeister ihre richtige Zettel überlieffern/ der jenigen Personen/ so bey ihnen zu übernachten eingekehrt/ bey ebenmäßiger Straff.

§. 4.

Verbott alles Nacht-Schwärmens und Unruhe auf der Gassen.

Wir setzen und ordnen auch/ daß männiglich/ wer der sey/ so Tags als Nachts/ sich aller Unruhe auf den Gassen enthalten solle/ es seye mit Jauchzen/ Schreyen/ Pochen oder sonst erregendem Tumult; Item Wägen und

Kar-

Karren hin und wieder auf der Gassen/ oder für die Häuser zu schieben/ auch deß in Heil. Göttlicher Schrifft verbottenen Mummeren-Gehens zu Faßnacht- oder andern Zeiten/ deßgleichen deß Stroh-Streuens/ und anderer dergleichen Uppigkeit/ nicht weniger auch zu Winters-Zeiten bey der Nacht im Schnee auf der Gassen/ mit Schlitten-Fahren/ Wägen/ Karren oder Schleiffen/ biß über neun Uhr/ jedoch ohne verübenden Tumult/ Muthwillen und Incommodirung anderer Leute/ zu fahren; So dann daß auch niemand zu Nacht über neun Uhren/ ohne redliche Ursachen/ und ohne ein brennend öffentlich Licht in einer Latern/ und zwar mit keinen Schleiffen/ Schäb oder Spänen/ auf der Gassen gehen solle. Wer aber darwieder zu thun wird betretten/ solle nicht allein so balden/ nach Gelegenheit und Stand der Personen/ auch deren bezeigenden Ubermuths/ Ungehorsams und wieder alles gütige Verwarnen continuirenden Trutzes/ um böser Consequenz willen/ auf beschehene Anzeig/ gestalten Sachen nach/ gar auf die Haupt-Wacht selbige Nacht über geführt/ und biß zu erfolgendem Rath-Schluß/ arrestirt werden.

Nach neun Uhr nicht ohne Licht über die Gassen zu gehen.

Tit. VII.

Ordnung von Hingaben und Hochzeiten.

Obwohlen wir hiebevor zu verschiedenen mahlen/ und besonders in der den 8. Septembr. Anno 1691. publicirt- nachmahls aber Anno 1698. wie auch 1702. und 1708. revidirt- und verbesserten Ordnung/ wie es in dieser Stadt und unserm Gebieth bey Heyraths-Tägen/ Hochzeiten/ Kind-Tauffen und Leich-Begängnüssen gehalten/ und den schädlichen Mißbräuchen/ auch verderblichem Uberfluß gesteuret werden möchte/ heilsame Vorsehung gethan/ der gäntzlichen Zuversicht/ es würde und sollte solchen allen unsern Statuten/ Policey-Ordnung- Gebott- und Verbothen/ eines jedwedern darüber geleisteter Burger- und sonst uffhabender Pflicht gemäß/ getreuen Fleisses nachgelebet werden; So haben Wir doch/ nicht sonder grosses Mißfallen/ verspühren und erfahren müssen/ daß diesen/ zu Wieder-Aufrichtung guter Policey/ auch eines jeden selbst eigenem Besten/ wohlgemeynten Statutis bißher öffters gantz unverantwortlich zuwieder gehandelt

delt worden / daß dahero / wofern keine ernst- und nachdrückliche Abstellung in Zeiten beschehen sollte / nicht allein der gerechte Zorn GOttes / und dessen schwehre Straffen / noch weiters und hefftiger / sondern auch deß grösten Theils unserer Burgerschafft total - Verderben und Ohntüchtigkeit / gefolglich anderst nichts / als dieser guten Stadt endlicher Ruin zu befahren seyn würde: Dahero Wir / von tragenden Obrigkeitlichen Amts wegen / unumgänglich verursachet worden / vorige Unsere dißfalls / zu Einführung guter Oeconomie, und eines jeden / zu dem so höchst-benöthigten gemeinen Beytrag / dahero intendirender desto besserer Aufrecht-Erhaltung / aufgerichtete Statuta, und Ordnungen / in vorgemeldten Puncten hinwiederum zu durchgehen / zu erneuern / und dardurch die bißhero gespührte viele Mißbräuche / Contraventiones und wiedrige Bezeigungen / gäntzlich abzuschaffen / darmit männiglich um so mehrers zu einem erbaren exemplarisch- und gottseeligem Leben gereitzet / ohnnöthige Kosten und Uberfluß / zumahlen bey diesen fast unerhörten Geld-klemmen Zeiten / und von GOTT einige Jahr hero durch den so lange Zeit continuirten Grund-verderblichen Krieg /

und

und sonsten über Uns verhängte Land-Straffen/ vermitten bleiben/ und so wohl eines jedweden privat- als das gemeine Beste/ dardurch befördert werden möge. Allermassen denn Wir hiermit ernstlich gebiethen und wollen/ daß hinführo männiglich dieser erneuerten Ordnung/ in allen Puncten/ unverbrüchlich und gehorsamlich nachlebe/ und darwieder zu handeln sich nicht gelüsten lasse; alles bey Vermeydung derer darinnen geordneten Pœn und Straffen/ welche von männiglich/ ohne Ansehen der Person/ erhoben/ auch deßwegen bereits gethaner Verordnung nach/ fleissige Inquisition und Aufsicht/ durch Unser jedesmahliges Policey-Amt gepflogen werden solle.

Und demnach in jedweder wohl-bestellten Republic, nach jeden Standes Prærogativ und Vorzug/ gewisse Gradus und Classes, wornach ein jeder zu lociren/ geordnet: Als haben Wir der Nothdurfft zu seyn ermessen/ dergleichen allhier auch einzuführen/ immassen Wir denn zu dem Ende vier gewisse Classes, oder Stellen/ nach deren jedweder/ seinem Stand nach/ sich zu achten/ verordnen/ und solches/ zu männigliches Nachricht/ in

An-

Ansehung derselben verschiedentlich in dieser Unserer Ordnung gedacht wird / publiciren wollen.

I. Claß.

Und sollen in die erste Claß gerechnet werden / so viel gegenwärtige Verordnung betrifft / der wohl-löbliche Innere Rath / der Herr Reichs-Vogt / die Herren Consulenten und Syndicus, nebst der Cantzley; Dann das hiesig-Wohl-Ehrwürdige Ministerium, wie auch die Herren Graduirte / die Herren Geistliche auf denen Dorffschafften / der Herr Rector und Con-Rector; jedoch / weil diese Denominirung bloß zu Distinguirung der Corporum, auch geist- und weltlichen Aempter / geschehen / salvâ cujuscunque prærogativâ & ordine, welches auch bey der folgenden Claß also zu verstehen.

II. Classis.

In die andere Claß sollen gezogen werden der Enssere Rath deß Zusatzes / und die Achter von der Gemeind / übrige Præceptores der Lateinischen Schulen / Unsere considerable Stadt-Bediente / dann die vornehm- und vermögliche Handels-Leuthe / wie auch

22

die Ober-Officier von der Burgerschafft und vornehme Gast-Wirthe.

III. Claß.

Die vornehm- und vermöglichen Bürger/ auch Künstler und Handwercks-Leuthe/ und die geringe Gast-Wirthe. Da aber auch von geringern und sonsten in die vierte Claß gehörigen Handwercks-Leuthen sich ein oder andere/ so guten Vermögens/ befinden würde/ solle derselbe gleichsfalls/ jedoch auf vorhergehendes gebührliches und zeitliches Ansuchen bey E. Hoch-Edl. und Hochweisen Rath/ in die 3.te Claß locirt werden; Deßgleichen gehören in diese Claß Unsere Schultheissen und Schulmeister auf denen Dorffschafften.

IV. Claß.

Zur viert- und letzten Claß gehören übrige gemeine Handwercks-Häckers- und Bauers-Leute/ in welche Classdenn auch unsere Dorffs-Unterthanen vermeynt seyn sollen.

Weil nun diese vier Classes bereit vorlängst von Unsern theils in GOtt ruhenden Herren Vorfahren/ nur so viel die Hochzeiten/ Kind-Tauffen und Leichen betrifft/ auß verschiedenen

nen Consideration alſo verordnet / gantz ohne / daß / auſſer dieſen beſonderen Fällen / die Stände / ihrer Præcedenz, Dignitäten und Privilegien nach / miteinander zu confundiren / oder zu Stands gantz ohngemäſſem Mißbrauch / von einig-hoffärtigen Leuten ſolche zu extendiren: So leben Wir der guten Hoffnung / wollen auch männiglich gantz wohlmeynend / dabey aber ernſtlich erinnert haben / daß ein jeder / ſeinem Stand nach / ſich / bey ſein- und der Seinigen Kleidung / auch andern ſonſt ſich ereignenden Fällen / alſo vernünfftig zu beſcheiden wiſſen werde / daß man nicht Urſach habe / zu Abwendung aller höchſt-ſchädlich- und ärgerlichen Confuſion, wider dergleichen verbottene Exceſſen die in den Reichs-Conſtitutionen verordnete Mittel / entweder durch die Confiscation, oder aber mittelſt höherer Steuer-Anlag / vorzukehren / darnach ſich dann ein jeder / ſeinem Stand nach / zu achten.

I.

Von denen Hingaben und Ladungen.

Von der Hingab/ oder Verlöbniß.

Anlangend die Hingaben/ setzen und ordnen Wir hiemit/ daß hinfüro/ wann ja jemand/ der das Vermögen hiezu hat/ auch seine Obrigkeitliche Schuldigkeit richtig bezahlt/ eine Mahlzeit dabey zu halten gemeynt/ solche entweder/ seiner Gelegenheit und Bequemlichkeit nach/ sobalden bey dem Ehe-Verspruch/ oder/ zu Einzieh- und Erspahrung mehrer Unkosten/ bey der Hochzeit-Ladung angestellet/ und nur die nächste Anverwandte und Freunde eingeladen werden sollen. So dann solle dabey mehr nicht/ dann eine einzige Mahlzeit/ und bey derselben von denen in erst- und anderer Claß nicht über zwo Trachten/ und zwar bey denen in erster Claß jede von vier/ in der andern aber jede von zwey Speisen oder Richten; Hergegen von denen in dritt- und vierter Claß nur eine Tracht aufs meiste von vier einfachen Richten gegeben und aufgesetzt/ und dabey alle fernere Trägereyen gänzlich vermieden werden/ bey unnachbleibender Straff zweyer Gulden. Hingegen solle denen jenigen/ welche ihre Steur und Beth/ auch andere Schuldigkeiten in die Raths-Aempter aufschwellen lassen/ und solche vorhero nicht abtragen/ dergestaltige Hingabs- oder Ladungs-Mahlzeit gänzlich verbotten seyn.

II.

Von Hochzeiten und andern darunter begriffenen Puncten.

Soviel die Hochzeiten anbelangt/ demnach Wir bißhero in acht genommen/ daß die Hochzeithalter/ und zumahlen junge unvermögende Leute/ dardurch nicht wenig in Schulden gerathen/ auch dahero gleich Anfangs zu ihrem Gewerb und Anstellung einigen Haus-Wesens fast untüchtig gemacht worden; Als ordnen Wir hiermit/ daß/ bevorab um gegenwärtig-anhaltender sehr Geld-spengel- und Nahrungs-losen Zeiten willen/ bey denen/ welche ihre Schuldigkeit in die Raths-Aempter aufschwellen lassen/ die Hochzeit-Mahlzeiten/ zu Vermeidung deß bißhero verspührten grossen Einbuß/ und Vertieffung in denen Schulden/ gar eingestellt/ auch denen Curatorn und Vormundern die bißhero/ zu ihrer Pfleg-Kinder höchstem Schaden und Nachtheil/ gantz übermässig aufgewendete grosse Kosten hiemit gäntzlich verbotten/ denenjenigen aber nur/ welche ihre Obrigkeitliche Schuldigkeit richtig abtragen/ eine Gab-Hochzeit/ entweder selbst/ oder bey einem Gast-Wirth allhier/ anzuordnen/ auch nur die nächste Freund und Anverwandte/ wo jemand dergleichen hat/ oder da man gar keine Bluts-Freundschafft/ wie insonderheit bey Fremden hiebero sich verheyrathenden Personen zu geschehen pflegt/ allhier hätte/ nur diejenige/ welche/ Unserer bereit hierab zur Gnüge hervorscheinenden eingeschrenckten Intention und Meynung nach/ von Unserm jedesmahligen Policey-Ampt/ (als bey dem sich alle neu-an-

Von der Hochzeit.

Bey dem Policey-Ampt soll man sich vorhero anmelden.

gehende Ehe-Leute gleich Montags nach der ersten Proclamation anmelden/ und die Erlaubniß außbitten sollen/) bloß auf eine geringe Anzahl erlaubt werden/ sonder einig ohnziemlicher Weitläufftigkeit/ dabey zu behalten; jedoch anderer Gestalt nicht erlaubt seyn solle/ man habe sich dann zuvor bey wohl gedachtem Policey-Ampt gebührlich angemeldet/ und sich deßfalls Bescheids erhohlet/ da dann demselben/ nach Stands-Gebühr/ und nachdem der Bräutigam/ als dessen Stand dißfalls/ er sey fremd/ oder allhier haus-säßig/ allein anzusehen/ in diese oder jene von denen vier Classen gehörig/ sowohl wegen angeordneter Anzahl der Personen/ als der Hochzeit-Mahlzeit halben/ seinem Stand/ Vermögen/ oder Unvermögen/ auch obig-gemachtem Unterscheid deß Abtrags oder Hinterstands seiner Obrigkeitlichen Schuldigkeit nach/ gewisse Vergünstigung geschehen/ und dabey auf die Ordnung jedesmahls respicirt werden solle.

Deß Bräutigams Stand wird allein angesehen.

I.

Von der Anzahl der Gäste/ und derselben Einladung.

Insgemein aber sollen erstlich bey denen Hochzeiten der ersten Classe (welcher zwar ihre Libertät gelassen seyn solle/ doch sind wir dabey deß guten Vertrauens/ daß sie sich hierinnen aller Christlichen Moderation befleissigen werden/) 60.- in der andern 50.- in der dritten 40.- und in der vierd- und letzten 30. Personen/ ohne einig-weitere Dispensation, doch daß dieselbe bey der Hochzeit-Mahlzeit zu behalten männiglich erlaubt und zugelassen seyn solle/ und zwar nur durch zwey Küchen-Meister/ sonder Zuziehung der Aufwärter/ und

ohne

ohne die Wochen hindurch vornehmendes mehrmahliges Umschicken / es wäre dann / daß ein- oder andere Person den Sonntag über / worauf die Hochzeit-Ladung geschicht / nicht zu Haus anzutreffen / oder verreist gewesen / eingeladen werden / bey unnachläßiger Straff von jeder Person / so darüber geladen wird / eines Guldens: Wobey denen in der Ersten Claß freystehen solle / ob sie in die Kirche gehen / oder in Kutschen dahin fahren / oder sich zu Haus copuliren lassen wollen / welchen letztern Falls aber nicht nur die Jura Stolæ, sondern auch jedesmahls / dem Armuth zum besten / vier Reichs-Thaler in das Casten-Ampt gegeben werden / die in der andern / dritt- und vierten Claß aber / den sonst gewöhnlichen öffentlichen Kirch-Gang halten sollen.

Vom Kirchenfahren und Haus-Copulation.

2.

So dann zum andern / weiln es Christlich / löblich und billig / den Ehestand mit dem Gebeth anzufangen / sollen diesemnach hinfüro alle Hochzeit-Halter (dafern ein- oder ander in der ersten Claß sich nicht præstitis præstandis, wie in dem nechst vorigen Articul gedacht / zu Haus copuliren lassen wollten) mit ihren Gästen / obgleich ein- oder anderer sich noch nicht eingestellt hätte / alsobalden / mit dem Zusammenschlagen der Glocken / auß dem Hochzeit-Haus nach der Kirchen sich begeben / und / ehe man die Predigt anfähet / noch unter währendem Gesang / (worbey / um durchgehender Gleichheit willen / von der Cantoren / bey Vermeydung ernster Straff / mehr nicht / denn ein teutscher Psalm / oder Hochzeit-Lied / neben dem Christlichen Glauben / choraliter zu singen) in

Zu rechter Zeit in die Kirche zu kommen.

die

die Kirchen kommen/ bey Straff zweyer Gulden/ wie dann/ zu Beförderung deſſen/ das weitläufftige Glückwünſchen eingeſtellet/ und mit wenig Worten verrichtet werden ſolle.

3.

Von der Hochzeit-Mahlzeit.

Ferner ſollen drittens/ bey einer jeden Hochzeit/ bey welcher nemlich/ obgedachter maſſen/ auf vorherig-gebührliches Anmelden/ die Vergünſtigung deſſen geſchehen/ mehr nicht/ denn eine Mahlzeit zu halten zugelaſſen/ die übrige Mahlzeiten und Träglereyen aber/ wie die Namen haben mögen/ bey Straff zweyer Gulden/ abgeſchafft ſeyn/ darunter jedoch die jenig-geringe Mittags-Mahlzeit/ welche gleich andern Tags darauf von dem ſonſt gegebenen Nachgebratens gereicht wird/ und hiebey/ ſo fremden/ als inheimiſchen Hochzeit-Gäſten/ inſonderheit den nechſten Blut-Freunden/ jedoch nach Belieben/ zu erſcheinen/ und ſich dabey einer zuläſſigen Recreation zu bedienen/ ohnverwehrt ſeyn ſolle/ nicht gemeynt/ dieſe auch bald zu endigen; Sonſten insgemein aber die verſtattete eine Hochzeit-Mahlzeit/ bald nach vollbrachtem Kirchgang/ ihren Anfang haben/ und mit der Abſpeiſung/ ohne Erwartung anderer ſaumigen Hochzeit-Gäſte/ unverzüglich verfahren/ hauptſächlichen aber/ da man anderſt einfach zu ſpeiſen nicht gewillet/ (obſchon Wir die Sparſamkeit und Abſchaffung aller Uebermaaß hiebey männiglich beſtens an-recommendiren/) ſollen nur zwo Trachten/ wobey wir der erſten Claſſ zwar ihre Libertät laſſen/ zu derſelben aber Uns einer billigen

ligen Moderation versehen / in der Andern aber von fünff / in der Dritten von vier / und in der Vierten von drey einfachen Essen / oder Richten / darinnen einerley Speis enthalten / gegeben / und / neben Kuchen und Obst / Abends um 6. oder höchstens 7. Uhr die Abspeisung geendiget / auch bey ohnnachbleiblicher Straff zweyer Gulden damit länger nicht verzogen werden / die Nachmahlzeit aber gäntzlich ab- und eingestellt bleiben solle. Ende der Mahlzeit.

Und weil jedesmahl nach der Mahlzeit noch ein Nach-Trunck / deßgleichen / zu Abwendung Uppigkeit / ein erbar- und züchtiger Tantz (worbey sich aber keine ungeladene Personen / Aufwärter / Küchen- und ander Gesind mit einzudringen oder aufzuziehen) zugelassen / solle derselbe nicht zu lang / noch über nach- bestimmte Zeit fortgetrieben werden: Inmassen dann Unser ernster Befehl / daß solches alles / sowohl der Nach-Trunck / als das Tantzen / da bevorab die Nacht-Mahlzeit gäntzlich hiemit abgeschafft / Abends gegen neun biß zehen / oder längstens eilff Uhr völlig geendet und geschlossen / auch das Hochzeit-Haus beydes von den Hochzeit-Gästen / als Musicanten und Spiel-Leuten / deßgleichen von denen sich zudringenden Gymnasten und Handwercks-Purschen / auch der Unterschleiff in andern Häusern und Orthen / wie auch das nächtliche Herum-vagiren mit den Musicanten / hiemit allerdings ab- und eingestellet seyn / alles bey Straff fünff Gulden / welche die Gäste / so darwider handeln / ohne Un- Nach-Trunck und Tantz. Endigung desselben.

terscheid erlegen/ die Musicanten und Spiel-Leuth aber mit Gefängnuß-Straff angesehen werden sollen.

4.

Junge Leute sollen einander nicht beschencke/ noch hänseln.

Nachdem man auch Viertens bißhero bey den jungen Leuten hoch-mißfällig verspührt/ daß dieselbe/ unter allerhand vorgehenden Spielen/ Geld zusammen bringen/ und darum sogenannten Favor, Bänder/ Zucker/ Confect, oder anders/ kauffen/ und einander verehren/ solche unnöthig- und schädliche Kosten aber/ um vieler bewegender Ursachen willen/ nicht zu gedulden; Als wird solches/ wie auch die Verehrungen/ welche bißher/ zumahlen von denen Weibs-Personen/ gegen die Vorschneider/ (welche jedoch der Hochzeit-Halter selbst zu bestellen/ und/ wegen solcher Bemühung/ sich gegen dieselbe danckbarlich zu erweisen/) Küchenmeister und Aufwärter/ und sonsten eintige Zeit hero von flürtwitzigen Leuten mit dem so genannten Hänseln/ sowohl gegen Manns- als Weibs-Personen/ eingeführet worden/ alles Ernsts hiemit dergestalt verbotten/ daß dergleichen hinfüro gäntzlich/ bey Straff eines halben Guldens/ abgestellet seyn solle.

5.

Von dem Hochzeit-Geschenck.

Sonsten das Hochzeit-Geschenck oder Gaben betreffend/ haben wir derentwegen dißmahls kein gewisses setzen/ sondern solches/ bevorab denen in der ersten Classe in ihre Gefälligkeit stellen wollen/ alldieweilen wir dafür achten/ wann die Speisung auf Seiten derjenigen/ welchen eine Hochzeit-Mahlzeit zu geben erlaubt wird/ Unserer Verordnung und Stands-Gebühr nach/ auch/ wie billig/ bevorab bey diesen höchst schwehr- und sehr gefähr-

jährlich: außsehenden Zeiten ohne Uberfluß geschichet/ daß ein jeder darnach sich/ seinem Vermögen nach/ also zu bezeigen wissen werde/ damit kein Ubermaaß vorgehen möge: Jedoch soll das jenige/ so entweder an Geld/ oder andern Stücken/ zum Haus-Rath verehret wird/ nicht öffentlich gemeldet/ sondern das Geschenck in der Speis-Kammer allein aufbehalten werden; Da hingegen die bey theils Gästen eingerissene Ubermaaß mit dem Einstecken/ oder Heimschicken/ wie auch das Abtragen von denen Aufwärtern/ Küchen- und anderm Gesind/ bey Straff/ oder sonsten zugewarten habendem Schimpff/ gäntzlich abgestellt und verboten seyn/ auch/ zu Vermeidung allerhand Verdachts/ bemeldte Aufwärter und das Küchen-Gesind ihre Leute zu Haus lassen sollen.

Von der Gab.

Anreichend aber die Gabe/ setzen und ordnen Wir hiermit/ daß fürohin denen in der Ersten Classe auch hierinnfalls ihre Freyheit/ (die sie jedoch nicht zu weit zu extendiren/) gelassen werden; In der andern Classe aber 12. Patzen ein Mann/ 9. Patzen eine Frau/ 7½. Patzen eine Jungfer; In der Dritten und Vierten 9. Patzen ein Mann/ 7½. eine Frau/ 6. Patzen eine Jungfrau gaben solle.

6.

Von Braut-Stücken.

Weiln nun/ Sechstens/ mit Außtheilung der Braut-Stücke bißhero grosser Mißbrauch fürgangen/ und dardurch die angehenden Eheleute in nicht geringe Kosten gesetzt werden; Als sollen solche allerdings/ sowohl

wohl gegen die nächsten Gefreunde und Anverwandten/als sonsten männiglich/ insonderheit die Musicanten/ Spielleuth/ Köchin und dergleichen/ gäntzlich abgeschafft seyn/ und keinem/ weder an Leinwand/ Bändern oder sonsten/ es sey unter was Namen oder Prætext, bey ohnnachbleibender Straff zweyer Gulden/ von jeder Uberfahrung/ nichts mehr gereichet werden; Jedoch lassen Wir geschehen/ gegen die beyden Küchenmeister/ neben Zuruckgebung ihrer Schenckung/ sich nicht allein mit der hierunten nach denen vier Classen geordneten Gebühr/ einzustellen/ sondern auch ihnen miteinander vier Ellen/ und zwar in der erst- und andern Class von gantzem/ in der dritt- und vierten aber von mitten in der Länge aufgetheiletem Leinwand/ oder Schetter/ zu einer Binden oder Fürtuch/ welches doch ohne Spitzen oder Borten seyn solle/ zu verehren/ und benebenst jedem Aufwarter ein Fürtüchtein/ einer Ellen lang/ zuzustellen.

7.

Von der Zahl der Musicanten und derselben Instrumenten.

Es sollen auch Siebendens keinem/ als der zu der ersten Claß gehörig/ vier Musicanten mit Zincken und Posaunen zu dem Kirch-Gang erlaubt seyn; Denen von der andern Claß zwar auch vier/ gleichwie herentgegen der dritten drey/ und der vierten Claß nur zwey Musicanten und Spielleut/ doch allein mit Geigen oder Harpffen/ bey dem Kirch-Gang und auch bey der Hochzeit-Mahlzeit/ in mehrer Anzahl nicht/ (doch die erste Claß außgenommen) zu erscheinen/ auch sou-

sonsten deß Blasens mit Trompeten oder Waldhörnern/ (als welche/ nebst andern/ denen folgenden Classen erlaubten Musicalischen Instrumenten nur der Ersten- und Andern/ der Dritt- und Vierten aber bloß die Hautbois, Harpffen und Geigen/ und zwar nur in dem Hochzeit-Haus/ zugelassen) bey der Mahlzeit sich zu enthalten/ alles bey Straff zweyer Gulden/ und sollen solche/ wie auch andere aufwartende Personen/ sich ihres nachgesetzten Verdienstes und Belohnung halber begnügen lassen/ immassen dann verordnet ist:

Küchen-Meister Lohn.

Einem Küchen-Meister bey einer Hochzeit auf zwey Tag in der ersten Claß 18. Patzen; In der Andern 15. Patzen; In der dritten und vierten Claß aber 9. Patzen.

Musicanten Lohn.

Einem Musicanten/ so bey einer Hochzeit nach der ersten Claß aufwartet/ vor zwey Tag einen Gulden. In der Andern zwölff Patzen/ und in der dritten- und vierten Claß neun Patzen.

Und solle hingegen die sonst eingeführte Herumgebung eines Tellers/ Gläsleins/ oder auf andere Weis öffentlich geschehendes Spendiren der Hochzeit-Gäste allerdings abgeschafft/ verbotten und eingestellt seyn/ bey Straff eines Guldens/ worbey doch einem jeden Gast/ denenselben/ auß Liebe zur Music, privatim etwas zu geben/ unverwehret bleibet.

Aufwärter.

Einem Aufwärter ist gemacht 5. Patzen.

Köchin.

Wie auch der Köchin von jedem Tisch in der ersten und andern Claß sieben Schilling/ in

der Dritt- und Vierten aber drey Paßen/ und von einer Tafel doppelt so viel.

Außspühlerin. Einer Küchen-Magd/ oder Außspühlerin/ auf einer Hochzeit (welche sämmtliche Personen/ obgemeldten Verdachts willen/ ihre Heimleuchter zu Haus lassen sollen) ist zu Lohn geordnet sieben Schilling.

Keinen Löffel herum zu geben. Wie auch keinen Wein mit nach Haus zu fordern. Wohen ingleichen nicht nur allein die bißherige Verehrungen von den Hochzeit-Gästen/ durch Herumtragen eines Löffels/ oder dergleichen/ damit aufgehoben/ sondern auch das Abfordern Weins und Brods/ dessen obgemeldte Personen bißhero sowohl bey den Hochzeiten/ als deren theils bey Kind-Tauffen/ vor eine Gerechtigkeit sich anmaßlich gebraucht/ und alle Abend mit heimgenommen/ gäntzlich und bey Straff eines Guldens verbotten seyn solle.

Alumni. Im übrigen ist denen Schulern ihre gewöhnliche Kanne mit Wein/ und sechs Röckelein/ oder eine Braut-Suppen/ wie auch dem Kirch-Thürner. Kirch-Thürner ein Viertel Wein/ nebst einem Knacken-Weck/ vor sein Blasen vom Thurn/ dann dem Calcanten der Orgel ein Maaß Wein und ein Röckelein/ und endlich dem Marck-Knecht ein Maaß Wein/ samt einem Knacken-Weck/ ausser diesen aber sonsten niemand anders mehr etwas verwilliget/ doch darbey denjenigen/ welche das Vermögen hiezu haben/ unverwehrt/ die armen Kinder in dem also genannten Armen-Haus mit einer Braut-Suppen zu bedencken.

Calcant. Marck-Knecht. Arme Haus nach Belieben. Schließlichen solle auch hiermit der bißanhero eingerissene Mißbrauch mit dem Kutschen-Fahren in der Nacht über die Zeit/ zumahlen von Leuten/ denen es nicht zukommt/ gäntzlichen abgeschaf-

Nächtl. Kutschen-Fahrt nur denen 2. ersten Classen erlaubt

fet/

ſet/ und denen Hochzeit-Haltern/ dergleichen vor ſich zu Heimführung der Gäſte fürohin zu beſtellen/ allerdings/ gleichwie auch denen in der dritt- und vierten Claſſ ſolches hiemit gäntzlich verbotten ſeyn.

Tit. VIII.

Verordnung wegen der Kind-Tauffen.

1.

Von Kind-Tauffen.

Betreffend die Kind-Tauffen und Gevatterſchafften/ ſollen erſtlich/ bey Celebrirung ſolchen hochwichtigen Wercks deß Sacraments der heiligen Tauffe/ der Kinds-Vatter und erbettene Gevattern/ nimmermehr berauſcht/ ſondern nüchtern/ in Chriſtlicher wahrer Andacht/ darbey erſcheinen/ und derſelben mit eiferigem imbrünſtigem Gebeth beywohnen: Zu welchem Ende denn der Kinds-Vater/ bey oder nach dem Gevatter-Bitten/ ſich/ wie bißhero theils Orthen wieder Gebühr geſchehen/ bey einem Frühſtück/ Trunck oder Collation, nicht aufhalten laſſen/ noch der erbettene Gevatter dergleichen geben/ oder denſelben aufhalten ſolle/ alles bey ohnnachläſſiger Straff zweyer Gulden.

Bey dem Gevatter-Bitten keine Collation zu geben/oder anzunehmen.

2.

Und nachdeme hiebevor zu den Kind-Tauffen nicht allein über die geordnete Zahl mehr Weiber erbetten und eingeladen/ ſondern auch mit Einbindung deß Oden-Gelds/ und anderer dergleichen Geſchencke und Verehrungen/ zuförderſt aber bey den Mahlzeiten/ und ſonſten/ groſſe Ubermaaß gebraucht worden/ worbey offt viel/ ſo gar

zur Gevatterschafft erbetten/ zumahlen bey dieser Geldsprengeln Zeit/ mehr Verdruß und Beschwehrung/ dann Christliche Freud und Liebe empfunden; So thun Wir damit gebiethen/ setzen und ordnen/ daß hinfüro zu den Kind-Tauffen/ ohne die Gevatterin/ mehr nicht/ denn

Anzahl der eingeladenen Weiber.

zehen/ oder meistens zwölff Personen/ (darnach man sich dann in allen vier Classen zu richten) beruffen/ auch/ bey unten gesetzter Straff/ nicht etliche/ wie vielmahl bißhero dieser Ordnung zu Gefährde geschehen/ zu Haus gelassen werden/ bey Straff eines Guldens/ von jeder Person/ so darüber geladen. Nicht weniger wird hiemit das Mitbringen von Pfeffer-Kuchen/

Weiber sollen nichts mitbringen.

Zucker-Waaren/ oder anderm Confect, bey bemeldter Straff/ gäntzlich verbotten. Dann

3.

Benennung deß Oden-Gelds bey allen vier Classen.

Drittens/ wegen deß Oden-Gelds/ daß um vorermeldter Ursachen willen die in erster Classe mehr nicht/ dann aufs höchste drey Reichs-Thaler; in der andern zwey Reichs-Thaler/ in der Dritten aber einen Gold-Gulden/ und in der Letzten einen Reichs-Thaler/ auch in allen vier Classen keines Wegs über diese Unsere Verordnung/ wohl aber/ nach Condition und Beschaffenheit der Personen/ wie auch der Classe/ darinnen der Kinds-Vatter sich befindet/ darunter/ und zwar in einem Beutel nicht über zwey- biß vier Patzen/ oder höchstens einen Orths-Thaler werth/ einzubinden Macht haben/ dabey aber alle andere Geschenck/ an Geld/ Arm- oder Hals-Gehängen/ Silber-

Ge-

Geſchmeide / Corallen und dergleichen allerdings / wie es vorhin verbotten / alſo auch nochmahls eingeſtellt verbleiben ſollen / bey Straff fünff Gulden.

Demnach ferner hieben ein- und andere Neben-Verehrungen / die die gebettene Gevattern ſowohl bey Adminiſtration der Heil. Tauff / als ſonſten bißhero gethan / oder thun ſollen / Unſerer Verordnung zu entgegen / eingeführet / und dadurch dieſes Chriſtliche Werck noch ſchwehrer gemacht worden / als haben Wir / zu Verhütung aller Ubermaaß / hiemit geordnet / daß / auf den Fall jemand dem Herrn Geiſtlichen etwas / wegen verrichteten Tauff-Actus, zu offeriren oder zu verehren gemeynt / (allermaſſen dann dieſes zu eines jeden freyen Willen geſtellt wird) ſolches auf das höchſte ſich über ein Kopff-Stück nicht erſtrecken / dieſes auch auf den Kinds-Vatter den Verſtand und Meynung haben / hingegen der Kindtauffs-Laderin von dem Gevatter oder Gevaterin mehr nicht / dann drey oder vier / biß aufs höchſte ſechs Batzen / von andern eingeladenen Frauen aber von ein oder zwey Dreyer / höchſtens ein Schilling / oder bey gemeinen Leuten einen Pfeffer-Kuchen / oder Huf-Eiſen zu verehren und zu geben erlaubt / all-übrige Schenckungen aber der Hebamm / Wärterin und dergleichen Perſohnen / bey Straff zweyer Gulden / gäntzlich verbotten / auch das / vor dieſem ohne Unterſchied eingeführte Orgelſchlagen / ſo vor / als nach der heiligen Tauff / gleichsfalls abgeſchafft / und die Muſic bey Kind-Tauffen bey Straff zweyer Gulden gäntzlich

Kinds-Tauffs-Laderin.

24

verbotten seyn und bleiben solle; doch aber ist hiemit geordnet/ daß der Kinds-Vatter dem Kirchner zwey Patzen/ vor die Einschreibung ins Kirchen-Buch und Außgiessung deß Wassers bey ermeldter heiligen Tauffe/ bezahlen solle.

4.

Kind-Tauffs-Mahl-Zeit gäntzlich abgestellt.

Weil auch hiebevor in Haltung der so genannten Kindtauffs-Mahlzeiten grosse Excesse begangen worden; Als sollen solche hiemit gäntzlich abgeschafft und verbotten: hingegen nach vollbrachtem heiligen Tauff-Actu bloß eine Collation (wozu aber keine andere Manns-Personen zu bitten/ sondern der Kinds-Vatter selbsten die Bedienung zu thun/) als Kuchen/ Weck/ Röckelein/ Käs und Obst/ nach jedesmahliger Jahres-Zeit/ auch in denen beyden ersteren Classen etwas von Rosinen/ Mandeln/ Zucker-Plätz und Pfeffer-Nüß/ oder Pfeffer-Kuchen/ nebst einem Trunck Wein/ jedoch mit gäntzlicher Außschliessung alles andern Confects/ oder Zuckerwercks/ wie solches Namen haben mag/ zu geben erlaubet seyn/ bey Straff zweyer Gulden/ mit dem Anhang/ daß längstens biß sieben Uhr Abends deß Kinds-Vatters Haus geraumet/ nicht weniger das so genannte Hänseln/ als ein von üppig- und vorwitzigen Leuten sich/ wieder Unser vormahliges Verbott/ neuerlich: unterstandenes Vornehmen/ wie bereit oben bey den Hochzeiten gleichfalls dessen Verwehrung geschehen/ bey Straff eines halben Gulden von jeder Persohn/ welche hierzu Anlaß oder Gelegenheit giebt/ oder darzu hilfft/ gäntzlich ab: und eingestellet bleiben solle. Würde aber jemand

Collation.

Ende derselben.

Hänseln.

einen

einen frembden Gevattern bitten/ solle Ihm/ solchen/ nebst dem Groß-Vatter und Groß-Mutter/ wie auch Uhr-Groß-Vatter und Uhr-Groß-Mutter/ wo dergleichen vorhanden/ oder sonst einem guten Freund/ auch denen jenigen Matronen und Frauen/ so bey der Gebuhrt/ oder sonst im Haus beschäfftiget gewesen/ bey dem Abend-Essen zu behalten/ erlaubt seyn.

§.

Ferner und zum fünfften/ bleibet das so genannte Spiel-Gehen oder Besuchen in denen sechs Wochen/ oder hernach/ wie auch allen Verehrungen/ sowohl der Gevatterin/ als andern Frauen/ gäntzlich verbotten/ absonderlich aber solle das so genannte Doden-Hembd/ als ein ohnnützes Werck/ samt allem andern/ welches einige Jahr her zu schädlicher Consequenz, an Statt dessen/ eingeführet werden wollen/ es sey an Silberwerck/ oder andern/ wie es Namen haben oder erdacht werden mag/ bey ohnnachlässiger Straff zweyer Gulden/ gäntzlich verbotten und abgeschafft: gleichwie auch/ wann das Kind vor den vier Wochen wieder mit Tod abgienge/ der Gevatterin auch solche Besuchung hiemit verwehret/ bey Straff eines Guldens/ hingegen zugelassen seyn/ daß ein Gevatter der Kind-Betterin ein Viertel Wein samt einem Capaunen/ oder statt dessen zwey alte Hüner in der erst- und andern/ in der dritt- und vierdten Classe aber nur eine alte Henne schicken und verehren möge/ dagegen solle das weitere Speis- und Essen-Schicken in

Spiel-gehen und Doden-Hembd gar verbotten.

die Sechs-Wochen / (es geschehe denn auß Christlicher Liebe / dem Armuth zum besten /) wie auch / wann die Sechs-Wöchnerin auß dem Kind-Bett ihren Vorgang hält / alle Mahlzeiten und Collationen gäntzlich abgestellt seyn / alles bey Straff fünff Gulden / welcher darüber thun oder handeln würde.

6.

Neu-Jahrs-Geschencke.

Weiln auch bißhero ein nicht geringer Mißbrauch mit den Neu-Jahrs-Geschencken vorgangen / indem der Arme es dem Vermöglichen nachthun / dieser aber / so wohl GOTT- als Geist- und Weltlichen Rechten Schnur-strack zuwieder / an kein Gesetz gebunden zu seyn / sich erachten wollen / da es dann endlich / ohnerachtet dieser ohne das höchst-schwehren Zeiten / zu einer unleidentlichen Ubermaaß außgeschlagen: Als thun Wir hiemit / bey obgesetzter Straff fünff Gulden / alle Neu-Jahr-Præsenten / und andere Kostbarkeiten / auch die etwann auf den Namens- und Gebuhrts-Tag / oder sonsten in fraudem legis erfundene Geschencke / gäntzlich verbiethen / da im übrigen jedermännigklich unverwehrt bleibt / seinem Tauff-Pathen bey habender Gelegenheit in andere Wege ersprießliche Liebes- und Freundschaffts-Dienste zu erweisen.

Tit. IX.

Wie es bey den Leich-Begängnussen zu halten.

§. 1.

Demnach bißhero auch bey den Leich-Begängnussen viel unnütze Kosten und eiteles Gepräng eingeführt worden / bey dergleichen Leyd- und Todes-Fällen aber doch je nichts weniger / weder Pracht und Hochmuth sich gebühren will/auch Wir mit äusserstem Mißfallen verspühren müssen / daß bey denselben / sowohl in allzuweitläufftiger Außtheilung derer Flöhr und Trauer-Zeichen/ als grossem Aufwand an Kräntzen und andern unnützen Kosten / wie nicht minder auch in allzulang gehaltener Trauer-Zeit / grosse und Ordnungs-widrige Excessus zu Schulden gekommen; Als ordnen und wollen Wir / daß / was die **Trauer-Zeichen** betrifft / gar keine Flöhr ausgeschickt werden sollen/ bey Straff **eines Gulden** / es wäre denn von dem Defuncto befohlen und legiret worden; wie denn Unser löblicher **Sechser-Stand** / um Unserer lieben Burgerschafft mit gutem Exempel vorzugehen / sich dieser Verordnung ebenmässig submittiret/ dergestalt und also / daß alle die jenige weitläufftige Trauer-Außtheilung/ so bißhero bey Beerdigung eines Burgermeisters / oder wo sonsten Uns zunechst dergleichen introducirt gewesen/ beschehen / gäntzlich ab- und eingestellt seyn sollen.

1. Flöhr außtheilen ist gäntzlich verbotten.

§. 2.

Sterb-Kittel / Kränz uñ Blumen.

Ingleichen sollen die Tauff-Dothen / noch sonsten jemand / keine Sterb-Kittel / noch Wachs- oder Seiden-Blumen / noch auch einige Kränze schicken / bey Straff eines Guldens / sondern ein jeder Haus-Vatter mag die Seinige seinem Stand nach begraben lassen. Wie Wir dann zu Abschneidung alles Aufwands insonderheit hiermit verbotten haben wollen / daß

§. 3.

Kinder ohne General-Procession.

Hinfort kein Kind / welches noch nicht zum heiligen Abendmahl gegangen / mit einer General-Procession begraben / die jenigen Kinder aber / so man um zehen Uhr beerdigen zu lassen gesonnen / (worunter auch die todt zur Welt gebohrne Kinder mit zu verstehen /) mehr nicht / als nur mit zwölff Weibern begleitet: im übrigen aber

§. 4.

Condolenz-Complimenten.

Die weitläufftige Condolenz-Complimenten bey Leichen-Conducten / um dieselben und Leich-Processionen nicht aufzuhalten / so wohl von Manns- als Weibs-Personen gäntzlich unterlassen werden sollen; gestalten auch männiglich frey gelassen wird / ob man in das Trauer-Haus sich verfügen / oder in der Nähe sich aufhalten wolle.

Ordnung der Leich-Begleiter.

Und sollen erstlich die nechsten Gefreundte / darnach die jenigen / welchen es Standes halben gebührt / ohne eintziges Verweylen fortgehen; nach geendigter Leich-Predigt aber alle Manns- und Weibs-Personen / so die im Leyd stehende nach Haus begleiten wollen / nicht wieder in das Trauer-Haus / sondern ohne Unterschied nur vor

vor der Thür vorüber gehen / und ohne Abschied-nehmen abtretten / weßwegen dann auch die Danckſagungen dadurch eingeſtellt verbleiben. Ingleichen thun Wir

§. 5.

Die Leich-Mahlzeiten bey allen und jeden gäntzlich verbieten / und ſollen nach dem Begräbniß die jenige / ſo in das Sterb-Haus gehen / darinnen nicht eſſen oder trincken / ſondern bald wieder nach Hauſe gehen / bey Straff eines Guldens / welchen ſowohl die / ſo ſich aufhalten laſſen / als der Haus-Wirth im Sterb-Haus / entrichten ſolle: Jedoch außgenommen Eltern / Kinder und Geſchwiſtrige. Leich-Mahlzeiten ſind verbotten.

Wie dann ferner

§. 6.

Wegen der General-Proceſſionen verordnet worden / daß ſelbige keinem / er ſeye dann ein Raths-Freund / graduirte Perſon / oder in Geiſt- und Weltlichen Aemptern begriffen / und dergleichen / zugelaſſen: denen andern aber / wo ſie von Uns deſſen nicht ſonderbahre Erlaubnuß / oder die Alumnos auf der hieſig-Lateiniſchen Schul / wenigſtens alle acht Wochen / aeſpeiſet / oder aber ſonſten zu Kirchen und Schulen / oder zu dem Unterhalt der Armen / oder andern milden Sachen etwas geſtifftet hätten / gäntzlich verwehret ſeyn ſollen / General-Proceſſiones.

bey Straff eines Guldens.

Und

§. 7.

Trauer-Zeit. Und nachdeme auch das allzulange Trauren/ zumahl denen jenigen/ so in weitläufftigen Freundschafften stehen/ bißanhero kostbar und höchst-beschwehrlich gefallen; als haben auch hierinnfalls/ von tragenden Ampts wegen/ die nöthige Verordnung zu stellen vor gut befunden/ und wollen/ daß hinfüro denen Eltern und Groß-Eltern/ Kindern und Tichtern/ Eheleuten und Geschwistern/ zwar vor die Ihrige zu trauren/ die Libertät gelassen/ jedoch/ daß auch hierinnen eine GOttes heiligem Wort gemässe/ Christliche Moderation zu gebrauchen/ der in weiterm Grad verwandten Freundschafft aber/ wie auch den Gevattern/ vor ein Kind/ so noch nicht zum heiligen Abend-Mahl gegangen/ vier Wochen/ vor andere erwachsene Personen aber acht Wochen/ biß längstens ein Viertel Jahr/ in Trauer-Habit einher-zugehen zugelassen seyn solle.

§. 8.

Uncosten. Damit auch ein jeder wissen möge/ was bey ereignenden Leyd- und Trauer-Fällen die Kosten seyen/ ist von Uns geordnet:

I.

Bey den General-Processen:

Bey General-Processen. Für die Leich-Predigt 1. Reichs-Thaler.
Pro Comitatu jedem Herrn Geistlichen 1. Orths-Thaler.

Jeo-

Jedwedem Herrn Schul-Collegen pro Comitatu von drey/ biß höchstens 4. Patzen/ oder 7. ß. 2. pf.
Dem Cantori vor die Music 8. Patzen/ oder 15. ß. worunter aber das Comitat-Geld mit begriffen.
Denen Gymnasten aber solle/ wann sie Carmina verehren/ höchstens 1. Rthlr. oder 1. fl. 5. ß. 3. pf. pro Remuneratione, und ein mehreres nicht/ gereichet werden.
Vor das grosse Geläut ist/ wie vor Alters 1. fl.
und vor das kleine Geläut 15. ß.
Denen 11. Männern aber/ so an Statt der Alumnorum (als die so wohl vor dem Haus/ als in der Kirche/ musiciren müssen/) bey General-Processen läuten/ ist gemacht jedem 1. ß.
Dem Kirchner solle vor die Leichen-Bestellung 8. biß zehen Patzen/ oder 18. ß. 4. pf. bezahlet werden.
Dem Spithal-Kirchner und Creutz-Träger/ jedem 2. gr. oder 2. ß. 4. pf.

II.

Bey den geringern und also genannten gemeinen Processen/ solle gegeben werden

Bey gemeinen Processen.

Für die Leich-Predigt/ da ein absonderlicher Leich-Text zu erklähren begehrt wird/ 1. Rthlr. oder 1. fl. 5. ß. 3. pf. Wann aber kein besonderer Text vorgegeben wird/ 10. Patzen/ oder 18. ß. 4. pf.
Dem Cantori 4. Patzen/ oder 7. ß. 2. pf.
Dem Kirchner vor die Leich-Bestellung 6. biß 8. Patzen/ oder 11. biß 15. ß.

25

Dem Creutz-Träger 1. gr. oder 1. ß. 2. pf.
Dem Spithal-Kirchner 1. Patzen/ oder 1. ß. 5. pf.
Denen Trägern sind geordnet
von einer alten Person 4. fünffthalb biß 6. Patzen/ oder 7. ß. 2. pf. 8. ß. 2. pf. biß 11. ß. 1. pf. aufs höchste/ ohne Trauer-Binden.
von einem Kind oder Jungen 3. biß 4. Patzen/ oder 5. ß. 3. pf. biß 7. ß. 2. pf.
Vor die Todten-Lade/ wann solche gewölbt/ vor einen alten und grossen Menschen 1. Rthlr. oder 1. fl. 5. ß. 3. pf. oder höchstens 1. fl. 16. ß. 4. pf.
vor einen Jungen von 5. 6. biß 10. Batzen/ oder 9. ß. 2. pf. 11. ß. 1. pf. biß 18. ß. 4. pf.
Dem Todten-Gräber
von einer alten Person zu begraben/ 10. Patzen/ oder 18. ß. 4. pf.
Und wenn er einen Stein heben muß/ über diß/ 5. Patzen/ oder 9. ß. 2. pf.
Von einem Jungen zu begraben/ 5. Patzen/ oder 9. ß. 2. pf.
Da er aber einen Stein hebt/ zusammen 6. Patzen/ oder einen halben Gulden.
Ausser diesem bleibt es sonsten bey deme/ was bey dem Casten- und andern armen Aemptern ihme zu Lohn gegeben wird.
Das grosse Geläut bleibet bey ob-erwehntem alten Tax, nemlich 1. fl. und das kleine bey 15. ß.
Dafern aber ein Kind/ oder sonst jemand/ ohne einigen Leich-Proceß, um 10. Uhr Vormittag auf den Gottes-Acker hinauß getragen und daselbsten zur Erden bestattet wird/ sollen dem Kirchner/ vor seine Be-

Bemühung bey dem Herrn Ober-Pfarrer/ auch Einschreibung in das Todten-Buch/ zwey Batzen bezahlet werden.

Tit. X.

Verbot wegen deß übermässigen Kleyder-Prachts.

Nachdeme Wir bißanhero mit eusserstem Mißfallen täglich wahrnehmen und sehen müssen/ wie der leydige Hoffart und Kleyder-Pracht mehrentheils bey denen/ so in die zwey letztere Classen gehörig/ angestiegen und überhand genommen/ dergestalt und also/ daß sich viele in allerhand ihrem Stand ohngemässen/ unnütz- und doch sehr kostbaren Kleyder-Pracht zu verliessen/ und es wohl gar denen jenigen/ so in die erste Claß gehören/ nach- wo nicht bevorzuthun/ kein Bedencken genommen; Als wollen Wir hierdurch und Krafft dieses/ von tragenden Obrigkeitlichen Ampts wegen/ männiglich wohlmeynend erinnert haben/ daß hierinnfalls jedermann sich in denen Schrancken seines Standes und Condition enthalten/ widrigen Falls aber die Ungehorsame Unserer ernstlichen Anthung/ höhern Beeth- und Steuer-Belags/ öffentlicher Abnehmung deß ohngeziemenden Hoffarts/ und anderer Straffen ohnfehlbarlich gewärtig seyn sollen.

Standsungemässer Kleyder-Pracht.

Tit. XI.

Von den Ehhalten und Dienst-Botten.

§. 1.

Insonderheit die Dienst-Botten.

Gleichwie der nächst vorstehende Titulus unter andern auch insonderheit die Knecht- und Mägde/ als bey welchen in der Kleydung grosse Uebermaaß bißhero verspühret worden/ angehet; Also mögen auch die allhier bey ein- und anderm Meister in Diensten sich aufhaltende Handwercks-Pursch und Gesellen/ (ihrem Stand nach) zwar sich ehrlich kleyden/ doch dergestalten/ daß sie ein mehrers nicht/ als ihr Lohn außträgt/ an sich verwenden/ wie dann ihren Meistern und Herren hiemit anbefohlen wird/ sie dessen bey der Aufnahm jedesmahl zu erinnern; Hingegen wird denselben das Degen- und Gewehr-tragen allhier in der Stadt/ es wäre dann/ daß einer etwan/ seiner Verrichtung nach/ über Feld gienge/ hiemit bey Straff zweyer Gulden/ nebst dem Verlust deß Degens/ (doch sollen darvon die Künstler/ als Buchdrucker/ Apothecker/ Goldschmidte/ Barbierer/ Petruquen-Macher) kleine Uhrmacher/ und andere Künstler eximirt seyn/) außdrücklich verbotten.

Degen-tragen denen Handwercks-Purschen verbotten.

§. 2.

Wie beschwerlich auch sonsten mit denen Ehhalten und Dienst-Botten bey diesen Zeiten fortzukommen seye/ be-

bezeugen die vielfältige Klagen/ welche mit denselben ihre Haushaltung führen; Dahero Wir der ohnumgänglichen Nothdurfft zu seyn erachtet/ nachfolgende Verordnung/ ihres **Verdingens** wegen/ zu thun. Das **Erstlich** hinführo niemand von den Dienst-Botten/ er seye Knecht oder Magd/ seinen Dienst zweyen Herren auf eine Zeit anbieten/ oder sich versprechen solle/ ehe und bevor sie ihrem Herrn und Frauen vor dem Ziel/ oder diese ihnen/ den Dienst zeitlich/ und wenigstens sechs Wochen vorhero/ aufgekündiget; Wo aber das Widrige geschicht/ der: oder dieselbe sollen demjenigen/ **welchem sie die Zusag am ersten gethan**/ den Dienst zu halten/ auch/ nach gestalten Sachen/ ihrem Herrn und Frauen/ welche sie auf solche Weis böslich hintergangen/ den Schaden zu ersetzen schuldig seyn. Deßgleichen solle es ebenfalls mit denjenigen Dienst-Botten also gehalten werden/ welche sich zwar zu einem Herrn allein verdingt/ auch Ding-Geld darauf genommen/ aber vor angetrettenem Dienst demselben wieder aufgesagt haben. Da sich auch/ **für das andere**/ die Knechte oder Mägde gelüsten liessen/ ehe die Zeit ihres Gedings auß wäre/ leichtfertiger Weise/ ohne redlich-genugsame bewiesene Ursach/ und Obrigkeitliche Erkanntnuß/ auß dem Dienste zu gehen/ dieselbe solle/ bey **Straff fünff Gulden**/ kein anderer annehmen/ oder auch beherbergen/ sie bringen dann von dem jenigen/ deme sie außgetretten/ Kundschafft/ wie sie ihren Abschied genommen/ und wann deßwegen ihren Herren/ von denen sie gewichen/ Schaden erfolgte/ sollen dergleichen ungehorsame Dienst-Botten solchen gut zu thun/ und darzu

Verordnung wegen deß Verdingens.

1.) Sich nicht doppelt/ oder vor der Zeit und Aufkündigung zu verdingen.

2. Ihre Ding-Zeit außzuhalten.

ihres Lohns zu entrathen schuldig seyn; Wie dann auch alle die / so dergleichen auß ihrem Dienst entwichene Personen hausen und beherbergen / oder hiezu einige Hülffe und Vorschub thun / oder Rath darzu geben / oder es wissen / und solches nicht ihren Herren anzeigen / insonderheit diejenigen / so den Leuten dergleichen Dienst-Botten zu verstellen und zuzuweisen pflegen / gleichfalls / nach Obrigkeitlicher Ermässigung / mit Gefängnuß / oder an Geld / willkührlich / nach Beschaffenheit der Ubertrettung / gestrafft werden sollen.

§. 3.

Ersteigerung der Löhne.

Nachdem auch / unter andern Beschwerden / diese nicht die geringste ist / daß die Dienst-Botten ihre Herrschafften mit den Löhnen zu steigern und zu übernehmen bißhero sich unterstanden; Als befehlen Wir hiemit ernstlich / daß hierinnen die Billigkeit beobachtet / und gar keine Ubermaaß weder gesuchet und begehret / noch von denen Dienst-Herren / zur bösen Consequenz, gegeben werde.

§. 4.

Eigen-Zimmerinnen.

Weil man auch bißhero mißfällig vernehmen müssen / daß verschiedene Personen / welche jedoch / ihrer Leibs-Gesundheit nach / wohl dienen können / sich lieber dem Müssiggang / (worauß dann anderst nichts / als ein üppiges Leben zu erfolgen pflegt /) ergeben / als ehrlichen Herren und Frauen unterthänig machen / oder auch / daß die Eltern / welche mit vielen Kindern beladen / ehender mit ihnen daheim Noth leyden / oder solche zum Betteln ziehen und angewehnen / als die Ihrige in ehrliche Dienste verstellen wollen: Als verordnen Wir hiemit ernstlich /

lich/ daß hinführo die zum Dienen taugliche Perſonen/und alſo genannte Eigen-Zimmerinnen/ welche doch kein eigen Haus noch Güter haben/ wovon ſie ſich ohne Dienſt ehrlich erhalten könnten/ keines Wegs mehr gedultet/ ſondern zum Dienſt alles Ernſtes/ und ohne alles Anſehen der Perſohnen/ angewieſen werden/ oder/ da ſie ſich hierinnen widerſetzlich erzeigen/ die Stadt raumen ſollen.

§. 5.

Untreu der Dienſt-Botten.

Demnach auch ferner wider die Dienſt-Botten bißhero vielfältige Klagen über die gegen ihre Herren und Frauen verübte Untreu/ Abtragung und Diebereyen vorkommen/ und dieſes Verbrechen an ſich um ſo mehr ſtraff-würdig/ und ſchwehrer/ dann ſonſt ein gemeiner und frembder Diebſtahl/ als weniger man ſich von ſeinen Haus-Genoſſen/ (von welchen jedoch inſonderheit erfordert wird/ daß ſie treu erfunden werden/) gnugſam vorſehen und hüten kan; Als verordnen Wir hiemit/ daß gegen die-einer Untreu/ Abtrag oder Entfremdung/ worinnen auch ſolches beſtehen mag/ ſchuldig-Befundene/ oder auch ſonſt verdächtige Dienſt-Botten/ auf erfolgende Klage und Anzeig/ oder auch ex officio, mit würcklicher Inquiſition und Beſtraffung auf das ſchärffſte procedirt und verfahren werden ſolle/ wornach dieſelbe ſich zu achten/ und vor Straff zu hüten.

Tit.

Tit. XII.

Verbott wegen deß Bettelns.

Frembde Land- und Gassen-Bettler.

Als auch wegen der frembden und besonders der starcken vorsetzlich- und muthwilligen Land- und Gassen-Bettler vielen Uberlauffens bißhero grosse Unordnung eingerissen / und aber / vermög der Reichs-Policey-Ordnungen / und was E. hochlöbl. Fränckischer Crays / in Conformität derselben / ferner zum Schluß und Abdruck kommen lassen / eine jede Herrschafft und Obrigkeit die Ihrigen unterhalten solle / auch Wir / der Rath / mit Hülff und Steuer guthertziger Leuthe die Unsere ziemlich zu unterhalten / Uns billig angelegen seyn lassen / aber solches der frembden Bettler Umlauffen / welches dem gemeinen Gottes-Casten / auch denen Haus-Armen allhier zum Abbruch gereichet / nachzusehen und zu gestatten nicht gedencken; So setzen und ordnen Wir / daß Unsere Provisoner und Thor-Warter an denen Haupt-Thoren / vermög ihrer ohne das geleisteter Pflichten / hinfüro keinen dergleichen frembden Bettler in die Stadt lassen / sondern in Güte abweisen / auch unsere Burger solche weder hausen / herbergen / noch denenselben Unterschleiff geben sollen / in Erwegung / daß unter dem Schein deß Bettelns auch sonsten allerley Gefahr zu besorgen / bey Pœn und Straff eines Guldens / wie dann deßwegen durch das Wach-Ampt fleissige Inspection gehalten / und bemeldten Provi-

so-

visonern und Thor-Warthern die Nothdurfft anbefohlen / auch denen jezuweilen ankommenden Nothdürfftigen Armen / auf beschehenes Anmelden / etwas aus dem gemeinen **Allmosen-Casten** / nach Befindung / hinauß vor die Thore gegeben werden solle.

Würden sich aber solche unter einem andern Schein einmischen / und in der Stadt mit Betteln betretten lassen / die sollen durch die Knechte abgewiesen / und außgeführet / oder auf Verweigerung in Verhafft genommen / und / nach Gelegenheit / der Stadt verwiesen werden. Es solle auch sonsten das gemeine **Gassen-Betteln von inn- und außwendigen Personen fürterhin gäntzlich abgestellt** und verbotten seyn / zu welchem Ende wir bereit vor verschiedenen Jahren die Verordnung gethan / daß wochentlich vor die Armen / so an Geld / mittelst Herumtragung der Büchsen / als an Brod / das Allmosen gesammlet / und wochentlich von unserm Allmosen-Ampt in der Hospithal-Kirch unter die Arme außgetheilt werden solle. Weil aber die **Handwercker** hierzu nichts contribuiren / so sollen sie schuldig- und hiemit angewiesen seyn / die hieher kommende Handwercks-Pursche / da diese allhier keine Arbeit finden / selbst mit einer Weg-Steuer zu versorgen / damit sie von dem Gassen-Betteln abgehalten werden mögen. Im übrigen aber solle der Marckt-Knecht fleissige Obsicht auf die jenige tragen / welche sich / deme zu entgen / der Gassen-Bettelen unterstehen würden. Vid. supra die Allmosen-Ordnung pag. 33. & seqq.

Gassen-Betteln gar eingestellt.

Allmosen für fremde Handwercks-Pursche.

26

Tit. XIII.

Verbott unrechter Maaß/ Waag und Gewicht.

SO thun Wir auch hiermit alle Unsere Burger/ Burgerin und Unterthanen/ welche sich der Elen/ Maaß/ Waage/ Gewichts und Messens in ihren Handthierungen gebrauchen/ räter- und treulich warnen/ und darbenebenst ernstlich gebiethen/ daß dieselbe alle und ein jeder insonderheit das Gewissen/ derentwegen GOTT dem Allmächtigen dermahleinst Rechenschafft zu geben/ hierinnen bedencken/ dem Käuffer gut aufrichtig Kauffmanns-Gut und Waar/ auch rechtschaffene Elen/ Maaß und Gewicht reichen und geben/ und sich aller Vervortheilung/ wie man die finden mögte/ bey der in Käyserl. Peinlicher Halsgerichts-Ordnung Artic. 113. gesetzten Straff/ enthalten/ und derselben nicht gebrauchen sollen/ in Erweguna/ daß man solches auß Christlicher Lieb ohne das gegen einander zu leisten pflichtig sey; daß auch deren keiner weder Elen/ Maaß/ Waag oder Gewicht gebrauche/ es sey dann zuvor bey denen darzu verordneten Justir-Herren abgewogen und gefertigt/ welches Abwägen und Justiren Wir sonsten im Jahr zu ungewissen und ohnversehenen Zeiten auch fürgehen/ und deßwegen in den Häusern fleissig visitiren lassen werden. Auch sollen alle Handlung-Treibende und die Ihrige/ die sie darzu gebrauchen/ Unsern Dienern/ so es auf Befehl erfordern werden/ dergleichen Gewicht/ Eln und Maaß/ es geschehe zu welcher Zeit es wolle/ gutwillig folgen lassen/ und sich dessen nicht verweigern/ bey

Elen/ Maaß/ Waag und Gewicht soll justirt werden.

Vermeydung Verdachts und Argwohns/ und darzu fernerer Straff deß Ungehorsams/ nach Gelegenheit der Uberfahrung/ insonderheit aber solle niemand in seinem Haus über fünff und zwantzig Pfund von verkaufften Waaren außwägen/ sondern/ was darüber trifft/ in die gemeine Waag schicken/ deßgleichen was unter fünff und zwantzig Pfund/ mit keinem andern/ denn allein von Messing gegossenen und durch die verordnete Justitz-Herren gezeichneten Gewichten außwägen/ bey Straff fünff Gulden. So dann sollen alle frembde Kauff- und Handels-Waaren und Güter/ vermög Unserer vorigen Statuten/ nirgend anderswo/ als allein ins Kauff-Haus und unter die Waag geliefert werden/ bey unnachläßiger Straff eines Guldens/ in die sowohln der Frembde/ als Innheimische/ von jedem Stück/ oder Centner/ auf vorhergehendes Betretten/ verfallen seyn solle.

Über 25. Pfund soll in gemeiner Waag gewogen werden.

Alle frembde Güter gehören in gemeine Waag.

Tit. XIV.

Verbott Vorkauffs essender Speise.

§. 1.

So dann täglichen wegen deß schädlichen Vorkauffs/ daß derselbe sehr geübt und gebraucht/ auch dardurch alle essende Speis vom höchsten biß zum geringsten ersteigert werde/ Klag und Bericht vorkommt/

welches dann fürnemlich dem armen Handwercks- und Feld-Mann/ die sich deß Marckts erhalten/ und alles um baaren Pfenning kauffen und bezahlen müssen/ zu fast grossen Beschwerden gereichen thut; Als ordnen/ setzen und gebieten Wir männiglichen/ daß sie allen vortheilhafftigen **Vorkauff** in Häusern/ in der Stadt/ und vor den Thoren/ hinführo vermeyden und sich dero enthalten/ sonderlich alle und jede essende Speis in ihren freyen Kauff und Lauff dem Armen/als dem Reichen/ gedeyen und wiederfahren lassen; Derowegen auch dergleichen Waaren **auf freyen offenem Marckt** feil gehalten werden sollen/ bey Verlust derselbigen Waar/ und darzu einer Straff nach Gelegenheit der Verwirckung; und sonderlich wollen Wir die **frembden Vorkäuffere und Höcken** damit gemeynet haben/ nichts derogestalt zu kauffen/ die **Marckt-Zahne** seye dann hinweg und abgethan.

Vorkauff der Eß-Waaren.

Frembde sollen vor Abnahm der Marck-Zahne nichts auffkauffen.

§. 2.

Als sichs auch zuweilen zugetragen und ergeben/ wann etwan **frembdes Fischwerck** und Fasten- oder sonsten andere Waaren/ von Fuhr- und außwendigen Handels-Leuthen/ anhero zu verkauffen gebracht worden/ daß/ wo dergleichen Waaren entweder noch gar neu/ oder sonsten deren Mangel vorhanden seye/ einer oder etlich wenige Crämer dieselbe allein kauffen/ und andere/ so mit solchen Waaren auch handeln/ darvon entweder ausschliessen/ oder dieselbe alsobalden ersteigern und vertheuern/ welcher eigennützig-vortheilhafftiger Gesuch dann keines

Frembde Fisch-Waaren/ so nicht bestellt/ sind zu allgemeinem Kauff außgesetzt.

keines Wegs zu gestatten; Als ist deßwegen Unser Befehl und Verordnung hiermit / wann dergleichen Waaren anhero kommen / und solche erweislicher massen zuvorhin nicht bestellt wären / daß **allen und jeden** / so darmit zu handeln pflegen / erlaubt und zugelassen seyn solle / in den Kauff und dessen geschlossenen Preis zugleich miteinander zu tretten / und seinen Antheil / gegen gebührende Zahlung / darvon zu erheben.

§. 3.

Und demnach von Alters herkommen / daß in fürfallenden theuren Zeiten Stifft / Clöster und vom Adel / welche Casten- oder Geträid-Schüttungen in der Stadt / so sie in dieselbe gebracht / und darinnen eine Zeitlang aufgeschüttet gehabt / nicht wieder hinaus andern frembden / sondern **Uns / dem Rath** / oder aber hiesigen Becken und Burgern anbiethen- und zu kauffen zustehen lassen müssen; Als wollen Wir / Krafft habender Obrigkeitlichen Freyheiten und alten Herkommens / solch Statut, von gemeines Nutzens wegen / auch wiederum erneuert / gesetzt und geordnet haben / daß niemand frembdes / so obererzehlter Gestalt Geträid in die Stadt gebracht / und dasselbige eine Zeitlang aufgeschüttet ligen gehabt / auch kein Burger oder Innwohner / welcher Geträid im Vorrath und zu verkauffen hätte / dasselbige einem Frembden hinauß / sondern **Uns / dem Rath** / oder unsern Becken und Burgern / zu kauffen geben / und zuvor anbieten / oder in dessen Entstehung Unsere Burgerschafft das **Einstand-Recht** haben solle.

Geträid / so in die Stadt gebracht und aufgeschüttet worden / soll im Nothfall denen Burgern und Becken allhier vor denen Frembden angebotten werden.

§. 4.

§. 4.

In Getraid-Theurung ist der Aufkauff auf dem Marckt gäntzlich verbotten.

Darneben setzen und wollen Wir/ daß hinführo/ wann das Getraid klemm und theuer/ kein Vorkauffer auf freyem Marck einig Getraid nicht aufkauffen/ sich auch einjeder hierinnen aller Finantz- und Practiquen/ dardurch der freye Kauff verhindert oder gesteigert werden mögte/ gäntzlich äussern und enthalten/ auch ohne Vorwissen und Erlaubnuß dasselbige/ wie obgemeldt/ nicht wieder hinauß führen solle/ bey Straff zehen Gulden.

Tit. XV.

Verbott wucherlichen Händeln und deß Müntz-Verwechselns/ deßgleichen Erkauffung jährlich-fälliger Ziel-Fristen.

§. 1.

Wucherliche Müntz-Practiquen sind verbotten.

Fernerr vermahnen Wir männiglich/ zumahlen Unsere Burger/ Innwohner und Angehörige/ sich aller unziemlichen Gewerb und Handthierung/ auch der verbottenen eigennutzigen Finantzen und Betrugs mit der Müntz/ als außwägen/ granaliren/ feyern/ beschneiden/ verwechseln und wie dergleichen Stuck mehr Namen haben mögen/ deßgleichen auch aller anderer wucherlichen Conträct gäntzlich zu enthalten. Würde sich aber jemand hierinnen vergreiffen/ den ge-

gedencken Wir / nach Gelegenheit der Verwirckung / mit Ernst zu straffen.

§. 2.

Deßgleichen solle auch das Abkauffen jährlich-gefälliger **Ziel-Fristen** auf verkaufften ligenden oder andern Gütern / (es geschehe dann solches mit Wissen und Consens **Unser / der Obrigkeit** /) hinführo dergestalten gäntzlich verbotten seyn / daß / auf erscheinenden Fall widriger Bezeigung / nicht allein / nach Befindung dessen / an Seiten deß Kauffers suchenden un-Christlichen Wuchers / und Vervortheilung seines Neben-Christens / deßwegen gegen denselben / nebst Annullirung deß Contracts / oder Reduction desselben ad legitimum modum usurarum, ernste Straffe ohnnachläßig vorgenommen werden / sondern da sich nachgehends befinden wird / daß das verkauffte Gut anderwärts hypothecirt / versetzt oder verpfändet / solchen Hypothecariis, ihrer gerecht- und billig-mäßigen Forderungen halber / gebührende Satisfaction zu leisten ermeldter Kauffer schuldig und verbunden seyn solle.

Verkauff der Ziel-Fristen.

Tit. XVI.

Verbott Hausirens frembder Krämer und Juden.

§. 1.

Ferner so befinden Wir / daß das Hausiren der frembden Krämer und der Juden / welche mit ihren

Hausiren mit Waaren / so allhier auch zu haben / ist ausser denen Jahr-Märckten verbotten.

ren Waaren also in die Häuser einschleichen / in Unserer Stadt vorgehen und einreissen will / durch welches aber andern unsern Handel- und Wandel-treibenden Burgern / (als die bey gemeiner Stadt ihre Steuer / Beeth und Umbgeld geben / auch andere bürgerliche Beschwehrden tragen müssen) Abgang an Vertrieb ihrer Waar und Losung erscheint; Darauf gebiethen Wir allen solchen Krämern / Hausitern und Juden / auch andern frembden Personen / so dergleichen vorhaben / sich solches Hausirens / und heimlichen Einschleichens / **hinführo zu enthalten** / und solches zu unterlassen / bey Pœn und Straff der Verliehrung ihrer Waaren.

§. 2.

Auf Jahr-Marckten und Niederlagen dürffen Frembde feil haben.

Wann aber dergleichen Krämer (doch ausserhalb der Juden) hieher kommen / die mögen an den freyen **Jahr-Märckten** und **Niederlagen** / deren sie das Jahr über eine gewisse Anzahl haben / und dann **mit gemeiner Unserer Stadt Elen und Gewicht** feil haben; Doch solle denen jenigen / die solche Waaren führen / welche allhier nicht gangbar oder vorhanden seyn / dergleichen **auch ausser den Jahr-Märckten** und **Niederlagen** zu verkauffen / dafern es mit Vorbewust und Verwilligung Unsers Amptswesenden Herrn **Burgermeisters** geschicht / nicht verwehret / sondern erlaubt und zugelassen seyn. Darnach sich also jedermänniglich zu bezeigen wissen wird. Wir wollen auch / daß männiglich / so unserer Stadt Märckt gebrauchen / mit Unserer **Stadt Elen und Gewicht** / die Zeit sie allhie feyl haben /

Alles mit hiesiger Elen und Gewicht.

Digitized by Google

ben/ verſehen werden/ welche ſie auch darzu gebrauchen ſollen/ damit jedermänniglich Recht und Gleichheit wiederfahre.

Tit. XVII.

Die Angab der erkaufften Güter über den halben Theil nicht hinauß zu geben.

Angab der erkaufften Güter.

Sodann ſetzen und ordnen Wir/ daß ein jeder von unſern Bürgern und Unterthanen/ der erbliche Güter in der Stadt oder auf der Gemarckung allhier kaufft/ dem Verkauffer/ ſonderlich do es ihme wiſſend/ und derſelbe mit Schulden behafftet iſt/ an der **Angab deß Kauff-Gelds über den halben Theil nicht hinauß geben** ſolle/ ohne Wiſſen unſerer Stadt **Ampts-Trägere**/ damit gemeine Stadt/ ob der Verkäuffer etwas ſchuldig/ zuvörderiſt von ſolchen Angaben bezahlt/ und nicht aufs letzte Ziel gewieſen werde. Welche aber ſolches überfahren würden/ die ſollen ſchuldig ſeyn/ das Geld/ ſo der Verkäuffer gemeiner Stadt ſchuldig iſt/ förderiſt zu bezahlen/ und darzu ungeſtrafft nicht bleiben.

27

Tit. XVIII.

Kein Erb- oder ligend Stück auß der Stadt zu verkauffen / oder zu verſetzen / auch kein Haus / Scheuern oder Hofſtatt zu zertrennen / oder zwo in eine zuſammen zu ziehen / item kein Haus ohne Unſern / deß Magiſtrats / Vorbewuſt / oder Erlaubnuß / an einen Frembden zu verleyhen.

§. 1.

Gerner gebiethen Wir ernſtlich / daß niemand einig Erbſtück oder ledige Hofſtatt / oder ſein Haus / Scheuer / oder ein ander ohnbeweglich Gut / oder ligendes Stück / in der Stadt oder auf der Gemarckung allhier / oder in dero Dorffſchafften / frembden außwärtigen Leuthen weder heim- noch öffentlich verkauffen / verſchencken / verpfänden / verwechſeln / dienſtbar machen oder verſchreiben / oder ſonſt zum Unterſchleiff / auf was Weiſe ſolches immer geſchehen mögte / auch ſonſten kein Haus / Scheuern oder Hofſtätte / die ſeyen gleich zinsbar oder eigen / zertrennen / oder zwo zuſammen in eine ziehen oder bauen ſolle / bey Pœn zehen Gulden / und nach Geſtalt deß Ubertrettens / höherer Straff / und ſolle nichts deſtoweniger ſolcher Contract und Handel Krafftlos / nichtig und unbündig ſeyn / und allhier nichts drauff erkennt und verholffen werden / immaſſen dann auch alle diejenige theils ruinirt- und verödete / theils aber zuſammen-

men: gekaufte Plätze und Hofstätt durch und durch beschrieben und versteinet werden sollen/ wie Wir Uns denn darauf Unsere hergebrachte Obrigkeitliche Jura an Beeth/ Steuer/ Frohn/ Wacht/ und dergleichen/ nicht weniger auch solcher zusammen-gezogenen Güter Veränderung hiermit bedinglich in alle Wege vorbehalten haben wollen.

§. 2.

Ferner ordnen und befehlen Wir hiemit/ daß kein Burger/ ohne Unsern/ deß Magistrats/ Vorbewust und Erlaubnuß/ auch ehe noch die gewöhnliche Reversales ertheilt worden/ sein Haus an frembd- und außwärtige Personen zu verleyhen/ sich unterstehen solle/ bey obgesetzter Straff der zehen Gulden.

Kein Haus ohne Obrigkeitliche Erlaubniß einem Frembden zu verleyhen.

Tit. XIX.

Von dem Jure Retractus, oder Einstands-Gerechtigkeit und Vorkauff/ so Uns/ dem Magistrat, zustehet.

Und nachdeme Wir von Alters hero befugt und berechtigt/ auf allen Unserer angehörigen Dorffschafften/ deren Gemarckung und Obrigkeit ligenden Gütern und andern den Vorkauff zu haben/ so wollen Wir Uns an solchem Unsern befugten Vorkauff/ oder sonsten zu Unserer Nothdurfft und Gelegenheit in Kauff zu tretten/ in alle Weg nichts begeben oder

Obrigkeit behält sich überall den Vorkauff vor.

Digitized by Google

benommen / sondern solche Unsere Gerechtigkeit hiermit in alle Wege vorbehalten und außgedinget haben.

Tit. XX.

An welcher Zeit die Lehen zu empfahen.

Gemeiner Stadt Zins-Lehen.

Welche auch ligende Güter in der Stadt und dero Gemarckung kauffen / so von gemeiner Stadt zu Lehen gehen / die sollen hinfürter alle innerhalb Jahr und Tag / vom Dato deß Kauffs anzurechnen / solche Güter vor den verordneten unsrer Stadt Zins-Meistern einander / wie recht und gebräuchlich / bey Verlust deß Lehens / aufgeben und empfahen / auch gebührlichen Hand-Lohn und Zins davon alsobalden außrichten und bezahlen / welches dann auch also bey dem Hospital / deßgleichen bey dem Kirchen- und Schul-Ampt observirt / und gegen die wissentliche Verschweigere ernste Bestraffung vorgenommen / und nach Befindung das Lehen gar eingezogen werden solle.

Hospital- und Kirchen-Ampt.

Tit.

Tit. XXI.

Ligende Güter sollen mit keinem neuen Dienst oder Zins beschwehrt/ hingegen die damit beschwehrte nicht frey gemacht werden.

Welche ligende Güter aber hievor von Alters mit Erb-Zins/ Lehen/ oder anderer frembden Dienstbarkeit nicht beschwehrt/ die sollen auch hinfürter ferner und weiter nicht damit beschlagen/ beschwehret/ sondern frey/ ledig und eigen verkaufft/ oder hingeben werden/ bey Verlust solcher Erbstück und Güter. Wie dann auch diejenige/ welche die Zins-Güter zu zerstümmeln/ und theils davon frey zu machen/ die Zins aber auf einen andern Theil allein zu legen/ sich unterstehen/ auf Befindung gestrafft/ und dergleichen nicht gestattet werden solle.

Tit. XXII.

Art-Aecker sollen Frembden um die Helfft/ oder eine jährliche Güldt/ nicht verliehen/ auch keine Thüngung auß der Stadt hinauß verkaufft werden.

Es solle auch niemand seine Art-Aecker ausserhalb der Stadt und dero Gebieth einem frembden Außgesessenen um halb/ oder sonsten um jährliche Güldt

verleyhen/ oder bauen lassen/ noch auch einig Stroh oder Thüngung/ wann zumahl Mangel in der Stadt daran erscheinet/ hinauß verkauffen/ bey Straff zehen Gulden ohnnachläßig zu bezahlen.

Tit. XXIII.

Keinen Art-Acker zu einem Weinberg/ und keinen Weinberg zum Art-Acker zu machen.

§. 1.

Als Wir auch hiebevorn/ umb gemeines Nutzens willen/ verkünden und gebiethen lassen/ keine Art-Aecker/ Kraut-Gärten oder Wiesen zu Wein-Garten/ auch keinen Wein-Garten zum Art-Acker machen zu lassen; Als wollen wir solch Verbott wiederhohlet/ verneuert und gesetzt haben/ demselbigen hinfürter gehorsamlich nachzukommen/ bey Verlust desselbigen Guts.

§. 2.

Keinen Weinberg außzureuten.

Dahingegen aber sollen keine Weinberge herauß gehauen und zu Aeckern und Kraut-Gärten gemacht/ sondern die außgereutete Weinberge vom neuen wieder gepflantzet/ und fürters ohne Vorwissen und Erlaubnuß keine Weinberge mehr außgehauen werden/ bey zwantzig Reichs-Thaler Straff/ wie solches auch in Unserer Umbgelder-Ordnung enthalten.

Tit.

Digitized by Google

Tit. XXIV.

Unbezahlt- und verſetzte Güter ohne Vorwiſſen und Conſens der Creditoren nicht wieder zu verkauffen.

Item do jemand erkaufftе Güter / die er nicht vollkommlich bezahlt / ſondern ein oder mehr Ziel noch daran ſchuldig und verſchrieben / oder ſonſten gegen andere für aufgenommen Geld hypothecirt und verpfändet / wieder begeben und verkauffen wollte / ſolle er daſſelbig mit Vorwiſſen und Conſens deſſen / oder derjenigen / ſo alſo ein oder mehr Ziel noch darauf einzunehmen / oder ihr verſchrieben Unterpfand hätten / zu thun verpflichtet / und darbey ſchuldig ſeyn / ſolche Intereſſenten und Gläubiger auf demſelbigen Guth / oder in andere Wege / ihrer außſtehender Ziel und Summen zu verſichern; Wo das nicht geſchehe / ſoll ſolcher Kauff und Veränderung / auch da gleich der letzte Käuffer daſſelbige Guth baar vergnügt hätte / dem andern vorigen ohne Nachtheil / und ſolcher Kauff unkräfftig und nichtig ſeyn / jedoch mit dieſem Anhang / wann hinführo ein Burger dergleichen Güther / ſo ihm vor unverſetzt und unverpfändet verkaufft worden / an ſich erkaufft / und dieſelben ſechs gantze Jahr lang / von dem getroffenen Kauff an zurechnen / ohne derjenigen / denen ſolche Güther verpfändet / und Mitwiſſens davon haben / Einred und Anſprüch geruhiglich innen gehabt / daß alsdann derſelb bey ſolchen ſeinen erkaufften Güthern dißfalls unangefochten bleiben / und die-

Nach ſechs Jahren ſoll der letzte Kauff beſtehen.

diejenigen / denen gedachte Güther berührter massen zuvorhin versetzt gewesen / einigen Abtrag zu thun nicht schuldig seyn solle / sondern mögen sich dieselbe an ihren Debitoren (gegen welche zwar / dieser ihrer Verschweigung und vorsetzlichen Betrieglichkeit halber / ernstliche Straff / von Obrigkeits wegen / vorgenommen werden solle /) ihres Schadens in andere Weg erhohlen. Derowegen diejenige / so auß gemeiner Stadt Aemptern / Vormundschafften / oder sonsten vor sich / Geld auf dergleichen ligende Güther außzuleyhen pflegen / sich hinführo wohl vorzusehen / und bey sich ereignendem dergleichen Betrug an gebührenden Orthen deßwegen nothwendige Erkundigung einzuhohlen wissen werden.

Tit. XXV.

Der Gemeind über Rain und Stein / in der Stadt und auf dem Felde / bevorab an den versteinten Wend-Stätten / gemeinen Strassen und Fahr-Wegen / Fuß-Pfaden / Rangen / und andern / ꝛc. nichts zu entziehen / darüber die Feld-Besichtiger jahrlich auch genaues Auffsehen haben sollen.

Als auch gemeine Stadt und der gemeine Nutz allhier auf der Gemarckung vier und zwantzig gemeiner Wend-Stätt / als nemlichen vier an der Mayn-Leithen / vier bey dem Klingen-Brunn hin-

hinauf / zwo an der alten Wart / drey an der Galgen-Leithen / zwo an der Eselhöhe / eine an der Gaucken-Leithen / zwo am Eigen / eine am Teutschen Feld / eine am kleinen Höhefeld / eine am Schlüssel-Brunn / eine an der Leith-Leithen / und zwo am Rotenbühl / darbenebenst auch sonsten auf den gemeinen Strassen / Fahr-Wegen / Fuß-Pfäden / daran stossenden und andern Rangen und Angern / hin und wieder Gemein-Recht hat / und von Alters hergebracht: Als solle ein jeder / der in der Stadt / oder auf dem Feld bauet / an solchen Gemein-Rechten über Rain und Stein nichts einziehen / bey zehen Gulden ohnnachläßiger Straff / wie dann auch die Wend-Stätten richtig versteinet / und jährlichen von den Feld-Besichtigern ordentlich begangen und besichtiget werden sollen.

Tit. XXVI.

Feuer in guter Acht zu haben / auch deß Nachts mit brennendem Stroh / Schäben oder Spänen nicht in der Stadt zu gehen / und wie sich sonst in Feuers-Noth zu verhalten.

Es solle auch niemand deß Nachts mit brennendem Stroh / Schäben oder Spänen auf der Gassen umgehen / auch keine Büchsen die in der Stadt / ohne Obrigkeitliche Verordnung oder Erlaubnuß /

abschiessen/ und ein jeder seine Feuer-Stätte zum besten verwahren/ und deß Feuers in guter Acht haben/ allerley Schaden und Nachtheil mit fleißigem Aufsehen zu verhüten/ und da je/ (so doch GOTT gnädiglich abwenden wolle/) über kurtz oder lang Feuers-Noth bey Tag oder Nacht vorhanden und angezeigt werden wird/ sollen sich all Unsere Burger und Innwohner/ sonderlich aber die Handwercker und Personen/ die hierzu besonders verordnet/ Unserer sonderbahren Sturm- und Feuer-Ordnung in alle Weg gemäß halten/ und alle Stroh-Dächer/ wie in der Stadt/ also auch in denen Dörffern/ von nun an abgeschafft werden/ auch jeder Burger auf den Nothfall sich mit einem Feuer-Eymer versehen/ bey Unserer/ deß Raths/ ernster Straff.

Alle Stroh-Dächer abzuschaffen.

Tit. XXVII.

Schlöth und Brunnen zu rechter Zeit zu fegen.

Wir wollen auch/ daß jedermänniglich die Schlöth in den Häusern zu rechter Zeit fegen und säubern/ deßgleichen auch die Feuer-Stätte wohl in acht nehmen/ und die sich ädlich- und gefährliche anders machen und verbessern lassen solle/ damit er sich selbsten und andere vor Feuers-Schaden desto besser versichere. Wenn Wir dann in jährlich-anbefehlendem Umbgang und Besichtigung durch Unsere Deputirte fahrläßig befinden/ der solle/ nach Gelegenheit deß Wercks/ zur Straff gezogen werden; deßgleichen auch die Brunnen gemeiner Stadt

Stadt/ zu nothdürfftiger rechter Zeit/ gesäubert und gefeget werden sollen.

Tit. XXVIII.

Daß alle Burger sich mit nöthigem Gewehr zu versehen.

Item/ Wir setzen und wollen auch/ daß alle unsere Burger sich mit demjenigen Gewehr/ was einem jedweden gleich bey An- und Aufnehmung in das Burger-Recht von Unserm Wach-Ampt/ oder in der Musterung/ oder sonsten/ auferlegt und geboten wird/ gemeiner Stadt und Ihnen selbsten zu gute/ bereit und gefaßt machen/ auch Unserer sonderbahren Sturm-Ordnung getreulich und fleissig nachkommen und geleben sollen.

Tit. XXIX.

Die Contractus und Schuld-Verschreibungen bey hiesiger Cantzley verfertigen/ auch in gemeiner Stadt Bücher eintragen zu lassen.

Ferner setzen/ ordnen und befehlen Wir/ daß hinführo alle und jede Kauff- und Schuld-Verschreibungen/ so auf Einsatzung ligender Güther/ (darunter auch die Versatzung der Kauff- und Schuld-Brieff gemeynt/) bestehen/ deßgleichen

Vertragmachung oder Einkindschafften/ Gebuhrts- und Lehr-Brieff/ Condonationes und Verträg zwischen Eheleuthen und Kindern/ wie auch sonsten alles/ so hernach durch Zufälle an Uns/ oder Unser Stadt-Gericht/ bey vorfallenden Strittigkeiten/ zu Unserer Obrigkeitlichen Decision und Erörterung erwachsen mögte/ nirgends/ dann bey Unserer Cantzley in Unsere Stadt-Bücher/ oder sonsten/ um billige und leidentliche Belohnung/ dem vorgeschriebenen Cantzley-Tax nach/ verschrieben werden. Würde aber jemand solches anderswo schreiben lassen/ und dieselbe Sach hernach unrichtig für Rath oder das Stadt-Gericht käme/ so sollen die auf der Cantzley gefertigte Verschreibungen vor andern privatis scripturis die Prælation und Vorzug haben/ auch/ nach Befindung/ die Hülffe vor jenen darauf also erfolgen.

Tit. XXX.

Beeth/ Steuer/ Büld/ Zins/ Hand-Lohn/ Wacht-Geld/ und andere dergleichen Obrigkeitliche Schuldigkeit förderſamſt zu bezahlen.

§. 1.

Weiter ermahnen Wir alle unsere Burger/ Innwohner/ Burgerin und Unterthanen/ in- und ausserhalb der Stadt/ reiche und arme/ daß sie gemeiner Stadt durch die so langwierige Kriegs-Zeiten obligen

genden Noth- Stand und Schulden- Last/ auch andere Sie hart druckende schwehre Reichs- und Cräys- Contributiones, wie auch den benöthigten Unterhalt der/ auch nach erfolgtem lieben Frieden/ von Cräyses wegen zu stellen beliebten Mannschafft/ getreulich und wohl beherthigen und betrachten/ und also an allem/ was ihnen zu gemeiner Stadt uffrecht- Erhaltung zu erlegen gebühret/ und aufgesetzt ist/ jedesmahl getreu und gehorsamlich/ vermög ihrer geleisteten Burger- Pflichten/ erlegen wollen.

§. 2.

Demnach setzen/ ordnen und gebiethen Wir/ daß die uffgesetzte **Beeth/ Steuer/ Güld/ Zins/ Hand-Lohn/ Wacht-Geld** und andere dergleichen Obrigkeitliche Schuldigkeiten/ gestissener und förderlicher/ dann bißhero geschehen/ von männiglich getreulich und unverzüglich erlegt und bezahlt werde/ und in diesem keiner uff den andern sehen/ warten oder verziehen solle. Würde sich aber jemand/ wer der wäre/ vorsetzlich- und muthwilliger Weis **säumig** erzeigen/ der solche bedeutte Schuldigkeit/ nach deme er zuvorhin etlichmahl ermahnet worden/ nicht völlig entrichten thäte/ der solle nach Befindung darumben härtiglich gestrafft/ diejenige aber/ welche sich durch ihr **übles Haushalten** selbst zu schuldigem Beytrag untüchtig machen/ und andern ihren Mit- Burgern die Last allein auf ihren Schultern lassen/ allhier nicht geduldet/ sondern ihnen/ damit andere an solchem ihren Exempel sich spiegeln mögen/ das Burger- Recht aufgekündigt werden.

§. 3.

§. 3.

Steuer und Beeth werden alle drey Jahr besetzt.

Und weilen man / altem Herkommen und Gebrauch nach / Steuer und Beeth in dreyen Jahren einmahl von neuem zu beschreiben und zu besetzen pflegt / so solle ein jeder hiermit auch erinnert und vermahnet seyn / alle ligende Güther / so in der Stadt / deren Gemarckung / Gebieth und Obrigkeit gelegen / getreulichen einzulegen / anzuzeigen und beschreiben zu lassen; dann welcher dasselbige also nicht thäte / der soll dasselbige Guth / welches er also wissentlich und vorsetzlich verschweigt / oder so viel sich über sein Anzeigen dasselbe grösser und weiter befindet / ohne Mittel verwirckt und verlohren haben / und nach Gestalt der Uberfahrung darzu weiter gestrafft werden / welches auch gegen diejenige / die bey der Steuer-Besatzung keine redliche Anzeig thun / sondern vorsetzlich ein steuerbahres Stück verschweigen / jedesmahl / da es zu Schulden kommt / zu exequiren.

Verschwiegene Güther sollen verlohren seyn.

Tit. XXXI.

Frembde und unter anderer Herrschafft angesessene Personen / sollen ihre in hiesiger Jurisdiction und Marckung ligende Güther innerhalb Jahrs-Frist an einen hiesigen Burger verkauffen / auch wie es sonst bey den Abzügen / auch mit Entrichtung der Nach-Steuer / und andern / zu halten.

§. 1.

Es solle auch hinfürter keinen Frembden / unter anderer

derer Herrschafft angesessenen ehelichen oder ledigen Personen/ gestattet oder gegönnet werden/ allhier in der Stadt/ dero Gemarckung/ Jurisdiction, Gebieth oder Obrigkeit/ ligende Güther/ sie haben dieselben ererbet/ erheyrathet/ oder sonsten in andere Wege an sich gebracht/ inzuhaben/ und zu besitzen/ wie ihnen denn dieselbigen auch hinfürter in Beeth/ Steuer/ und andere dergleichen Obrigkeitliche Gebühr/ nicht weiter eingelegt oder beschrieben werden/ sondern dergleichen Frembde in alle Weg schuldig seyn sollen/ solche ihre ligende Güther innerhalb Jahres-Frist/ da dieselbe auf sie geerbet/ oder sonsten obgedachter massen kommen/ einem hiesigen Burger zu verkauffen/ es wären dann minderjährige Kinder/ die allhier bevormundet/ oder diejenigen/ so bey uns längern Anstand/ gegen ertheilende Reverfales und gnugsame Versicherung/ erlanget hätten/ welchen Falls ihnen dieselbe biß dahin ferner in Beeth und Steuer/ nach dem jedesmahligen Tax und Anschlag/ anzulegen: Welche aber das nicht thäten/ oder thun wollten/ denenselben solche Güther verbotten/ und keine Nutzung davon gestattet oder gefolget werden.

§. 2.

Von Verziehung deß Burger-Rechts.

Da auch einige auß hiesiger Jurisdiction sich anderwärts hin verheyrathet/ und daselbst häuslich niedergelassen/ vor Ihrem Abzug aber um Vorbehaltung deß Burger-Rechts nicht angesucht/ mithin dasselbe würcklich verzogen/ und sich nachgehends wieder hiehero begeben wollen/ die sollen in dasselbige/ vermög Raths-Conclusi, de dato 14. Octobris 1698. sich von neuem einzukauffen schuldig seyn; Diejenige aber/ so in dem allhiesigen Burger-Recht sind/ und ihr Vermögen/ so in beweglich- als ohnbeweglichen Güthern/ eigenthümlich allhier-

Güther der Abwesenden müssen burgerliche Onera tragen.

bier-ihren Uffenthalt hingegen/ wegen uffhabender Bedienung/ außwärts haben/ die schuldige Beeth und Steuer/ nebst andern burgerlichen Oneribus, von ihren ligenden Güthern/ gleich einem allhier eingesessenen Burger/ abrichten: von ihren auß diesiger Stadt gebrachten Mobilibus, oder fahrender Haabe aber/ die gebührliche Nachsteuer/ als zehen von hundert/ dafern nicht ein anderes recelliret/ oder durch alte reciprocirliche Observanz hergebracht/ erlegen/ welches auch auf diejenige Personen/ ohne Unterschied/ so bereit ihre Ehe- oder Dotal-Gelder/ oder anderes Vermögen/ auß der Stadt gebracht/ ohnerachtet dessen/ daß sie allhier noch zu erben hätten/ wegen Entrichtung ihres Abzug-Geldes davon/ nach Inhalt deß Raths-Concluſi de Anno 1682. den 15. Martii, zu verstehen.

Nachsteuer.

Tit. XXXII.

Von Entrichtung deß Umbgelds/ auch Niederlag-Gelds von Wein und Bier/ auch daß diejenige/ welche ihr Umbgeld/ so sie das Jahr vorhero schuldig worden/ nicht völlig bezahlt/ weder zur Wein-Schenck/ noch zum Bier-brauen zugelassen werden sollen.

Jngleichen/ und auß ebenmäſſig-bewegenden Ursachen/ bey dem Titul oder Articul der Beeth und Steuer vermeldt/ setzen/ ordnen und wollen Wir auch/ daß alle unsere Burger/ Burgerin und Unterthanen das Umbgeld und Niederlag-Geld Weins und Biers

un-

unſern verordneten Umbgeldern / zu rechter Zeit und ohne Verzug / richtig machen und bezahlen ſollen / die auch hinfüro alle Mittwochen und Sonnabend zu gewöhnlicher Stund in der Umbgelder-Stuben / zu deſſen Einnahm / ſich gegenwärtig befinden werden. Da ſich aber jemand hinläſſig erzeigen / und ſein Umbgeld zu rechter Zeit / auf Erfordern / nicht bezahlen würde / deme wollen Wir ſeine Wein-Schenck einſtellen und niederlegen / und unſern gemeinen Nutz mit dem Reſt ſeiner verſchenckten Weine ſelbſten bezahlen; deßgleichen ſolle niemanden / zu einem Gebrau Bier in dem Brau-Haus einzuſchütten / erlaubt werden / er habe dann ſein das Jahr vorhero ſchuldig wordenes Bier-Umbgeld völlig bezahlt / und ſolches mit einem Umbgelder-Zettul zu beſcheinen / und ſolle ſich ſonſt männiglichen der Umbgelds-Ordnung / wie dieſelbe jährlichen zur Herbſt-Zeit publicirt und verkündet wird / auch oben pag. 38. & ſeqq. gedruckter zu leſen / gemäß erzeigen / bey Vermeydung deren daſelbſt geſetzten Straff.

Umbgeld beym Wein-ſchencken.

Bier-Umbgeld.

Tit. XXXIII.

Wie es mit den Juden / auch wann ſie mit allhieſigen Burgern und Unterthanen contrahiren wollen / zu halten.

Nachdeme dieſe deß heil. Reichs Stadt Schweinfurth von weyland Käyſer Carl dem fünfften / höchſt löblichſter Gedächtnuß / in Dero

29

Uns allergnädigst-verliehenem Privilegio, sub dato Brüssel in Braband Anno 1555. den 3. Septembris/ dahin begabt und befreyet/ daß sie mit keiner Jüdischen Beywohnung zu ewigen Tagen wider Unsern/ deß Raths/ Willen belästigt und beschwehrt werden solle/ in welches Krafft auch Unsere liebe Vorfahren seelige die alte allhier gesessenen Juden außgeschafft/ und Wir endlichen entschlossen haben/ Uns deren jetzo und inskünfftig zu enthalten/ alles darum/ gemeiner Unserer Burgerschafft Verderben/ so auß Einschleichung deß Jüdischen wucherlichen Entlehnens gewißlichen erfolgen thut/ vorzukommen und zu verhüten: So Uns aber gleichwohl glaublich angezeigt worden/ daß ohnangesehen dessen sich dennoch unsere Burger mit den außländischen Juden im Anleihen und andern unterweilen theilhafftig machen/ als haben Wir darob nicht unbilliges grosses Mißfallen; Setzen demnach und ordnen hiermit von Obrigkeit wegen/ daß alle Unsere Burger/ so sich berührter Gestalt hinter die Juden versteckt/ wieder von ihnen sich frey und ihrer Pfand ledig machen/ und dann daß hinfüro keiner Unserer Burger/ Burgerin und Unterthanen von einigen Juden/ wer der sey/ ichtwas uffnehmen oder entlehnen/ es sey Geld oder Geldes werth/ auch mit Einsatzung/ Verpfändung oder Verschreibung/ sich mit ihnen nicht einlassen/ sondern ihrer dieser gestalt gäntzlichen sich enthalten solle/ bey Unserer deß Raths ernster Straff.

DECRETUM

Die Juden-Contractus betreffend/

so Anno 1693. durch den Druck publicirt/ und Anno 1716. renovirt/ auch denen benachbarten Herrn Be-

Beampten/ um ſolches der Judenſchafft zu ihrer Nachachtung zu intimiren/ communicirt worden.

Wir/ Burgermeiſter und Rath deß Heil. Reichs Stadt Schweinfurth/ fügen hiemit Unſern Burgern und Unterthanen zu wiſſen/ daß/ obwohln in deß Heil. Reichs Conſtitutionen und Abſchieden wider der Juden über die ihnen jährlich erlaubte fünff von hundert treibenden ungöttlichen Wucher/ auch unziemliche Verſchreib- und Vervortheilung/ in denen Commercien und Handthierungen/ Kauff- und Permutations-Contracten/ ꝛc. deßgleichen mit Bürgſchafften/ Abnehm- und Einziehung der Unterpfand/ wofern dieſe in bedingter Zeit nicht gelöſt werden/ Erkauffung geſtohlen- oder geraubter Haab und Güter/ Ceſſion oder Ubergab und Verkauffung dero Action, Schuld und Anforderung an die Chriſten/ wie auch in andern Fällen/ bereit heilſamliche Verordnungen geſchehen/ ja außdrücklich gebotten/ daß/ dieſem allen zu begegnen/ die Juden hinfürter keine Verſchreibung von jemand anderſt/ dann der ordentlichen Obrig-

keit/ darunter der contrahirende Christ gesessen/ aufrichten; widrigen Falls aber und da sie diesem zu entgegen handeln würden/ dieselbe krafftlos/ nichtig und unbündig seyn/ und kein Richter darauf erkennen solle: benebenst denen Ständen deß Reichs/ in Krafft habender Käyserl. Regalien/ Privilegien/ und zustehenden Gerechtigkeiten/ fernere Verordnung hierüber zu machen außdrücklich vorbehalten worden; Wir dannoch bißhero mit sonderbahrem Unsern darob geschöpfften Mißfallen vernehmen müssen/ daß/ wann die Juden mit unsern Burgern und Unterthanen contrahirt, dieselbe öffters hiezu weder einige Zeugen genommen/ noch obgedachter Reichsabschiedmässig- und Unserer bereit vor verschiedenen Jahren gethanen Verordnung nach/ hierüber etwas schrifftlich verfassen lassen/ worüber nachgehends/ wann sich zwischen denen Contrahenten Klag deßwegen erhoben/ indem kein Theil dem andern das jenige/ was etwa dabey insonderheit paciscirt und bedungen worden/ ferner geständig seyn wollen/ zu grosser Beschwehrde beyderseits Obrigkeiten/ worunter der Christ und Jud gesessen/ allerhand verdrieß-

drießliche Weiterungen entstanden / auch gemeiniglich von den Juden hierunter allerhand vorsetzliche Circumventiones, Vervortheilungen und Betrug gebraucht / darneben durch einseitig- und falsches Anbringen lauter Mißverständniß erwecket worden.

Wann dann solchem einreissenden Ubel billig mit Nachdruck zu steuren / herentgegen zu Stifft- und Erhaltung guter Nachbarschafft alle diensame Mittel zu ergreiffen; Als statuiren / setzen und ordnen Wir hiemit / daß all- und jede mit Unsern Burgern und Unterthanen von den Juden schliessende Contract- und Handlungen hinkünfftig allezeit von beyden contrahirenden Theilen bey Unserer Tantzley angebracht / allda beschrieben / und in das hierzu absonderlich verordnete Contract-Protocoll eingetragen / widrigen Falls aber vor unkräfftig und unbündig / null und nichtig / geachtet / auch darauf im Rechten weder erkannt / noch gesprochen / sondern vielmehr denen Juden / als solcher Gestalten vorsetzlich- und muthwilligen Ubertrettern deß Heil. Reichs Constitutionen und Abschieden / auch dieses Unsers darauf sich gründenden Statuti, alles Commercium mit

Unsern Burgern und Unterthanen gäntzlich darnieder gelegt und verbotten/ auch ihnen weiter nichts/ als der ohnschädliche Durch-Paß, ahhier gestattet werden solle. Wornach sich dann die jenigen Juden/ welche mit Unsern Burgern und Unterthanen ferner zu contrahiren gedencken/ zu achten.

Zu Uhrkund dessen haben Wir dieses bereits den 8. Septembris Anno 1693. in offentlichem Druck publicirtes Decret, erheischender Nothdurfft nach/ wieder erneuern/ und solches zu Männigliches Nachachtung durch öffentlichen Anschlag nochmahlen publiciren/ auch Unser Secret-Insiegel hierunter wissentlich andrucken lassen. So geschehen Schweinfurth den 17. Augusti Anno 1716.

Tit. XXXIV.

Von Satzung der jährlichen Feld-Acker- und der Weingarts-Löhne/ und daß solchen in allen nachzukommen.

So Wir dann/ allermänniglich zu gutem/ jährlichen pflegen Verordnung und Anstellung zu thun/ wessen man sich der Belohnung der Feld-Acker- und Weingarts-Arbeit/ sowohln an Seiten deß Außgebers/

bers / als Arbeiters / deßgleichen auch / wo solche Arbeit vorgenommen / verhalten solle ? Als setzen / ordnen und gebiethen Wir / daß sich beydes die Lohn-Herrn und Arbeiter darnach / wie Wir die jährlich gesetzt und geordnet / auch jedesmahl schrifftlich anschlagen lassen werden / gehorsamlich darnach bequemen / und solchen Verordnungen also ohnfehlbar nachkommen und geleben / daß der Arbeiter seine Arbeit mit Fleiß getreulich verrichten / und seine Belohnung unverdienter Sachen / (wie er dann auß Christlichem Gemüth sich dessen von selbsten schuldig weiß /) nicht nehmen / dargegen der Lohn-Herr seinen verdienten Lohn / nach treulich verrichteter Arbeit / nicht aufhalten solle / bey Vermeidung der Straffen bey derselben schrifftlichen Satzung zufinden.

Tit. XXXV.

Niemanden auff den Feld-Gütern / besaamten Aeckern / Wiesen / Wein-, Baum- und Kraut- auch andern Gärten / und denen Zäunen Schaden zu thun.

Wir setzen und ordnen auch / daß hinfüro niemand dem andern auf seinen Feld-Gütern / besaamten Aeckern / Wiesen / Wein-Gärten / Baum- oder Kraut- auch andern Gärten und deren Zäunen / in- und ausserhalb der Stadt gelegen / mit Grasen / Reiten / Fahren / Abschlagung der Schlösser und Bänder an den Gärten / oder sonsten einigen Schaden zufügen / noch davon Holtz / Pfäl oder anders enttragen / deßgleichen auch nie-

niemand durch die Land-Wehren reiten oder fahren solle/ alles bey Straff zween Gulden/ zusammt der Feld-Einigung/ über welches auch Unsere bestellte Fluhrer ihr fleissiges Aufachten haben/ und die Uberfahrer/ zu Erlegung der verwirckten Straff und Einigung angeben sollen. Da aber jemand dieses Stucks halben grössere Straff verwürcken würde/ der solle/ nach Befindung deß Schadens und Verbrechens/ darumen ferners an Leib oder Gut gestrafft werden.

Tit. XXXVI.

Zwischen Petri Cathedrâ den 22. Februarii biß den 22. Novembris sollen unsere Burger sich deß Hasen-Schiessens/ wie auch insgemein deß Fisch- und Vogel-Fangens gäntzlich enthalten.

Und nachdeme auch/ jedes Wilpret zu fahen/ oder dem Weidwerck nachzugehen/ seine Zeit im Jahr hat/ und darob billig gehalten werden solle/ also um gemeines Nutzens und Bestens willen ordnen und setzen Wir/ daß nun hinfüro jährlichen von Petri Cathedræ, oder 22. Febr. biß den 22. Novembr, kein Burger auf der Stadt Gemarckung/ und wo man es sonsten weiters berechtigt/ einigen Hasen schiessen oder fahen solle bey Straff fünff Gulden. Gleichermassen wird das Fisch- und Vogel-Fangen/ oder denselben nachstellen/ wordurch viele verderbt und zur Faulheit angewehnet werden/ hiemit ernstlich verbotten.

Tit.

Tit. XXXVII.

Kein Feld-Obst und Eicheln abzuschütteln / sondern was von sich selbsten abfället/ aufzulesen/ auch von erlaubten Tagen und deren Zeit.

Wir setzen und wollen auch/ daß niemand einige Feld-Aepffel oder Birn/ so auf der Gemein stehen/ abschütteln oder abschlagen/ auch keine Stupffel außrechen oder eintragen/ deßgleichen auch hernach / wann die Eicheln zeitigen / solche nicht schwingen oder abschütteln sollen/ bey Vermeidung der Einlaung den Fuhr-Schützen zu geben / und darzu Unserer fernern Straff. Was aber von Feld-Obst und Eicheln ꝛc. von sich selber abgefallen / die sollen einem jeden Burger an den erlaubten Tägen / als Montags und Freytags / (doch daß solches nicht gleich Morgens frühe / bey Eröffnung der Thore/ sondern umb sieben Uhr erst / zu Wahrung anderer Feld- Garten- und Baum-Früchte geschehe /) aufzulesen und heimzutragen unpfändlich / denen Frembden aber bey obiger Straff gäntzlich verboten seyn.

Stupffelrechen.

Eicheln.

Feld-Obst.

Tit. XXXVIII.

Keine Obst-Bäume oder Weiden-Stöck auf der Gemarckung abzuhauen/ oder mit Hüthen im Feld Schaden zu thun.

Es sollen auch hinfürter die jungen Bäume auf der Gemarckung hin und wieder/ so aufferhalb der Waldung oder den Gemein-Rechten/ oder an den Rangen stehen/ sie seyen geschlacht gemacht oder nicht/ besser/ dann bißhero/ verschonet/ nicht aber außgegraben/ abgehauen oder verderbt/ deßgleichen die Weiden-Stöck am Bach/ der Wehrn/ oder sonsten in der Stadt Marckung/ nicht gestümmelt oder abgehauen/ noch auch die junge Weiden und die Rangen insgemein an Weinbergen/ Gärten/ oder sonsten/ auſſer denen vier Land-Strassen/ von den Ochsen-Bauren oder anderm Viehe abgehütet/ oder abgefretzet werden/ bey ernstlicher Straff/ Uns/ dem Rath/ und Erstattung deß Schadens dem Eigenthums-Herrn.

Tit. XXXIX.

Keinen Hanff oder Flachs in dem Bach vor dem Mühl-Thor und andern innen vermeldeten Orthen zu röſten/ noch denselben in den Stuben und Back-Oefen zu dörren.

Ferner setzen/ ordnen und gebiethen Wir/ daß niemand Flachs oder Hanff in dem Bach vor dem

Mühl-

Mühl-Thor / deßgleichen auch ober und unterhalb deß Lochs / unter der innern Brücken / so dann ober- und unter der Fischer-Pforten biß an die Tränck bey dem Spital-Thor / in die Röst legen solle / bey Straff eines Guldens. So dann solle auch niemand zum Brechen oder sonsten in der Stuben oder Back-Oefen / darauß dann leichtlich erschröcklich- und verderbliche Brand-Schäden erfolgen / nicht dörren / bey Straff Leibs und Guts.

Tit. XL.

Die Unsauberkeit von den Gassen hinweg zu schaffen; item, wie es mit den Guß-Steinen und Winckeln zu halten.

§. 1.

Auch solle niemand einigerley Unsauberkeit und Kehrig / Aschen und dergleichen auf die Gassen schütten oder werffen / sondern ein jeder Burger alle Sambstag-Abend vor seiner Thür / Hofstatt und Scheuern / es habe gleich einer mehr dann ein Haus / und es seye dasselbige bewohnt oder nicht / kehren und fegen / und das Kehrig und Bötzig keines Wegs auf den Gassen ligend verbleiben / sondern dasselbe hinweg schaffen / und vor das Thor tragen / und in keinen Winckel / oder einem andern Nachbarn zu Nachtheil vor das Haus schütten lassen / damit die Stadt sauber und rein gehalten werde / bey Straff eines Guldens von jeder Uberfahrung / worauf die Auskehrig.

Marckt-Knecht Acht geben/ und die Verbrechere bey dem Unsers Burgermeister- oder Buß-Ampt jedesmahls anmelden sollen.

§. 2.

Kein Geblüt auf die Gasse außzugiessen/

Es sollen auch die Barbierer und Bader das Geblüt vom Aderlassen/ oder ander unrein und unsauber Wasser/ auf die gemeine Gassen nicht außführen/ auch die Metzger und andere Burger/ so schlachten/ das Geblüt vom geschlachten Viehe in ihren Häusern und Höfen behalten/

noch allerley unsauber Wasser.

wie auch die Weißgerber/ Fisch-Hocken/ Schuster und dergleichen/ keine Unsauberkeit auf die Gassen lauffen lassen/ und damit denen Benachbarten und andern/ Unlust und Gestanck zufügen. Deßgleichen auch Sommers-Zeit vor zehen/ Winters-Zeit aber vor neun Uhr/ in der Nacht keine Mist-Strohen &c. auf die Gassen außlauffen lassen/ bey Straff zehen Gulden/ so offt hierwieder etwas gehandelt und jemand betretten wird; Wie dann/ bey ebenmässiger Straff/ alle Mistungen vor den Thüren und auf den Gassen/ hiermit gäntzlich und allerdings verboten und abgeschafft seyn sollen. Worbey Wir dann/

Keine neue Guß-Steine auf die Gassen zu machen.

vermög Unserer vorigen Decreten und Statuten/ alle neue Guß-Steine auf die gemeine offene Gassen/ zumahlen gäntzlichen und allerdings verboten/ wegen der alten aber ernstlich hiermit gesetzt und verordnet haben wollen/ daß dieselbe mit Canaln und Röhren von oben an den Wänden abwarts auf die Erden/ derogestalten auch inwendig mit Seyhern wohl verwahrt/ sodann durch dieselbe nur das gewöhnliche Spühl- und sonsten kein ander unflätig oder stinckend Wasser außgeschüttet/ damit dardurch denen Fürübergehenden einiger Schaden nicht zu-

Ge-

gefugt/ oder grosser Gestanck/ Unlust und Unflat auf die Gassen gemacht werden möge. Dannenhero/ dieser Unserer Verordnung gemäß/ die Veränder- und anbefohlne bessere Verwahrung dergleichen Guß-Steine/ von Dato dieser publicirten Policey/ innerhalb deß nechst-folgenden Monaths/ werckstellig gemacht/ widrigenfalls auf erscheinenden Ungehorsam von jedweder Uberfahrung fünff Gulden zur Straff ohnnachläßig abgenommen und erlegt werden sollen. Deßgleichen dann die Winckel zwischen den Häusern von deren Eigenthums-Herren sauber gehalten werden sollen/ damit zu Ungewitter oder Regen-Wetter keine Unlust oder Unsauberkeit auf die Gassen lauffe/ bey ebenmässiger Straff.

Winckel zwischen Häusern.

Tit: XLI.

Nirgends anderswo/ denn allhier in der Stadt/ mahlen zu lassen.

Weiter setzen/ ordnen und gebieten Wir allen unsern Becken/ Burgern/ Inwohnern und Unterthanen/ daß sie hinfüro keinerley Getrayd in auswendigen frembden Mühlen/ ohne erhebliche Ursachen und Erlaubnuß/ sondern in der Stadt-Mühlen allhier/ so mit schwehren Unkosten gebauet und erhalten wird/ mahlen lassen sollen/ bey Verlust deß Guths/ in welcher dann jedem förderlich und getreulich gemahlen werden solle. Jedoch solle auch ein jeder Mahl-Gast/ der sey hiesig oder frembd/ rechte Währung und Maaß in die Mühl schaffen/ und keinen Betrug brauchen/ oder aber

Hier allein zu mahlen.

nach Befindung deſſelben/ ſeines Getraids verluſtigt ſeyn. Da auch ein- oder der ander Burger wider die Müller und andere mit Fug ſich zu beſchwehren/ der ſolle ſich deßwegen bey denen verordneten Bau- oder Mühl-Herren um Remedirung anmelden/ da ihm dann die hülffliche Hand geboten werden ſolle.

Tit. XLII.

An keine frembde Kriegs-Herren-Dienſte/ ohne Obrigkeitliche Erlaubniß/ ſich zu begeben.

Auch ordnen und gebiethen Wir allen Unſern Burgern und Unterthanen/ daß ſie ſich/ ohne Unſer deß Raths Vorwiſſen/ Willen und Erlaubnuß/ in keine frembde Herren-Dienſte/ oder Kriegs-Unterhalt zu Roß oder zu Fuß begeben ſollen/ bey Vermeydung und Straff/ demſelben Weib und Kinder nachzuſchicken/ auch Verluſt deß Burger-Rechts.

Tit. XLIII.

Kein frembd unbekandt Geſind über Nacht von den Burgern zu beherbergen.

Nachdem auch die Erfahrung bißhero geben/ daß ſich viel frembd unbekandt Geſind/ welches hin und wieder bey den Burgern einſchleichet/ jedermann

mann auf der Gemarckung Schaden thun / und sich allhier mit anderer Leuth Schaden nehren / aber / neben andern Burgern / keine gemeine Beschwehrung mit tragen / so lassen Wir derowegen allen Unsern Burgern und Inwohnern ernstlich gebiethen / daß sie / vermög Unserer bißhero gethaner unterschiedener offener Edicten oder Anschläge / und darinnen beschehenen Verbots / hinfürter dergleichen frembde Manns- oder Weibs-Personen / jung oder alt / sie haben Kinder oder nicht / ohne Vorwissen und Obrigkeitliche Bewilligung / nicht aufnehmen / auch über Nacht nicht herbergen oder Unterschleiff geben / sondern da jemand solche Personen bey sich hat / dieselbe alsobalden abschaffen und von sich weisen sollen. Welcher aber deß künfftig überfahren / und hierinnen sträfflich befunden wird / inmassen dann deßwegen fleissige Visitationes angestellet werden sollen / der solle um fünff Gulden ohnnachläßig gebüsst und gestrafft werden.

Tit. XLIV.

Daß die klopffend- und mit übelriechenden Waaren umgehende Handwercker nicht auf den Marckt / oder in die Haupt-Gassen ziehen sollen / auch was dabey / deß Reiff-Anschlagens / Klopffens und Faß-Wärmens wegen auf den Gassen ferner verordnet.

Von klopffenden und übel riechenden Handwerckern.

Demnach Wir auch einige Jahre her mißfällig wahrnehmen müssen / wasgestalten verschiedene derer

so

so genannten Klopffend- und mit übelriechenden Waaren umgehenden Handwercker / als unter andern Büttner / Schlosser / Kupffer-Schmiedt / Spengler / Sattler / Weiß-Gerber / ꝛc. und dergleichen / wider altes Herkommen / und zum Theil die offenbahre Rechte / nicht nur in die Haupt-Gassen / sondern auch so gar an- und auf den Marckt zu ziehen / und dardurch / was zumahlen das durchschallende Schlagen und Klopffen anbelangt / nicht allein das Rath-Haus / sondern auch die an solchen Orthen wohnende Gelehrten / bevorab graduirte Personen / (als welche dergleichen schlagende Handwercker neben sich nicht zu dulden / ohne hin in denen Rechten privilegiret sind /) in ihrem Studiren / und obhabenden Ampts-Verrichtungen / zu beunruhigen / auch denenselben / nebst der andern Nachbarschafft auf dem Marckt / und in denen Haupt-Gassen / mit Außgiessung deß unreinen Wassers / und Außhängung der übel-riechenden Häute / (da hiesige Stadt sonsten den Ruhm / ihrer reinen Strassen und Gassen wegen / gehabt /) einen grossen Verdruß und Eckel zu erwecken / sich unterstanden; Als ordnen und gebieten Wir / daß fürohin niemand von oberührter oder andern dergleichen Handwercker Meistern / in eine Haupt-Gassen / gefolglich noch vielweniger an- und auf den Marckt zu ziehen / befugt seyn. diejenigen aber / welche bereit eigenmächtig und ohnbegrüßter Unser / eine Wohnung allda erkaufft / solche / bey erfolgendem Wieder-Verkauff / an ein- oder andern auß dergleichen Handwerckern käufflich zu begeben / nicht Macht haben / sondern sonsten dieselbe ziemlicher massen alieniren /

ren/ der- oder diejenige aber/ welche vorsetzlich dieser Verordnung zuwider leben würden/ zu gebührender Straff gezogen werden/ und darneben solcher Verkauff/ (desgleichen/ wann es auch nur ein Mieth-Contract wäre/) als wider klares Verbott/ ungültig: auch null und nichtig seyn solle. Gleichwie Wir nun im übrigen das Aufnehmen und Gewerbe Unserer lieben Burgerschafft bestens befördern zuhelffen/ ohnehin geneigt; Also werden obernannt- und andere dergleichen Handwercks-Meister diesem Statuto sich gemäß zu bezeigen/ und ihre Wohnungen allhier an solchen Orthen/ wie in andern Städten auch gebräuchlich/ zu suchen wissen/ auch sollen die Böttner-Meister/ welche indessen/ vor Publicirung dieses Unsers Statuti, in den Haupt-Gassen ihre Wohnungen genommen haben/ ihre Knecht und Lehr-Jungen dahin anhalten/ früh vor sechs oder sieben Uhr/ zu der Nachbarn gröster Beunruhigung/ die Reiffe an die Fässer nicht anzuschlagen/ sondern dieselbe solche Zeit über/ fügen/ streiffen und banden/ oder sonst eine andere stille Arbeit verrichten lassen/ auch mit Wärmung der Fässer/ durch den Rauch/ der Nachbarschafft und dero Häusern keine Beschwehrde/ wordurch es zur Klage kommen mögte/ zufügen.

Tit. XLV.

Kein Gebäu anders/ denn mit Ziegeln zu decken; Item: Von Verkehrung der Dächer/ Thüren/ Hallen/ Läden/ Gewölbern/ Scheuern/ auch ohne Obrigkeitlichen Vorbewust und Einwilligung keine neue Feuer-Esse/ keine neue Back-Oefen/ da zuvor keine gewesen; Auch sonst kein neues Feuer-Recht/ ohngehört Unser/ der Obrigkeit/ und der interessirten Nachbarn/ zu gestatten/ ꝛc.

Stroh-Dächer abgeschafft.

Wir ordnen/ setzen und wollen auch/ daß hinführo kein Gebäu mit Strohe/ oder Schindeln/ gedeckt werden solle; Was auch allbereit außgebauet/ und dergestalt gedeckt/ das soll abgeschafft und mit Ziegeln gedeckt werden/ um allem zuvor zukommen/ was sich in Feuers-Nöthen darauß zu befahren; Und da jemand vom Grund aufbauen/ oder die Dachung verkehren wollte/ sonderlich auf dem Marckt/ und in denen vier Haupt-Gassen/ der solle solches mit Vorwissen und Einnehmung deß Augenscheins der Herren Untergänger vornehmen/ auch kein Werckmann dergleichen Bau annehmen/ es sey dann [illegible] es erlaubt; Deßgleichen sollen inskünfftige alle

Neue Bäue/ und Umwendung der Dächer.

Thor

Thore und Haus-Thüren / so auf die gemeine Gassen gehen / inwendig / und nicht herauß-wärts / angehängt; Item: Keine neue Außzüg oder Eingäng in die Keller / keine neue Hallen über die Läden oder Gewölber / da aber künfftiger Zeit alte Hallen hinwieder verneuert / deren keine über sechs Schuh breit gemacht / sondern gäntzlichen abgeschafft / wie auch keine neue Scheuern in die Häuser und Hofreithen / vielweniger aber auß Wohnhäusern einige Scheuern gemacht / und da auch dergleichen allbereit beschehen / dieselbe deß nechsten wieder verneuert / und zu Wohnhäusern gemacht werden sollen; Item: Es sollen auch die Schlosser / Schmied und dergleichen Handwercker keine Feuer-Essen / und die Becken keine neue Back-Oefen / da zuvor keine gewesen / auch sonsten kein neues Feuer-Recht / ohne Vorwissen und Verwilligung Unser / deß Raths / oder der verordneten Untergänger / auch ohngehört der interessirten Nachbarn / bauen und aufrichten / bey Straff zehen Gulden. Wie dann allen Werck-Leuthen / Zimmerleuthen / Steinmetzen / Maurern / Dach-Deckern und dergleichen / hiermit ernstlich auferlegt wird / diese obgeschriebene Ordnung und Satzung / und was denselben anhängig / in fleissiger Obacht zu haben / und / ohne Vorwissen und Verwilligung / dergleichen nicht anzunehmen / alles bey Vermeydung fünff Gulden unnachläßiger Straff / oder da er es nicht im Vermögen / solche im Gefängniß zu büssen.

Thor und Thüren.

Keller-Eingänge. Hallen.

Scheuern.

Feuer-Recht.

Tit. XLVI.

Das Vieh-halten betreffend / und daß die Schutz-Verwandten / als die kein gemein Recht haben / kein Vieh-die Burger aber / so keine Wiesen haben / nicht mehr / dann ein Stück halten / auch keine Schwein-Ställe gegen die offene Gassen / um deß grossen Unlusts und Gestancks willen / gebauet werden sollen / und was sonst ferner hiebey zu beobachten.

Als Wir auch bißhero / und zumahlen bey denen vorgangenen Kriegs-Läufften / so viel befunden / daß ein und der andere Frembd und Burger / ob er gleich keine Wiesen hat / viel Rind-Viehe gehalten / wordurch andern Burgern grosser Schaden und Nachtheil beschehen; Als setzen und ordnen Wir dißfalls / daß inskünfftig keiner / der frembd und ein Schutz-Verwandter / oder sonsten nicht Burger ist / und dahero deß Gemein-Rechts und bürgerlichen Comercien / als deren er ohnehin im Geringsten nit berechtiget / sich dessen gäntzlich zu entäussern / dergleichen Rind-Viehe durchauß gantz keines / diejenige Burger aber / welche keine Wiesen haben / einer mehr dann ein Stück zu halten nicht Macht haben / so dann die andere Burger / so zwars Wiesen / aber wegen Enge und Unbequemlichkeit ihrer Häuser und Wohnungen keine Gelegenheit darzu haben / um dahero rührenden grossen

Rind-Vieh / wie viel Stück erlaubt?

Digitized by Google

sen Gestancks und Unlusts willen / so den Nachbarn darüber zustehet / und nicht zu leyden ist / dessen nicht zuviel halten. Item: Solle noch ferners kein Burger einiges Strohe / oder Heu / um der grossen Gefahr willen / so daher leichtlich entstehen kan / in sein Haus legen / deßgleichen sollen auch in den Häusern / wo keine Hof-Stätte seyn / keine Schwein gehalten / auch kein Schwein-Stall gegen die offene Gassen gebauet werden / bey Straff / nach Ermässigung und Befindung vorgehenden Verbrechens.

Stroh und Heu.

Schwein-Ställe.

Tit. XLVII.

Betreffend die Handwercks-Ordnungen / und daß durch die in dieser Policey-Ordnung gegen die Ubertretter gesetzte Straffen denen / die von Uns in den Handwercks-Ordnungen angesetzt und geordnet / nichts benommen oder entzogen seyn solle.

Und dieweilen auch die Handwercker ihre von Uns ertheilte sonderbahre Ordnung und Bräuch / bey sonderlich gesetzten Bussen und Freveln / von Uns gegeben / confirmirt und bestättiget haben / so soll denselbigen sonderlichen Handwercks-Ordnungen durch diese Unsere Policey / noch dieser Unserer Policey-Ordnung durch die Handwercks-Ordnungen nichts benommen oder entzogen / sondern wer in etwas dieser Ordnung entgegen handelt / darauf gleichfalls bey und unter seinem Handwerck

da Wir eine sonderliche Straffe gesetzt und geordnet / beyder Ordnungen/ nemlichen dieser sowohln/ als der andern/ Buß und Straff zu tragen und zu bezahlen / schuldig seyn. Darnach wissen sich die Handwercker sonderlich zu richten.

Tit. XLVIII.

Die Heyrathen zwischen Geschwister-Kinder sind sowohl in der Bluts-Freundschafft / als Schwägerschafft verbotten.

Demnach in dieser Stadt und dero Gebieth von ohnfürdencklichen Jahren wohl und löblich observiret worden / daß niemand in gradu secundo sich ehelichen verbinden / mithin Geschwister-Kinder einander nicht heyrathen dürffen; Als lässt man es bey dieser Christlich- und löblichen Observanz, wodurch die Schrancken deß Göttlichen Gesetzes besser bewahret / und vielen der honestati publicæ entgegen lauffenden Confusionen vorgebogen wird / dergestalt bewenden / daß hinkünfftig sowohl in der Schwäger- als Bluts-Freundschafft die Heyrathen zwischen Geschwister-Kinder verbotten / und niemanden erlaubt seyn solle / ohne vorheriges Anmelden bey Rath / und darüber gehaltene Consistorialische Erkänntniß / auch darauf / befindenden Dingen nach / erfolgte unsere Obrigkeitliche Dispensation, (so doch anderst nicht / als auß rechtmässig- und erheblichen Motiven/

ven / gegen Erlegung eines ansehnlichen Dispensation-Geldes / in dessen Determinirung der Stand und Vermögen der Personen angesehen werden solle / zu verstatten /) sich in gedachtem andern gradu mit Geschwister-Kind zu verheyrathen / da im übrigen die Verbindungen in nähern gradibus, zumahlen auch die Ehen mit der verstorbenen Weibes Schwester / auch dero Tochter / nach Innhalt der Rechte / sub pœna incestus beständig verbotten verbleiben.

Gleichwie Wir nun / nach aufhabenden schwehren Pflichten / zu Conservation Unsers gemeinen Stadt-Wesens / über diese Unsere erneuerte Ordnungen zu halten ernstlich gemeynet seyn; Also haben Wir / zu mehrer und beständigerer Vollstreckung derselben / bereit ein besonders Policey-Ampt abgeschlossen / auch einen ordentlichen Fiscalem, oder Procuratorem Fisci, verordnet / und dieselbigen dahin instruirt und respectivè verpflichtet / daß Sie alle 14. Tag auf Unserm Rath-Haus zusammen kommen / und

und auf alle vorkommende Gebrechen und Excessus fleissig inquiriren/ auch solche ohne Ansehen der Person/ ohne weiteres Anfragen/ blos auf den Verwürckungs-Fall gebührend abstraffen/ auch die Straff-Gelder eintreiben und behaupten/ mithin die genaue Beobachtung sothaner Ordnungen sich alles Ernstes angelegen seyn lassen sollen: Gestalten Ihnen gegen die Widerspenstigen/ bedörffenden Falls/ jederzeit von Uns die Obrigkeitliche Hand geboten werden solle. Wornach sich dann männiglich zu achten/ und für Straffe/ Schimpff und andere Ungelegenheit zu hüten hat.

Register der Capitel und Titulu.

Cap. I.

Von verschiedenen Pflichten.

1. Formula Homagii, so Ihro Käyserlichen Majestät geleistet worden/ - - Pagina 1
2. Burger-Pflicht/ - - - - - 2
3. Erb-Huldigung/ - - - - - 5
4. Schutz-Verwandten-Pflicht/ - - - - 7
5. Curatoren Pflicht/ - - - - - 8
6. Vormünder Pflicht/ - - - - - 9
7. Gemeine Pflicht der Viermeister/ - - - - 9

Cap. II.

Von verschiedenen Ordnungen.

1. Feuer-Ordnung/ - - - - - 10
2. Sturm-Ordnung/ - - - - - 29
3. Allmosen-Ordnung/ - - - - - 33
4. Herbst- und Umbgelder-Ordnung/ - - - 38
5. Feld-Ordnung/ - - - - - - 46
6. Häckers-Ordnung/ - - - - - 95

Digitized by Google

Cap. III.

Grosse Policey-Ordnung.

Tit. 1. Vom Gottes-Dienst/ - - - Pagina 112
Von Entheiligung des Sabbaths/ - - 116
und öffentlichen Tänzen/ - - 119
item von Zauberey/ - - - 121
2. Von Gottes-Lästerung/ Mähn-Eyd / Fluchen und Schwehren/ - - - - 132
3. Von der Pflicht der Eltern/ Curatoren und Vormunder/ - - - - - - 136
4. Von Injurien / Gewaltthätigkeiten und peinlichen Sachen/ - - - - 140
item wie und wo man zu klagen/ - - 143
5. Von Ehebruch / Nothzucht und Hurerey/ 151
item von Burger-werden/ - - 157
von heimlicher Verheyrathung/ - - 160
6. Von Zechen und Vollsauffen / Gast-Wirthen und Nachtschwärmen/ - - - 162
7. Von Hinggaben und Hochzeiten/ - - - 166
8. Von Kind-Tauffen/ - - - - 183
9. Von Leich-Begängnissen/ - - - 189
10. Vom Kleider-Pracht/ - - - 195
11. Von Ehehalten und Dienstboten/ - - 196
12. Vom Gassen-Bettlen/ - - - 200
13. Von Elen/ Maaß und Gewicht/ - - 202
14. Vom Verkauff der Eß-Waaren auf dem Marckt/ 203
15. Vom Müntz-Wucher und Erkauffung der Ziel-Fristen/ 206
16. Vom Hausiren fremder Krämer und Juden/ - 207
17. Von Angab der erkaufften Güter/ - - 209
18. Von Verkauff- und Versetzung der Erb-Stücke an Fremde/ item von Zertrenn-oder Zusammenziehung Häuser und Hof-Stätte/ auch Verleyhung derselben an Fremde/ - - - 210

Digitized by Google

Tit.	19.	Vom Einstand-Recht/ - - - Pagina	211
	20.	Von gemeiner Stadt Lehen-Zins/ - -	212
	21.	Von Beschwehrung der Güter mit Lehen-Zinsen/	213
	22.	Von Verleyhung der Güter an Fremde/ - -	ibid.
	23.	Von Veränderung der Art: Aecker und Weinberge/	214
	24.	Von Wiederverkauff versetzter Güter - - -	215
	25.	Von versteinten gemeinen Wendstätten/ - -	216
	26.	Von brennenden Stroh und Spänen/ Schleissen und Stroh-Dächern/ - - -	217
	27.	Von Schlöt- und Brunnen/ - -	218
	28.	Vom Gewehr der Burger/ - - -	219
	29.	Von Contracten und Obligationen/ - -	ib.
	30.	Von Beth/ Steuer und andern Obrigkeitlichen Schuldigkeiten/ - - - -	220
	31.	Von Verziehung des Burger-Rechts und Nach-Steuer/ - - - -	222
	32.	Vom Umbgeld/ - - - -	224
	33.	Von Juden/ - - - -	225
	34.	Von Aecker- und Weinbergs-Löhnen/ - -	230
	35.	Von Feld-Schäden/. - - - -	231
	36.	Von der Zeit des Hasen-Schiessens und Vogel-Fangs/	232
	37.	Vom Feld-Obst und Eicheln/ - - -	233
	38.	Von gemeinen Obst-Bäumen und Weiden-Stöcken/	234
	39.	Vom Hanff- und Flachs-Rösten/ - - ,	ib.
	40.	Von Reinigkeit der Gassen/ Guß-Steinen und Winckeln/	235
	41.	Von der Stadt-Mühl/ - - - -	237
	42.	Von Trettung in anderer Herren Kriegs-Dienste/	238
	43.	Von Beherbergung fremden Gesindes/ - -	ib.
	44.	Von klopffenden und übel-riechenden Handwerckern/	239
	45.	Von Dächern/ Thüren und Feuer-Recht/ - -	242
	46.	Vom Vieh-halten und Schwein-Ställen/	244
	47.	Von besonderer Straff der Handwercks-Ordnungen/	245
	48.	Von verbottenen Heyrathen allzunaher Freundschafft/	246.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

xx XII/85

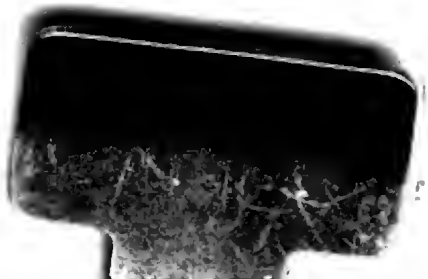

...-Lehrwerkstätte
...lausheim
...zungen bei Günzburg
Digitized by Google